



Nutzungsbedingungen der retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg

Die retrodigitalisierten Veröffentlichungen der Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg (FZH) werden zur nichtkommerziellen Nutzung gebührenfrei angeboten. Die digitalen Medien sind im Internet frei zugänglich und können für persönliche und wissenschaftliche Zwecke heruntergeladen und verwendet werden.

Jede Form der kommerziellen Verwendung (einschließlich elektronischer Formen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der FZH, vorbehaltlich des Rechtes, die Nutzung im Einzelfall zu untersagen. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme in kommerzielle Datenbanken.

Die Verwendung zusammenhängender Teilbestände der retrodigitalisierten Veröffentlichungen auf nichtkommerziellen Webseiten bedarf gesonderter Zustimmung der FZH. Wir behalten uns das Recht vor, im Einzelfall die Nutzung auf Webseiten und in Publikationen zu untersagen.

Es ist nicht gestattet, Texte, Bilder, Metadaten und andere Informationen aus den retrodigitalisierten Veröffentlichungen zu ändern, an Dritte zu lizenzieren oder zu verkaufen.

Mit dem Herunterladen von Texten und Daten erkennen Sie diese Nutzungsbedingungen an. Dies schließt die Benutzerhaftung für die Einhaltung dieser Bedingungen beziehungsweise bei missbräuchlicher Verwendung jedweder Art ein.

Kontakt:

Forschungsstelle für Zeitgeschichte in Hamburg
Beim Schlump 83
20144 Hamburg
Tel. 040/4313970
E-mail: fzh@zeitgeschichte-hamburg.de
Web: <http://www.zeitgeschichte-hamburg.de>

Veröffentlichungen der
Forschungsstelle für die Geschichte
des Nationalsozialismus
in Hamburg

Werner Johe

Die gleichgeschaltete Justiz

Organisation des
Rechtswesens
und Politisierung
der Rechtssprechung
1933 - 1945
dargestellt am Beispiel
des Oberlandes-
gerichtsbezirks
Hamburg

Europäische Verlagsanstalt

JOHE · DIE GLEICHGESCHALTETE JUSTIZ

*Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die
Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg
Band V*

WERNER JOHE

Die gleichgeschaltete Justiz

*Organisation des Rechtswesens
und Politisierung der Rechtsprechung 1933-1945
dargestellt am Beispiel des Oberlandesgerichtsbezirks
Hamburg*

EUROPÄISCHE VERLAGSANSTALT

© 1967 by Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt am Main
Druck: Wetzlarer Verlagsdruckerei
Schutzumschlag: August Bachmeier
Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Einleitung	9
1. Kapitel	
Das Recht im nationalsozialistischen Herrschaftssystem	14
2. Kapitel	
Die personelle und institutionelle Gleichschaltung	58
3. Kapitel	
Die Sondergerichte	81
4. Kapitel	
Die Lenkungsmaßnahmen	117
5. Kapitel	
Urteilkorrektur und Urteilskritik	155
6. Kapitel	
Totaler Krieg – totale Lenkung	172
7. Kapitel	
Schulung und Ausbildung der Juristen	197
8. Kapitel	
Pläne zur Umgestaltung der Justiz	227
Schluß	242
Quellen- und Literaturverzeichnis	245
Personenregister	255

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist von der Philosophischen Fakultät der Universität Hamburg im Wintersemester 1964/65 als Dissertation angenommen worden. Sie hätte ohne die Bereitschaft der Hamburger Justizdienststellen, ihre Archive zur Verfügung zu stellen, nicht durchgeführt werden können. Der Dank des Verfassers gilt daher den leitenden Beamten der Landesjustizverwaltung sowie den Vorständen der Hamburger Gerichte und Staatsanwaltschaften, vor allem dem verstorbenen Präsidenten des Landgerichts Hamburg, Heinz Sommerfeld, und Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz, die die Arbeit durch wertvolle Hinweise gefördert haben. Nicht zuletzt bin ich meinem Doktorvater Prof. Dr. Fritz Fischer zu großem Dank verpflichtet.

Hamburg, im Juni 1966

W. J.



Einleitung

Die Nationalsozialisten haben sich als erbitterte Feinde der parlamentarischen Demokratie nicht gescheut, die demokratischen Tendenzen der Zeit rücksichtslos zu nutzen. Hitler zog aus dem von der Industrialisierung ausgelöst, durch Revolutionen und Kriege beschleunigten sozialen Umschichtungsprozeß radikale Konsequenzen. Er mobilisierte die Massen, deren politische Macht er unter Ausnutzung des allgemeinen Wahlrechts für seine Ziele einsetzte. Die NSDAP akzeptierte weder ein Vorrecht des Standes noch des Besitzes oder der Bildung. Ihre Führer verhöhnten die völkischen und nationalen Bundesgenossen, sofern diese für ein Klassen- oder Zensuswahlrecht eintraten. Sie sprachen gerade diejenigen an, die die alte Gesellschaftsordnung haßten, und erzogen sie zur Negierung der Tradition.

Aber Hitler tat dies nur, um die Weimarer Republik auszuhöhlen. Er wollte die Demokratie mit demokratischen Mitteln zerstören. Es war sein Ziel, das Individuum aus allen noch bestehenden Bindungen zu lösen, um es dann desto fester und totaler in sein Herrschaftssystem einfügen zu können. In der nationalsozialistischen Staatsordnung sollte der einzelne nur noch anerkannt werden, wenn er sich bedingungslos in die Gemeinschaft einfügte. Sie allein war der oberste und eigentliche Wert, den es zu schützen und zu entwickeln galt. Mit dieser Abkehr vom Individualismus und der bewußten Hinwendung zum Kollektivismus wollten die Nationalsozialisten die Ideen von 1789 überwinden. Niemand besaß ein Lebensrecht, der gegen diese neue »Weltanschauung des 20. Jahrhunderts« verstieß¹.

Diese Überzeugung bestimmte entscheidend die Haltung der Nationalsozialisten zum Recht. Sofort nach der Machtübernahme wurden neue Gesetze erlassen. Sie beschränkten die Grundrechte des einzelnen und

¹ »Der Nationalsozialismus, die Weltanschauung des 20. Jahrhunderts.« Die grünen Hefte der »NS-Briefe« Nr. 1, Berlin 1930.

sollten die »Volksgemeinschaft« vor angeblichen Gefahren und Bedrohungen schützen. Aber diese Präventivmaßnahmen genügten der Partei nicht. Nach der Devise, daß der Angriff die beste Verteidigung und der Kampf der Vater aller Dinge sei, mußte die Gesetzgebung zur Waffe der nationalsozialistischen Staatsführung werden. Sie sollte jeden treffen, der sich nicht gutwillig in die Gemeinschaft einfügte und dem Machtanspruch des totalen Staates unterwarf. Darüber hinaus bemühten sich die Nationalsozialisten, ihre Rassenvorstellungen mit Hilfe der Gesetzgebung zu verwirklichen. Politische, rassische und religiöse Gruppen, die Hitler zu Gegnern des deutschen Volkes erklärt hatte, wurden unter Ausnahmerecht gestellt, aus der Gemeinschaft ausgesondert und später sogar vernichtet. Damit entwickelte sich die Justiz in letzter Konsequenz zum Vollzugsorgan des totalen Staates.

Am Beginn der nationalsozialistischen Revolution war die Mehrheit der deutschen Richter davon überzeugt, daß Volk und Staat energischer vor politischen Gegnern geschützt werden müßten. Nach Herkommen und Einstellung konservativ, in den Traditionen des deutschen Beamtentums verankert, wähten sie den Staat von der radikalen Linken bedroht und waren deshalb zunächst nur allzu geneigt, das harte Vorgehen der NSDAP gegen diese »Staatsfeinde« zu unterstützen. Sobald sie aber bemerken mußten, daß die Rechtsprechung immer mehr ideologisiert und damit ihre Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit eingeschränkt wurde, distanzieren sie sich allmählich von den Zielen der nationalsozialistischen Staatsführung. Die Tatsache, daß die Repräsentanten von Partei und Staat einen krassen politischen Nützlichkeitsstandpunkt als Grundsatz aller Rechtsprechung proklamierten, weckte in ihnen grundsätzliche Vorbehalte und führte zu einer starken Skepsis und gelegentlich zur Auflehnung.

Bei der Durchführung seiner Pläne zur Umgestaltung der Justiz konnte sich Hitler aber auf eine kleine aktive Gruppe von Richtern und Staatsanwälten stützen, zu der neben entschlossenen Nationalsozialisten auch Opportunisten und manche Idealisten gehörten, die eine grundsätzliche Reform des deutschen Rechtslebens forderten. Sie glaubten, daß das Recht lebensfremd sei und der Richter zu wenig in der Praxis des politischen und gesellschaftlichen Lebens stehe. Diese Männer hofften, daß ihre Vorstellungen von einer volksnahen Rechtsprechung durch die NSDAP verwirklicht würden. Aus dieser Einstellung heraus dienten sie dem Nationalsozialismus. Sie wirkten an verantwortlicher Stelle

mit bei der personellen und institutionellen Gleichschaltung der Justiz, bei der Ausgestaltung neuer Gesetze und der Verschärfung bestehender Strafbestimmungen. Sie deckten Straftaten im Interesse der Partei und der Staatsführung und huldigten den nationalsozialistischen Gemeinschafts- und Rassenvorstellungen. Durch Lenkungsmaßnahmen und moralischen Druck, durch Erziehung und Schulung der Richter suchten sie ihnen Geltung zu verschaffen.

Aber früher oder später erkannten die meisten dieser nationalsozialistischen Juristen die Diskrepanz zwischen ihren Absichten und Hitlers Plänen. Sie wollten eine den modernen Gegebenheiten und praktischen Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechende Rechtsordnung. Hitler dagegen lehnte jede feste Rechtsnorm ab. Sein Ziel war es, die Rechtsprechung der Dynamik seines Willens zu unterwerfen. Als ein Teil seiner Juristen auf diesem Weg nicht mehr mitgehen wollte, war es zu spät. Sie hatten selbst mitgeholfen, eine Entwicklung einzuleiten und zu beschleunigen, die sie nun nicht mehr aufhalten konnten. In letzter Konsequenz beabsichtigten Hitler und die SS, die traditionelle Gewaltenteilung zu beseitigen. Im nationalsozialistischen Führerstaat sollte es keine unabhängige Justiz mehr geben. Die Richter sollten wie die Verwaltungsbeamten und die Polizeiorgane nur noch Gehilfen der Staatsführung sein².

Die Maßnahmen der Nationalsozialisten zur Umgestaltung der Rechtsordnung und zur Unterwerfung der Rechtsprechung unter ihren Führungsanspruch werden in der vorliegenden Arbeit am Beispiel eines Oberlandesgerichtsbezirks untersucht. Der Verfasser will damit zeigen, wie die totale Herrschaft in Deutschland Schritt für Schritt errichtet wurde. Er konnte sich dabei auf verdienstvolle Darstellungen stützen, die allgemeine Probleme der Justiz im Dritten Reich behandeln. Albert Müller-Payer und Wilhelm Püschel haben unmittelbar nach dem

² Vgl. dazu u. a. die im Auftrage Heydrichs angefertigte Erwidlung des SS-Sturmabführers Walter Schellenberg auf einen Artikel des SS-Oberführers Dr. Werner Best in der Zeitschrift »Deutsches Recht«. Schellenberg ist der Überzeugung, daß die Spannungen zwischen Staats- und Parteiführung einerseits und der Justiz andererseits ihre letzte Ursache darin haben, daß die »Juristen« immer noch nicht einsähen, daß sie im nationalsozialistischen Deutschland keine unabhängige Funktion mehr ausüben hätten. Ihre Denkvorstellungen stammten noch aus »einer Zeit, wo es nicht eine Führung gab, sondern drei gleichgeordnete Gewalten nebeneinander verschiedene Regierungsfunktionen ausübten. Die moderne deutsche Idee stellt nun ein Besinnen auf das Primat einer stärkeren Führung dar. Dabei muß der Jurist nun wieder einen Schritt zurücktreten und seinen Platz dort suchen, wo er ursprünglich war, in der Stellung eines Führungsgehilfen und den übrigen Helfern, wie dem sachverständigen Berater und den anderen Vollziehern des Führungswillens gleich und nicht etwa übergeordnet«. National Archives Washington, Film T 175/239, 2 728 246.

Zusammenbruch, basierend auf ihren eigenen Erfahrungen, den Versuch einer Deutung der Vorgänge unternommen³. Diese Darstellungen sind auch heute noch mit großem Gewinn zu lesen, weil sie Einsichten und Erkenntnisse vermitteln, die in der nüchternen Sprache der Dokumente fast nie zu finden sind. Allerdings lassen sich solche durch das eigene Erleben geprägte Berichte nicht verallgemeinern. Die generellen Probleme der Rechtsentwicklung im Dritten Reich in einen größeren historischen und philosophischen Zusammenhang eingeordnet und gedeutet zu haben, ist das Verdienst der Studien Fritz von Hippels⁴.

In den letzten Jahren sind zwei Untersuchungen erschienen, die beide auf einer umfangreichen Quellengrundlage beruhen. Es handelt sich um die Arbeit von Hubert Schorn über den Richter und die Dokumentation von Ilse Staff über die Justiz im Dritten Reich⁵. Beide Werke haben bemerkenswertes neues Material erschlossen und den Blick auf Ereignisse und Vorgänge freigelegt, die bisher weitgehend unbekannt waren. Bei der Lektüre dieser Arbeiten drängt sich aber eine Fülle neuer Fragen auf. Ist das von Schorn geschilderte Verhalten der Richter repräsentativ für alle Altersgruppen und für alle Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft? Sind nicht die Juristen wie andere Berufsstände auch für kürzere oder längere Zeit in den Sog der nationalsozialistischen Ideologie geraten? Haben sie offenbaren Unrechtshandlungen immer mit Entschiedenheit widerstanden?

Gewinnt der Leser aus Schorns Buch den Eindruck, als habe die Justiz die Herrschaft des Nationalsozialismus nahezu unberührt überstanden, so erweckt die Dokumentation von Ilse Staff die Vorstellung, als sei die Justiz den Wünschen der nationalsozialistischen Staatsführung allzu gefügig gewesen. Ließ sich die Justiz 1933 ohne Vorbehalte und Einschränkungen gleichschalten? Verrät die vielfach herausfordernde und aggressive Formulierung der Urteilsbegründungen und der Tenor zahlreicher anderer Dokumente immer vollständige Anpassungsbereitschaft und politische Unterwerfung? Wenn das der Fall wäre, wie erklären sich dann Hitlers Haßausbrüche gegen die Juristen?

³ Albert Müller-Payer, »Die deutsche Sünde wider das Recht«, Stuttgart 1947.

Wilhelm Püschel, »Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich«, Reutlingen 1947.

⁴ Fritz von Hippel, »Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre«, Tübingen 1947.

Fritz von Hippel, »Die Perversion von Rechtsordnungen«, Tübingen 1955.

⁵ Hubert Schorn, »Der Richter im Dritten Reich«, Frankfurt (Main) 1959.

»Justiz im Dritten Reich«, Eine Dokumentation, Hrsg. Ilse Staff, Frankfurt (Main), Hamburg 1964.

Diese und andere Fragen bildeten den Anstoß für die vorliegende Untersuchung. Anhand der Aktenbestände des Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg sollten die Maßnahmen zur organisatorischen und personellen Gleichschaltung der Justiz nach 1933 und die Auswirkungen dieses Prozesses untersucht werden. Weiter war zu prüfen, wie weit sich die Richter den nationalsozialistischen Zielsetzungen beugten oder sie sich sogar zu eigen machten. Gewiß sind offene Widerstandshandlungen gegen die Direktiven der Staatsführung im Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts kaum nachzuweisen. In vielen Fällen sind die Gerichte den Wünschen der Nationalsozialisten erstaunlich weit entgegengekommen. Dennoch ist es Hitler und der Parteiführung trotz straffster Lenkungsmaßnahmen, weitgehender Eingriffe und vielfachen Drucks nicht immer gelungen, die Unabhängigkeit der Richter und den Widerstand der Gewissen zu überwinden. Diese Haltung mancher Juristen konnte indes die schon 1933 eingeleitete und in den folgenden Jahren immer stärker forcierte Entwicklung, deren Endpunkt die gleichgeschaltete Justiz war, letztlich nicht verhindern.

Alle aufgeworfenen Fragen ließen sich freilich aus dem vorhandenen Quellenmaterial nicht erschöpfend beantworten. Wertvolle Dokumente sind kurz vor Abschluß des Krieges vernichtet worden; über den Verbleib einiger anderer Bestände besteht Unklarheit, sie konnten trotz vielfacher Bemühungen für die Studie nicht herangezogen werden. Anhand der verfügbaren Akten ließ sich kein so lückenloses Bild der Entwicklung der Hamburger Justiz im nationalsozialistischen Staat nachzeichnen, wie es der Verfasser gewünscht hätte. Insbesondere war es nicht möglich, die Motive der Richter für ihr Handeln und ihre innere Einstellung zu den Ereignissen mit Hilfe nüchterner Sachakten zu rekonstruieren. Hier wäre ein besseres Ergebnis erwünscht gewesen. Dennoch hofft der Verfasser, mit dieser Untersuchung einen Beitrag zur Erforschung totalitärer Herrschaftsmethoden zu leisten.

1. KAPITEL

Das Recht im nationalsozialistischen Herrschaftssystem

Schon in der Weimarer Republik gehörte die Justiz zu den Organen des Staates, die sowohl von den Parteien der Linken als auch der Rechten häufig in aller Öffentlichkeit kritisiert wurden. In dieser Kritik mag insofern ein Stück Wahrheit gelegen haben, als die Richter ihrem Wesen nach stark konservativ dachten und so den sich wandelnden politischen Verhältnissen nicht gerecht wurden¹. Wie der Vorwurf der »Klassenjustiz« von seiten der Sozialisten und Kommunisten, so richtete sich auch die Kritik der Rechtsparteien, insbesondere der Nationalsozialisten, nicht gegen die Praxis der Justiz, sondern gegen ihre prinzipiellen Grundlagen, mochten sie nun rechtsphilosophischer oder rechtspolitischer Natur sein. Diesen Grundlagen setzte der Nationalsozialismus seine auf den Axiomen der Weltanschauung beruhenden Vorstellungen entgegen, deren Sinn dahin zusammengefaßt werden kann: gegen den Liberalismus, gegen die Gedanken der Aufklärung, für ein »artgemäßes«, auf der Grundlage der Rassentheorie aufbauendes Rechtssystem.

Die ersten Ansätze des in der Ideologie wurzelnden Rechtsdenkens lagen bereits in der Zeit vor der Übernahme der Regierung durch die NSDAP. Nach dem 30. Januar 1933 wurden diese Vorstellungen zunächst vorsichtig und in den folgenden Jahren immer stärker zur Grundlage der Gesetzgebung des Dritten Reiches gemacht. Dabei traten zwei Komponenten zutage, die in allen Gesetzgebungsmaßnahmen bemerkbar sind, deren Tragweite und Einfluß im Ergebnis jedoch nicht genau abgegrenzt werden können. Auf der einen Seite wurde die Gesetzgebung von praktischen Erwägungen beeinflusst, die Gesetze also nach ihrer Nützlichkeit für die Staatsführung formuliert und erlassen.

¹ Vergleiche dazu: Gerhard F. Kramer, *The Influence of National Socialism on the Courts of Justice and the Police*, in: »The Third Reich«, Hrsg. UNESCO, London 1955, S. 595—632.

Auf der anderen Seite stand bei jedem Gesetz die ideologische Grundlage ebenfalls stark im Vordergrund, zum mindesten was die Begründung anbetraf. Dieser ideologische Ausgangspunkt vieler Gesetze hatte zwar oft nur die Aufgabe, von der sehr realen Sinngebung des neuen Rechts abzulenken, bedeutungslos war die weltanschauliche Grundeinstellung jedoch nicht. So gab es einige Gesetze, die aus rein ideologischen Gesichtspunkten heraus erlassen wurden, wie zum Beispiel das Reichserbhofgesetz oder die Nürnberger Gesetze. Jedenfalls ist es schwer, bei den einzelnen gesetzgeberischen Maßnahmen den Einfluß der einzelnen Komponenten abzuschätzen. Da aber der Nationalsozialismus die ideologischen Grundlagen selbst stark betonte, sollen sie hier in aller Kürze dargestellt werden.

Zentraler Begriff der nationalsozialistischen Ideologie und damit auch der Rechtslehre war die Rasse. Wie alles andere, so wurden Recht und Gesetz an der Nützlichkeit für ihre Erhaltung und Weiterentwicklung gemessen. Darauf aufbauend wurde der Schluß gezogen, daß es nicht ein einheitliches Recht für alle Völker geben könne und dürfe, sondern daß jede Rasse das ihr allein gemäße Recht entwickeln müsse. Diese »rassengesetzliche Rechtslehre²« sah im Recht eine »Ausgeburt der Rasse³« mit ihren spezifischen, der Rasse entsprechenden Kennzeichen. Von dieser Position aus wurden alle auf der Grundlage des römischen Rechts basierenden Lehren der Rechtsphilosophie abgelehnt. Für die nationalsozialistischen Rechtsdenker war das römische Recht nichts anderes als ein Ausdruck des »Völker- und Rassengemisches« der Spätantike⁴. Nach ihren Vorstellungen trat durch die Rezeption des römischen Rechts ein der germanischen Rasse fremdes, auf reinen Verstandesbegriffen aufgebautes, von andersartigen Sozialverhältnissen geprägtes Recht an die Stelle des alten germanischen. Die sich so aus der Weltanschauung ergebende Ablehnung des römischen Rechts fand ihren Niederschlag im Punkt 19 des Programms der NSDAP: »Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht⁵«. Dieses »deutsche

¹ Helmut Nicolai, »Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild«, Leipzig 1935, S. 15. So auch der Titel eines anderen Werkes von N. »Die rassengesetzliche Rechtslehre. Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie«. NS-Bibliothek H. 39, München 1932.

² Gustav Klemens Schmelzeisen, »Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild«, Leipzig 1934, S. 10.

³ Ebenda, S. 18.

⁴ »Das Programm der NSDAP«, erläutert von Gottfried Feder, München 1933, S. 21.

Gemeinrecht« sollte dem im Deutschen Reich organisierten Volkstum entsprechen, seiner Sozialordnung angepaßt sein und der Erhaltung und Förderung seiner rassistischen Zusammensetzung dienen⁶. Damit aber wurde der Gedanke der Gleichheit aller vor dem Gesetz aufgehoben und die Rechtsungleichheit der Menschen propagiert, die Ordnungsfunktion des Rechts für die Gemeinschaft in eine Herrschaftsfunktion über sie umgewandelt.

Wurde dem Recht als der materiellen Grundlage der Rechtsprechungspraxis dadurch eine stark normierende Aufgabe zugewiesen, so löste die Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz diese relativ starre Auffassung zugleich wieder auf. Diese Differenzierung ermöglichte es, die Normativbestimmungen jederzeit zu umgehen, wenn es der Staatsführung nötig erschien. Das Recht war dabei theoretisch allem, sogar der Führung, übergeordnet, nicht etwa im Sinne naturrechtlicher, absoluter Normen, die auch die Staatsführung gebunden hätten, sondern als Summe der dem Volk immanenten Vorstellungen über Recht und Unrecht, als der entscheidende, sich dauernd ändernde Ausdruck des Rechtsgefühls der Rasse. Diesem Recht verlieh der Führer der Gemeinschaft Ausdruck, oder, konkret gesprochen, die Verlautbarungen der Partei und Hitlers zeigten das Recht auf⁷. Es war formuliert im Programm der NSDAP, in Hitlers Buch »Mein Kampf« und in allen übrigen Äußerungen des Parteiführers, wie z. B. in seinen Reden⁸.

Das Recht konnte aber auch die Form der normativen Fixierung annehmen, nämlich die des Gesetzes, das nach nationalsozialistischer Auffassung nichts anderes darstellte als die verbindliche schriftliche Niederlegung eines Teiles der Rechtsvorstellungen der Gemeinschaft. Dem Gesetz gleichgestellt waren die Verordnung und der offizielle Führerbefehl, auch wenn er nicht in Gesetzesform erging.

Die notwendige Folge dieser Überlegungen war ein ganz offenkundiger Verlust an Rechtssicherheit. Denn es blieb nicht bei den theoretischen Gedankengängen, sondern sie wurden auf die Praxis des täglichen Lebens angewandt: Aus ihnen folgte die Abkehr von der »formellen

⁶ Nicolai, »Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild«, Seite 17 f.

⁷ Curt Rothenberger, Die Rechtsquellen im neuen Staat, in: »Deutsche Juristen-Zeitung«, 41. Jg. (1936), Sp. 22.

⁸ Otto Gauweiler, »Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung«, München 1939, S. 147.

Rechts- und Unrechtsauffassung⁹«, daß eine Tat nur dann Unrecht sei, wenn ein Gesetz sie mit Strafe belegt, und der Übergang zur Vorstellung vom »materiellen Unrecht«, das darin lag, daß sich eine Tat gegen die Vorstellungen der Staatsführung richtete, auch wenn sie nicht durch Gesetz verboten war. Nicht mehr nur die Verletzung einer im Gesetz fixierten Norm sollte in Zukunft bestraft werden, sondern jeder Angriff auf die Belange der Gemeinschaft, wenn er nach der Rechtsüberzeugung des Nationalsozialismus Unrecht darstellte. »Unrecht ist also künftig in Deutschland auch da möglich, wo es kein Gesetz mit Strafe bedroht¹⁰«. Das bedeutet, daß jeder Bürger sich vor einem Gericht zu verantworten hatte, wenn die Staatsführung sein Verhalten bestrafen wollte, auch wenn er kein Gesetz verletzt hatte. Ergänzt wurden die dadurch gebotenen Möglichkeiten einer totalen Strafrechtspflege durch die Übernahme der Lehre vom Willensstrafrecht, die in das Rechtsdenken vollständig, in die Praxis allerdings nur teilweise Eingang fand. Die Anwendung dieses Prinzips mußte wenn nicht zu einer Erweiterung der Strafmöglichkeiten, so doch zu einer Verschärfung des Strafmaßes auch in solchen Fällen führen, deren Bestrafung bisher gering war. Denn nun ging es nicht mehr um die Beurteilung des Erfolgs einer strafbaren Handlung, sondern die Strafe sollte »der Intensität des verbrecherischen Willens«, der hinter der Tat stand, angepaßt werden¹¹.

Die für die Anwendung des Rechts entscheidende Umgestaltung ging ebenfalls auf die ideologische Ausrichtung zurück. Sie betraf nicht Einzeltatbestände oder Fragen der Anwendung, sondern sie veränderte die Stellung des einzelnen zum Gesetz und seiner Schutzfunktion. Bisher hatte das Gesetz die Aufgabe gehabt, die Gesellschaft vor dem Rechtsbrecher zu schützen. Auf der einen Seite stand dabei das Individuum, auf der anderen Seite ebenfalls ein in seinen Rechten geschädigtes Einzelwesen oder eine Gemeinschaft. Sühne für die Verletzung fremder Rechte war das Ziel der Strafe. An dieser Stelle aber erfolgte der für die Beurteilung des nationalsozialistischen Rechtsdenkens wesentliche Einbruch in die im Laufe einer langen Zeit gewachsene Ent-

⁹ Roland Freisler, *Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung*, in: »Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger.« Hrsg. Erwin Bumke, J. W. Hedemann u. a., Berlin 1936, S. 37.

¹⁰ Rede Gürtners vor dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß am 20. August 1935 in Berlin. »Dokumente der deutschen Politik«, Hrsg. Paul Meier-Benneckenstein, Berlin 1937—1944, Bd. III, S. 305.

¹¹ Ebenda, S. 308.

wicklung des Verhältnisses von Gesetz und Bürger. Ausgehend von der zentralen Stellung der Volksgemeinschaft setzte der Nationalsozialismus hier neue revolutionäre Akzente: Der Gesetzesbrecher verging sich nicht mehr an den Rechten des einzelnen, sondern an denen der Volksgemeinschaft. Grundsätzlich war nun die Volksgemeinschaft das Opfer der Gesetzes- oder Rechtsverletzung. Damit aber stand der einer solchen Verletzung Angeklagte außerhalb der Gemeinschaft, er galt als Feind des Volkes, als »Volksschädling«. Hitler hatte diese Anschauung von den Aufgaben der Justiz in seiner Rede zum Ermächtigungsgesetz bereits mit den Worten angedeutet, daß das Rechtswesen »in erster Linie der Erhaltung dieser Volksgemeinschaft« dienen müsse¹². Noch deutlicher formulierte er den Sinn der Rechtsprechung des Dritten Reiches am 30. Januar 1937 vor dem Reichstag, als er ausführte: »Es ist die Aufgabe der Justiz, mitzuhelfen an der Erhaltung und Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen¹³«. Damit war die Kriminalität politisiert und die Rechtsprechung zum politischen Instrument geworden.

Zu dieser Politisierung trug auch die allseits geforderte und seit Juni 1935 teilweise praktizierte Rechtsprechung nach dem »gesunden Volksempfinden« bei¹⁴. Dieses Beurteilungsmerkmal ergab sich ebenfalls aus der Unterscheidung zwischen Recht und Gesetz: Die Rechtsüberzeugung des Volkes sollte bei Gesetzgebung und Auslegung der Vorschriften eine entscheidende Rolle spielen. Über das, was damit konkret gemeint war, gab es eine eigene Literatur, ohne daß in der Diskussion Klarheit erzielt werden konnte. Im Grunde lief auch hier das Ergebnis auf ein Politikum hinaus: Das »gesunde Volksempfinden« umschrieb die Meinung der Partei, repräsentiert durch Hitler. Die Partei wurde als natürliche Auslese der Besten des Gesamtvolkes angesehen, der Führer der Partei als Inkarnation der Volksgemeinschaft, und damit galt sein Wille als »die höchste Zusammenfassung und Entfaltung des Willens des Volkes¹⁵«. Solche theoretischen Überlegungen verdeckten aber nur das reale Problem, das die Partei mit dem »ge-

¹² »Dokumente der Deutschen Politik«, Bd. I, S. 40.

¹³ Rede vor dem Reichstag am 30. Januar 1937. »Dokumente der deutschen Politik«, Bd. V, S. 33.

¹⁴ Vgl. dazu S. 36 f.

¹⁵ Wilhelm Stuckart, Partei und Staat, in: »Beiträge zum Recht des neuen Deutschland«, S. 51.

sunden Volksempfinden« lösen wollte. Jedes Gesetz spiegelt einen bestimmten Sozialzustand wider. Das Gesetz blieb stehen, die Entwicklung der Realitäten ging weiter, und es konnte der Zeitpunkt kommen, an dem das Gesetz zur Bewältigung der Wirklichkeit nicht mehr ausreichte, d. h. wo nach nationalsozialistischer Auffassung das Gesetz mit dem Rechtsempfinden des Volkes nicht mehr identisch war. Dieser Zustand mußte zu einer Änderung des Gesetzes führen, zu deren Begründung das »gesunde Volksempfinden« dienen konnte, um so zu verhindern, daß die Statik der Gesetzgebung die revolutionäre Dynamik hemmte.

Die zweite reale Folge zeigte sich in der Einführung der Analogie in das deutsche Strafrecht. Bevor das Gesetz geändert werden konnte, um den neuen Gegebenheiten angepaßt zu sein, galt es, einen mehr oder weniger großen Zeitraum zu überwinden, in dem die Diskrepanz bereits vorhanden oder gar eine Lücke im Gesetz deutlich zu erkennen war. In einem solchen Fall sollte der Angeklagte nach dem Sinn des Gesetzes bestraft werden, denn eine nach »gesundem Volksempfinden« strafbare Tat durfte nicht ohne Sühne bleiben. Durch diese Analogiebestimmung trat »an die Stelle der Berechenbarkeit unpersönlicher Normen . . . die in gleichem Maße nicht berechenbare persönliche Entscheidung eines der Rechtsüberzeugung des Volksganzen entsprechenden Urteilers¹⁰«. Anders gesagt: Bei der Beurteilung der Tat sollte nicht der Text des Gesetzes ausschlaggebend sein, sondern die Überlegung des Richters, ob aus politischen Gründen eine Strafe zu verhängen sei. Bejahte er diese Frage, dann war die Tat in Anwendung eines ähnlichen Paragraphen zu bestrafen. Niemand konnte nun mit Sicherheit die Folge einer Handlung voraussehen. Diese Unberechenbarkeit bedeutete einen neuen Schritt zur allgemeinen Rechtsunsicherheit, die offenbar gewollt war, weil sie die Möglichkeiten des Eingreifens gegen Andersdenkende wesentlich vermehrte. Die Formel vom »gesunden Volksempfinden« zeigt, daß die Rechtsprechung immer mehr von den Normen der gesetzlichen Fixierung gelöst werden sollte; besagt sie doch nicht weniger, als daß nach dem Recht der Volksgemeinschaft – also nach dem Willen Hitlers – geurteilt werden sollte und nicht nach dem Gesetz. Es kam gar nicht darauf an, daß das Recht in Gesetzen

¹⁰ Heinrich Henkel, »Strafrichter und Gesetz im neuen Staat«, Hamburg 1934, S. 48.

formuliert wurde, wichtig war nur die politisch richtige Anwendung der vorhandenen Gesetze.

Als Beispiel für die Praxis der Analogie sei auf ein Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 28. Juli 1938 verwiesen, das einen Angeklagten in analoger Anwendung der einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuches wegen versuchter Urkundenfälschung verurteilte. Der Angeklagte war das uneheliche Kind einer Jüdin, wuchs aber bei nicht-jüdischen Pflegeeltern auf. 1937 bewarb er sich um die Aufnahme in die NSDAP. Dabei gab er auf dem Fragebogen nicht den Namen und die Volkszugehörigkeit seiner leiblichen Mutter, sondern der Pflegemutter an. Der zuständigen Ortsgruppe der Partei war jedoch inzwischen bekannt geworden, daß der Antragsteller von einer Jüdin abstammte, so daß die Aufnahme in die Partei unterblieb. Der Staatsanwalt erhob Anklage wegen versuchter Urkundenfälschung, und das Gericht verurteilte dementsprechend. Zwar sei, so führte das Gericht im Urteil aus, eine Dienststelle der NSDAP keine Behörde, doch bei der Ausstellung von Urkunden – und um eine solche handele es sich beim Mitgliedsbuch der Partei – erfülle sie die Funktion einer Behörde. Eine Aufnahme des Angeklagten in die NSDAP hätte ihm die Möglichkeit gegeben, seine »nichtarische Abstammung« zu vertuschen, da die nicht-jüdische Abstammung Voraussetzung für die Aufnahme in die Partei sei, also von einem NSDAP-Mitglied angenommen werden müsse, daß es diese Voraussetzung erfülle. Der Grundgedanke des Strafgesetzes treffe auf die Handlung des Angeklagten zu; außerdem verlange das gesunde Volksempfinden die Bestrafung einer Tat, die geeignet sei, das Ansehen der NSDAP zu schädigen¹⁷.

Die zentrale Stellung der Rechtsüberzeugung der Volksgemeinschaft im Denken des Nationalsozialismus war zugleich die Rechtfertigung der Führerrolle Hitlers auch innerhalb der Justiz. Als dem einzigen Interpreten dieser Vorstellungen mußte ihm die Aufgabe des Gesetzgebers von selbst zufallen, was der Reichsjustizminister darüber hinaus

¹⁷ »Juristische Wochenschrift«, 67. Jg. (1938), S. 2894. Als weiteres Beispiel sei die Entscheidung des Sondergerichts Berlin vom 20. November 1941 angeführt, die das Abhören inländischer Schwarzsender und das Verbreiten ihrer Nachrichten nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 bestrafte, obwohl dort nur von ausländischen Sendern die Rede war. Der Grundgedanke der Verordnung ziele auf den Schutz der Gemeinschaft vor Nachrichten, die geeignet seien, die Widerstandskraft des Volkes zu schädigen. Da solche Nachrichten auch über inländische Schwarzsender verbreitet würden, müsse die Rundfunkverordnung analog angewandt werden. »Deutsches Strafrecht«, 89. Bd. (N. F. Bd. 9), 1942, S. 55.

noch ausdrücklich bestätigte¹⁸. Sie entsprach letztlich auch seiner Stellung innerhalb der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung, und je mehr diese sich festigte, desto stärker machte Hitler von seinem Recht Gebrauch. Ein Erlaß Hitlers war Gesetz, er verpflichtete alle Organe des Staates; »denn diese stehen vor einem allgemeinen Führerbefehl¹⁹«. Eine Prüfungsmöglichkeit in bezug auf die Rechtmäßigkeit eines so erlassenen Gesetzes bestand ohnehin nicht, sie wurde auch vom größten Teil der mit der Anwendung Beauftragten nicht gefordert. Nach der herrschenden Lehre des Rechtspositivismus waren diese Gesetze allein durch ihre Existenz und ihre verfassungsmäßige Entstehung geltendes Recht, das keiner Nachprüfung, durch wen auch immer, unterzogen werden konnte²⁰. Im übrigen wurde ein solcher Anspruch vom Nationalsozialismus ausdrücklich abgelehnt. Hitler stehe als Führer mitten in der Volksgemeinschaft und ihrem Rechtsempfinden. Ob Rechtsempfinden und Gesetz übereinstimmen, sei eine unzulässige Frage; denn da der Führer das Gesetz erlassen habe, stelle es die verbindliche Interpretation des gesunden Rechtsempfindens des deutschen Volkes dar²¹.

Diese Form der Gesetzgebung durch Führerbefehl oder Verordnung war das Ziel der nationalsozialistischen Staatsführung, das aber erst im Kriege weitgehend erreicht wurde. Daß es sich dabei um einen der revolutionären Rolle der Partei angepaßten Weg handelte, durch Gesetze das Leben des Volkes zu beeinflussen, war vielen Juristen nicht klar. Verschleiert wurde diese Tatsache vor allem dadurch, daß Hitler in den ersten Jahren praktisch keinen Gebrauch von dieser ihm gebotenen Möglichkeit machte. Vielmehr zog er es vor, auch bei der Gesetzgebung traditionelle Wege zu beschreiten. Dabei kamen verschiedene Möglichkeiten in Betracht:

¹⁸ »Der Führergrundsatz des nationalsozialistischen Staates behält die gesamte Volksführung und damit auch die Gesetzgebung dem Führer vor. Der Führer gestaltet den Willen der Gesamtheit, gibt ihm Ziel und Richtung«. Gürtner vor dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß am 20. August 1935 in Berlin. »Dokumente der deutschen Politik«, Bd. III, S. 307.

¹⁹ Roland Freisler, Justiz und Politik, in: »200 Jahre Dienst am Recht«. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums. Hrsg. Franz Gürtner, Berlin 1938, S. 195.

²⁰ Vgl. dazu Karl Peters, Die Umgestaltung des Strafgesetzes 1933—1945, in: »Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus«, Hrsg. Andreas Flitner, Tübingen 1965, S. 172.

²¹ Ernst Rudolf Huber, Das richterliche Prüfungsrecht und seine künftige Gestaltung, in: »Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht«, 7. Jg. (1940), S. 262.

1. Ein Beschluß der Reichsregierung nach Art. 1 des Gesetzes zur Sicherung von Volk und Staat (Ermächtigungsgesetz) vom 24. März 1933;
2. eine allgemeine Abstimmung des gesamten Volkes über Gesetze und Maßnahmen der Regierung;
3. ein Beschluß des Reichstages nach Art. 68 der Weimarer Verfassung;
4. der Volksentscheid nach Art. 73 der Verfassung und
5. das Verordnungsrecht des Reichspräsidenten nach Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung²².

Carl Schmitt, von dem diese Aufzählung stammt, ging dabei von der Voraussetzung aus, daß das Ermächtigungsgesetz die vorläufige Verfassung des Dritten Reiches bilde, allerdings ergänzt durch die nicht aufgehobenen Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Inwieweit sich diese Ansicht Schmitts mit den Gedanken der Nationalsozialisten deckte, ist hier unwesentlich. Jedenfalls stimmte die von Schmitt gegebene Aufzählung mit der Wirklichkeit überein, denn die Regierung Hitler machte fast von allen hier genannten Möglichkeiten Gebrauch. Die häufigste Form war der Beschluß der Reichsregierung: 1933 waren es 218, 1934 190 und 1935 noch 149 Gesetze, die aufgrund der Ermächtigung durch den Reichstag verkündet wurden²³. An die Stelle des Beschlusses der Reichsregierung trat allmählich die Verordnung, die mit Beginn des Krieges immer stärker dominierte und schließlich, als typische Form der Gesetzgebung des Nationalsozialismus, fast ganz die übrige Gesetzgebung ablöste. Daneben wurde auch zuweilen noch ein Beschluß des Reichstages herbeigeführt, vor allem dann, wenn dies aus propagandistischen Gründen zweckmäßig erschien. So wurden die Nürnberger Gesetze vom Reichstag verabschiedet, wenn auch ohne Beratung des Textes²⁴.

Diese Ungebundenheit, die typisch ist für die formale Seite des Erlasses von Gesetzen, tritt auch als Merkmal beim Zustandekommen der Gesetzestexte auf. Zwar bestand die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums für die Abfassung der Gesetze weiter, daneben aber hatte die Partei zwei Einrichtungen geschaffen, die sich mit der Neuordnung des Rechts aus dem Geist des Nationalsozialismus befassen sollten: Das

²² Carl Schmitt, »Staat, Bewegung, Volk«, Hamburg 1935, S. 10.

²³ Hans Schneider, Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 1. Jg. (1953), S. 214.

²⁴ Daß dieser Reichstag nicht mehr dem Bild eines frei gewählten Parlaments entsprach, muß nicht betont werden. Für die rechtliche Gültigkeit, den formalen Gesetzgebungsmechanismus und für die propagandistische Wirkung war dies jedoch ohne Bedeutung.

Reichsrechtsamt der Reichsleitung der NSDAP und die Akademie für Deutsches Recht. Während das Reichsrechtsamt den Einfluß der Partei auf die Gesetzgebung sichern sollte, war es die Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht, als eine Art Parlament der Rechtsgelehrten die Fiktion aufrechtzuerhalten, als seien die neuen Gesetze eben nicht dem Willen Hitlers entsprungen, sondern in einem Gremium der berufensten Repräsentanten der Wissenschaft und der Praxis entstanden.

Das Reichsrechtsamt der Reichsleitung der NSDAP wurde am 1. November 1930 als Rechtsabteilung der Reichsleitung der Partei eingerichtet und befaßte sich zunächst mit Rechtsschutzaufgaben für die Mitglieder und Führer der Partei²⁵. Obwohl es ein reines Parteiamt blieb, erstreckten sich seine Aufgaben seit dem Jahr 1933 in den staatlichen Bereich. Das Reichsrechtsamt sollte nun auch die Reichsregierung bei der Abfassung von Gesetzen beraten und selbst Gesetzentwürfe den zuständigen Ministerien vorlegen²⁶. Im Gegensatz zu dieser mehr in der Stille wirkenden Parteidienststelle arbeitete die Akademie für Deutsches Recht in aller Öffentlichkeit. Sie war am 26. Juni 1933 als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern von Hans Frank gegründet worden. Am 11. Juli 1934 wurde sie durch Reichsgesetz Körperschaft des Reichs mit dem Sitz in München. Dieses Gesetz umriß auch die Aufgaben, die die Akademie bewältigen sollte: Sie hatte mitzuwirken bei der Neugestaltung des deutschen Rechts, um so in enger Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen staatlichen Institutionen das nationalsozialistische Programm im Recht zu verwirklichen²⁷. Präsident der Akademie war zunächst ihr Gründer Hans Frank. Im Jahr 1942 löste ihn Dr. Otto Georg Thierack ab, der das Amt in Personalunion mit dem des Reichsjustizministers führte. Der Präsident wurde unterstützt von einem Stellvertreter, zunächst von Geheimrat Prof. Dr. Wilhelm Kisch, München. Nach dessen Tod übernahm der Leiter des Nietzsche-Archivs in Weimar, Prof. Dr. Carl Emge, dies Amt. Daneben stand der Führerrat der Akademie, dem u. a. Roland Freisler, Joseph Goebbels, Franz Gürtner, Otto Thierack, Franz Schlegelberger, Carl Schmitt und, bis zum Juni 1934, auch Ernst Röhm

²⁵ Anordnung Hitlers vom 31. Oktober 1930, abgedruckt bei Gauweiler, »Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben«, S. 30 ff. Die Bezeichnung Reichsrechtsamt wurde erst am 10. Januar 1935 eingeführt. Ebenda, S. 33 Anm.

²⁶ Ebenda, S. 43.

²⁷ Gesetz über die Akademie für Deutsches Recht vom 11. Juli 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 605.

angehörten²⁸. Bis zum Mai 1934 waren 185 Einzelpersonen der Akademie beigetreten, dazu kamen 55 korporative Mitglieder²⁹. Diese Mitglieder sollten das in der Satzung der Akademie festgelegte Programm unter Anwendung »bewährter wissenschaftlicher Methoden« verwirklichen, wobei an erster Stelle die »Ausarbeitung, Anregung, Begutachtung und Vorbereitung von Gesetzentwürfen« stand³⁰. Zur Durchführung der dazu nötigen Arbeiten war die Akademie für Deutsches Recht nach den verschiedenen Rechtsgebieten in Abteilungen aufgliedert, die ihrerseits wieder Einzelausschüsse zur Behandlung spezieller Fragen innerhalb der großen Rechtsgebiete bildeten³¹. Die Ausschüsse sollten als die eigentlichen Arbeitsorgane der Akademie aus Sachverständigen für das betreffende Gebiet zusammengesetzt sein, die sowohl aus Rechtswissenschaft und -praxis als aus Kreisen der Wirtschaft kamen³². Die Ergebnisse ihrer Beratungen wurden in den »Schriften der Akademie für Deutsches Recht« der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Wandten sich diese Veröffentlichungen im wesentlichen an die Fachleute innerhalb der Justiz, so diente die seit Mai 1934 erscheinende »Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht« dem Zweck, weiteste Kreise der deutschen – und ausländischen – Juristen mit der Arbeit und den Grundvorstellungen der Akademie und ihres politischen Auftraggebers bekannt zu machen. Die dort publizierten Aufsätze der Mitglieder hatten die Aufgabe, »die großen rechtspolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus wissenschaftlich durchzuarbeiten und wichtige rechtspolitische und wissenschaftliche Fragen zu klären³³«.

²⁸ »Deutsches Recht«, 3. Jg. (1933), S. 205.

²⁹ Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934, Teil II, S. 79 ff. Bei den korporativen Mitgliedern handelte es sich im wesentlichen um die rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der deutschen Hochschulen.

³⁰ Satzung der Akademie für Deutsches Recht, »RGBl.«, 1934, I, S. 605. Die weiteren Aufgaben waren:

2. die Mitarbeit bei der Neugestaltung und Vereinheitlichung der rechts- und staatswissenschaftlichen Ausbildung,
3. die Herausgabe und Unterstützung wissenschaftlicher Veröffentlichungen,
4. die finanzielle Förderung von praktischen wissenschaftlichen Arbeiten, die der Erforschung von Sondergebieten des Rechts und der Volkswirtschaft dienen,
5. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und die Einrichtung von Lehrkursen,
6. die Pflege der Beziehungen zu gleichgerichteten Einrichtungen des Auslandes.

³¹ So bestanden Ende 1933 5 Abteilungen mit 24 Ausschüssen, die sich mit den verschiedensten Gebieten befaßten, so z. B. mit Erbhofrecht, Internationalem Recht, Sparkassenwesen, Seerecht und Studienreform.

»Deutsches Recht«, 3. Jg. (1933), S. 205.

³² Satzung der Akademie, »RGBl.« 1934, I, S. 605 f.

³³ Rundschreiben an die Mitglieder der Akademie vom 18. April 1934. OLG 300 E — 1 b/1/.

Daß die Akademie ein verlängerter Arm der Partei innerhalb der Gesetzgebung sein sollte, zeigt schon die Liste der führenden Mitglieder. Zwar war die Satzung recht neutral gehalten, aber der Präsident Frank nahm jede Gelegenheit wahr, den politisch-revolutionären Charakter der Akademiearbeit zu betonen. Diese »Forschungsstätte der nationalsozialistischen Rechtswissenschaft³⁴« sollte als »Instrument zur Fortsetzung der nationalsozialistischen geistigen Revolution auf dem Gebiet des Rechtsgedankens³⁵« ihren Auftrag erfüllen, der »autoritären Staatsführung in dem weiten Bereich der Gesetzgebung ausschließlich . . . der Verwirklichung des Nationalsozialismus³⁶« zu dienen. Aber die Wirklichkeit sah anders aus. Sie erschöpfte sich in der Veranstaltung großer Arbeitstagen, die ohne praktische Auswirkungen blieben. Wo wirklich in den Ausschüssen Ergebnisse erzielt wurden, fanden sie nur zum geringsten Teil einen Niederschlag in der Praxis. Dabei waren es zwei Bereiche, denen die Akademie ihr Hauptaugenmerk zuwandte und die im Sinne des Nationalsozialismus ein dankbares Feld geboten hätten: Die Erarbeitung eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches und eines neuen Strafgesetzbuches. Hier soll am Beispiel einer Tagung, die sich mit dem bürgerlichen Recht befaßte, die wesentlich nach außen gerichtete Tätigkeit der Akademie beleuchtet werden.

Die Arbeit am Bürgerlichen Gesetzbuch war nicht gerade unpolitisch, doch erwiesen sich die politischen Aspekte als nicht so schwerwiegend, daß sie die Gesamtkonzeption derart überschatteten hätten wie beim Strafrecht. Dieses Gebiet eignete sich daher am besten dazu, vor ausländischen Juristen die nationalsozialistische Rechtsanschauung zu demonstrieren. Die zweite Jahrestagung der Akademie vom 26. – 29. Juni 1935 in München diente im wesentlichen diesem Zweck. Im Mittelpunkt standen allgemein gehaltene Vorträge über Fragen des bürgerlichen Rechts, die grundsätzliche Probleme behandelten und Aufschlüsse über die rechtsphilosophischen Gedankengänge gaben, auf die reale Gesetzgebung aber wenig Bezug hatten. Justus Wilhelm Hedemann referierte über den »Gesamtbau des bürgerlichen Rechts«, Robert Ley über »Arbeit und Sozialrecht«, Ministerialdirektor Dr. Volkmar, Leiter der Abteilung IV (Bürgerliches Recht) im Reichsjustizministe-

³⁴ Gauweiler, »Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben«, S. 59.

³⁵ Rede Franks auf der ersten Jahrestagung der Akademie. »Deutsches Recht«, 4. Jg. (1934), S. 316.

³⁶ Festvortrag Franks auf der zweiten Jahrestagung der Akademie. »Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht«, 2. Jg. (1935), S. 489.

rium, über »Das dynamische Element bei der Neubildung des Deutschen Rechts« und Carl Schmitt über »Die Rechtswissenschaft im Führerstaat«, um nur einige Themen und Redner zu nennen. Alles in allem also eine Demonstration, aber keine praktische Arbeit. Dafür aber waren zu dieser Tagung zahlreiche ausländische Wissenschaftler geladen, denen hier die »Errungenschaften« des Nationalsozialismus vorgeführt werden sollten. Wie ein deutscher Teilnehmer berichtete, waren die Gäste »teilweise geradezu begeistert von Deutschland im allgemeinen und von der Tagung im besonderen«.

Diese Beobachtung zeigt, daß hier die Akademie als Instrument der Auslandspropaganda wirkte. Selbst wenn die Feststellung des Hamburger Teilnehmers zutrifft, daß die Auswahl der ausländischen Gäste unter Berücksichtigung ihrer Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland erfolgte und daß, »wenigstens soweit ich die Lage auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts beurteilen kann, nur wenig erst-rangige wissenschaftliche Autoritäten des Auslands vertreten waren³⁷«, so blieben diese Tagungen nicht ohne Wirkung auf die Besucher. Darin lag aber wohl auch der einzige greifbare Erfolg der Arbeit der Akademie; denn einen echten Einfluß auf die Gesetzgebung erlangte sie nicht.

Nach ihrer Konstruktion und der Zusammensetzung ihrer Ausschüsse war sie wenig geeignet, in einem Staat, der auf dem Führerprinzip aufbaute, durch beinahe parlamentarische Methoden – Vorträge und Diskussionen in den Ausschüssen – revolutionäre Gesetze zu schaffen. Gerade das Festhalten an den Methoden der Wissenschaft, dem Erarbeiten aller mit einer Frage zusammenhängenden Probleme, erschwerte es der Akademie, den aus taktischen, ideologischen oder aktuellen Gründen erwachsenen Ansprüchen der nationalsozialistischen Staatsführung zu folgen. Wieweit eine Selbstbescheidung der Mitglieder oder aber eine Absicht der Gründer diese Bewahrung des akademischen Charakters herbeiführte, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden. Wesentlich für die Entwicklung der Akademie für Deutsches Recht zu einem Auditorium wissenschaftlich fundierter oder ideologisch richtungweisender Vorträge war jedoch der Gegensatz zwischen Hitler und den von ihm angefeindeten Juristen, der von Anfang an eine Annähe-

³⁷ Bericht des Assessors Dr. Rolf Stödter über die zweite Jahrestagung der Akademie vom 26.—29. Juni 1935 in München. OLG 300 E — 1 b/1/.

rung der Standpunkte unmöglich machte. Daher konnten oder wollten auch die im Führerrat vertretenen Repräsentanten der NSDAP und des Staates, wie Goebbels, Freisler, Thierack und Gürtner, nicht verhindern, daß der Bewegungsraum der Akademie durch die Bestrebungen der SS und der Polizei nach alleiniger Durchsetzung der politischen Ansprüche immer stärker eingeengt wurde. Dies trug dazu bei, daß der Einfluß der Akademie auf die die Gesetzgebung bestimmenden Stellen des Reiches immer geringer wurde – wenn er jemals in nennenswertem Umfang vorhanden war; nicht zuletzt deshalb, weil sich die Ministerialbürokratie als mindestens ebenso geeignet erwies, die Vorstellungen des Führers des nationalsozialistischen Staates in Gesetzesform zu kleiden.

In dieser allmählichen Ausschaltung spiegelte die Akademie das Schicksal ihres Gründers Hans Frank wider. Frank, 1910 in Karlsruhe geboren, war als Mitglied der völkischen Thule-Gesellschaft bereits 1920 zur NSDAP gestoßen. Nach Abschluß seiner Ausbildung ließ er sich 1927 in München als Rechtsanwalt nieder. Er wurde Rechtsberater Hitlers und vertrat ihn und die Partei in zahlreichen Prozessen. 1930 betraute ihn Hitler als Reichsleiter der NSDAP mit der Führung des Reichsrechtsamtes der Reichsleitung der Partei, nachdem er bereits seit der Gründung am 11. Oktober 1928 den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen führte. Nach dem 30. Januar 1933 wurde er bayrischer Justizminister, im April 1933 Reichskommissar für die Erneuerung der Rechtsordnung und die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern. 1934 ernannte ihn Hitler zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Damit hatte Frank den Höhepunkt seiner Karriere erreicht.

Von nun an schwand sein Einfluß auf Hitler und die Führung von Partei und Staat immer mehr. Zwar erfreute er sich allgemein großer Beliebtheit als juristischer Festredner, eine praktische Wirksamkeit läßt sich aber nirgends nachweisen. Diese Zurückdrängung eines alten Mitkämpfers wurde immer stärker, je deutlicher der Gegensatz zwischen Frank und den totalitär-radikal eingeschworenen Führungsgruppen des Dritten Reiches hervortrat. Denn bei aller immer wieder betonten Treue hatte Frank im Gegensatz zu Hitler doch die Vorstellung eines Rechtssystems, das die Bezeichnung »Ordnung« tragen konnte. Zur Verwirklichung dieser nationalsozialistischen Rechtsordnung sollte die von ihm gegründete Akademie für Deutsches Recht beitragen. Je klarer aber die Absicht der Staatsführung an den Tag trat, auch im Bereich

der Justiz zu einem System der Willkür zu gelangen, desto schwächer wurde Franks Position und damit die der Akademie.

Franks Ernennung zum Generalgouverneur für die besetzten polnischen Gebiete im Jahre 1939 war möglicherweise als eine Bewährungsprobe gedacht und kam in ihrer innerdeutschen Wirkung einer Strafversetzung gleich. Nun verlor Frank jeden Kontakt zu den für die Entwicklung der Justiz wichtigen Dienststellen des Staates und der Partei und damit jeden Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtspraxis. Er wurde regelmäßig vor vollendete Tatsachen gestellt, und seine Tätigkeit im Rechtswahrbund und in der Akademie für Deutsches Recht bedeutete nicht einmal mehr eine Behinderung der ständigen Radikalisierung. Bei allem möglicherweise vorhandenen Willen zu scharfem Durchgreifen mußte er im Generalgouvernement erleben, daß SS und Polizei darin viel weiter gingen, als er verantworten zu können glaubte, so daß es auch hier zu einer dauernden Auseinandersetzung zwischen Frank und der SS-Führung kam, die schließlich ebenso wie vor 1939 im Reich mit der allmählichen Entmachtung Franks endete³⁸.

Die in Polen gemachten Erfahrungen mit der Willkürherrschaft der SS und die Ereignisse im Reich³⁹ veranlaßten ihn, bei einer Vortragsreise durch deutsche Universitätsstädte im Sommer 1942 öffentlich Kritik an den Rechtsvorstellungen der Staatsführung zu üben. Die Reden zeigen Frank noch als treuen Gefolgsmann Hitlers, aber dieses »labile NS-Schwärmertum«⁴⁰ kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß er Hitlers Vorgehen nicht begriff. Er sah nicht, daß Hitler entschlossen war, die Revolution mit allen Mitteln voranzutreiben, und sich dabei über Normen hinwegsetzte, die er zeitweilig als brauchbar anerkannt hatte, die aber nun seinen Bestrebungen hinderlich waren. Daß Hitler nach dieser Kritik an seinem Vorgehen den alten Mitkämpfer ebenso beiseite schob, liegt im inneren Gesetz der Revolution begründet. Frank wurde seiner sämtlichen Ämter im Reich enthoben. Nach außen machte diese Amtsenthebung Franks deutlich, was den Mitgliedern der Akademie vermutlich schon länger ebenso bewußt war wie Frank, daß nämlich die Akademie für Deutsches Recht nie Einfluß auf die entscheidenden Gesetzgebungsmaßnahmen besaß. Als Gesetzgebungs- und -bera-

³⁸ Zur Rolle Franks in Polen vgl.: Martin Broszat, »Nationalsozialistische Polenpolitik 1939—1945«, Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1961, vor allem S. 80 ff.

³⁹ Vgl. dazu S. 172 ff.

⁴⁰ Broszat, »Nationalsozialistische Polenpolitik«, S. 82.

tungsinstanz hatte sie schon kurz nach ihrer Gründung keine Bedeutung mehr, wie das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze vom September 1935 zeigt. Diese Gesetze, die ein Beispiel für die Kodifizierung ideologischer Grundsätze darstellen und als typisch nationalsozialistisches Recht anzusehen sind, wurden der Akademie nicht vorgelegt⁴¹. Vielmehr entstanden die Gesetze in wenigen Stunden während des Reichsparteitags 1935 in Nürnberg, verfaßt von den zuständigen Beamten des Reichsinnenministeriums, die auch die Vorarbeiten geleistet hatten⁴².

So spielte sich die Gesetzgebung ohne Mitwirkung der Akademie für Deutsches Recht in der Form ab, daß die zuständigen Ministerien, vor allem das Reichsjustizministerium, die Entwürfe anfertigten und bearbeiteten. Allerdings wurde die endgültige Entscheidung von Hitler getroffen, der darüber hinaus selbst den Anstoß zu manchem Gesetz gab. Bei dieser Gesetzgebung stand – soweit der Bereich der Justiz in Frage kam – das Strafrecht eindeutig im Vordergrund. Dem bürgerlichen Recht wurde dagegen von Anfang an weniger Aufmerksamkeit gewidmet. Zwar erließ die Reichsregierung auf diesem Gebiet ebenfalls Gesetze, die eine Änderung bestehender Zustände im Sinne der Weltanschauung vollziehen sollten. Dazu gehörte unter anderem das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, das ein Teilgebiet des bürgerlichen Rechts behandelte. Ein Gesamtsystem des bürgerlichen Rechts aber entstand nicht, obwohl immer wieder davon gesprochen wurde, daß auch das Bürgerliche Gesetzbuch aus dem Geist der Weltanschauung heraus erneuert werden müsse. Die Zurücksetzung des bürgerlichen Rechts mag durchaus eine Begründung in der Schwierigkeit der Materie haben. Ein anderer, wesentlicherer Grund war aber die politische Einstellung zur Gesetzgebung und ihren Aufgaben. Das bürgerliche Recht mußte dabei relativ unwichtig erscheinen, behandelte es doch in seinem Kern Rechtsverhältnisse zwischen den Bürgern des Staates. Soweit der Staat direkt dabei betroffen war, trugen neue Einzelgesetze den Wünschen der nationalsozialistischen Führung Rechnung, wie z. B. im Eherecht, das zu einem Politikum ersten Ranges wurde. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts aber waren zweitrangig, gemessen an der eminenten politischen Bedeutung des Straf-

⁴¹ Hans Frank, »Im Angesicht des Galgense«, München 1953, S. 178.

⁴² Zur Entstehung der Nürnberger Gesetze vergleiche die Dokumentation: Reichsinnenministerium und Rassengesetzgebung, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 9. Jg. (1961), S. 262 ff.

rechts, das ja für den Nationalsozialismus als einen Kontrahenten immer den Staat selbst hatte und das als »kämpferisches Strafrecht«⁴³ ein Instrument der politischen Machtdurchsetzung und -erhaltung sein sollte. Bei der Verwirklichung der strafrechtlichen Vorstellungen der nationalsozialistischen Führung lassen sich insgesamt drei Phasen unterscheiden, und zwar sowohl nach Form als auch nach Inhalt der Gesetzgebung.

Der erste Abschnitt begann sofort nach der Machtübernahme und umschließt den Zeitraum der Machtkonsolidierung im Innern. Formal wird er dadurch bestimmt, daß fast ausschließlich die Gesetzesform Verwendung fand; inhaltlich dienten diese Gesetze der Anpassung an bestimmte Grundkonzeptionen der Weltanschauung, die als dringlich angesehen wurde. Dabei handelte es sich um Änderungen bestimmter Abschnitte des Strafgesetzbuches und um den Erlaß strafrechtlicher Nebengesetze, deren Aufgabe darin lag, den nationalsozialistischen Staat zu sichern und eventuelle Gegner des Regimes einzuschüchtern oder auszuschalten. Bereits am 29. März 1933 erfolgte dabei der erste Einbruch in die bestimmenden Grundsätze der deutschen Strafrechtsauffassung. Durch Gesetz wurde die rückwirkende Geltung der Verordnung vom 28. Februar 1933 eingeführt⁴⁴, um so ein Todesurteil gegen die Angeklagten im Reichstagsbrandprozeß zu ermöglichen. Diese rückwirkende Geltung war aber ein Bruch mit der im § 2 des Strafgesetzbuches festgelegten Regel, daß das Gesetz die Tat bereits zum Zeitpunkt des Begehens mit Strafe bedroht haben mußte, um Anwendung finden zu können⁴⁵. Damit verletzte die Reichsregierung erstmalig einen elementaren Grundsatz der Rechtsordnung.

Diesem Gesetz folgten weiter Bestimmungen, die dem Zweck dienten, die Maßnahmen der Regierung und die Partei unter einen besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen. Dazu gehörten, um nur einige Beispiele zu nennen, das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933, das Gesetz zum Schutz der nationalen Symbole vom

⁴³ Roland Freisler, Das neue Strafrecht als nationalsozialistisches Bekenntnis, in: Franz Gürtner, Roland Freisler, »Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit«, Berlin 1936, S. 133.

⁴⁴ »RGBl.«, 1933, I, S. 151.

⁴⁵ Die Frage, ob dieser Grundsatz auch für das Strafmaß zutrifft, ist hier ohne große Bedeutung. In den folgenden Jahren zeigte sich, daß ganz allgemein die rückwirkende Kraft der Gesetze und Verordnungen ein Prinzip der nationalsozialistischen Gesetzgebung war, die oft nur eine Reaktion auf bereits begangene Taten darstellte. Insofern enthielt auch dieses Gesetz bereits eine rückwirkende Strafandrohung.

19. Mai 1933 und das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933. Besonderes Gewicht wurde auf die Sicherung der Partei selbst gelegt, die vor allem durch das Gesetz über die Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933⁴⁶ den gleichen strafrechtlichen Schutz erhielt wie die Einrichtungen des Staates. Die textliche Fassung dieser Gesetze war so gehalten, daß sie dem Auslegungsermessen des Richters einen weiten Spielraum ließen, also praktisch unbegrenzt angewendet werden konnten.

Nicht immer war für die extensive Form des Inhalts und der Formulierung das Justizministerium allein verantwortlich. Sehr oft trafen sich dabei die Wünsche der Justizbehörden und der Partei. Dies läßt sich für einen Fall am Zustandekommen des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 nachweisen, das die Verfolgung aller gegen den nationalsozialistischen Staat gerichteten Taten erleichtern sollte. Die Anregung zu diesem Gesetz war von der Preußischen Staatsregierung an das Reichsjustizministerium herangetragen worden; der Entwurf des Gesetzes ging am 29. Juli 1933 der Landesjustizverwaltung in Hamburg offiziell zu⁴⁷. Bereits am 26. Juli aber hatte der Justizsenator Dr. Curt Rothenberger Kenntnis von dem Entwurf, zu dem er in einem Schreiben an das Ministerium Stellung nahm⁴⁸. Der Entwurf bestand – ebenso wie später das Gesetz – aus zwei Teilen. Der erste drohte für Angriffe auf Angehörige der Staatsanwaltschaften, der Polizei, der SA und SS, die mit der Aufklärung und Verfolgung von Verbrechen beauftragt waren, Strafen zwischen 15 Jahren Zuchthaus und Todesstrafe an; der zweite Teil stellte die Einfuhr illegaler Druckschriften unter scharfe Strafe.

In seinem Schreiben an das Reichsjustizministerium vertrat Rothenberger die Einwände der Hamburger Landesjustizverwaltung gegen den ersten Teil des Entwurfs. Bei der Festlegung des zu schützenden Personenkreises habe sowohl die preußische Regierung als auch das

⁴⁶ »RGBl.«, 1933, I, S. 1016.

⁴⁷ Die Darstellung der Vorgänge stützt sich auf folgende Dokumente:

Schreiben Rothenbergers an den Reichsminister der Justiz vom 26. Juli 1933;

Entwurf des Gesetzes, übermittelt unter dem 28. Juli 1933;

Bericht des Generalstaatsanwalts Dr. Erich Drescher über die Besprechung des Entwurfs im Reichsjustizministerium am 2. August 1933, alle in: OLG 407 — 1a/6f.

Endfassung des Gesetzes: »RGBl.«, 1933, I, S. 723.

⁴⁸ Daß das Schreiben Rothenbergers sich auf den Entwurf bezieht, geht aus dem Text eindeutig hervor. Außerdem nahm Generalstaatsanwalt Drescher später in seinem Bericht ausdrücklich auf das Schreiben Bezug, das er als den Hamburger Standpunkt zu dem Gesetz bezeichnete.

Reichsjustizministerium offenbar in erster Linie an politische Delikte gedacht. Unter dieser Voraussetzung schienen ihm, Rothenberger, die Schutzbestimmungen jedoch nicht ausreichend, wenn sie nicht auf weitere Beteiligte an der Verfolgung politischer Delikte ausgedehnt würden, so auf Richter, Nebenkläger, Sachverständige und vor allem auf Zeugen. Gerade bei ihnen, die für die Aufklärung der Vorgänge während der Verhandlung wichtig seien, bestehe die Gefahr, daß sie »bei ihrer Vernehmung unter schwerem Druck stehen, daß möglicherweise von der Anhängerschaft des Angeklagten hinterher Rache an ihnen genommen wird«. So sei in einem Prozeß in Hamburg einer der Zeugen am Abend nach seiner Vernehmung mit schweren Stichverletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert worden. Aus Rothenbergers Schreiben geht nicht hervor, ob es sich dabei um einen organisierten Racheakt handelte oder um einen Zufall. Da auch jeder andere Hinweis fehlt und die Tagespresse diesen Vorgang verständlicherweise verschwieg, war es nicht möglich, Näheres über diesen Angriff auf einen Zeugen in Erfahrung zu bringen.

Sicher ist Rothenbergers Ansicht richtig, daß es der preußischen Regierung darum ging, die Verfolgung politischer Delikte zu erleichtern, indem alle Störungen der Ermittlungstätigkeit unter schwere Strafen gestellt wurden. Aber sie war offenbar der Ansicht, es genüge, die Angehörigen der Polizei und der Staatsanwaltschaften und zugleich die in den ersten Monaten der Gleichschaltung durch brutale Behandlung politischer Gegner hervorgetretenen SA- und SS-Angehörigen vor Racheakten zu schützen. Besondere Schutzbestimmungen für Prozeßbeteiligte hielt sie jedoch nicht für nötig – obwohl z. B. im Prozeß gegen die Beteiligten am »Altonaer Blutsonntag«, dem Zusammenstoß zwischen Kommunisten und Nationalsozialisten am 17. Juli 1932 vor dem Sondergericht Altona, das dem preußischen Justizministerium unterstand, Zeugen mißhandelt worden waren⁴⁹. Dieser Umstand legt den Schluß nahe, daß es der preußischen Regierung bei ihrem Vorgehen in der Hauptsache auf den Schutz der Mitglieder der Gliederungen ankam. Rothenberger sah aber mehr die Rechtsprechung in politischen Strafsachen in Gefahr. Er wollte die bei den Zeugen – und vielleicht auch bei den Richtern – vorhandenen Hemmungen beseitigen, um so eine härtere Bestrafung der politischen Gegner herbei-

⁴⁹ »Völkischer Beobachter«, Münchener Ausgabe, 46. Jg. Nr. 144/145, 24./25. Mai 1933.

führen zu können, denen häufig die vorsichtigen Formulierungen in den Aussagen der Zeugen zugute kamen. Darum forderte er auch für Angriffe auf Prozeßbeteiligte »eine abschreckende Strafe«.

Die gleiche Auffassung vertrat Generalstaatsanwalt Drescher, der als Vertreter Hamburgs an der Besprechung teilnahm, in der am 2. August 1933 der Entwurf in Berlin durchgesprochen wurde. Er erläuterte dort den Standpunkt der hamburgischen Justizverwaltung und konnte Rothenberger nach seiner Rückkehr berichten, daß der Wunsch nach Ausweitung erfüllt würde. Eine weitere Änderung erfolgte durch das Ministerium selbst. Im Vorspruch des Entwurfs war der Sinn des Gesetzes dahin präzisiert worden, daß es »zur Abwehr von Angriffen volksschädlicher Elemente« dienen sollte. Diese Einschränkung war in der endgültigen Fassung nicht mehr vorhanden. Ihre Auslassung ermöglichte eine Erweiterung des Anwendungsbereichs, denn das Gesetz galt in seiner von Hamburg empfohlenen Fassung nun für jeden Angriff auf den geschützten Personenkreis, gleichgültig, ob der Richter den Täter für ein »volksschädliches Element« hielt oder nicht.

Sieht man vom Inhalt des Gesetzes ab und betrachtet die Art, wie die endgültige Fassung entstand, so zeigt sich, daß die Länder in der ersten Zeit durchaus noch ein Mitspracherecht bei der Abfassung von Gesetzen hatten, das allerdings nicht so weit ging, daß ihre Zustimmung Voraussetzung für den Erlaß des Gesetzes gewesen wäre. Ihre Anregungen und Änderungswünsche fanden nur insoweit Beachtung, als sie mit den Zielen der NSDAP vereinbar waren. Jedenfalls ist kein Beispiel bekannt, daß ein Einspruch der Länderjustizminister die Verkündung einzelner Gesetze oder Strafbestimmungen verhindert hat, wenn die Staatsführung sie wünschte. So wurden auch bei diesem Gesetz zur Sicherung des Rechtsfriedens die Länderjustizminister um ihre Meinung befragt, aber nicht um ihre Zustimmung gebeten. Insofern stellte diese Beratung doch nur ein äußerliches Festhalten an den Formen der Weimarer Verfassungsstruktur dar.

Interessanter ist aber eine zweite Überlegung. Rothenberger formulierte seine Einwände im Anschluß an eine Besprechung, an der neben anderen auch der Generalstaatsanwalt und der stellvertretende Vorsitzende des Sondergerichts teilgenommen hatten⁵⁰. Wahrscheinlich waren ihre Anregungen nicht ohne Einfluß auf Rothenbergers Stellung-

⁵⁰ Mitteilung der Justizpressestelle für die Tagespresse vom 31. Juli 1933. OSrA 4040.

nahme. Sie dürften ihn darin bestärkt haben, den Akzent nicht auf das Schutzbedürfnis zu legen, sondern auf die Möglichkeit, eine weitgehende Bestrafung der Angeklagten zu erreichen. Diese Tendenz innerhalb der Justiz zu einer möglichst großen Effektivität der Rechtsprechung traf sich mit den gleichartigen Absichten der Partei, die zwar aus anderen Motiven kamen, sich aber in der Wirkung nicht unterschieden. Die nationalsozialistische Staatsführung erkannte, wie weit zahlreiche Juristen bereit waren, ihren Zielen entgegenzukommen. Ganz offenbar arbeitete hier ein extremes Ordnungsdenken der Beteiligten dem Totalitätsdenken der NSDAP in die Hand. Die anfängliche Mithilfe erschwerte es der Justiz später, den Absichten Hitlers zu widerstehen, als diese über die nach Meinung der Juristen nötigen und durchführbaren Maßnahmen hinausgingen.

Dies wird auch in einem anderen Fall deutlich. Am 3. März 1934 regte Rothenberger beim Reichsjustizminister an, den Strafraum für Vorbereitung zum Hochverrat auf zehn Jahre Zuchthaus heraufzusetzen. Für Rothenberger wie für den Generalstaatsanwalt und den Präsidenten des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die ihn zu diesem Schritt angeregt hatten, gab die große Zahl der Prozesse wegen dieses Deliktes den Anstoß. Von einer Strafverschärfung erhofften sie eine Abschreckung und damit einen Rückgang der Zahl der Straftaten⁵¹. Diese Überlegung traf sich mit dem Wunsch der Nationalsozialisten, besonders kommunistische Funktionäre härter zu bestrafen. Jedenfalls wurde auch diese Anregung Hamburger Juristen durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 verwirklicht⁵².

Gleichzeitig mit den Gesetzgebungsmaßnahmen gegen politische Gegner erfolgte eine planmäßige Amnestierung und Bevorzugung aller Gleichgesinnten. Die an blutigen Zusammenstößen in den Jahren vor der Machtübernahme und an späteren Gewalttaten beteiligten Angehörigen der KPD und des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold wurden tatsächlich mit »barbarischer Rücksichtslosigkeit« bestraft, die vielfach durch Herausforderung mitschuldigen Mitglieder der NSDAP dagegen amnestiert. Die erste Amnestieverordnung erging am 21. März 1933. Sie gewährte Straffreiheit für alle Straftaten, die »im Kampf für die

⁵¹ Schreiben Rothenbergers an den Reichsminister der Justiz vom 3. März 1934. OLG 400—1a/1f.

⁵² »RGBl.«, 1934, I, S. 341.

nationale Erhebung« begangen worden waren⁵³. Machte schon diese Formulierung klar, daß Gegner des Dritten Reiches nicht in den Genuß der Amnestie kommen sollten, so stellte Rothenberger in seiner Durchführungsverordnung noch einmal ausdrücklich fest, daß die Amnestie nicht für Straftaten gelte, die »im Kampf gegen die nationale Erhebung begangen sind. Danach kann jedenfalls die Verordnung auf Straftaten kommunistisch gerichteter Personen niemals Anwendung finden⁵⁴«. Weitere Verordnungen dieser Art folgten. Auf sie soll nicht weiter eingegangen werden, zumal sie sich im gleichen Rahmen bewegten und ebenfalls dem Schutz der NSDAP und ihrer Mitglieder dienten. Sie zeigten aber, daß der totale Staat die Gleichheit vor dem Gesetz beseitigt hatte. Nicht mehr die Tat, sondern die Gesinnung des Täters wurde bestraft – oder belohnt.

Diese Einstellung der Partei erklärt auch, warum bei zahlreichen Straftaten keine Anklage erhoben wurde, wenn die nationalsozialistischen Länderjustizminister die Meinung vertraten, daß hier durch ein Verfahren die Belange des Staates oder der Partei gefährdet würden oder die Tat der Partei genehm war. Von dieser Einstellung führt ein gerader Weg bis zu jenem Gesetz, das die Maßnahmen bei der Aktion gegen die SA im Juni 1934 für »rechtens« erklärte⁵⁵. Hitler legte auch hier Wert darauf, das äußere Bild eines Rechtsstaates zu wahren, wie überhaupt die Staatsführung nach von ihr selbst gebilligten Übergriffen und Willkürakten immer wieder auf die Einhaltung der Gesetze hinwies und vor eigenmächtigem Vorgehen warnte⁵⁶. In letzter Konsequenz stand jedoch der politische Zweck immer höher als die Beachtung der Gesetze; in seinem Interesse setzte sich die NSDAP von Anfang an über Recht und Gesetz hinweg. Für alle Maßnahmen größeren Umfanges aber wollte sie auf eine gesetzliche Grundlage nicht verzichten. Auf der einen Seite hatte das äußere Gründe, nämlich zu zeigen, daß alles gesetzlich zugehe. Die andere Überlegung aber war mindestens ebenso wichtig. Indem die Staatsführung eine gesetzliche Grundlage schuf, konnte jeder, der das Gesetz auszuführen hatte, die Verantwortung für das Getane nach oben delegieren. Denn nicht er,

⁵³ »RGBl.«, 1933, I, S. 134.

⁵⁴ Verordnung vom 4. April 1933, »Hamburgisches Justizverwaltungsblatt«, 22. Jg. (1933), S. 9 f.

⁵⁵ Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 529.

⁵⁶ So z. B. ein Erlaß des Reichsministers des Innern vom 1. Juli 1934. Staatsarchiv — Finanzdeputation IV/I B 63.

sondern der Gesetzgeber trug die Verantwortung. Praktisch wirkte sich das dahin aus, daß auch der überzeugteste Nationalsozialist unter den Richtern Hemmungen hatte, wenn nicht das Gesetz auf seiner Seite stand. So konnte es vorkommen, daß in späteren Jahren ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Nürnberger Gesetze eingestellt wurde, nur weil die betreffenden Gesetze zu jener Zeit am Ort der Tat, nämlich im Reichsgau Wartheland, noch nicht eingeführt waren. Der Richter war überzeugter Nationalsozialist, aber ohne ein Gesetz als Rücken- deckung wollte er dieses Verfahren nicht durchführen.

Das eigentliche Kennzeichen dieser Gesetzgebung ist ihre instrumentale Aufgabe im politischen Kampf. Durch sie sollten der Führungsanspruch und die Totalität der Partei durchgesetzt werden, wobei nicht selten einzelne Instanzen der Justiz durch ihre Maßnahmen und Vorschläge diesen Bestrebungen Vorschub leisteten. Neben den bisher erwähnten Gesetzen, die eindeutig die politische Zielsetzung des Nationalsozialis- mus zeigen, fielen in die erste Phase der Gesetzgebung auch die beiden wichtigsten Änderungen des Strafgesetzbuches. Im Jahr 1934 wurden die Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat nach den Prinzipien der nationalsozialistischen Weltanschauung geändert und wesentlich verschärft⁵⁷. Damit war ein wichtiger Teilbereich des Strafgesetzbuches erweitert worden, die Gesamtstruktur aber zunächst noch unverändert geblieben. Zwar spielten dabei Überlegungen eine beträchtliche Rolle, die aus der Weltanschauung des Nationalsozialismus einwirkten, aber nach außen ging es doch um ein Mehr oder Weniger bei der Bestrafung dieser Delikte. Sicher war dafür auch die innenpolitische Situation maßgebend, denn noch immer stand die Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Widerstand im Mittelpunkt der Hochverratsverfah- ren. Diese direkte Ursache blieb aber für die Öffentlichkeit im Ver- borgenem.

Eine solche direkte Begründung läßt sich für die zweite wesentliche Änderung des Strafrechts nicht finden. Sie war ausschließlich ideologi- scher Art, hatte aber höchst reale Auswirkungen in der Praxis. Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 wurde die Analogie eingeführt⁵⁸, um das Strafrecht bei der nun begin-

⁵⁷ Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 341.

⁵⁸ »RGBl.«, 1935, I, S. 839. Diese Änderung erfolgte im Vorgriff auf die geplante Strafrechts- reform, nachdem die Amtliche Strafrechtskommission übereingekommen war, die Analogie in das neue Strafrecht einzuführen.

nenden Verschärfung der Auseinandersetzung mit der Kirche und gegnerischen Gruppen verwenden zu können. Damit wurde ein grundsätzlicher Bruch mit der Rechtsentwicklung vollzogen. Nun durften sich die Gerichte nicht mehr darauf beschränken zu prüfen, ob nach dem Gesetz eine strafbare Handlung vorlag, sondern sie mußten darüber hinaus auch klären, ob eine Tat »nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes oder nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient«. Eine klare Beantwortung der Frage, was strafbar sei, war damit unmöglich geworden, die Rechtssicherheit weitgehend aufgehoben und der Richter vom Interpretieren des Gesetzes zum Rechtsschöpfer geworden. Das mußte zu einer totalen Politisierung der Justiz führen. Denn die Antwort auf die Frage, was das gesunde Volksempfinden – das hieß die nationalsozialistische Ideologie – fordere, konnte nur eine politische Antwort sein.

So wirkte die Analogie nicht nur in der Richtung auf eine Ausweitung der Strafmöglichkeit, was mancher Richter noch begrüßen mochte, sondern sie führte auch dazu, die Position der Justiz gegenüber anderen staatlichen und politischen Einrichtungen zu schwächen. Der weitgehende Ermessensspielraum, den die Analogie dem Richter gewährte, unterwarf die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen politischen Grundsätzen, die bisher nur die übrigen Exekutivorgane in ihrer Tätigkeit bestimmt hatten. Die politische Ermächtigung konnte von den Gerichten aber nicht voll ausgenutzt werden, wenn sie nicht die völlige Abkehr vom normativen Recht selbst praktizieren wollten. Nicht zuletzt darauf beruhte der Vorwurf, die Justiz habe die politischen Forderungen des nationalsozialistischen Staates nicht verstanden, mit dem SS und Polizei ihre Eingriffe in die richterlichen Kompetenzen begründeten. Die Justiz erreichte nie den Wirkungsgrad, den die Staatsführung wünschte, was wesentlich zur Schwächung ihrer Stellung in der politischen Auseinandersetzung um die Rechtsprechung beitrug.

Der ersten Phase der Gesetzgebung des Dritten Reiches wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, weil hier bereits beide Komponenten, die rechtliche Verschärfung und die damit verbundene politische Ausrichtung, die die gesamte Gesetzgebung bestimmten, angelegt waren. Die weitere Entwicklung wurde nicht mehr von der Überlegung bestimmt, was gesetzlich zu regeln sei, sondern von dem, was möglich und nützlich erschien, um die nationalsozialistische Herrschaft auszu-

bauen. Dies gilt schon für den zweiten Abschnitt, der etwa die Zeit von 1936 bis 1939 umfaßt und formal durch die Führergesetze gekennzeichnet ist. Obwohl es sich im Grunde um reine Rechtsverordnungen handelte, hatten sie noch die äußere Form von Gesetzen. Ihre Bestimmungen betrafen nicht mehr größere Tatbestandsgruppen, sondern fast nur noch Einzeltatbestände, die gesondert behandelt und aus der systematischen Ordnung des Strafgesetzbuches ausgeklammert wurden. Die Entstehung dieser Gesetze ging auf Hitler selbst zurück, der, durch irgendwelche Informationen oder politische Zweckmäßigkeitüberlegungen dazu angeregt, aus dem Augenblick heraus den Inhalt und das Strafmaß festlegte. Diese Eigenschaft Hitlers deutet bereits eine Entwicklung an, die später für die Justiz bestimmend wurde. Das erste so zustande gekommene und ohne Gegenzeichnung des Justizministers verkündete Gesetz war das gegen erpresserischen Kindesraub vom 22. Juni 1936⁵⁹. Zwei Jahre später folgte das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938, das darüber hinaus in seiner Geltung um zweieinhalb Jahre zurückdatiert wurde⁶⁰. Dabei fanden auch auf diese Gesetze sofort die Analogiebestimmungen Anwendung, wodurch ihre Wirkung weiter ausgedehnt werden konnte, als es der Text zuließ. Mit ihnen begannen die direkten Eingriffe Hitlers in die Justiz, wenn auch noch in sehr verschleierter Form. Daß er bald dazu übergehen würde, ohne gesetzliche Regelung in solchen Einzelfällen für eine ihm genehme Höhe der Strafe zu sorgen, ließ sich damals allerdings noch nicht erkennen. Deutlich war dagegen der Übergang zum Verordnungsrecht mit seinen für Hitlers politische Zwecke sehr viel elastischeren Möglichkeiten.

In der dritten Phase, die zeitlich mit dem Zweiten Weltkrieg eingeleitet wird, dominierte dann das reine Verordnungsrecht. Die erste, schon im Frieden vorbereitete Verordnung vom 17. August 1938 regelte das Sonderstrafrecht im Kriege. Vor allem war es der § 5, der die Wehrkraftzersetzung behandelte und der die politische Grundhaltung der Verordnung demonstrierte. Danach konnte mit dem Tode bestraft werden, wer öffentlich die Verweigerung der Dienstpflicht empfahl oder »den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen« suchte⁶¹. Wesentlicher

⁵⁹ »RGBl.«, 1935, I, S. 839.

⁶⁰ »RGBl.«, 1938, I, S. 651.

⁶¹ »RGBl.«, 1939, I, S. 1455. Das Datum der Verordnung zeigt, daß auch die Vorbereitungen der Justiz für den Kriegsfall bereits früh begonnen hatten.

aber war noch die Verordnung gegen Volksschädlinge vom 5. September 1939⁶². Sie drohte in den §§ 2 und 4 dem die Todesstrafe an, der unter Ausnutzung der Verdunkelung ein Verbrechen gegen Leib, Leben oder Eigentum oder unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse eine andere Straftat beging. Im letzteren Falle sollte allerdings nur auf Todesstrafe erkannt werden, »wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert«. Richtete sich die Kriegssonderstrafrechtsverordnung besonders gegen die politischen Gegner des Regimes, so sollte es die Volksschädlingsverordnung ermöglichen, im Sinne der Totalität gegen jeden Staatsbürger vorzugehen, der sich nicht bedingungslos dem politischen System einfügte. Genaugenommen fiel von nun an fast jede Straftat unter eine der beiden Voraussetzungen, und was das »gesunde Volksempfinden« forderte, ließ sich unschwer an den Anordnungen Hitlers zur Korrektur von Urteilen erkennen, die ihm als zu milde erschienen.

Auf die vielen weiteren Verordnungen, die während des Krieges ergingen, kann und soll hier nicht eingegangen werden. Den eigentlichen Schlußstein der Gesetzgebung im Kriege bildet die Verordnung vom 5. Mai 1944, die auch die letzte Beschränkung des Strafrahmens aufhob. Für jede Straftat konnten von nun an alle Strafen einschließlich der Todesstrafe verhängt werden, »wenn der regelmäßige Strafrahmen nach gesundem Volksempfinden zur Sühne nicht ausreicht⁶³«. Diese Verordnung steht am Ende einer fortschreitenden Radikalisierung, die nicht etwa nur eine Folge des Krieges und der durch ihn veränderten innenpolitischen Situation war, sondern die von Anfang an die Gesetzgebung des Nationalsozialismus bestimmte. Denn nicht die Sühne für ein Verbrechen stand im Mittelpunkt, sondern die Vernichtung des Übeltäters. Auf diese Grundüberzeugung deutet schon der Sprachgebrauch hin. »Volksschädlinge« mußten »ausgemerzt«, mit »barbarischer Rücksichtslosigkeit ausgebrannt« werden, das war die Überzeugung der nationalsozialistischen Führer, die Alfred Rosenberg so formulierte: »Strafe ist . . . einfach Aussonderung fremder Typen und artfremden Wesens⁶⁴«. Wie weit der Nationalsozialismus diesen Grundsatz am Ende des Krieges verwirklicht hatte, verdeutlicht eine Berechnung der ameri-

⁶² »RGBl.«, 1939, I, S. 1679.

⁶³ 5. Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. »RGBl.«, 1944, I, S. 115.

⁶⁴ Alfred Rosenberg, »Der Mythos des 20. Jahrhunderts«, München 1935, S. 580.

kanischen Anklagebehörde im Nürnberger Juristenprozeß. Danach sahen die deutschen Strafgesetze vor 1933 die Todesstrafe bei drei Tatbeständen vor, 1943/44 aber bei 46 Tatbeständen⁶⁵. Von diesem Zeitpunkt an waren dieser Strafe ohnehin keine Grenzen mehr gesetzt. Die restlose Einfügung der Justiz als Mittel der totalen Herrschaft des Nationalsozialismus wird schließlich noch an einem Plan sichtbar, der zwar nicht verwirklicht wurde, aber doch bezeichnend ist für die Einstellung der führenden Persönlichkeiten des Dritten Reiches zum Recht. Er stammte vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Joseph Goebbels, der mit der Anwendung der bestehenden Gesetze nicht zufrieden war, da sie den Gerichten noch zu viel Möglichkeiten zur sachlichen Beurteilung von Straftaten gaben. Um den eindeutigen Vorrang des Politischen in der Praxis zu sichern, schlug er Hitler vor, ein Gesetz zu erlassen, nach dem jeder, der »sich gegen die in der Öffentlichkeit bekannten Grundsätze der nationalsozialistischen Volkführung vergeht, mit Gefängnis, Zuchthaus, in ganz schweren Fällen sogar mit dem Tode bestraft wird«, um so auch gegen diejenigen Menschen vorgehen zu können, »die sich bisher unserem Zugriff entzogen haben⁶⁶«. Der Plan stand offenbar im Zusammenhang mit den Ereignissen vor der Reichstagsrede Hitlers am 26. April 1942⁶⁷. Mit ihm wollte Goebbels zum erstenmal aussprechen, was eigentlich sinngemäß alle Gesetze bereits enthielten: daß nämlich der Wille und die Vorstellungen der nationalsozialistischen Staatsführung das Gesetz schlechthin waren, und daß jeder, der sich diesen Ansprüchen nicht unterordnen wollte, sich damit strafbar machte. Diese Absicht wird deutlich am Anlaß zu Goebbels' Vorgehen. Am 13. März 1942 notierte er in seinem Tagebuch, im Reichsjustizministerium habe man ihm erklärt, die bestehenden Gesetze böten keine Handhabe, »gegen die Verlesung des gefälschten Mölders-Briefes vorzugehen«. Nach den rechtlichen Vorschriften sei es keine Beleidigung, »einem Mann . . . nachzusagen, daß er katholisch war und sich praktisch gegen den Staat eingestellt hat⁶⁸«. Goebbels drang mit seinem Vorschlag für ein Gesetz, das nur aus einer alles umfassenden Generalklausel bestehen sollte, nicht durch, da Hitler

⁶⁵ Angabe nach Martin Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (Dokumentation), in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 397.

⁶⁶ »Goebbels-Tagebücher aus den Jahren 1942—43«, Hrsg. Louis P. Lochner, Zürich 1948, S. 129 f. Eintragung vom 20. März 1942.

⁶⁷ Vgl. dazu S. 40.

⁶⁸ »Goebbels-Tagebücher«, S. 115.

inzwischen schon einen anderen Weg gewählt hatte, um die Justiz seinem Willen unterzuordnen⁶⁹. Sein Plan faßte jedoch den Auftrag der Rechtsprechung im Dritten Reich in einem Satz zusammen.

Überblickt man die Gesetzgebung der Regierung Hitler, so zeigt sich von Beginn an als Ziel der Abbau der Unabhängigkeit der Justiz. Sie sollte, ebenso wie die Polizei und andere Staatsorgane, als Instrument zur Sicherung der Machtstellung der Partei und zugleich als Mittel dazu dienen, die Absolutheit des weltanschaulichen Anspruches im deutschen Volk in der Wirklichkeit durchzusetzen. Insofern war auch die Radikalität der letzten Jahre nicht etwa nur durch den Zwang diktiert, die totale Mobilmachung rücksichtslos durchzuführen. Die primäre Aufgabe bestand vielmehr darin, in dem durch den Krieg räumlich begrenzten und restlos abgeschlossenen Herrschaftsbereich nun die in der Ideologie begründeten Forderungen in die Tat umzusetzen⁷⁰. Mußte Hitler bis zum Kriegsbeginn immer noch die Wirkung seiner Maßnahmen nach außen und nach innen in die Berechnung einbeziehen, so war eine Zurückhaltung oder Tarnung jetzt nicht mehr nötig. Die Gesetze und Verordnungen nach 1939, mochten sie auch äußerlich durch den Krieg bedingt erscheinen, zeigen nur die konsequente Durchführung der bereits seit 1933 in den Gesetzen angelegten Auffassung vom Recht, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln jeden – ob freiwillig, ob gezwungen – der absoluten Herrschaftsgewalt des nationalsozialistischen Staates zu unterwerfen. Die Ausgangsposition der Gesetzgebung war politisch, der Wille der Partei und des von ihr bestimmten totalen Staates bildete ihren Inhalt.

Daß Hitler von Anfang an die Justiz zum Instrument des totalen Staates machen und das kodifizierte zugunsten des Weisungsrechts zurückdrängen wollte, zeigen Verlauf und Geschichte der nationalsozialistischen Strafrechtsreform. Nachdem alle Reformpläne während der Zeit der Republik immer wieder gescheitert waren, ordnete Hitler im April 1933 den Beginn der Arbeiten an einem den Bedürfnissen der neuen Zeit angepaßten Strafgesetzbuch an⁷¹. Hierbei haben sicher Erwägungen eine Rolle gespielt, mit Hilfe dieser Aufgabe viele Fachleute zur Mitarbeit im Staat zu gewinnen. Schon im September 1933 wurde

⁶⁹ Vgl. dazu Kapitel 8.

⁷⁰ Vergleiche dazu Hannah Arendt, »Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft«, Frankfurt (Main) 1955, S. 667.

⁷¹ Franz Gürtner, Von der Entstehung des nationalsozialistischen Strafrechts, in: Gürtner, Freisler, »Das neue Strafrecht«, S. 15.

die erste Gesamtkonzeption in Gestalt einer Denkschrift des nationalsozialistischen Preußischen Justizministers Hanns Kerrl vorgelegt. Zwar regelte sie die Einzeltatbestände noch nicht in Form von Paragraphen, gab aber einen ausführlichen Überblick über die Gesamttendenz und die einzelnen Verbrechengruppen⁷².

Die Denkschrift enthielt bereits alles, was zum grundsätzlichen Bestand des nationalsozialistischen Strafrechts gehörte und was sich auch später im Entwurf der amtlichen Strafrechtskommission findet. Ihr Erscheinen löste eine eingehende Erörterung der neuen Gedanken aus, die in Büchern, Broschüren und Zeitschriftenaufsätzen propagiert wurden. Die »Deutsche Justiz« veröffentlichte sogar eine kritische Stellungnahme des Jenaer Strafrechtlers Prof. Dr. Heinrich Gerland, der die Gefahren zeigte, die durch die Einführung der Analogie, des Willensstrafrechts und der Rechtsprechung nach dem »gesunden Volksempfinden« drohten. Der Staatssekretär im Preußischen Justizministerium, Roland Freisler, wies in einer der folgenden Nummern diese Kritik zurück⁷³. Soweit sich sehen läßt, war dies die einzige Kritik in der Öffentlichkeit, und der Umstand, daß Gerland zu dieser Stellungnahme aufgefordert wurde, verstärkte den Eindruck, daß auch hierbei das Gewicht auf der taktischen Erwägung lag, eine Diskussion vorzutauschen, ohne in Wirklichkeit eine sachliche Auseinandersetzung zu suchen. Diese Veröffentlichungen, deren Sinn es war, die neuen Vorstellungen vom Strafrecht in der interessierten Öffentlichkeit zu verbreiten und das neue Strafrecht als in der Ideologie wurzelnd zu begründen, brachen plötzlich im Jahr 1936 ab, als das neue Strafgesetzbuch dem Kabinett zur Verabschiedung vorlag.

Über die Gründe dafür wird später noch zu sprechen sein. Sie ergeben sich aus Anlage und Geist des Entwurfs. Hier soll zunächst auf seinen Inhalt eingegangen werden. Grundlagen dafür sind die Denkschrift des Preußischen Justizministers aus dem Jahre 1933, die verschiedenen Schriften, die als Berichte über die Arbeit der Strafrechtskommission am »kommenden Strafrecht« erschienen, und der endgültige »Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs«⁷⁴. Die Einbeziehung der preußischen Denkschrift erscheint statthaft, da sowohl der allgemeine als auch der

⁷² »Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers«, Hrsg. Hanns Kerrl, Berlin 1933.

⁷³ »Deutsche Justiz«, 96. Jg. (1934), S. 223 ff und S. 471 ff.

⁷⁴ »Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs.« Als Manuskript gedruckt.

besondere Teil dem dort vorgeschlagenen Gliederungsschema folgen. Hinzu kommt, daß einige Vorschläge der Denkschrift bereits in Einzelgesetzen verwirklicht waren, die dem neuen Strafgesetzbuch eingegliedert werden sollten.

Schon in der äußeren Einteilung folgte die Kommission weitgehend der Denkschrift. Entsprechend der weltanschaulich bedingten Ausgangsposition gliederte sich der besondere Teil in die zwei Hauptgruppen »Schutz der Volksgemeinschaft« und »Schutz des Volksgenossen«. Die erste Hauptgruppe regelte die Sicherung des Staates, seiner Organe, vor allem des Führers, ferner den Schutz von Rasse, Volkstum und Familie. Die zweite Hauptgruppe war der Einzelperson gewidmet, umfaßte aber auch nur diejenigen Rechtsgüter, »deren strafrechtlicher Schutz um der Gemeinschaft willen gewährt werden muß«, nämlich den Schutz des Lebens des einzelnen, seiner Arbeitskraft und seiner wirtschaftlichen Betätigung. Ein Teil der alten Gesetzesbestimmungen sollte dabei übernommen werden, sie erhielten aber durch die Zuordnung zu bestimmten Gruppen und die im allgemeinen Teil festgelegte Strafbarkeit des verbrecherischen Willens einen neuen Akzent⁷⁵.

Dieser allgemeine Teil brachte am deutlichsten die nationalsozialistische Zielsetzung des Entwurfs zum Ausdruck. Er zeigt, daß die Lehre vom Willensstrafrecht weitgehend das neue Strafrecht bestimmte. Im § 48 wurde festgelegt, die Strafe solle nach Art und Maß der Schuld des Täters entsprechen. Dabei sei die Stärke seines »verbrecherischen Willens . . . zu berücksichtigen«. Diese Bestimmung führte folgerichtig zu einem extensiven Täterbegriff. Als Täter galt, »wer eine Straftat beginnt« (§ 7). Der Versuch war grundsätzlich zu bestrafen, auch wenn er mit untauglichen Mitteln begangen wurde⁷⁶. Eine große Rolle spielte wieder das »gesunde Volksempfinden«, das in den verschiedensten Paragraphen auftauchte. Bedeutungsvoll war diese Generalklausel in

⁷⁵ Für die Darstellung des Inhalts des neuen Strafgesetzbuches wurde neben dem Entwurf der Strafrechtskommission zugrunde gelegt: »Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers«; »Das kommende deutsche Strafrecht — Besonderer Teil«. »Bericht der amtlichen Strafrechtskommission«. Hrsg. Franz Gürtner, Berlin 1936. Dieser Bericht gibt einen guten Einblick in die Absichten der Kommission, vor allem der darin enthaltene Aufsatz von Roland Freisler, Aufbau und Aufgabe des Besonderen Teils. Für die Übernahme bestehender Einzelgesetze in das Strafgesetzbuch sind die Nürnberger Gesetze ein Beispiel. Die Forderung nach solchen Bestimmungen wurde bereits 1933 in der preußischen Denkschrift S. 47 ff. erhoben. Für die Einarbeitung vgl. Friedrich Schaffstein, Angriffe auf Rasse und Erbgut, in »Das kommende deutsche Strafrecht — Besonderer Teil«, S. 112 ff. Das Zitat stammt aus: »Nationalsozialistisches Strafrecht«, S. 24.

⁷⁶ So ausdrücklich Vizepräsident Rudolf Letz in der Arbeitsgemeinschaft zur Einarbeitung in das neue Strafrecht am 24. Oktober 1935. OLG 400 E — 3b/4/.

den neuen §§ 1 und 2, in denen die allgemeine Geltung des Strafrechtswerkes festgelegt wurde. Der bereits durch eine Novelle dem gültigen Strafrecht eingefügte Grundsatz der Gesetzes- und Rechtsanalogie bildete nun auch das Grundprinzip des neuen Strafgesetzbuches. Neben der Ausweitung des Täterbegriffes lag darin ein weiteres Kennzeichen des Entwurfs und des bestehenden Strafrechts. Dadurch gelang es, einen sehr viel größeren Gefährdungsbereich zu schaffen⁷⁷.

Der § 2 alter Fassung hatte den Strafanspruch des Staates dahingehend eingeschränkt, daß eine Tat nur dann verfolgt und bestraft werden konnte, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begehung durch ein Gesetz mit Strafe bedroht war. Diese gesetzliche Fixierung des Grundsatzes »nulum crimen, nulla poena sine lege« erschien dem Nationalsozialismus als eine Grenze, die seinem Totalitätsanspruch im Wege stand. Von Anfang an wurde daher versucht, diese Schranke zu beseitigen und den Sinn der Bestimmung in Frage zu stellen. Allen voran lief der Staatssekretär im Reichsjustizministerium Roland Freisler immer wieder gegen die Vorschrift des § 2 Sturm. In ihr sah er den Sieg der Formalgerechtigkeit über das dynamische Element des Lebens, sie bedeute eine »verpflichtende Beruhigung, die der Staat dem Unanständigen gab, wenn dieser nur in seiner Handlung sich nicht in das Netz des ausdrücklich Verbotenen verstrickte⁷⁸«. Zur Beseitigung dieses Hindernisses schlug Freisler zum einen den verstärkten Gebrauch von Generalklauseln wie »nach gesundem Volksempfinden« oder »mit Rücksicht auf die Verwerflichkeit der Tat« vor, die vom Richter in jedem Einzelfall mit konkretem Inhalt gefüllt werden mußten. Zum andern forderte er die Einführung der Analogie in das Strafrecht, d. h. die Anwendung des Grundgedankens eines Gesetzes oder Paragraphen, wenn die Tat nicht durch den Wortlaut mit Strafe bedroht war, eine Bestrafung aber aus ideologisch-politischen Gründen gewünscht wurde⁷⁹. Dadurch sollte erreicht werden, daß jedes Gesetz nach seiner »entscheidenden Willensrichtung« angewandt, die Berücksichtigung des ungeschriebenen Rechts erleichtert wurde und schließlich immer dann eine Bestrafung erfolgte, wenn »die Strafwürdigkeit nach der Rechtsüber-

⁷⁷ Die Analogie »gab dem Richter die bisher durch ausdehnende Auslegung der Strafbestimmungen nur mühsam und nicht vollständig gewonnene Möglichkeit, jeden Rechtsbrecher zu fassen, auch wenn sein Spezialverbrechen nicht wörtlich im Gesetz unter Strafe gestellt war«. Gürtner, Freisler, »Das neue Strafrecht«, S. 163.

⁷⁸ Freisler, *Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung*, in: »Beiträge zum Recht des neuen Deutschland«, S. 28 f.

⁷⁹ Ebenda, S. 37.

zeugung der Volksgesamtheit«, d. h. nach den Wünschen der Staatsführung, gegeben war⁸⁰. Das Strafrecht dürfe nicht auf die Wünsche des Individuums abgestellt sein, das ein Interesse an der Grenzziehung des § 2 habe. Der am Ganzen des Volkes orientierten Strafrechtsbetrachtung erscheine im Gegenteil »eine gewisse Gefahrenzone, die sich um die strafgesetzlichen Tatbestände herumlegt, durchaus nicht als unangebracht⁸¹«.

Durch solche geforderten und auch durchgeführten Maßnahmen wurde die Rechtssicherheit immer stärker untergraben. Als Begriff blieb sie erhalten, ihr Inhalt aber wurde vom Nationalsozialismus neu bestimmt. Hatte Rechtssicherheit bisher nach Ansicht der nationalsozialistischen Juristen die »Sicherheit gegenüber dem Recht durch Beschränkung des rechtlichen Eingriffes auf Grund freiheitlicher Garantien« bedeutet, ja, noch mehr »die Erkennbarkeit des Gesetzes und die Berechenbarkeit seiner Rechtsfolgen⁸²«, so sollte es damit ein Ende haben. Eine staatsfreie Sphäre wurde dem Individuum nicht mehr zugestanden, der Nationalsozialismus kannte »weder die Teilung der Gewalten noch jene sonderbare Gebilde unantastbarer Grundrechte⁸³«. Von der Volksgemeinschaft her definiert bedeutete Rechtssicherheit im Dritten Reich, »daß das Strafgesetz jeden trifft, der sich . . . an der Gemeinschaft und an ihrem Recht vergreift⁸⁴«, daß also in jedem Fall das Gesetz Anwendung fand, in dem es nützlich und erforderlich schien. Der einzelne Staatsbürger sollte dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß es nicht heiße: »Was nicht verboten ist, ist erlaubt, sondern: Was nicht erlaubt ist, ist verboten⁸⁵«.

Ein solches Gefährdungsstrafrecht konnte für den einzelnen schlimme Folgen haben. Denn neben die Abschreckung und die Bestrafung, neben die Aufgabe der Gesetze als Instrumente der Machtsicherung trat eine erzieherische Funktion. Das Recht sollte eben durch den weiten Ermessensspielraum bei seiner Anwendung den einzelnen – um in der charakteristischen Sprache der Zeit zu bleiben – zu einem nützlichen Glied der Volksgemeinschaft machen. Die Volksgemeinschaft stand – in der Theorie – über allem. Der einzelne wurde nach dem Wert ein-

⁸⁰ Henkel, »Strafrichter und Gesetz im neuen Staat«, S. 48.

⁸¹ Ebenda, S. 67 ff.

⁸² Ebenda, S. 66 und S. 59.

⁸³ Gustav Klemens Schmelzeisen, »Deutsches Recht«, Leipzig 1938, S. 191.

⁸⁴ Ebenda, S. 261.

⁸⁵ Günther Küchenhoff, »Nationaler Gemeinschaftsstaat«, Berlin, Leipzig 1934, S. 11.

gestuft, den er für die Gemeinschaft besaß. Gleichheit vor dem Gesetz gab es im nationalsozialistischen Staat nicht. Grundsatz sollte nicht sein: Gleiches Recht für alle, sondern die alte preußische Maxime: Jedem das Seine⁸⁶. Diese Vorrangstellung der Volksgemeinschaft hatte zur Folge, »daß bisweilen auch der anständige und gute einzelne leiden muß um des Wohles der Gesamtheit willen⁸⁷«.

Diese Grundsätze galten nicht nur für den Entwurf eines neuen deutschen Strafrechts, sie waren auch bestimmend für Praxis und Gesetzgebung überhaupt. Insofern faßte der Vorspruch zu dem neuen Gesetzeswerk all das zusammen, was die Gesetzgebung des Dritten Reiches insgesamt charakterisiert: »Das gesunde Empfinden des Volkes für Recht und Unrecht bestimmt Inhalt und Anwendung des Strafrechts. Sühne für Unrecht, Schutz des Volkes, Festigung des Willens zur Gemeinschaft sind Sinn und Zweck des Strafrechts. Ehre und Treue, Rasse und Erbgut, Wehrhaftigkeit und Arbeitskraft, Zucht und Ordnung zu wahren, ist seine Aufgabe. Das Bekenntnis ›Gemeinnutz geht vor Eigennutz‹ gibt ihm die Prägung⁸⁸«.

Das Strafgesetzbuch des Nationalsozialismus, in dem das Recht der Volksgemeinschaft kodifiziert sein sollte, dieses »nationalsozialistische Bekenntnis⁸⁹«, gelangte dennoch nie über das Stadium des Entwurfs hinaus. Im Oktober 1936 legte der Reichsjustizminister den Entwurf der Amtlichen Strafrechtskommission dem Kabinett vor. Die Beratung des ersten Abschnitts »Schutz des Volkes« fand am 11. Mai 1937 statt⁹⁰. Ihr Ergebnis blieb unbekannt. Danach aber wurde es still um den Entwurf. Hitler und das Kabinett ließen sich sehr viel Zeit, um mit Ausbruch des Krieges die Behandlung dieses Themas offenbar überhaupt einzustellen. Dabei mochten Überlegungen mitgespielt haben, daß im Krieg Sofortmaßnahmen wichtiger seien als die Einführung eines neuen Strafgesetzbuches, für die nachher noch Zeit genug sei. Aber die Anforderungen der Kriegssituation können nicht erklären, warum das neue Gesetzeswerk nicht schon längst eingeführt war, lagen doch zwischen Vorlage im Kabinett und Beginn des Krieges nahezu drei Jahre. Der Grund liegt letztlich bei Hitler selbst.

⁸⁶ Curt Rothenberger, »Der deutsche Richter«, Hamburg 1943, S. 19.

⁸⁷ Hermann Göring vor der Akademie für Deutsches Recht am 13. November 1934. Hermann Göring, »Reden und Aufsätze«, Hrsg. Erich Gritzbad, München 1938, S. 143.

⁸⁸ »Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs«, S. 1.

⁸⁹ Gürtner, Freisler, »Das neue Strafrecht«, S. 33.

⁹⁰ Mitteilung des Gaurechtsamtes der Gauleitung Hamburg an Generalstaatsanwalt Dr. Erich Drescher vom 19. Juni 1937. GStA 401 E.

Das kodifizierte Recht eines Staates ist sowohl nach den ihm zugrunde liegenden rechtsphilosophischen Anschauungen wie nach der Regelung der einzelnen Tatbestände die Fixierung eines bestimmten Zustandes der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Das bedeutet jedoch, daß ein solches Gesetzeswerk bereits nach kürzerer oder längerer Zeit nicht mehr mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt. Neue technische Möglichkeiten, gesellschaftliche Wandlungen, neue Erkenntnisse der Rechtslehre, all dies erfordert in gewissen Zeiträumen eine Neufassung der Gesetze, um sie an die weiterentwickelten Bedingungen des Lebens anzupassen. Diese stets vorhandene Diskrepanz zwischen einem seiner Natur nach statischen Recht und der fortentwickelten tatsächlichen Ordnung der Lebensvorgänge trat sehr viel schärfer in Erscheinung, als die Entwicklung innerhalb des Staates und der Gesellschaft durch den revolutionär-dynamischen Anspruch einer Partei noch beschleunigt und in eine bestimmte Richtung gelenkt wurde, wobei die Rechtsgrundsätze der bestehenden Gesetze zuweilen sogar hemmend wirken konnten. Aus diesem Grund empfanden die NSDAP und ihre Führer, die sich als Träger einer permanenten Revolution betrachteten, das alte Strafrecht, das in seiner Grundkonzeption und einem großen Teil seiner Einzelbestimmungen aus der Zeit vor der Jahrhundertwende stammte, als veraltet und unbrauchbar, eine Meinung, die von vielen geteilt wurde.

Um der Dynamik des nationalsozialistischen Herrschaftssystems Rechnung zu tragen, bemühten sich die Mitglieder der Strafrechtskommission, durch Generalklauseln das neue Strafrecht den Bedürfnissen der Staatsführung anzupassen. Hitler fühlte sich dennoch durch diese Normierung zu stark gebunden. Er fürchtete, über kurz oder lang auch an diesem Strafrecht Kritik üben zu müssen, so wie er es am geltenden tat. Das bisherige Strafrecht, das als »individualistisch« und »materialistisch« galt⁹¹, war mit Argumenten der Weltanschauung angreifbar. Seine Bestimmungen zu ändern, durch Nebengesetze zu ergänzen oder gar durch Interpretationsverfügungen zu manipulieren, ließ sich jederzeit aus der veränderten weltanschaulichen Situation heraus begründen.

Das neue Strafrecht ließ sich mit diesen Mitteln aber nicht mehr so leicht revidieren. Seine Verfasser legten ihm »die Auffassung vom Le-

⁹¹ Roland Freisler, Gedanken zur Strafrechtserneuerung, in: »Nationalsozialistisches Strafrecht«, S. 7.

ben des deutschen Volkes zugrunde, die uns der Führer lehrte⁹²«. Ein solches nationalsozialistisches Gesetzbuch war schwerlich mit der Begründung zu verändern oder zu manipulieren, es sei nicht mit der Weltanschauung konform. Das hätte bedeutet, daß die ideologische Grundlage des Nationalsozialismus ständigen Veränderungen unterworfen gewesen und damit fragwürdig und unglaubwürdig geworden wäre. Offenbar erkannte Hitler diese Schwierigkeit sehr genau, andererseits war ihm aber auch deutlich, daß mit dem alten Strafgesetzbuch als Grundlage und dem Verordnungsrecht als Mittel zur Durchführung von Neuerungen die wechselnden Absichten, Methoden und Ziele seiner Politik viel besser und schneller gesetzlich begründet und erreicht werden konnten. Es war jedenfalls leichter, eine einzelne Verordnung zu ändern, die ja immer einen nicht so verbindlichen Eindruck machte wie ein Gesetz, als an einem nationalsozialistischen Gesetzbuch Korrekturen anzubringen. Daneben bot die Weitergeltung des übernommenen Strafrechts die Möglichkeit, wegen angeblicher Widersprüche zwischen dem durch Hitler repräsentierten »gesunden Volksempfinden« und der Rechtsprechungspraxis in schwebende Verfahren einzugreifen oder Urteile zu »korrigieren«. Hinzu kam, daß zwischen den einzelnen führenden Männern in Partei, Staat und Justiz offenbar keine Einigkeit darüber bestand, was eigentlich die Weltanschauung des Nationalsozialismus sei. Die meisten sahen sie festgelegt im Programm der NSDAP, in Reden und Veröffentlichungen Hitlers, in parteioffiziellen Erklärungen und Stellungnahmen. Die Wirklichkeit sah aber anders aus. Die Lösung der Frage, warum das neue Strafgesetzbuch des Dritten Reiches nie Gesetz wurde, deutete Frank unbewußt bereits 1934 an. Vor dem Strafrechtausschuß der Akademie für Deutsches Recht definierte er das nationalsozialistische Strafrecht als »Strafrecht, wie Adolf Hitler es für seinen Staat braucht⁹³«. Ohne es zu ahnen, sagte er hier die Wahrheit, vor deren Konsequenzen er dann im Krieg selbst zurückschreckte. Der Inhalt des Entwurfs war für Hitlers Absichten nicht geeignet. Dieses Strafrecht behinderte ihn eher in der Ausübung seiner Herrschaft, als daß es ihm nützte.

Bei dieser Zielsetzung der Gesetz- und Verordnungsgebung war das Reichsjustizministerium nur noch ausführendes Organ für den Willen Hitlers. Insofern wird allgemein die Rolle Gürtners doch wohl über-

⁹² Gürtner, Freisler, »Das neue Strafrecht«, S. 3.

⁹³ »Deutsches Recht«, 4. Jg. (1934), S. 115.

schätzt. Wenn er einen Einfluß auf Hitler ausüben konnte, dann nur in der Richtung auf eine graduelle Mäßigung. Wie weit ihm dies gelang, ist schwer festzustellen. Sehr stark kann seine Position aber nicht gewesen sein, denn einen starken Justizminister hätte Hitler nicht so lange in seinem Kabinett belassen. Allein seine Übernahme aus dem Kabinett von Schleicher im Jahre 1933 zeigt, daß Hitler von ihm keinen Widerstand fürchtete.

Franz Gürtner, am 26. August 1881 in Regensburg geboren, war Jurist. Nach dem ersten Weltkrieg wurde er 1922 Bayerischer Staatsminister der Justiz und blieb es, bis er 1932 als Reichsjustizminister in das Kabinett von Papen eintrat. Er war Mitglied der Deutschnationalen Volkspartei. Als unpolitischer Fachmann war er sowohl seiner Persönlichkeit wie seiner Stellung im nationalsozialistischen Staat nach zu schwach, um Hitler ernsthaft Widerstand leisten zu können⁹⁴. Zwei Faktoren waren für Gürtners Ernennung ausschlaggebend: Einmal war er ein Mann, dessen nationale Einstellung die revolutionären Absichten der NSDAP tarnen konnte, zum anderen ließ er sich als ehemaliger Minister der Weimarer Republik als Aushängeschild verwenden, um die Kontinuität der Rechtsstaatlichkeit auch im nationalsozialistischen Staat vorzutauschen. Beide Gründe galten für die ersten Jahre nach der Machtergreifung. Späterhin erwies es sich als unnötig, einen neuen Justizminister zu suchen, war der alte doch praktisch ohne Einfluß auf die Gesetzgebung. Gleichzeitig zeigte sich immer mehr, daß manche nationalsozialistischen Richter und hohe Beamte sehr viel härteren Widerstand gegen gewisse Maßnahmen leisteten als Gürtner. Zwar hat Gürtner mit seinem Namen fast alle Anordnungen Hitlers

⁹⁴ So z. B. Frank, »Im Angesicht des Galgens«, S. 111; Franz von Papen, »Der Wahrheit eine Gasse«, München 1952, S. 326; Lutz Graf Schwerin von Krosigk, »Es geschah in Deutschland«, Tübingen 1951, S. 318.

Nach Allan Bullock, »Hitler. Eine Studie über Tyrannei«, Düsseldorf 1953, S. 111 und S. 116 soll Gürtner als bayrischer Justizminister seine schützende Hand über Hitler gehalten haben, als dieser nach den Ereignissen des November 1923 unter der Anklage des Hochverrats in München vor Gericht stand. Diese Ansicht war schon früher weit verbreitet. Daraus wurde gefolgert, daß Hitler aus Dankbarkeit dafür Gürtner als Justizminister von seinen Vorgängern übernommen habe. Hitler selbst hat diese Lesart bestritten, wenn auch seine Erklärung durch den Wortlaut nicht sehr überzeugend wirkt. »Hitlers Tischgespräche«, Hrsg. Henry Picker, Bonn 1951, S. 212. Sie dürfte aber dennoch den wahren Sachverhalt wiedergeben. Die Dokumentation »Der Hitler-Putsch, Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923«, Hrsg. Ernst Deuerlein, (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, Bd. 9), Stuttgart 1962, gibt keinen Anhaltspunkt für die Richtigkeit von Bullocks These. Die Untersuchung von Hanns Hubert Hoffmann, »Der Hitlerputsch«, München 1961, S. 243 ff. weist nach, daß Gürtner keinen Einfluß auf den Hitler-Prozess genommen hat. Damit entfällt aber die Voraussetzung für eine eventuelle Geste der Dankbarkeit von seiten Hitlers.

gedeckt, selbst als ihre offenbare Unrechtmäßigkeit deutlich wurde, aber auch er erlag wohl dem Gedanken, daß es ohne ihn noch schlimmer kommen würde. Daß er Hitlers Forderungen an die Justiz sehr oft auf halbem Weg entgegenkam, um so Schlimmeres zu verhindern, ist symptomatisch für die Lage der gesamten Justiz. Der Vorwurf, damit sei es Gürtner höchstens gelungen, »Stellung und Ressort, nicht aber das Recht zu bewahren⁹⁵«, ist richtig, löst aber das Problem nicht. Wer hätte das Recht wohl gegen Hitlers Willen bewahren können? Nicht einmal ein Mann wie Frick, der innerhalb der Partei eine ganz andere Stellung hatte, war als Innenminister in der Lage, den Plänen der SS Einhalt zu gebieten.

Gürtners Tod am 29. Januar 1941 schien den Weg freizumachen für den Mann, der seit 1934 in immer stärkerem Maße die entscheidende Rolle innerhalb des Ministeriums gespielt hatte: Staatssekretär Dr. Roland Freisler. Er war – weniger von rechtsstaatlichen Bedenken und ethischen Hemmungen belastet, mehr auf die Praxis gerichtet – wohl der radikalste Vertreter der Hitlerschen Auffassung innerhalb der Justiz. Geboren am 30. Oktober 1893 in Celle, hatte er sich nach der Promotion 1921 und dem Assessorexamen im Jahre 1923 als Rechtsanwalt in Kassel niedergelassen. Er führte sein Büro zusammen mit seinem Bruder Dr. Oswald Freisler, dem späteren Gauführer des Gaues Hessen des NS-Rechtswahrerbundes. Schon bald begann Roland Freisler seine politische Tätigkeit in der NSDAP, der er als Mitglied Nr. 9679 angehörte. Ob das im Nachruf angegebene Eintrittsjahr 1924 stimmt, kann dahingestellt bleiben, da kein Zweifel an einem frühen Beitritt besteht. Zunächst war er seit 1924 Stadtverordneter in Kassel, seit 1930 Abgeordneter im Preußischen Landtag. 1933 wurde er Reichstagsabgeordneter und Mitglied des Preußischen Staatsrates⁹⁶.

Nach der Machtübernahme durch die NSDAP kam er als Ministerialdirektor in das Preußische Justizministerium. Dort unterstand ihm die Abteilung 1, die sich mit den Personalangelegenheiten der preußischen Justiz und mit Ausbildungsfragen befaßte⁹⁷. Hier fiel ihm zunächst die Aufgabe zu, die personelle Gleichschaltung der Justiz in Preußen durchzuführen. Freisler schien für diese Aufgabe sehr geeignet. Er hatte als

⁹⁵ Broszat, Zur Perversion der Straffjustiz, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 398.

⁹⁶ Bei diesen Angaben lagen zugrunde: »Das Deutsche Führerlexikon 1934/35« und der Nachruf in: »Deutsche Justiz«, 107. Jg. (1945), S. 33.

⁹⁷ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausgabe, 46. Jg., Nr. 88 vom 29. März 1933.

Kriegsgefangener in Rußland die Revolution miterlebt und bezeichnete sich noch 1933 als Schüler Trotzki's, allerdings nur hinsichtlich der revolutionären Methoden⁹⁸.

Mit der Übernahme der preußischen Justiz in die Verwaltung des Reichsministeriums trat er als zweiter Staatssekretär neben den ebenfalls aus der Weimarer Zeit übernommenen Dr. Franz Schlegelberger, einen hochqualifizierten, gewissenhaften Mann, der aber als völlig unpolitischer Fachbeamter dem revolutionären Elan Freislers nichts entgegenzusetzen konnte. Er überwachte dort die Strafrechtsabteilung, die Abteilung für Strafrechtspflege und Strafvollzug sowie die gesamte Ausbildung. Hinzu kam ein Teil der Personalabteilung, die unter die beiden Staatssekretäre aufgeteilt war. Aber auch dabei legte er seine Hand auf den wichtigeren Teil: Neben der Hälfte der Oberlandesgerichte, darunter die in Berlin, Celle und Hamburg, unterstanden ihm das Justizprüfungsamt, die Reichsanwaltschaften beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof und schließlich die Personalangelegenheiten des Volksgerichtshofs selbst⁹⁹.

Allein dieser Zuständigkeitsbereich zeigt schon, welchen Einfluß Freisler innerhalb der Justiz hatte. Es handelte sich gerade um die Gebiete, von denen die ersten und wichtigsten Maßnahmen ausgingen, um das von der Partei gestellte Ziel einer nationalsozialistischen Justiz zu erreichen. Mit Fanatismus und Rücksichtslosigkeit wandte sich dieser Anhänger der permanenten Revolution¹⁰⁰ der Durchsetzung der totalitären Ansprüche zu. Vor allem seine Aktivität bei der Umformung des Strafrechts im nationalsozialistischen Sinne und bei seiner Neugestaltung darf nicht unterschätzt werden. So wird es erklärlich, daß Freisler immer mehr als der Staatssekretär des Reichsjustizministeriums hervortrat. Daß Hitler ihn bei der allgemeinen Umbesetzung an der Spitze der Justiz im August 1942 nicht zum Justizminister, sondern zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannte, hatte seinen Hauptgrund in der Abneigung, die Hitler gegen ihn empfand¹⁰¹. Sicher war Freislers Auftreten nach Form und Inhalt durch eine Radikalität gekennzeichnet, die wenig geeignet schien, das Bild einer rechtsstaatlichen Justiz

⁹⁸ Bracher, Karl Dietrich; Sauer, Wolfgang; Schulz, Gerhard, »Die nationalsozialistische Machtergreifung«. Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Bd 14. Köln/Opladen 1960, S. 526.

⁹⁹ Geschäftsverteilungspläne des Reichsjustizministeriums. GStA 1200 a.

¹⁰⁰ Bracher, Sauer, Schulz »Machtergreifung«, S. 526.

¹⁰¹ »Tischgespräche«, S. 212.

zu wahren, ein Umstand, der auch später dazu beitrug, daß Hitler Freislers Gebaren als Präsident des Volksgerichtshofs kritisierte. Aber Hitlers Abneigung betraf nicht die Tätigkeit als solche, sondern die äußere Form der Verhandlungsführung und des Auftretens. Allgemein gilt Freislers Ernennung zum Präsidenten des Volksgerichtshofs als eine Strafversetzung. Im Zusammenhang mit den inneren Ursachen der allgemeinen Umbesetzung und der Verlagerung des Schwergewichts von der Gesetzgebung zur Rechtsprechungspraxis scheint es jedoch, als sei dieser Übergang Freislers in das Amt des höchsten Strafrichters eine bewußt geplante Maßnahme gewesen. Mit diesem Amt hatte er wieder eine Schlüsselposition inne. Denn durch den später zu behandelnden starken Übergang der Rechtsprechung auf die politischen Sondergerichte wurde der Volksgerichtshof immer stärker in die Position einer Instanz gebracht, die durch ihre Praxis die Leitlinie für die gesamte Rechtsprechung festlegte. Freislers Fanatismus konnte also gerade in dem neuen Amt weiterhin zur totalen Radikalisierung der Justiz beitragen, zumal sich hinter ihm »ein guter politischer Richter« verbarg, wie Helmuth James Graf von Moltke feststellte¹⁰².

Sein Bemühen, durch die Urteile des Volksgerichtshofs eine Norm für die nationalsozialistische Rechtsprechung zu setzen, brachte ihm auch innerhalb der Justiz Gegner. Rothenberger, zu jener Zeit Staatssekretär im Reichsjustizministerium, berichtet von wilden und oberflächlichen Urteilen, aber auch seine Versuche, über den Reichsjustizminister Thierack, der Freisler »für geisteskrank hielt«, dessen Abberufung zu erreichen, blieben ohne Erfolg¹⁰³, ein Zeichen dafür, daß Freisler seine Tätigkeit durchaus im Sinne Hitlers ausübte. Denn das Hauptgewicht bei der Besetzung wichtiger Stellen lag nicht auf der möglicherweise durchaus vorhandenen fachlichen Qualifikation, sondern darauf, daß der Betreffende »Überzeugungstreue und fanatische Entschlossenheit als Nationalsozialist« mitbrachte. Beides besaß Roland Freisler im Übermaß. Nach seinem Tod bei einem Luftangriff auf Berlin am 3. Februar 1945 konnte mit vollem Recht im Nachruf festgestellt werden: »Von 1933 an in der Justizverwaltung stehend, hatte Dr. Freis-

¹⁰² Brief Moltkes an seine Frau.

»Und die Flamme soll Euch nicht versengen. Letzte Briefe zum Tode Verurteilter aus dem europäischen Widerstand.« Hrsg. Piero Malvezzi und Giovanni Pirelli, Zürich 1955, S. 144.

¹⁰³ Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

ler rechtsschöpferisch und rechtsgestaltend einen erheblichen Anteil daran, daß sich die nationalsozialistische Rechtsauffassung im deutschen Rechtsleben durchsetzen konnte¹⁰⁴.

Die Grundsätze seiner rechtsgestaltenden Tätigkeit hatte Freisler von Hitler selbst übernommen, der sie seit 1933 immer wieder, wenn auch in unterschiedlicher Schärfe, in der Öffentlichkeit verkündete. 1933 forderte Hitler, daß »Volksverrat . . . künftig mit barbarischer Rücksichtslosigkeit ausgebrannt werden« müsse¹⁰⁵. 1937 verlangte er von der Justiz die Mithilfe an der »Sicherung des Volkes vor jenen Elementen, die sich als Asoziale entweder den gemeinsamen Verpflichtungen zu entziehen trachten oder sich an diesen gemeinsamen Interessen versündigen¹⁰⁶«. Während des Krieges präzisierte Hitler dann, wie die Justiz diese Aufgabe erfüllen sollte. Seine in den Tischgesprächen 1942 überlieferte Feststellung, nach der Verbüßung einer zehnjährigen Zuchthausstrafe sei ein Mensch »für die Volksgemeinschaft verloren. Solchen Kerl steckt man entweder in ein KZ oder tötet ihn¹⁰⁷« wirkt wie eine kurze Zusammenfassung dessen, was er am 11. Dezember 1941 vor dem Reichstag angedroht hatte: »Wenn wir aber die Zahl all jener uns überlegen, die in den Generationen schon vor uns für des deutschen Volkes Bestehen und Größe gefallen sind, dann wird uns erst recht die Größe der Pflicht bewußt, die auf uns lastet. Wer aber dieser Pflicht sich zu entziehen beabsichtigt, der hat keinen Anspruch darauf, in unserer Mitte als Volksgenosse bewertet zu werden. So wie wir mitleidslos hart gewesen sind im Kampf um die Macht, werden wir genau so mitleidslos und hart sein im Kampf um die Erhaltung unseres Volkes. In einer Zeit, in der Tausende unserer besten Männer, Väter und Söhne unseres Volkes fallen, soll keiner mit dem Leben rechnen, der in der Heimat die Opfer der Front entwerten will¹⁰⁸«.

Das hier vorgebrachte Argument, der kämpfenden Front müsse der Rücken frei gehalten werden, hat sicher seine Wirkung auf die Bevölkerung nicht verfehlt und sie von der Brutalität des Auftretens abge-

¹⁰⁴ »Deutsche Justiz«, 107 Jg. (1945), S. 33.

¹⁰⁵ Rede zum Ermächtigungsgesetz vor dem Reichstag am 23. März 1933. «Dokumente der deutschen Politik», Bd. I, S. 40.

¹⁰⁶ Reichstagsrede am 30. Januar 1937. »Dokumente der deutschen Politik«, Bd. V., S. 33.

¹⁰⁷ »Tischgespräche«, S. 203.

¹⁰⁸ »Der großdeutsche Freiheitskampf. Reden Adolf Hitlers«, Bd. III, München 1943, S. 147 f. Diese Sätze wurden im Wege der Rundverfügung allen Gerichten ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1941, OLG 913 — 2b/1f.

lenkt. Aber die Forderung Hitlers nach der Todesstrafe war nicht auf diesen primären Zweck beschränkt, sondern sie stand im Dienst einer Vorstellung, die sich nur während des Krieges verwirklichen ließ. Denn in einer Zeit, wo an der Front täglich gestorben wird, verfällt im gesamten Volk die Vorstellung vom Wert eines Menschenlebens sehr schnell. Deshalb bot die Kriegssituation psychologisch die besten Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen, die in Friedenszeiten erhebliche Unruhe ausgelöst hätten. Jetzt aber glaubte Hitler die Zeit gekommen, der Justiz die Aufgabe übertragen zu können, als Werkzeug einer rassenbiologisch begründeten Auslese zu wirken. Jene »Asozialen«, die »in der Heimat die Opfer der Front entwerten« wollten und die nun der Todesstrafe überantwortet werden sollten, entsprachen genau der Gruppe des Volkes, die Hitler als Verkörperung des Negativen ansah.

Schon 1926, in einer Rede vor dem »Nationalklub von 1919« in Hamburg, trug er seine Ansichten über die blutsmäßig-psychologische Gliederung des Volkes vor. Danach besteht ein Volk aus drei Gruppen: »Aus der großen, breiten, trägen Masse, aus der mittleren Schicht, die dorthin gravitieren wird, wo augenblicklich die Macht beruht und der Erfolg ist, und wahrscheinlich dorthin, wo mangelnder Mut es zweckmäßig erscheinen läßt. Dieser breiten Masse steht auf der anderen Seite gegenüber ein kleiner Teil von Heroismus, von Heldentum auf allen Gebieten des Lebens ... Das ist eine Auslese, die besser und besser ist ... Es ist das bessere Blut. Dem steht auf der anderen Seite das schlechtere Element gegenüber¹⁰⁹«. Und 1942 bewegt ihn immer noch der gleiche Gedanke. Seinem neuen Justizminister Thierack erklärte er: »Nun ist es doch in einem Volk so: Die breite Masse ist weder gut noch böse. Sie besitzt weder den Mut noch die Schlechtigkeit zu ganz Gutem und ganz Bösem. Die Extreme bestimmen den Ausschlag. Wenn ich das Gute dezimiere, während ich das Schlechte konserviere, dann kommt das, was 1918 war, daß fünf- oder sechshundert Strolche eine ganze Nation vergewaltigen«. Der Krieg bringe nun gerade der Elitegruppe die schwersten Verluste. Daher sei es nötig, daß die Justiz nicht die negativen Elemente »konserviere«, sondern »rücksichtslos das Ge-

¹⁰⁹ Werner Jochmann, »Im Kampf um die Macht. Hitlers Rede vor dem Hamburger Nationalklub von 1919.« Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg. Bd. I, Frankfurt (M) 1960, S. 78 f. Fast wörtlich entsprechend »Mein Kampf«, München 1941, S. 580 f.

schmeiß ausrotte«. Sie müsse so der negativen Auslese, die der Krieg mit sich bringe, entgegenwirken: »Der Richter ist der Träger der völkischen Selbsterhaltung¹¹⁰«.

Diese Ansicht über die Aufgabe der Rechtsprechung in einem nationalsozialistischen Staat hatte freilich mit den Vorstellungen der meisten Juristen nichts mehr gemein. Selbst wenn sie sich als Nationalsozialisten fühlten, so wollten sie doch nicht eine durch gewisse Normen fixierte Ordnung und eine wenn auch eingeschränkte Rechtssicherheit den Forderungen Hitlers opfern. Nur wenige waren bereit, ihre bisherigen Grundsätze über Bord zu werfen und sich bedingungslos die Vorstellungen Hitlers zu eigen zu machen. Wer diese letzte Grenze nicht überschreiten wollte, der wurde von Hitler kaltblütig aus dem Weg geräumt. Dabei kannte er auch alten Weggefährten wie Hans Frank gegenüber keine Rücksicht. Solange Hitlers Mitarbeiter bereit waren, seine Pläne zu unterstützen, bediente er sich ihrer; begannen sie an der Richtigkeit seines Weges zu zweifeln, dann empfand er sie als Hindernis oder Belastung und entmachtete sie. Nur wer unter den Juristen bereit war, die Rechtsprechung zu einem politischen Werkzeug des Staates zu machen, sich selbst als Führungsgehilfe einzuordnen und jede politische Forderung als oberstes Gesetz anzuerkennen, konnte Hitler zufriedenstellen.

Daß nur wenige Richter ihm bedingungslos dienten, hat ihn in zunehmendem Maß enttäuscht. Stand er den Juristen bis 1933 indifferent gegenüber, so steigerte er sich vor allem in den Kriegsjahren in einen tiefen Haß gegen sie hinein, hervorgerufen durch die Erkenntnis, daß die meisten Juristen seinen politischen Zielen mit einer gewissen Reserve gegenüberstanden. Hinzu kam, daß einem Willensmenschen wie Hitler das leidenschaftliche Abwägen verschiedener Ansprüche zuwider war. Er sah daher in der Justiz einen Hemmschuh für die Verwirklichung seiner Vorstellungen vom Leben im Staat, zumal immer deutlicher wurde, daß die Rechtsprechung zwar theoretisch den Bruch mit der Kontinuität vollzogen hatte, sich in der Praxis aber in kurzer Frist nicht revolutionieren und auf eine neue Grundlage stellen ließ. Solange die Rechtsprechung nicht bereit war, sich vollständig dem Staat und seinen Ansprüchen und damit Hitler unterzuordnen, solange nicht

¹¹⁰ Hitler über die Justiz. Ein Tischgespräch. »Vjh. Zeitgesch.«, 12. Jg. (1964), S. 96. Für die Kriegszeit vgl. auch »Goebbels-Tagebücher«, S. 212; dort der gleiche Gedankengang Hitlers notiert.

der Staat die beherrschende Rolle bei der Anwendung der Gesetze spielte, so lange erschien sie Hitler als ein Rest aus jener Zeit, deren Einfluß er ungeschehen machen wollte.

Die Verärgerung über das zögernde Entgegenkommen der Juristen wurde verstärkt durch seine Abneigung gegen die Fachleute und Intellektuellen. Der Jurist mußte Hitler als der Typ des Fachmannes erscheinen, verlangte doch gerade dieses Gebiet der staatlichen Verwaltung die größten Spezialkenntnisse. Bezeichnend dafür ist, daß Hitler zwar viele seiner Zuhörer mit seinem Wissen auf bestimmten Gebieten verblüffte, daß aber seine Kenntnisse vom Recht minimal waren. Gerade dort konnte er mit bloßen Fakten, die sich relativ leicht aneignen ließen, keinen Eindruck machen. Das aus dieser mangelnden Kenntnis entstehende Gefühl einer gewissen Unsicherheit kompensierte Hitler damit, daß er sich auf seine politische Überlegenheit gegenüber dem unpolitischen Fachmann zurückzog.

Die so hervorgerufenen Haßgefühle richteten sich folgerichtig nicht gegen die Institution, sondern gegen die Personen, die das Recht nicht nach Hitlers Vorstellungen anwandten. Vor allem in den Tischgesprächen fanden sie ihren Niederschlag, wobei den dort vorkommenden Äußerungen so viele Gefühlsmomente anhaften, so viel Radikalität in Form und Ausdruck, daß anzunehmen ist, daß sie nicht nur seiner Meinung Ausdruck verleihen, sondern mindestens ebenso sehr der psychologischen Vorbereitung einer kommenden Änderung dienen sollten. So erklärte Hitler, »daß für ihn jeder, der Jurist sei, entweder von Natur defekt sein müsse oder es aber mit der Zeit werde¹¹¹«. An anderer Stelle äußerte er: »Wenn früher der Schindanger begraben worden sei, so verdiene es heute der Jurist, dort begraben zu werden . . . Wie die Dinge heute lägen, könne man es ja beim besten Willen nicht verstehen, daß der Jurist überhaupt den Dokortitel erwerben könne¹¹²«.

Aus diesen Haßgefühlen heraus griff Hitler in seiner Reichstagsrede vom 26. April 1942 die deutsche Justiz scharf an und drohte härtere Eingriffe seitens der Staatsführung an. Militärisch und politisch auf dem Höhepunkt seiner Macht, fast ganz Europa seinem Willen unterworfen, mußte es ihm besonders störend erscheinen, daß es in Deutsch-

¹¹¹ »Tischgespräche«, S. 213.

¹¹² Ebenda, S. 260.

land noch immer einen Bereich gab, der sich seinen direkten Weisungen nicht gefügig zeigte. Er nahm ein ihm zu milde erscheinendes Urteil zum Anlaß, um die Justiz in die Rolle der »Dienerin der Staatspolitik¹¹³« zu zwingen und damit einen weiteren Schritt auf dem Weg der Revolution zu tun. So gilt, was Hannah Arendt über die Gesetzgebung des totalen Staates festgestellt hat, daß nämlich das Recht in eine dauernde Veränderung hineingerissen ist: »Was gestern Recht war, ist heute überholt und Unrecht geworden¹¹⁴«.

¹¹³ »Goebbels-Tagebücher«, S. 130. Eintragung vom 20. März 1942.

¹¹⁴ Hannah Arendt, »Elemente und Ursprünge«, S. 729.

2. KAPITEL

Die personelle und institutionelle Gleichschaltung

Weder Hitler noch seine Gefolgsleute konnten zu Beginn des Jahres 1933 daran denken, ihre weitgespannten Ziele in kurzer Zeit zu erreichen – wenn sie damals überhaupt schon bis zu dieser Konsequenz gediehen waren. Nach dem 30. Januar und der Wahl vom 5. März 1933 ging es der NSDAP zunächst darum, überhaupt Einfluß auf die Justiz zu gewinnen. Die Veränderung der gesetzlichen Vorschriften bildete nur einen Teil der Aufgabe, die sich die Nationalsozialisten gestellt hatten. Von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der nationalsozialistischen Vorstellungen war die Anwendung der neuen Gesetze in der Praxis der Rechtsprechung. Die von Goebbels in einer Rede zur Reichstagswahl vom März 1933 angekündigte »Reform an Haupt und Gliedern¹«, der »Gesamtangriff der Bewegung auf alle Gebiete des deutschen Lebens²«, konnte vor den Organen der Rechtsprechung nicht haltmachen. Die den Gerichten zugeordnete Aufgabe, die Staatsführung bei der Durchsetzung ihrer Pläne zu unterstützen, ließ sich nur erfüllen, wenn es der Partei gelang, Einfluß auf die Anwendung der bestehenden und der neu zu verkündenden Gesetze zu erlangen. Dieser Einflußnahme auf die Praxis stand zunächst die Tatsache entgegen, daß die Justiz weitgehend in die Zuständigkeit der Länder gehörte. Es bestand zwar ein Reichsministerium der Justiz, aber seine Kompetenzen reichten nicht so weit, daß von dort aus die Gleichschaltung der Justiz hätte durchgeführt werden können. Verwaltungsmäßig unterstanden dem Ministerium nur das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft. Ferner fiel in seine Zuständigkeit die Gesetzgebung des Reiches. Die Durchsetzung der nationalsozialistischen Forderungen konnte also nur über die Justizverwaltungen der Länder, die obersten

¹ Rede am 21. Februar 1933 im Berliner Sportpalast. »Dokumente der deutschen Politik«, Bd. I, S. 11.

² Heinz Oskar Schäfer, »Grundzüge der nationalsozialistischen Weltanschauung«, Berlin o. J., S. 3.

Landesjustizbehörden, gelingen³. Die Aufsicht über die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die Gesetzgebung auf den den Ländern vorbehaltenen Gebieten sowie der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zur Reichsgesetzgebung und nicht zuletzt die gesamte Personalpolitik lagen in ihren Händen. In Hamburg wurden diese Aufgaben von der Landesjustizverwaltung wahrgenommen, die als selbständige Behörde durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926 eingerichtet worden war⁴. Bis dahin hatte der Senat als Ganzes die Angelegenheit der Justiz bearbeitet⁵.

Die enge Verbindung zwischen den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck hatte vom Beginn der modernen Gerichtsorganisation an zu einer Zusammenarbeit der drei Stadtstaaten auch im Bereich der Justiz geführt. Nicht zuletzt waren dafür die gleichen Rechtsprobleme und -interessen maßgebend, vor allem auf dem Gebiet des Außenhandels und der Schifffahrt; dazu kam auch eine gewisse kaufmännische Sparsamkeit. Ihren äußeren Ausdruck fand diese enge Verbindung in dem gemeinsamen Oberlandesgericht, dessen Mitglieder die Senate der drei Städte nach einem Schlüsselverfahren beriefen. Seine Zuständigkeit erstreckte sich auf die Landgerichtsbezirke Bremen, Hamburg und Lübeck. Im Zusammenhang mit dem Groß-Hamburg-Gesetz schied am 1. April 1937 Lübeck aus dem Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts aus. Dafür traten nun die ehemals preußischen Gebiete des Landgerichtsbezirks Altona dazu. Sie bildeten mit Hamburg einen einzigen Landgerichtsbezirk. Zunächst aber verblieb die Justiz noch in der Zuständigkeit dreier Verwaltungen, wobei allerdings Hamburg wegen seiner Größe und wirtschaftlichen Kraft ein deutliches Übergewicht hatte.

Diese enge Verbindung der drei Hansestädte brachte aber auch eine Sonderentwicklung in organisatorischer und personalpolitischer Hinsicht hervor. Aus den wirtschaftlichen Interessen erwuchs die besondere Bedeutung der Rechtsprechung in handels- und schiffahrtsrechtlichen Fragen, die zur Bildung von Spezialsenaten führte. Die allgemeine

³ Insgesamt gab es am 30. Januar 1933 in Deutschland 16 oberste Landesjustizbehörden, wobei jedoch die Aufgaben des Justizministeriums vor allem in den kleineren Ländern vom Gesamtministerium wahrgenommen wurden.

⁴ »Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt«, Jg. 1926, S. 751 ff.

⁵ Die Trennung der Justiz von der Exekutive erfolgte in Hamburg durch die Verfassung von 1860. Ausgeübt wurde die Verwaltung seit 1863 durch die Verwaltungsabteilung VI für das Justizwesen, seit 1896 durch die Senatskommission für die Justizverwaltung.

Organisation der Instanzen unterschied sich allerdings nicht von der im übrigen Reich, da hier das Gerichtsverfassungsgesetz einheitliche Richtlinien gegeben hatte. Aber in einigen aus der Praxis erwachsenen Einrichtungen wie auch in der inneren Dienstgestaltung gab es gewisse Unterschiede. So war die nach dem Weltkrieg in zahlreichen Gebieten eingerichtete soziale Gerichtshilfe überall von den Organen der freien Wohlfahrtspflege getragen. In Hamburg jedoch, wo man den Wert dieser Einrichtung für die Strafrechtspflege selbst erkannt hatte, wurde die Gerichtshilfe für Erwachsene als staatliche Einrichtung ins Leben gerufen. Ferner unterstand das Gefängniswesen einer eigenen Behörde. Diese Trennung von der Justiz verstärkte sich noch durch die Einrichtung der norddeutschen Strafvollzugsgemeinschaft⁶, in der die Justizverwaltung nur einen geringen Einfluß auf die Strafvollstreckung hatte. Diese Regelung stand im Gegensatz zur preußischen, bei der die Staatsanwaltschaften zugleich auch die Aufgaben einer Vollstreckungsbehörde wahrnahmen.

Der wesentliche Unterschied bestand aber in personeller Hinsicht. Hier hatte die Tradition hansestädtischer Rechtsprechung die stärksten Eigenarten bewahrt. Nach wie vor galt die Rechtsprechung als eine staatliche Machtäußerung besonderer Art. Die richterlichen Beamten waren rechtlich aus dem Rahmen der übrigen Beamten herausgehoben, auf sie fanden besondere Besoldungsbestimmungen Anwendung⁷. Begründet lag diese Sonderstellung in der ursprünglichen Rechtsprechung durch den Senat selbst. Aus diesem Ursprung leitete sich auch die bis 1933 durchgeführte Wahl der Oberlandesgerichtsräte durch die Senate der drei Stadtstaaten ab. In die republikanische Tradition gehörte auch die einfache Bezeichnung Richter oder Staatsanwalt, während Preußen zu jener Zeit bereits den Amtsgerichtsrat und den Staatsanwaltschaftsrat kannte.

Diese Abweichungen von der Organisation in anderen deutschen Ländern konnten auch während der Weimarer Republik weitgehend gewahrt werden. Die Entwicklung der Justiz in Hamburg in dieser Zeit ist verbunden mit dem Namen des Senators Dr. Arnold Nöldeke. Am 10. Dezember 1919 zum Senator berufen, hatte er sich von Anfang an

⁶ Durch Vertrag vom 22. September 1930 schlossen sich die Länder Braunschweig, Bremen, Hamburg, Lübeck und Oldenburg zur gemeinschaftlichen Verwaltung ihrer Gefangenenanstalten zusammen.

⁷ So lag z. B. bis 1908 das Gehalt eines Hamburger OLG-Rates über dem eines Reichsgerichtsrates. Auf die anderen Länder bezogen hatten die Hamburger Richter das höchste Einkommen.

mit den Problemen der Justiz zu befassen und übernahm nach der Einrichtung der Landesjustizverwaltung auch das Amt des Justizsenators. Selbst aus dem Justizdienst hervorgegangen – von 1910 bis 1919 war er als Rat am Hanseatischen Oberlandesgericht tätig gewesen – leitete er fachkundig die Geschicke der hamburgischen Justiz. Als im Jahre 1931 der Senat verkleinert wurde – aus Gründen der Einsparung gaben vier der 16 Senatoren ihr Amt auf – schied auch Nöldeke aus der hamburgischen Landesregierung aus. Seine Geschäfte als Justizsenator übernahm Bürgermeister Dr. Carl Petersen, der ebenso wie Nöldeke der Deutschen Demokratischen Partei und später der Deutschen Staatspartei angehörte. Dieser Senat war geschäftsführend noch im Amt, als nach den Reichstagswahlen vom 5. März 1933 die alte, am 24. April 1932 gewählte Bürgerschaft zusammentrat, um eine der veränderten politischen Situation angepaßte Landesregierung zu wählen. Das Ergebnis der Wahl vom 8. März 1933 war ein von der NSDAP beherrschter Senat, in dem auch das Amt des Justizsenators an einen Nationalsozialisten fiel. Neuer Mann an der Spitze der Hamburger Justiz wurde der Landgerichtsdirektor Dr. Curt Rothenberger.

Seine Wahl kam für viele, vor allem innerhalb der Justiz, ziemlich überraschend⁸. Daß das Amt des Justizsenators der NSDAP zufallen würde, bezweifelte niemand. Allgemein wurde aber damit gerechnet, daß einer der schon seit längerer Zeit in der Hamburger Parteiorganisation tätigen Rechtsanwälte als Justizsenator vorgesehen sei. Die Eingeweihten wußten jedoch, daß Rothenberger bereits seit 1931 für die NSDAP arbeitete, ohne sich allerdings nach außen zu ihr zu bekennen⁹. Nicht zuletzt fiel die Wahl deshalb auf ihn, weil die NSDAP bei der Neubildung des Senats Wert darauf legte, zunächst keine radikalen alten Parteigenossen in den Vordergrund treten zu lassen¹⁰.

Rothenberger, am 30. Juni 1896 geboren, besuchte das Wilhelmgymnasium in Hamburg und wandte sich nach dem Abitur dem Studium der Rechtswissenschaft zu, das er nach einer durch den Krieg bedingten Unterbrechung im März 1920 mit der ersten Staatsprüfung abschloß. Im gleichen Jahr promovierte er an der Universität Hamburg mit einer

⁸ Vergleiche dazu die Eidesstattliche Erklärung von Oberstaatsanwalt Schubert zum Nürnberger Juristenprozeß. Personalamt 100.06 – 53. 2. 17. / Prozeß III NG – 2152.

⁹ Vgl. dazu S. 64

¹⁰ Vgl. dazu: »Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg«, Hrsg. Henning Timpke. Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg Bd. IV, Frankfurt (M) 1964, S. 43.

Untersuchung über »Unitarismus und Föderalismus in der Reichsverfassung vom 11. August 1919, nachgewiesen an der Kompetenzverteilung zwischen Reich und Ländern«. Er galt als ausgezeichnete Jurist, und so nimmt es nicht wunder, daß er nach der Großen Staatsprüfung schnell Karriere machte. 1925 erhielt er die Stelle eines Richters am Landgericht, am 15. Juni 1927 trat er als Regierungsrat zur Landesjustizverwaltung, ab 1. Dezember 1929 arbeitete er als Oberregierungsrat bei der Gesundheitsbehörde. Am 1. Januar 1931 wurde er wieder zur Landesjustizverwaltung versetzt. Sein Weg als Verwaltungsjurist schien vorgezeichnet zu sein.

Da trat Ende 1931 eine Wendung ein, die für den weiteren Weg Rothenbergers entscheidend werden sollte. Der Reichsminister der Justiz bat den Senat am 5. November 1931 um die Benennung eines zum Hilfsrichter am Reichsgericht geeigneten richterlichen Beamten. Nachdem ein zunächst dafür vorgesehener Richter verzichtet hatte, schlug der Senat am 30. November 1931 Rothenberger unter gleichzeitiger Ernennung zum Landgerichtsdirektor für diese Stelle vor. Bürgermeister Dr. Petersen begründete seinen Vorschlag unter anderem damit, daß er sich »menschlich verpflichtet fühlte, dieser Persönlichkeit von hoher geistiger Begabung, gründlichem juristischem Wissen und ausgesprochener Charakterlichkeit die Möglichkeit zu geben, Deutschland als Richter seines höchsten Gerichtshofes zu dienen¹¹«. Rothenbergers Berufung scheiterte jedoch an der Intervention des Reichsgerichtspräsidenten, dem der Vorgeschlagene zu jung erschien. Bei einem normalen Aufstieg am Reichsgericht ergebe sich eines Tages die Situation, daß Rothenberger als Senatspräsident wesentlich jünger sei als die im Senat tätigen Räte¹². So blieb Rothenberger in Hamburg und übernahm den Vorsitz einer kleinen Strafkammer des Landgerichts.

Diese Ablehnung, die Rothenberger als persönliche Zurücksetzung empfand, gab für ihn den Anstoß, sich der NSDAP zu nähern. Die zeitliche Übereinstimmung der beiden Vorgänge macht es jedenfalls schwer, hier an einen Zufall zu glauben. Im Dezember 1931, im gleichen Monat, als die Ablehnung des Hamburger Vorschlages erfolgte, stellte sich Rothenberger »der Gauleitung Hamburg zur Mitarbeit und Beratung zur Verfügung«, wie Gauleiter Karl Kaufmann später an

¹¹ Brief Petersens an den Reichsgerichtspräsidenten Dr. Erwin Bumke vom 3. Dezember 1931. LJV XIX A c 739.

¹² Briefwechsel Bumke/Petersen zwischen dem 5. und 16. Dezember 1931. Ebenda.

den Reichsschatzmeister der NSDAP schrieb¹³. Rothenberger stellt den Vorgang so dar, als sei die Partei durch seine gescheiterte Berufung an das Reichsgericht auf ihn aufmerksam geworden und habe ihn dann als juristischen Berater zugezogen. Selbst wenn man seiner Darstellung folgt, so bleibt doch seine Bereitschaft zur Mitarbeit, wie er sich überhaupt von der NSDAP angezogen fühlte¹⁴. Diese Annäherung erklärt zugleich auch den Artikel, in dem die nationalsozialistische Tageszeitung Hamburgs, das »Hamburger Tageblatt«, in seiner Nummer vom 20. Dezember 1931 die Vorgänge um Rothenbergers Berufung zu einem Angriff auf den Senat und die Landesjustizverwaltung im besonderen ausnutzte¹⁵.

Rothenberger wurde auch sofort von der NSDAP für ihren propagandistischen Kampf gegen den Hamburger Senat eingesetzt. Im Februar 1932 erzwang die Bürgerschaftsfraktion der NSDAP die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, der sich mit der Personalpolitik der Polizeibehörde befassen sollte. Der Ausschuß beschloß, die Beweisaufnahme nicht im Plenum durchzuführen, sondern einen Untersuchungsführer zu bestellen. Die Wahl fiel entsprechend dem Vorschlag der nationalsozialistischen Ausschußmitglieder auf Rothenberger, der sich sofort im Sinne der NSDAP äußerte. Öffentlich beschuldigte er den Senat, in verfassungswidriger Weise die Untersuchung zu behindern. Zu einem Ergebnis kam der Ausschuß zwar nicht, aber die NSDAP hatte ihr Ziel erreicht. Sie konnte mit neuen Angriffen auf den Senat dessen Stellung untergraben und sich dabei der von dem »neutralen« Untersuchungsführer getroffenen Feststellungen bedienen¹⁶.

Rothenbergers Hilfe brachte der NSDAP zugleich den Vorteil, daß sie nach der Machtübernahme einen Kandidaten für das Amt des Justizsenators präsentieren konnte, der nicht wie die Juristen in der Bürgerschaftsfraktion als profilierter Nationalsozialist abgestempelt war. Vielmehr mußte Rothenberger dem größten Teil der Öffentlichkeit und den Angehörigen der Justizverwaltung als Nichtparteiemann und Fachsenator erscheinen. Als er am 8. März 1933 das Amt des Justiz-

¹³ Berlin Document Center, Personalakte Curt Rothenberger. Es ging in diesem Schreiben vom 10. Februar 1937 um die Rückdatierung von Rothenbergers Parteieintritt.

¹⁴ Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.
¹⁵ »Der 39jährige Dr. Rothenberger . . . fällt daher in der von A—Z staatsparteilich besetzten Landesjustizverwaltung . . . unangenehm auf. Man möchte ihn loswerden.«

»Hamburger Tageblatt«, 20. Dezember 1931. Rothenberger war damals erst 35 Jahre alt.

¹⁶ »Hamburger Tageblatt« vom 23. Februar und vom 1. April 1932. Der Ausschuß wurde nach der Neuwahl der Bürgerschaft am 24. April 1932 nicht wieder eingesetzt.

senators übernahm, gehörte er formell noch nicht einmal der Partei an. Er hatte sich zwar 1931 um die Mitgliedschaft beworben, aber Gauleiter Kaufmann riet ihm, das Gesuch zurückzuziehen, da er der NSDAP ohne die Mitgliedschaft nützlicher sein könne. Rothenbergers Eintritt in die NSDAP erfolgte zum 1. Mai 1933, wurde aber am 16. März 1937 auf den 1. Dezember 1931 zurückdatiert¹⁷. Das entsprach dem Beginn seiner Tätigkeit für die Partei.

Die Wahl zum Justizsenator brachte Rothenberger in eine Position, die während der ersten beiden Jahre einen starken Einfluß auf die Gestaltung der Justiz in Hamburg ermöglichte. 1935, nach dem Übergang der Justizhoheit auf das Reich, übernahm Rothenberger das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts. 1942 wurde er von Hitler zum Staatssekretär im Reichsjustizministerium ernannt, um dort an der strukturellen Umformung der Justiz im nationalsozialistischen Sinne entscheidend mitzuarbeiten¹⁸. Im Dezember 1943 aufgrund verschiedener Vorwürfe in den Wartestand versetzt, ließ er sich in Hamburg als Notar nieder, bis er am 19. August 1944 von Gauleiter und Reichsstatthalter Kaufmann zum Beauftragten für die Durchführung des totalen Kriegseinsatzes in Hamburg bestellt wurde¹⁹. Nach dem Kriege mußte er sich mit anderen Vertretern der Justiz, darunter sein Vorgänger Schlegelberger und sein Nachfolger Klemm, vor einem amerikanischen Militärgericht verantworten, das ihn zu sieben Jahren Gefängnis verurteilte, von denen er fünf verbüßte. Nach seiner Haftentlassung wurde er 1951 vom Entnazifizierungs-Hauptausschuß in Kiel in die Gruppe der Entlasteten eingestuft.

Die wichtigste Aufgabe, die der neue nationalsozialistische Justizsenator erfüllen sollte, war die personelle Gleichschaltung. Darin unterschied sich sein Auftrag in keiner Weise von dem der anderen nationalsozialistischen Länderjustizminister, die ebenfalls dafür zu sorgen hatten, daß alle im Sinne des Nationalsozialismus unzuverlässigen Richter und sonstigen Beamten entfernt wurden. Die Nationalsozialisten hielten es für selbstverständlich, wie der preußische Justizminister Hanns Kerrl es ausdrückte, »daß rein äußerlich die Aufgabe einer siegreichen Revolution darin besteht, einen Apparat zu schaffen, der im Dienste der revolutionären Ideen seine Funktion erfüllt²⁰«.

¹⁷ Berlin Document Center, Personalakte Curt Rothenberger.

¹⁸ Vgl. dazu Kap. 8.

¹⁹ Mitteilung des Reichsstatthalters vom 19. August 1944. OLG 913 — 2d/1/.

²⁰ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausgabe, 46. Jg. Nr. 88 vom 29. März 1933.

In Hamburg war das Vorgehen zunächst sehr zurückhaltend und betraf fast nur die Behördenchefs, während der größte Teil der Richter und Staatsanwälte im Amt blieb. Die ersten Personalveränderungen erfolgten bei den Anklagebehörden. Der bisherige Generalstaatsanwalt, Dr. Franz Lang, bat am 27. März 1933 um seine Beurlaubung – man darf annehmen, daß dies nicht freiwillig geschah. Noch am gleichen Tag genehmigte der Senat sein Gesuch und beauftragte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Generalstaatsanwalts den Oberlandesgerichtsrat Dr. Erich Drescher. Die endgültige Ernennung Dreschers zum Generalstaatsanwalt erfolgte am 24. April 1933. Am gleichen Tag ernannte der Senat seinen Vorgänger Dr. Lang zum Oberlandesgerichtsrat. Ebenfalls am 27. März beurlaubte Rothenberger – noch vor Erlaß des Berufsbeamtenengesetzes – den jüdischen Oberstaatsanwalt Dr. Eduard Guckenheimer und den Staatsanwalt Leonhard Stein²¹. Damit war die Staatsanwaltschaft in personeller Hinsicht den Erfordernissen der nationalsozialistischen Führung angepaßt.

Größere Schwierigkeiten bereitete es, die Zusammensetzung der Gerichte gemäß den Wünschen der NSDAP zu ändern. Die rechtliche Stellung der Richter, ihre Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, ließ solche Maßnahmen wie bei den Staatsanwälten nicht zu. So mußte sich der Senat darauf beschränken, durch vorläufige Maßnahmen, die die gesetzlichen Bestimmungen nicht verletzten, die personalpolitischen Vorstellungen der Partei wenigstens annähernd zu verwirklichen. Im wesentlichen handelte es sich dabei um eine Neuverteilung der Geschäfte, durch die erreicht wurde, daß »keine jüdischen Richter mehr in der Strafrechtspflege tätig waren, daß in den Kollegialgerichten keine jüdischen Richter mehr zusammensaßen, und daß der Instanzenzug durchgehend so geregelt war, daß nicht in beiden Instanzen jüdische Richter wirkten²²«. Diese Lösung erschien aber der NSDAP nicht ausreichend, gelang es auf diese Weise doch nicht, die unliebsamen Richter aus dem Dienst zu entfernen und – soweit möglich – durch Nationalsozialisten zu ersetzen.

Die Möglichkeit dazu boten erst zwei neue Gesetze. Mit Hilfe der Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-

²¹ LJV VI B c 2 vol. 2.

²² Hans Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, Hrsg. Curt Rothenberger, Hamburg 1939, S. 96 f.

tums vom 7. April 1933²³ konnten politisch unerwünschte Richter aus dem Dienst entfernt werden. Damit gelang es, den Platz eines weiteren Behördenchefs freizumachen. Der Präsident des Landgerichts, Dr. Johannes Meyer, wurde nach § 5 des Berufsbeamtengesetzes zunächst beurlaubt und am 26. Juli 1933 auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt. Seine Geschäfte übernahm der Landgerichtsdirektor Dr. Gustav Framhein. Zugleich aber ermöglichte das Gesetz, auch solche Richter aus dem Dienst zu entfernen, die nach nationalsozialistischen Begriffen als »Nichtarier« galten. 31 Richter und Staatsanwälte wurden aufgrund des Berufsbeamtengesetzes entlassen. Zwölf weitere durften nach den Ausnahmebestimmungen weiter amtieren²⁴.

Das Verbleiben jüdischer Richter im Amt führte in der Folgezeit wiederholt zu Spannungen zwischen Dienststellen der Justiz und der Partei. So beschwerte sich im Januar 1935 der Verbindungsreferent der Gauleitung Hamburg, Staatsrat Dr. Hellmuth Becker, beim Landgerichtspräsidenten über seine beabsichtigte Vernehmung als Zeuge durch einen »nichtarischen Richter beim Landgericht«. Becker sollte über eine Besprechung aussagen, die in seinem Dienstzimmer stattgefunden hatte. Er erachtete es jedoch in seiner Eigenschaft »als Angehöriger der Gauleitung Hamburg und als hamburgischer Staatsrat für nicht vertretbar«, über dienstliche Angelegenheiten der NSDAP von einem jüdischen Richter vernommen zu werden. Daher lehnte er es ab, zu dem Termin überhaupt zu erscheinen. Der Landgerichtspräsident umging diese schwierige Situation durch einen Kunstgriff. Einerseits wollte er Becker nicht zum Erscheinen zwingen, andererseits konnte er auch seinen Untergebenen nicht desavouieren. Folglich besprach er die Angelegenheit mit Becker und teilte dann dem vorladenden Richter mit, Becker werde zu dem Termin nicht erscheinen – weil er keine Aussagegenehmigung erhalten habe²⁵! Damit hatten beide Seiten das Gesicht gewahrt, wenn auch möglicherweise auf Kosten des Klägers. Aber solche Kompromisse mußten wohl geschlossen werden, nicht zuletzt um den umkämpften Richter weiterhin halten zu können. Denn wurde ein solcher Fall offiziell hochgespielt, dann verringerten sich seine Chancen sehr, weiter im Dienst bleiben zu können.

²³ »RGBl«, 1933, I, S. 175.

²⁴ Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Reichsminister der Justiz vom 13. Oktober 1936. GSrA 2200.

²⁵ Schreiben des Staatsrats Dr. Hellmuth Becker an den Landgerichtspräsidenten vom 10. Januar 1935 und handschriftlicher Vermerk über das Veranlaßte. LG B 7a cc 1.

Mit der allgemeinen Verschärfung der Maßnahmen gegen die Juden ging auch die Justiz daran, durch die Entlassung weiterer jüdischer Richter für die Verwirklichung des Postulats einzutreten, daß deutsche Gesetze »niemals durch einen jüdischen Richter oder jüdischen Rechtsanwalt richtig angewandt werden« könnten²⁶. Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935²⁷ gab die Möglichkeit, weitere jüdische Richter zu entlassen. In Hamburg wurden von diesem Gesetz fünf Richter betroffen. Im Herbst 1936 waren noch fünf jüdische Richter und Staatsanwälte im Justizdienst tätig²⁸, meist in der bürgerlichen Rechtspflege, ebenso wie seit 1937 die Richter, die mit jüdischen Frauen verheiratet waren²⁹. Praktisch waren die jüdischen Richter bereits 1933 aus dem Justizdienst entfernt worden, denn die Zahl der Ausnahmen war gering und die Bereiche, in denen die Verbliebenen tätig waren, von untergeordneter Bedeutung. Jedenfalls hatten sie keinen Einfluß mehr auf die Strafrechtspflege, und auch die in den Strafgerichten tätigen jüdischen Laienrichter wurden praktisch ihres Amtes entkleidet. Am 13. April 1933 ordnete Rothenberger als Präsident der Landesjustizverwaltung an, daß ab sofort »von der Einberufung jüdischer und marxistischer Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter bei den hamburgischen Gerichten abzusehen ist³⁰«.

Bot so das Berufsbeamtengesetz die Möglichkeit, politisch unerwünschte Richter aus ihrem Amt zu entfernen, so bildete ein Landesgesetz, nämlich das Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 3. Mai 1933³¹ die zweite rechtliche Grundlage für die Personalveränderungen im Zuge der Gleichschaltung. Es enthielt als wesentliche Bestimmung die Neufestsetzung der Altersgrenze für richterliche Beamte, die der Regelung im übrigen Reich angepaßt und auf 65 Jahre herabgesetzt wurde. Ein Teil der älteren Richter, vor allem am Oberlandesgericht, konnte nun in den Ruhestand versetzt und damit Platz geschaffen werden für eine angestrebte Verjüngung der Richterschaft. Neben einer Reihe von Oberlandesgerichtsräten fielen drei Senatspräsidenten – darunter der Vorsitzende

²⁶ Hans Frank, Die Neugestaltung des deutschen Rechts, Rede auf dem Parteikongreß der NSDAP 1935, »Deutsches Recht«, 5. Jg. (1935), S. 471.

²⁷ »RGBI«, 1935, I, S. 1146.

²⁸ Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 13. Oktober 1936. GStA 2200.

²⁹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 4. Oktober 1937. OLG – Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

³⁰ Verfügung vom 13. April 1933. OLG 322 – 1a/3/.

³¹ »Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt«, Jg. 1933, S. 128 f.

des Strafsenats – und der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Wilhelm Kiesselbach, unter die Bestimmungen des Anpassungsgesetzes. Beim Landgericht wurden sechs Direktoren, unter ihnen auch der Leiter des Gerichts, Dr. Gustav Framhein, betroffen.

Die Maßnahmen zur Entfernung aller der Partei in politischer Hinsicht nicht genehmen Personen erstreckten sich jedoch nicht nur auf die Richter und Staatsanwälte. Im gleichen Maße wie innerhalb des staatlichen Bereichs der Rechtspflege wurde auch in den Kreisen der Rechtsanwälte und Notare dafür gesorgt, daß die nationalsozialistischen Grundsätze zur Anwendung kamen. Bis zum 10. Mai 1933 schloß die Anwaltskammer 44 Rechtsanwälte wegen ihrer Abstammung und drei weitere wegen kommunistischer Betätigung aus³². Die Grundlage für dieses Berufsverbot bildete das Gesetz der Reichsregierung betreffend die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933³³, das die Bestimmungen des Berufsbeamtengesetzes auf die freiberufliche Gruppe der Rechtsanwälte übertrug.

Den Abschluß dieses Abschnittes der Gleichschaltung, der sich im wesentlichen auf die personellen Veränderungen beschränkte, bildete für Hamburg die Einführung der neuen Präsidenten in ihre Ämter. Am 16. September 1933 übernahm Dr. Arnold Engel, der im Frühjahr 1933 mit der Hamburger DVP zur NSDAP übergetreten war, das Präsidium des Hanseatischen Oberlandesgerichts; zum Präsidenten des Landgerichts wurde Waldemar Schmidt ernannt. Während einer aus diesem Anlaß veranstalteten Feierstunde verkündete Rothenberger weitere Ernennungen, von denen besonders die Berufung des Landgerichtsdirektors Dr. Otto Roth, bei dem ebenso wie bei Schmidt nicht feststeht, ob er zu diesem Zeitpunkt bereits Parteimitglied war, zum Senatspräsidenten und Vorsitzenden des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Beachtung verdient. Die Rechtsprechung des Strafsenats hatte nach Rothenbergers Meinung an Spitzfindigkeit und juristischer Haarspalterei gekrankt, was er nicht zuletzt dem bisherigen Vorsitzenden, Dr. Grisebach, zur Last legte. Um hier Abhilfe zu schaffen,

³² Regierungserklärung des Regierenden Bürgermeisters Carl Vincent Krogmann am 10. Mai 1933 vor der Bürgerschaft. »Gleichschaltung des Landes Hamburg mit dem Reich. Blätter der Erinnerung.« Hamburg o. J., S. 13.

³³ »RGBl.«, 1933, I, S. 188. Bis zum 11. September 1936 betrug die Gesamtzahl der aufgrund dieses Gesetzes ausgeschlossenen Rechtsanwälte 73. Mitteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten an die Geheime Staatspolizei Hamburg. OLG 2021 E — 1a/5f. Insgesamt waren am 1. Januar 1937 in Hamburg 885 Rechtsanwälte zugelassen. »Juristische Wochenschrift«, 67. Jg., 1938, S. 574.

sollte der tüchtigste der vorhandenen Strafrichter den Vorsitz übernehmen. Und tatsächlich war Roth vom Standpunkt der Partei aus der tüchtigste Strafrichter, der für die nun beginnende Welle der politischen Prozesse benötigt wurde und den die Angeklagten »als einen unerbittlichen Feind zu fürchten hatten³⁴«.

Der neue Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Arnold Engel, genoß in hamburgischen Juristenkreisen großes Ansehen. Seit 1909 Oberlandesgerichtsrat, seit 1926 Senatspräsident, hatte er als Hilfsrichter am Oberlandesgericht noch unter Ernst Friedrich Sieveking gearbeitet. Er galt als Vertreter der alten Juristentradition, und es ist anzunehmen, daß er nicht zuletzt aus diesem Grund von der NSDAP für das Amt des höchsten Richters der drei Hansestädte ausgewählt wurde, die damit den Eindruck erwecken wollte, als sei nicht die Revolution, sondern die Rückkehr zur nationalen Tradition ihr Programm. Engels Berufung zeigt, wie behutsam die Nationalsozialisten in dieser Zeit noch vorgehen.

Diese Tarnung der Absichten war nicht nur wesentliche Voraussetzung für die Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft, sondern zugleich auch taktischer Natur. Ohne die alten Richter und Staatsanwälte ließ sich eine einigermaßen geordnete Rechtspflege nicht fortführen. Noch gab es bei weitem nicht genug Männer, die neben ihren Verdiensten für die Partei auch die nötigen fachlichen Kenntnisse mitbrachten. Der Nationalsozialismus war auf die Mitarbeit aller ihn nicht ablehnenden Persönlichkeiten angewiesen, und er tat alles, um sie zu gewinnen. In Arnold Engel fand die Partei gerade den richtigen Mann, der als Vertreter der älteren Generation den revolutionären Kräften in der Justiz Schutz gewähren sollte. Engel war bei seiner Berufung im September 1933 bereits 63 Jahre alt, seine Amtszeit also von vornherein begrenzt.

Der neue Präsident sah seine Aufgabe darin, dabei mitzuhelfen, daß das »Oberlandesgericht immer mehr hineinwächst in die Gedankenwelt und die Anschauungsweise der neuen Zeit«. Zwar hatte er Zweifel, ob ihm dies gelingen werde, seien doch seine Lebensgrundlagen von einer anderen Zeit geprägt, und niemand könne an ihnen etwas ändern. Dennoch wolle er versuchen, »als dienendes Glied einzutreten in eine Bewegung, die sich mit Recht als den nationalen Aufbruch des jungen

³⁴ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 98.

Deutschland bezeichnet³⁵«. Auch Rothenberger griff in seiner Rede diesen nationalen Ton auf und wies auf das gerade in der Rechtsprechung auftretende »konservative Element des Nationalsozialismus« hin, dies allerdings gleich interpretierend als die organische Fortführung des historisch Gewordenen. Das aber bedeutete, als Auftrag an den Präsidenten: »Die Durchdringung Ihrer Beamtenschaft mit der nationalsozialistischen Idee!« Während Engel sich in seinen Ausführungen zu den Traditionen des Rechtsstaates bekannt hatte, stand bei Rothenberger das Programm für die Zukunft im Mittelpunkt. Immer wieder verwies er darauf, daß nun der zweite große Abschnitt der Revolution beginnen müsse, die innere Umformung des einzelnen im Geiste der neuen, den Staat beherrschenden Weltanschauung. Der erste Abschnitt, die »äußere Machtergreifung«, sei mit diesem Tage beendet. Die personellen Veränderungen hätten eine starke Beunruhigung unter den Angehörigen der Justizverwaltung hervorgerufen. Wer aber die »Bedeutung der elementaren Umwälzung in Deutschland« erfaßt habe, der müsse auch Verständnis für die Entlassungen aufbringen. Eine »so radikale und totale Wendung konnte und durfte an der Justiz nicht spurlos vorübergehen«. Nun aber sei die Zeit der personellen Veränderungen vorbei, »wenn nicht besondere Umstände eine Verschärfung der Rassenfrage verursachen³⁶«. Sieht man von diesem Vorbehalt ab, so diene die Beruhigung der Anwesenden ganz eindeutig der taktischen Vorbereitung der nächsten Schritte. Zwar war tatsächlich mit dem 16. September 1933 die Phase der personellen Gleichschaltungsmaßnahmen abgeschlossen, die Revolution im Bereich der Justiz aber begann erst.

Handelte es sich bei den Entlassungen darum, die aus politischen oder weltanschaulichen Gründen der NSDAP Verdächtigen aus dem Justizdienst auszuschließen³⁷, so lief parallel dazu eine zweite Entwicklung, die ebenfalls der Vorbereitung der endgültigen Durchführung der Revolution diene. Durch sie sollten die im Dienst verbliebenen Richter und Staatsanwälte unter den Einfluß der Partei und ihrer Organisationen gebracht werden, um auch auf diesem Weg die Maxime der

³⁵ Ansprache Engels bei seiner Einführung am 16. September 1933. Staatsarchiv Hamburg, Staatliche Pressestelle II/P II 1.

³⁶ Alle Zitate entstammen der Rede Rothenbergers anlässlich der Einführung des Oberlandesgerichtspräsidenten Engel am 16. September 1933. Staatsarchiv Hamburg, Staatliche Pressestelle II/P II 1.

³⁷ Insgesamt schieden von rd. 280 Richtern und Staatsanwälten 55 aus. Ebenda.

Weltanschauung durchzusetzen. Die Versuche, die Angehörigen der Justiz auch außerhalb des Dienstbetriebes unter den Einfluß der Partei zu bringen, begannen ebenfalls sofort nach dem 5. März 1933.

Einmal war die Bindung an die NSDAP selbst für die Ausrichtung der Justiz von Bedeutung. Bis zum 1. Mai 1933 gehörte immerhin schon über die Hälfte aller hamburgischen Richter der Partei an, darüber hinaus waren viele in den Gliederungen der Partei tätig³⁸. Daß die Zahl der Mitglieder in den späteren Jahren anstieg, bedarf keines Beweises. Aus dieser Tatsache läßt sich aber nicht der Schluß ableiten, daß es sich bei den Parteimitgliedern um fanatische Nationalsozialisten handelte. Für die Beantwortung der Frage, inwieweit die Justiz in Hamburg nationalsozialistisch war, ist die Parteimitgliedschaft der Richter sogar nahezu unbedeutend, zumal für den Beitritt die verschiedensten Gründe vorgelegen haben. Zwar muß betont werden, daß Rothenberger auch in späteren Jahren offenbar keinerlei Druck in dieser Richtung ausübte³⁹, es wäre jedoch unrealistisch anzunehmen, daß die Richter und Staatsanwälte in bezug auf den Eintritt in die NSDAP zurückhaltender gehandelt hätten als andere Gruppen des deutschen Volkes. Doch auch unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Partei es als ihre Aufgabe ansah, durch dauernde Schulung dafür zu sorgen, daß ihre Mitglieder, und damit auch die Richter und Staatsanwälte, innerlich zu Nationalsozialisten geformt wurden; ein Hinweis auf den damit verbundenen moralischen Druck mag hier genügen.

Die gleiche Aufgabe hatte auch die politische Standesorganisation, der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), der 1936 in NS-Rechtswahrerbund umbenannt wurde. Diese Parteiorganisation war am 11. Oktober 1928 durch den damaligen Münchener Rechtsanwalt Hans Frank gegründet worden und bildete die älteste Fachorganisation der Partei auf Reichsebene. Sie entwickelte sich zunächst nur langsam, aber parallel zum Wachstum der NSDAP nahm auch ihre Mitgliederzahl zu. 1931 zählte der Verband im gesamten Reich ca. 700 Mitglieder, in Hamburg und Schleswig-Holstein, die zusammen einen Gau des Bundes bildeten, fünf. Bei der Machtübernahme durch die NSDAP sollen es in Hamburg / Schleswig-Holstein 100 Mitglieder

³⁸ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 96 f.

³⁹ Schreiben Rothenbergers an den Landgerichtspräsidenten vom 7. Mai 1937. LG 1050 E Bd. I.

gewesen sein, im Reich etwa 1600⁴⁰. In Hamburg leitete seit 1931 der Rechtsanwalt Dr. Walter Raeke den Bund. Anlässlich seiner Berufung zum »Reichsfachgruppenleiter Rechtsanwälte« im Juristenbund verzichtete er auf dieses Amt. Sein Nachfolger als Gauführer und als Amtsleiter des Gaurechtsamtes wurde Curt Rothenberger, der damit immer mehr wichtige Ämter auf sich vereinigte.

Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen war dazu bestimmt, die alleinige Standesvertretung aller mit dem Recht Befassten in Deutschland zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, mußten die bestehenden Organisationen gleichgeschaltet oder aufgelöst werden. Relativ leicht gelang dies bei den ausgesprochen republikanischen Vereinigungen, die auf dem Verbotswege beseitigt wurden. Schwieriger gestaltete sich schon das Vorgehen gegen die unpolitischen, d. h. nichtparteilichen Gruppen. Innerhalb weniger Wochen nach der Machtergreifung hatten fast alle diese Verbände ihre Loyalitätserklärung abgegeben. Der Deutsche Richterbund versicherte Mitte März 1933, er bringe »der neuen Regierung volles Vertrauen entgegen« und wies darauf hin, daß der deutsche Richter von jeher national eingestellt gewesen sei⁴¹. Dieser Erklärung schloß sich der Vorstand des Hamburgischen Richtervereins in einem Schreiben vom 22. März 1933 an den neuen Senator Rothenberger »nachdrücklichst« an. Die Ergebnisadresse, die die Unterschrift des Amtsgerichtspräsidenten Dr. Carl Blunk trägt, zeigt die in dieser Zeit vorherrschende Überzeugung der Verbände, nach wie vor im Staat Adolf Hitlers verantwortlich mitarbeiten zu können. »Die hamburgischen Richter hoffen und vertrauen, daß dem deutschen Volke unabhängige und nur dem Gesetz unterworfenen Richter als unentbehrliches Fundament des Rechtsstaates auch in Zukunft erhalten bleiben und daß die berufene Vertretung der hamburgischen Richterschaft wie bisher vor wichtigen Entscheidungen über Belange der Rechtspflege und der Richter gehört wird⁴²«. In dieser Formulierung lag aber auch schon die Sorge, die Richtervereine könnten über kurz oder lang ausgeschaltet werden.

Tatsächlich waren die Tage der unabhängigen Standesverbände gezählt. Bald schon begannen die ersten Gruppen ihren korporativen Eintritt in den Juristenbund einzuleiten, und am 1. Juni 1933, vier

⁴⁰ Werner Becher, Gaurechtsamt und NS-Rechtswahrerbund, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 288 f.

⁴¹ Zitiert nach »Deutsche Juristen-Zeitung«, 38. Jg. (1933), Sp. 453 f.

⁴² LJV VII A a 2a vol. 2a.

Monate nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler und noch vor dem Ende der politischen Parteien, gab es keine außerhalb des Juristenbundes stehende Standesorganisation mehr. Innerhalb des BNSDJ aber bestanden sie noch getrennt weiter. Hans Frank, der »Reichsrechtsführer«, benutzte die Gelegenheit, um an diesem Tage in Hamburg die »Front des Deutschen Rechts« zu proklamieren. Dies war nicht etwa eine neue Organisation, sondern ganz einfach die bombastische Bezeichnung für das erste Ergebnis der Gleichschaltung der Berufsverbände: Die Einzelverbände bestanden noch, der nationalsozialistische Juristenbund aber bildete eine Art Dachorganisation; die Führung in den Einzelorganisationen ging an Nationalsozialisten über⁴³. Sie hatten die Aufgabe, den nächsten Schritt einzuleiten und durchzuführen. Tatsächlich konnte der »Völkische Beobachter« schon am 6. Oktober 1933 melden, daß die Vertreterversammlung der deutschen Richterschaft unter dem Eindruck des Juristentages den Reichsrechtsführer Frank gebeten habe, ihre Verbände aufzulösen. Daß er dieser Bitte nachkam, braucht nicht betont zu werden. Der Kommentar der Parteizeitung dazu lautete, diese Bitte sei »nichts anderes als der Anfang der Selbstauflösung der vielen sterilen Fachverbände auf dem Gebiete des Rechts⁴⁴«. Damit hatte die NSDAP auch in diesem Bereich der Gleichschaltung ihr Ziel erreicht: Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen war die einzige Organisation der Juristen in Deutschland. Mit dieser konkurrenzlosen Stellung veränderte der Bund auch seinen Charakter. Nicht mehr in der Vertretung der Berufs- und Standesinteressen seiner Mitglieder nach außen, sondern in ihrer ideologischen Schulung lag nun seine Aufgabe.

Nachdem die politisch unerwünschten Kräfte aus dem Dienst entfernt und die verbliebenen Richter und Staatsanwälte in der Partei und ihren Verbänden organisiert worden waren, wandte sich die Staatsführung der Überführung der Justiz aus der Länderhoheit in die Zuständigkeit des Reiches zu. Der Versuch, die föderalistische Struktur der Justiz zu überwinden, stand in engem Zusammenhang mit der Gleichschaltung der Länder überhaupt. Zur Durchführung dieser Zentralisierungsbestrebungen hatte Hitler schon am 22. April 1933 den nationalsozialistischen bayrischen Justizminister Dr. Hans Frank zum

⁴³ Dieser Vorgang bildet eine Parallele zur Entwicklung der Deutschen Arbeitsfront, die zunächst ebenfalls nur den Dachverband verschiedener Einzelverbände bildete.

⁴⁴ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausgabe, 46. Jg. Nr. 279 vom 6. Oktober 1933.

»Reichskommissar für die Erneuerung der Rechtsordnung und die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern« ernannt. Frank beschränkte sich aber darauf, die oben beschriebene organisatorische Gleichschaltung der Verbände durchzuführen, nicht zuletzt deshalb, weil die Reichsregierung offenbar noch kein Konzept für die Überführung der Justiz in die Zuständigkeit des Reiches besaß. Die einzelnen Ministerien behandelten das Problem bis zum Ende des Jahres 1933 dilatorisch und beschränkten sich auf Einzelmaßnahmen.

So befaßte sich die Konferenz der Länderjustizminister auf ihrer Tagung am 6. Mai 1933 in Stuttgart mit der Frage der Freizügigkeit der Rechtsanwälte und Notare im gesamten Reich sowie mit den Möglichkeiten, die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder zu den Reichsgesetzen einheitlich zu gestalten⁴⁵. Die hamburgische Justizverwaltung übernahm die Verfügungen anderer Länderminister, vor allem die des preußischen Justizministers, fast unverändert und sorgte so auch im inneren Dienstbetrieb für eine gewisse Übereinstimmung mit den Nachbarländern⁴⁶. Dieses Verfahren wurde gewählt, um die Selbstständigkeit der Länder formal zu wahren. Die konsequente Durchführung der institutionellen Gleichschaltung begann erst mit dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934⁴⁷. Die durch dieses Gesetz geschaffene Rechtslage war das Thema einer Tagung, zu der Gürtner die Justizminister der Länder am 12. Februar 1934 nach Dresden eingeladen hatte. Hamburg wurde dort durch den Präsidenten der Landesjustizverwaltung, Dr. Karl August Struve, vertreten. Reichsjustizminister Dr. Gürtner teilte den Anwesenden zunächst den Wortlaut des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich mit⁴⁸ und wandte sich dann den Problemen zu, die durch die beabsichtigte Überführung auf das Reich entstanden. Die Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Gesetzgebung hielt er für nicht sehr bedeutend, da ja fast die gesamte Straf- und Zivilgesetzgebung bereits in der Zuständigkeit des Reichs sei. Auch die Anpassung der Ausführungsgesetze der Länder stelle kein Problem dar. Dieser Bereich brauche da-

⁴⁵ Tagesordnung der Konferenz. LJV I E a 5 vol. 3

⁴⁶ So z. B. die Verordnung über die abgekürzte juristische Prüfung für Kandidaten, die Mitglieder eines nationalen Verbandes waren. »Deutsche Justiz«, 95. Jg. (1933), S. 112, und »Hamburgisches Justizverwaltungsblatt«, 22. Jg. (1933), S. 16.

⁴⁷ »RGBl.«, 1934, I, S. 75.

⁴⁸ »RGBl.«, 1934, I, S. 91. Dieses Gesetz bestimmte unter anderem, daß die Gerichte von nun an Recht sprechen sollten »im Namen des Volkes«. Außerdem gab es dem Reichsminister der Justiz das Recht, die zur Gleichschaltung der Justiz nötigen Maßnahmen zu treffen.

her nicht mit der Aufmerksamkeit betrachtet zu werden wie die Vereinheitlichung der Verwaltung. Nicht zuletzt bereite es dabei einige Schwierigkeiten, die personalrechtlichen Voraussetzungen für eine einheitliche deutsche Justiz zu schaffen.

Für den personellen Bereich verwies Gürtner unter anderem auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Prüfungs- und der damit verbundenen Ausbildungsordnung sowie auf die Angleichung der Besoldung, wobei er den Vertreter Hamburgs wissen ließ, daß die Hamburger Regelung kaum Chancen hätte, für das Reich übernommen zu werden. Ferner müsse, so führte Gürtner aus, eine gemeinsame Strafvollzugsordnung erarbeitet und zugleich Klarheit darüber geschaffen werden, wie in Zukunft das Gnadenrecht gehandhabt werden solle: zentral beim Ministerium, wie es bisher in Hamburg oder Württemberg der Fall sei, oder dezentralisiert bei Mittelbehörden wie in Preußen. Erforderlich sei es auch, einheitliche Dienstanweisungen für die Staatsanwaltschaften zu erlassen, die Haushaltspläne in den Ländern gleich zu gliedern und eine für das ganze Reich geltende Gerichtsvollzieherordnung zu schaffen. So könne die Hamburger Praxis nicht auf einen ländlichen Oberlandesgerichtsbezirk übertragen werden, und was sich in Württemberg bewährt habe, müsse nicht auch für Preußen die beste Lösung darstellen. Diese Maßnahmen seien die Voraussetzung für eine einheitliche Verwaltung, zumal nur durch sie die Freizügigkeit aller Beamten im gesamten Reich gewährleistet werden könne.

Nachdem der Reichsjustizminister so einige sachliche Probleme der Überleitung der Justizhoheit auf das Reich aufgezeigt hatte, erörterte er die Frage, wie diese Vereinheitlichung technisch am besten durchgeführt werden könne, ohne daß dabei bewährte Regelungen ungeprüft beiseite geschoben würden. Es gebe insgesamt vier Möglichkeiten:

1. Am einfachsten sei es, das preußische Verwaltungs- und Organisationssystem auf das Reich zu übertragen, nachdem es durch in anderen Gebieten bewährte Regelungen modifiziert worden sei. Dagegen sprächen allerdings politische Bedenken: die Reichsregierung könne und wolle nicht auf diese Art die in einigen Gebieten des Reiches vorhandene Abneigung gegen Preußen verstärken.
2. Ein anderer Weg sei die Zusammenfassung aller 16 Verwaltungen zu einem einzigen Kollegium, das dann die neue Verwaltung aufbauen solle. Diese Lösung habe aber den Nachteil, daß die Gleichschaltung durch die Vielzahl der vertretenen Meinungen sehr hin-

ausgezögert werde und schließlich der dabei erzielte Kompromiß keinen so recht befriedigen würde. Hitler habe sich von diesem Plan »mit Schaudern abgewendet«.

3. Die dritte Möglichkeit liege in einer engen Zusammenarbeit der drei großen Länder Preußen, Bayern und Sachsen. Aber auch dabei sei die Gefahr zu groß, daß die kleineren Länder und ihre bewährten Einrichtungen zu kurz kämen. Er habe daher im Einverständnis mit Hitler beschlossen, einen vierten Weg einzuschlagen, der einen Kompromiß der verschiedenen Pläne darstelle:
4. Unter der Führung Preußens, Bayerns und Sachsens würden die 16 Länder in drei Gruppen zusammengefaßt. Ihre Einteilung erfolge rein geographisch. Diese Gruppen hätten die Aufgabe, einen Überblick über das Vorhandene zu erlangen, um dann daraus die beste Form für die künftige Reichsjustizverwaltung zu finden⁴⁹.

Damit war der erste Schritt zur Übernahme der Justiz auf das Reich getan, und abermals wurde eine Methode gewählt, die nach außen hin den Eindruck entstehen lassen konnte, als habe sich an den Formen der Verhandlungen zwischen Reich und Ländern nichts geändert, als habe eine Revolution nicht begonnen. Die Ländergruppen begannen sofort mit ihrer Arbeit. Schon am 27. Februar 1934 trat die norddeutsche Gruppe, zu der unter der Führung Preußens die Länder Mecklenburg, Oldenburg und die drei Hansestädte gehörten, in Berlin zusammen. Auf der Tagesordnung standen Fragen der Ausbildung, für die Rothenberger von Anfang an ein besonderes Interesse zeigte. So ist auch seine Aktivität gerade in diesem Punkt verständlich. Er erreichte tatsächlich, daß hamburgische Regelungen, so die Wahl der Referendare zwischen Oberlandesgerichts-Station oder Kammer für Handelssachen, in die Justizausbildungsordnung vom 1. Oktober 1934 aufgenommen wurden. Offenbar aber dominierte in dieser Gruppe doch Preußen. Rothenberger versuchte daher, sich die Unterstützung seiner Kollegen in Bremen und Lübeck zu sichern. Damit wollte er das Gewicht der drei Hansestädte in den Beratungen verstärken, womit die Justizsenatoren der beiden anderen Städte durchaus einverstanden waren⁵⁰.

⁴⁹ »Verhandlungsniederschrift über die Tagung des Herrn Reichsjustizministers mit den Länderjustizverwaltungen. Dresden, 12. Februar 1934«. LJV I E a 1 vol. 6. Dort auch ein kurzer Bericht des Hamburger Vertreters Struve über die Tagung.

⁵⁰ Berichte und Briefwechsel über Angelegenheiten der Gleichschaltung. Ebenda.

Die Einzelheiten der Verhandlungen sind für das Erscheinungsbild der einheitlichen Reichsjustiz ohne große Bedeutung. Vor allem ist die Frage, was aus den Erfahrungen der kleinen Länder in die neue Verwaltung übernommen wurde, kaum zu beantworten, und eine Antwort würde zur Darstellung der Situation der gleichgeschalteten Justiz nichts hinzufügen. Denn wie immer auch die neue Form aussehen sollte, den Inhalt bestimmte die Zentrale, in der im wesentlichen die alten Beamten, vermehrt durch die des preußischen Justizministeriums, die entscheidenden Positionen einnahmen. So läßt sich sagen, daß Form und Inhalt der neuen Organisation am preußischen Vorbild ausgerichtet wurden, trotz der nach außen hin aufrechterhaltenen Ablehnung des Übergewichtes Preußens und seiner Verwaltung. Dies wird schon deutlich durch die am 16. Juni 1934 erfolgende Übernahme des preußischen Justizministeriums durch den Reichsminister der Justiz und die am 16. Oktober des gleichen Jahres durchgeführte Verschmelzung der beiden Ministerien⁵¹. Damit bildete das preußische Ministerium den Kern der neuen, bisher nicht vorhandenen Verwaltungsabteilung des Reichsministeriums.

Am 1. Januar 1935 übernahm der Reichsminister der Justiz die Ministerien der anderen Länder⁵². Die Verwaltung blieb aber noch dezentralisiert, wenn auch die Länderverwaltungen zu Gruppen zusammengefaßt wurden, die sich als Abteilungen des Reichsjustizministeriums bezeichneten. Sie waren im wesentlichen mit Abwicklungsarbeiten befaßt, so mit der Aufteilung der Geschäfte nach Zuständigkeit des Ministeriums oder der künftigen Mittelbehörden⁵³.

Die Abteilung Nord, zu der außer Hamburg die Länder Bremen, Lübeck, Mecklenburg und Oldenburg gehörten, unterstand Rothenberger⁵⁴. Seine Tätigkeit, die sich von der bisherigen Verwaltungsarbeit

⁵¹ Anordnung über die Verschmelzung. LG B 7 a cc 1.

⁵² Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 1214 f. Die förmliche Übernahme durch den Reichsjustizminister fand in Hamburg am 25. Januar 1935 statt.

⁵³ Über die Ausgliederung bestimmter justizfremder Arbeitsgebiete sowie über die Aufteilung zwischen Ministerium und neuen Mittelbehörden gibt ein Bericht des Regierungsdirektors Rudolf Letz Auskunft, der an Stelle des erkrankten Rothenberger mit den Landesjustizverwaltungen der Abteilung Nord verhandelte. LJV VII A a 1 vol. 1.

⁵⁴ Anordnung des Reichsministers der Justiz vom 5. Dezember 1934.

Die anderen Abteilungen waren:

Bayern	unter Leitung von Staatsrat Spangenberg,
Sachsen-Thüringen	unter Leitung von Staatsminister Thierack und
Württemberg-Baden	unter Leitung von Ministerialdirektor Dr. Thiesing

kaum unterschied, bestand darin, die dem Ministerium zufallenden Geschäfte von den einzelnen Landesjustizverwaltungen zu übernehmen und zunächst in der Abteilung Nord des Reichsjustizministeriums zu zentralisieren. Mit dem 31. März 1935 endete auch diese Übergangsphase. Vom 1. April 1935 an gab es eine zentral geleitete, einheitlich gegliederte deutsche Justiz. Damit war auch in Hamburg wie in den anderen Ländern die Justiz der Zuständigkeit der Landesregierung entzogen. Reichsstatthalter und Senat hatten keinerlei direkten Einfluß mehr auf die Verwaltung. Daß dem Reichsstatthalter dennoch die Möglichkeit verblieb, seine Ansichten zur Geltung zu bringen, hatte seine Ursache in den persönlichen Beziehungen, die ihn mit Rothenberger verbanden.

Denn für Hamburgs Justiz hatte dieser Tag noch einmal eine personelle Veränderung gebracht. Adolf Hitler ernannte auf Vorschlag des Reichsjustizministers Curt Rothenberger zum neuen Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Sein Vorgänger Arnold Engel wurde wenige Monate vor Erreichen der Altersgrenze mit seiner Einwilligung pensioniert. Rothenberger übernahm damit ein Amt, das nach der Neugliederung über die bisherigen Kompetenzen des Oberlandesgerichtspräsidenten hinausgriff. Als Leiter einer höheren Reichsjustizbehörde⁵⁵ war er zugleich Richter und Verwaltungsbeamter, während bisher der Präsident des Oberlandesgerichts mit der Verwaltung kaum etwas zu tun hatte. Vor allem konnte Rothenberger die Personalpolitik seines Bezirks durch sein Vorschlagsrecht beträchtlich beeinflussen. Zudem war er im Gegensatz zur bisherigen Regelung Vorgesetzter des Landgerichtspräsidenten und des Amtsgerichtspräsidenten⁵⁶ und zugleich dem Ministerium gegenüber für seinen Bezirk

⁵⁵ Die höheren Reichsjustizbehörden waren:

Der Präsident des Reichsgerichts,
der Präsident des Volksgerichtshofes,
der Präsident des Reichspatentamtes,
die Oberlandesgerichtspräsidenten,
der Präsident des Landeserbhofgerichts in Celle,
der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht,
der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und
die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Franz Sauer, »Das Reichsjustizministerium«. Schriften der Hochschule für Politik, Reihe II, Heft 36/37. Berlin 1939, S. 18 Anm.

⁵⁶ Wegen seiner Größe wurde das Amtsgericht Hamburg — ebenso wie das Amtsgericht Berlin — unter einem Amtsgerichtspräsidenten dem Oberlandesgerichtspräsidenten direkt unterstellt, nicht, wie sonst üblich, dem Landgerichtspräsidenten.

voll verantwortlich. Allerdings hatte Rothenbergers Machtfülle gegenüber seiner vorhergehenden Stellung als Justizsenator formell abgenommen, da die Staatsanwaltschaften nun einen zweiten Verwaltungsstrang innerhalb des Bezirks bildeten. Aber bei Rothenbergers Aktivität, seiner vorherigen Stellung und seinem politischen Einfluß kann es nicht verwundern, daß er in allen wichtigen Fragen den gesamten Bezirk gegenüber dem Ministerium und der Partei in Hamburg vertrat, so daß der Generalstaatsanwalt Dr. Drescher ziemlich in den Hintergrund gedrängt wurde.

Anläßlich der Einführung in sein neues Amt erklärte Rothenberger, das Ziel, für das er in den vergangenen zwei Jahren als Senator gearbeitet habe, bleibe unverändert: Es gelte, »den Nationalsozialismus in der hanseatischen Justiz fest zu verankern«. Ob er dieses Ziel erreichen könne, hänge davon ab, inwieweit es dem Oberlandesgericht gelinge, »Repräsentant der neuen Zeit zu sein, d. h. nationalsozialistische Rechtsprechung zu üben«. Die Gerichte seien und blieben auch im Dritten Reich unabhängig, aber der Inhalt dieser Unabhängigkeit sei »zwangsläufig im nationalsozialistischen Staat ein anderer als im liberalen Staat«. Der Richter sei nicht dazu da, den Staatsbürger gegen eventuelle Willkürakte des Staates zu schützen, sondern er habe die Aufgabe, bei einer Entscheidung stets an das Ganze des Volkes und seiner Führung zu denken. Diese Bindung an die Gemeinschaft sei der neue Inhalt der richterlichen Unabhängigkeit. »Diese Gebundenheit ist aber – und das ist das Entscheidende – eine innere Verpflichtung, keine äußere Gebundenheit«. Dieser Verpflichtung könne nur gerecht werden, wer Nationalsozialist sei. Daher stehe für ihn an erster Stelle bei der Beurteilung seiner Mitarbeiter ihr Bekenntnis zur Weltanschauung der NSDAP. Er kenne nur zwei Kategorien von Richtern: »echte Nationalsozialisten oder Nichtnationalsozialisten«⁵⁷, womit er der zweiten Gruppe den Kampf ansage.

Mit diesem Wechsel auf dem Platz des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, mit dem Übergang der gesamten deutschen Justiz auf das Reich war auch in Hamburg der Schlußstrich unter eine Entwicklung gezogen worden, welche die Justiz und ihre einzelnen Mitglieder relativ fest unter die Kontrolle des Staates und der Partei

⁵⁷ Rede Rothenbergers am 1. April 1935 aus Anlaß der Übernahme der Geschäfte des Oberlandesgerichtspräsidenten. OLG 2200 E – 2 a/2/.

gebracht hatte. All jene, die ein Hindernis für die Durchführung des nationalsozialistischen Programms hätten werden können, hatten den Staatsdienst verlassen müssen. Die Zugehörigkeit zu Partei und Juristenbund schuf die Voraussetzung dafür, die im Dienst Verbliebenen zu lenken, wenn es sich als nötig erweisen sollte. Die Zentralisierung der Justiz bot die Möglichkeit, durch Anordnungen und Verfügungen die Rechtsprechung in den Dienst der Weltanschauung zu stellen, ohne durch Zwischeninstanzen behindert zu sein.

3. KAPITEL

Die Sondergerichte

Die nationalsozialistische Staatsführung beschränkte sich bis zum April 1935 aber nicht nur auf Maßnahmen, die der organisatorischen Vereinheitlichung und der zentralen Führung der Justiz dienten. Sofort nach der Machtübernahme schuf sie die ersten Einrichtungen, mit deren Hilfe die politischen Gegner ausgeschaltet werden sollten, wobei sich Gleichschaltung und Ausschaltung gegenseitig ergänzten. Die Gesetzgebung aus der Ideologie heraus schuf die rechtlichen Grundlagen, die Zentralisierung die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für eine straff gelenkte Bekämpfung der Gegner. Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts mußte bei aller Verschärfung der Strafen, bei noch so großer Ausweitung des Ermessensspielraums der Gerichte und bei noch so deutlicher politischer Ausrichtung der Gesetze ohne wesentlichen Erfolg bleiben, wenn die mit der Anwendung beauftragten Gerichte nicht in den Stand gesetzt wurden, ihrerseits die gesetzlich gegebenen Möglichkeiten bis zur äußersten Grenze zu nutzen. Hierfür wählte die Landesjustizverwaltung Richter aus, die sich zu den neuen Maßnahmen bekannten oder innerhalb kürzester Zeit überzeugte Nationalsozialisten wurden. Solche Richter aber waren nicht in so großer Zahl im Justizdienst vorhanden, als daß mit ihrer Hilfe alle Gerichte auf den politischen Kurs der Rechtsprechung zu bringen gewesen wären. Ein starker Druck auf die Gerichte konnte in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft ebenfalls nicht ausgeübt werden, wollte die Regierung nicht den offenen Widerstand weiter Kreise riskieren. Deshalb galt es zunächst, den äußeren Anblick einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtungen aufrechtzuerhalten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die das äußere Bild der Rechtsstaatlichkeit stören konnten.

Andererseits wollte die NSDAP nicht darauf verzichten, die politischen Gesetze voll zur Geltung zu bringen, um damit ihren Willen

und ihre Pläne durchzusetzen, wobei ihr »die Bundesgenossenschaft der Strafjustiz unentbehrlich« erschien¹. Die Überlegungen, wie sich beides – politisches Gericht und überkommene Form – vereinigen ließ, und wie zugleich die politisch als einwandfrei angesehenen Richter am besten für die Ziele der Staatsführung eingesetzt werden konnten, führten 1933 zur Einrichtung der Sondergerichte, die rein äußerlich nichts anderes waren als Spezialstrafkammern. Diesen Gerichten fiel von nun an ein Teil der rein politischen Strafrechtspflege zu. Ein weiterer Teil wurde den Strafsenaten der Oberlandesgerichte zugewiesen, der Rest verblieb in der Zuständigkeit des Strafsenats des Reichsgerichts.

In jedem Oberlandesgerichtsbezirk wurde durch die Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933 ein Sondergericht gebildet², das für die Aburteilung aller politischen Straftaten zuständig sein sollte, die in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 und in der Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 mit Strafe bedroht wurden³. Die Sondergerichte entschieden in der Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die alle die Befähigung zum Richteramt haben mußten. Voruntersuchung und Eröffnungsbeschluß entfielen. Damit war die Stellung der Staatsanwaltschaft gestärkt, die der Verteidigung hingegen eingeschränkt. Die Urteile des Sondergerichts erlangten sofort Rechtskraft, Rechtsmittel waren nicht zulässig, lediglich ein Antrag auf Wiederaufnahme konnte gestellt werden. Darin unterschieden sich die Gerichte nicht von den Sondergerichten der Weimarer Republik, wohl aber durch die Auswahl der Richter, die nun nach politischen Kriterien berufen wurden.

Aufgrund der Verordnung vom 21. März 1933 wurden in Deutschland 26 Sondergerichte gebildet, zu denen im Jahre 1935 noch das Sondergericht in Saarbrücken kam⁴. Das Sondergericht beim Landgericht Hamburg trat am 18. April 1933 unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Paul Steinike zum ersten Mal zusammen⁵. Als Beisitzer fungierten die Richter Dr. Erich Herr und Rudolf Letz. Durch Beschluß vom 22.

¹ Friedrich Oetker, Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform, in »Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung«, Hrsg. Hans Frank, München 1935, S. 1319.

² Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933, »RGBl.«, 1933, I, S. 136.

³ Ebenda, S. 83 bzw. S. 135.

⁴ »Deutsche Justiz«, 97. Jg. (1935), S. 1811

⁵ »Hamburger Nachrichten«, 142. Jg., Nr. 181 vom 19. April 1933.

Juni änderte das Präsidium des Landgerichts die Besetzung. Vorsitzender wurde nun Landgerichtsdirektor Adolph Gernet, an die Stelle Herrs trat Richter Otto von Bargaen. Aber bereits im Herbst 1933 zeigte sich, daß diese eine Kammer die anfallenden Anklagen nicht mit der erwünschten Schnelligkeit bewältigen konnte. Am 16. Oktober 1933 wurde eine zweite Kammer geschaffen, der Landgerichtsdirektor Detlefs als Vorsitzender und die Richter Dr. Hientzsch und Dr. Behr als Beisitzer angehörten. Am 13. Dezember 1933 richtete das Präsidium des Landgerichts noch eine Hilfskammer ein und berief Landgerichtsdirektor Dr. Rüter zum Vorsitzenden und die Richter Dr. von der Heide und Dr. Behn zu Beisitzern.

Diese Hilfskammer wurde zum 1. Januar 1934 in eine reguläre dritte Kammer umgewandelt. Die drei Kammern waren nun wie folgt besetzt: Kammer I: Landgerichtsdirektor Gernet, Richter Dr. Löhmann und Matzen; Kammer II: Landgerichtsdirektor Detlefs, Richter Dr. Hientzsch und Dr. Behr; Kammer III: Landgerichtsdirektor Dr. Rüter, Richter Dr. Harry Lange und Kubel. Nachdem die Verfahren, die sich mit der Tätigkeit der KPD vor 1933 befaßt hatten, abgewickelt waren, bestand das Sondergericht vom 19. November 1934 an nur noch aus einer Kammer unter dem Vorsitz von Landgerichtsdirektor Dr. Rüter mit den Richtern Dr. Harry Lange und Dr. Colpe als Beisitzern⁶. 1936 wurde auch in Hamburg wieder eine zweite Kammer als ständige Einrichtung geschaffen, als die durch die Ausdehnung der Verfolgung, z. B. auf Bibelforscher, wachsende Zahl der Anklagen von einer Kammer nicht mehr bewältigt werden konnte.

Mit Beginn des Krieges trat durch neu erlassene Gesetze und durch die den Staatsanwaltschaften eingeräumte Ermessensfreiheit in der Klageerhebung vor dem Sondergericht eine immer stärker werdende Belastung der Kammern ein⁷. Um das Hauptcharakteristikum der Sondergerichte, die Schnelligkeit des Verfahrens, zu erhalten, mußte die Verwaltung »für die dichtere Besetzung des Reichsgebietes mit Sondergerichten sorgen⁸«. Bald schon war die Zahl der bestehenden Sondergerichte vermehrt, wobei die ursprüngliche Beschränkung – je ein Sondergericht im Bezirk des Oberlandesgerichts – aufgegeben wurde. Am 15. März 1940

⁶ Mitteilung des Generalstaatsanwalts vom 23. Juni 1933. OStA 323 b.
Besluß des Präsidiums des Landgerichts vom 19. November 1934. Ebenda.

⁷ Vgl. dazu S. 95 ff.

⁸ Roland Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: »Deutsche Justiz«, 101. Jg. (1939), S. 1452.

bestanden im Reichsgebiet bereits 55 Sondergerichte, in manchen Oberlandesgerichtsbezirken drei oder vier⁹. Am 14. September 1939 beantragte Rothenberger, auch im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts ein zweites Sondergericht einzusetzen, um die zu erwartende Zunahme der Verfahren bewältigen zu können. Dem Antrag wurde stattgegeben; das zweite Sondergericht wurde beim Landgericht Bremen eingerichtet¹⁰.

Gleichzeitig richtete der Landgerichtspräsident die dritte Kammer des Hanseatischen Sondergerichts wieder ein und verfügte vom 18. September 1939 an eine völlige Umbesetzung, wobei die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Kammern vermehrt wurde, um eine noch schnellere Behandlung der Anklagen zu gewährleisten. Den Vorsitz der ersten Kammer übernahm Amtsgerichtsrat Erich Möller, seine Beisitzer waren die Landgerichtsrate Dr. Harry Lange, Dr. Heitmann und Clausen. Der zweiten Kammer gehörten Landgerichtsdirektor Becher als Vorsitzender, die Landgerichtsrate Dr. Schneider und Piorreck sowie Assessor Goebel als Beisitzer an. Oberlandesgerichtsrat Haack, die Landgerichtsrate Dr. Walter Schmidt und Ernst-August Dauwes und der Amtsgerichtsrat Korn bildeten die dritte Kammer. Vorübergehend wurde am 15. Februar 1942 noch eine vierte Kammer eingerichtet, die jedoch nur bis zum 18. Oktober des gleichen Jahres bestand. Ihr gehörten Landgerichtsdirektor Timmermann als Vorsitzender und die Landgerichtsrate Dr. Vogel und Dauwes als Beisitzer an¹¹.

Gleichzeitig mit dieser Neuorganisation erfolgte auch ein Wechsel der am Sondergericht tätigen Richter. Die starke Ausdehnung der Zuständigkeit und die gewünschte Radikalisierung veranlaßten den Landgerichtspräsidenten, die Kammern nun mit jüngeren Richtern zu besetzen. Überhaupt hing die Wirksamkeit der Sondergerichte weitgehend von der Auswahl der an ihnen tätigen Richter ab. Schon 1933, bei der Einrichtung der Sondergerichte, legte die Landesjustizverwaltung Wert darauf, nur solche Juristen als Mitglieder des Sondergerichts zu verwenden, die durch strafrechtliche Praxis und nationale und staats-treue Einstellung besonders geeignet erschienen, die politische Aufgabe im Sinne der NSDAP zu erfüllen. Die älteren Juristen waren jedoch nicht

⁹ »Deutsche Justiz«, 102. Jg. (1940), S. 233 f.

¹⁰ Schreiben Rothenbergers an den Reichsminister der Justiz. OStA 323a.

¹¹ Angaben nach den Akten OLG 323 E — 1a/8/ und GStA 323a E. Es sind hier nur die Richter erwähnt, die bei der Einsetzung der Kammern am Sondergericht beschäftigt waren. Änderungen während der Geschäftsjahre blieben unberücksichtigt.

bereit, die von der Staatsführung immer stärker vorangetriebene Politisierung der Rechtsprechung bis zur letzten Konsequenz mitzumachen. Je größere Ansprüche die Nationalsozialisten in dieser Richtung stellten, desto stärker wurden die Vorbehalte der Richter. Als deshalb mit Beginn des Krieges durch neue gesetzliche Vorschriften die Radikalität zunahm, entschlossen sich die Hamburger Dienststellen, nunmehr jüngere Richter mit dieser Aufgabe zu betrauen. Diese waren in der Partei und ihren Gliederungen aktiv tätig und weitgehend durch die Schulungsarbeit der NSDAP und des Rechtswahrerbundes geprägt. Sie hatten ihre Ausbildung zum großen Teil erst nach 1933 beendet und waren unter der besonderen Anleitung und Beaufsichtigung durch Rothenberger in die Praxis eingeführt worden. Einige hatten schon bei ihrer Tätigkeit in der Strafkammer 6 des Landgerichts, die für die Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre zuständig war, ihre Eignung für politische Verfahren bewiesen. Zu ihnen gehörten z. B. die Landgerichtsräte Dauwes, Ehlert und der Amtsgerichtsrat E. Möller. Diese jüngeren Richter waren eher bereit, den Lenkungsmaßnahmen und dem psychologischen Druck nachzugeben und die geforderte Radikalität zu verwirklichen, während ihre älteren Kollegen diese Praxis ablehnten¹². So blieb es bis zum Zusammenbruch in Hamburg bei dem Grundsatz, das Sondergericht soweit wie möglich mit jüngeren Juristen zu besetzen, obwohl es immer schwieriger wurde, diese jungen Richter vom Dienst in der Wehrmacht zu befreien. 1942 rechtfertigte Rothenberger sein Auswahlprinzip in einem Schreiben an Freisler. Angesichts des Alters der Kammervorsitzenden von 40 bis 42 Jahren erschienen ihm Richter im Alter von 35 bis 40 Jahren für diese Tätigkeit am geeignetsten, da für einen »älteren Strafrichter das Einleben in die Sondergerichtsbarkeit fast unmöglich ist¹³«. Insgesamt waren von 1933 bis 1945 am Sondergericht Hamburg 44 Richter tätig¹⁴. Bei ihrer Einsetzung im Jahre 1933 wurde die Zuständigkeit der Sondergerichte auf wenige politische Delikte beschränkt, die durch die bald nach der Machtübernahme erlassenen Gesetze mit Strafen bedroht

¹² Vgl. dazu S. 100 ff.

¹³ Brief Rothenbergers an Freisler vom 26. Januar 1942. Prozeß III, NG — 519 (OLG 323 — 1a/8/). Es ging in diesem Briefwechsel um die Versetzung eines Richters an das Sondergericht Hamburg, den Rothenberger aber wegen zu großer Milde ablehnte.

¹⁴ Mitteilung des Landgerichtspräsidenten an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Januar 1947. LG 3234 Bd. I.

waren. Die »klassischen« politischen Vergehen – Hoch- und Landesverrat – blieben dagegen in der Zuständigkeit des Reichsgerichts und der Oberlandesgerichte¹⁵, denen vor allem die leichteren Fälle der Vorbereitung zum Hochverrat zugewiesen wurden. Waren damit die Aufgaben der Sondergerichte begrenzt, so wurden sie noch weiter eingeschränkt durch die Gewohnheit, in der Verbreitung oppositioneller Flugschriften nicht ein Delikt zu sehen, für dessen Aburteilung die Sondergerichte zuständig waren, sondern Vorbereitung zum Hochverrat. Bei solchen Taten schien dem Justizsenator Rothenberger jedoch das Strafmaß des Hamburger Strafsenats zu niedrig. Am 24. Juni 1933 wies er die Staatsanwaltschaft an, in derartigen Verfahren »hohe Freiheitsstrafen zu beantragen«. Das »volksschädliche Treiben der marxistischen und kommunistischen Hetzer« könne nur unterbunden werden, wenn »seitens der Gerichte schwerere Strafen als bisher« verhängt würden¹⁶.

Doch diese harten Strafanträge der Staatsanwaltschaft beeinflussten die Gerichte in ihren Entscheidungen kaum. Sie waren in dieser Zeit noch nicht bereit, sich solchen Wünschen weitgehend anzupassen. Daher unternahm Rothenberger knapp einen Monat später einen erneuten Vorstoß, der zugleich darauf abzielte, den Sondergerichten einen größeren Tätigkeitsbereich zuzuweisen und den Strafsenat des Oberlandesgerichts, an dessen Rechtsprechung Rothenberger ohnedies Anstoß nahm¹⁷, aus der politischen Justiz zurückzudrängen. Am 26. Juli 1933 schlug Rothenberger dem Reichsjustizminister vor, in Fällen, in denen es sich neben Vorbereitung zum Hochverrat um Delikte handele, für die das Sondergericht zuständig sei, die Anklageerhebung vor dem Sondergericht zuzulassen. Die Behandlung solcher Verfahren durch die Staatsanwaltschaft, die noch dazu meistens mit der Rücküberweisung an das Oberlandesgericht ende, verzögere die Aburteilung dieser Straftaten, die ihrer Bedeutung nach »ausschließlich vor das Sondergericht« gehörten, um eine »rasche und energische Durchführung der Strafverfahren« zu gewährleisten. Um eine Verzögerung in Zukunft zu vermeiden, regte Rothenberger an, »es in das pflichtgemäße Ermessen der Anklage-

¹⁵ § 3 der Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933. »RGBl.«, 1933, I, S. 136.

¹⁶ Schreiben Rothenbergers an Generalstaatsanwalt Dr. Drescher vom 24. Juni 1933. OStA 4021. Die Anweisung ist abgedruckt bei Timpke, »Dokumente zur Gleichschaltung«, S. 270 f.

¹⁷ Vgl. dazu S. 68 f.

behörde bei den Sondergerichten zu stellen«, ob sie bei den Sondergerichten Anklage erheben wolle oder die Abgabe der Untersuchung an die Reichsanwaltschaft vorziehe¹⁸.

Von diesem Übergang der Verfahren auf die Sondergerichte versprach sich Rothenberger einen größeren Erfolg als bei der bisherigen Praxis, vor allem hinsichtlich der Härte der Urteile. Offenbar hatte sich das Sondergericht in der kurzen Zeit seines Bestehens bereits das Vertrauen Rothenbergers erworben, ein Zeichen dafür, daß die an ihm tätigen Richter ihren politischen Auftrag verstanden hatten. Daß es Rothenberger bei seinem Vorstoß hauptsächlich darauf ankam, den Sondergerichten mit ihrer harten Strafpraxis die Aburteilung von Vorbereitung zum Hochverrat zu übertragen, zeigt die Mitteilung, die er über seinen Schritt der Öffentlichkeit machte. Darin betonte er, die Realisierung seines Vorschlages würde dazu führen, »daß noch in weit größerem Umfang als bisher eine beschleunigte und unnachsichtige Bestrafung solcher Rechtsbrecher erfolgt¹⁹«.

Das Reichsjustizministerium war jedoch nicht bereit, dem Wunsch des Hamburger Justizsenators zu entsprechen und die Zuständigkeit der Sondergerichte in diesem Umfang auszudehnen. Grundsätzlich vertraten die zuständigen Referenten zwar ebenfalls die Meinung, daß die Sondergerichte zur Aburteilung der Hochverratsvorbereitung geeigneter seien als die Strafsenate der Oberlandesgerichte, aber schließlich setzten sich die Überlegungen des Oberreichsanwalts durch. Ihm erschien es wichtiger, von allen Fällen der Vorbereitung zum Hochverrat Kenntnis zu erhalten, um »den inneren Zusammenhängen der Straftaten nachgehen zu können²⁰«. Dafür war er bereit, eine langsamere Untersuchungsführung und eine möglicherweise mildere Bestrafung in Kauf zu nehmen. Im übrigen spricht viel dafür, daß Rothenberger mit seinem Vorschlag allein stand. Denn eine Regelung der Zuständigkeit für Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne Rothenbergers ist nie erfolgt und auch Hamburgs Justizsenator kam nicht mehr auf diesen Plan zurück, vor allem deswegen nicht, weil nach der Umbesetzung im Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts im September 1933 Rothenbergers Erwartungen erfüllt

¹⁸ Schreiben Rothenbergers an den Reichsminister der Justiz vom 26. Juli 1933. OLG 407 — 1a/6f.

¹⁹ Notiz der Justizpressestelle für die Tagespresse vom 28. Juli 1933. Ebenda.

²⁰ Bericht des Generalstaatsanwalts Dr. Erich Drescher über die Besprechung in Berlin vom 3. August 1933. Ebenda.

wurden²¹. Immerhin zeigt sein Vorgehen in dieser Angelegenheit, daß das Sondergericht Hamburg seine Tätigkeit zur Zufriedenheit des Justizsenators ausübte, und daß Rothenberger die in dieser Einrichtung liegenden Möglichkeiten ausnutzen wollte.

Die Erkenntnis, daß die Sondergerichte sich als wirksames Instrument zur Bekämpfung politischer Gegner erwiesen, verstärkte die Bemühungen, ihre Zuständigkeit allgemein auszuweiten. Bis zum Jahre 1938 war dies in starkem Maße der Fall. Alle politischen Delikte, die in diesen ersten sechs Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft durch neue Gesetze unter Strafe gestellt wurden, erhielten die Sondergerichte zugewiesen. Zu diesen in Einzelgesetzen geregelten Tatbeständen traten solche, die in einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuches behandelt wurden²². Allen gemeinsam war jedoch, daß sie auf Personen Anwendung fanden, die aus politischen Gründen vor Gericht gestellt wurden, so daß die Sondergerichte ihren Charakter als politische Spezialstrafkammern behielten.

Die Erfahrungen, die Justizministerium und Staatsführung mit den Sondergerichten machten, bestärkten sie zugleich in dem Vorsatz, den Tätigkeitsbereich der Sondergerichte nach und nach auf die allgemeine Kriminalität auszudehnen. Einmal mußte ein Übergang krimineller Delikte an die Sondergerichte zu einer Entlastung der Justiz führen, da die Urteile sofort rechtskräftig wurden und dem Verurteilten keinerlei Rechtsmittel zustanden, Berufungs- und Revisionsverhandlungen also nicht durchgeführt werden mußten. Zum anderen entsprach die Zuweisung solcher Delikte der Überzeugung, daß jede kriminelle Tat einen Angriff auf die Gemeinschaft darstellte und damit neben der Verletzung der Rechtsnorm zugleich einen politischen Akzent gegen die Weltanschauung der NSDAP trug. Insofern war die Ausdehnung der Zuständigkeit der Sondergerichte auf die allgemeine Kriminalität zugleich Ausdruck der ideologischen Umorientierung und die Übertragung rechtstheoretischer Vorstellungen auf die Praxis der Rechtsprechung.

Der erste Schritt zu dieser Ausweitung erfolgte Ende 1938. Durch die Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. November 1938 wurde den Anklagebehörden die Möglichkeit eingeräumt, bei Verbrechen, die nach den bestehenden Vor-

²¹ Vgl. dazu S. 69.

²² Eine Zusammenstellung findet sich in »Deutsche Justiz« 98. Jg. (1936), S. 899.

schriften zur Zuständigkeit der Amts- oder Landgerichte gehörten, die Anklage vor dem Sondergericht zu erheben²³. Von diesem Ermessensrecht sollten die Staatsanwaltschaften Gebrauch machen, wenn »mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung die sofortige Aburteilung durch das Sondergericht geboten ist«. In einer Rundverfügung des Reichsministers der Justiz ergingen die Richtlinien für die Anwendung dieser Verordnung. Noch einmal wurde festgestellt, daß es sich bei den unter die Verordnung fallenden Delikten um solche handele, die besonders schwer oder verwerflich seien oder zu einer Erregung innerhalb der Bevölkerung geführt hätten. In diesen Fällen sei vor dem Sondergericht anzuklagen, »wenn die unvermeidliche Verzögerung der Aburteilung im ordentlichen Verfahren unerwünscht erscheint«. Daß die »unvermeidliche Verzögerung« möglicherweise zu einer gerechteren Beurteilung des Falles führen konnte, blieb unerwähnt. Offenbar kam es dem Justizminister darauf auch nicht an. Er ging von politischen Nützlichkeitsabwägungen aus, die die Stellung der Justiz gegenüber der Partei festigen sollten und zugleich dem Totalitätsanspruch auch der Justiz dienlich waren. Hieran zeigt sich erneut die Einstellung der Justiz, die auch schon an anderen Stellen deutlich wurde, von sich aus in der Bekämpfung der Kriminalität eine größtmögliche Effektivität anzustreben. Sowohl daraus wie aus dem Ausweichen vor dem Druck der Partei resultierte das »Bedürfnis nach sofortiger Aburteilung derartiger Taten in einem besonders schnellen und rechtsmittellosen Verfahren²⁴«.

Die Ausweitung der Zuständigkeit wurde jedoch noch durchaus politisch begründet. Die »Erregung der Öffentlichkeit« über die Tat war eine andere Formulierung für das »gesunde Volksempfinden«, das in solchen Fällen sonst in Erscheinung trat. Selbstverständlich konnte die Öffentlichkeit über eine Tat beunruhigt sein, ein Verbrechen konnte eine Erregung der Gemüter hervorrufen – aber genauso leicht ließ sich die öffentliche Meinung manipulieren. Wie immer im Einzelfall die Reaktion der Öffentlichkeit aussehen mochte, daß ihr ein Einfluß auf die Form der Strafverfolgung eingeräumt wurde, erweckt den Eindruck, als sollte der Druck der Öffentlichkeit legal in das Strafverfahrensrecht eingeführt werden. Daß Fälle dieser Art in die Zuständigkeit

²³ »RGBl.«, 1938, I. S. 1632.

²⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 23. November 1938. OStA 4200.

der Sondergerichte verwiesen wurden, zeigt, daß die nationalsozialistische Staatsführung in ihnen ein geeignetes Mittel sah, die allgemeine Kriminalität zu bekämpfen. Dann aber mußte die Begrenzung auf politische Straftaten über kurz oder lang ganz fallen, und die Sondergerichte mußten zu dem Gericht der nationalsozialistischen Rechtsprechung werden. Es bestehen auch keine Zweifel, daß diese Zuständigkeitsweiterung im Zusammenhang steht mit den Kriegsvorbereitungen der Justiz. Bereits im August 1938 war die Kriegssonderstrafrechtsverordnung fertiggestellt²⁵, die den Sondergerichten für den Kriegsfall eine wichtige Rolle zuwies. Diese Vorgänge zeigen, daß auf alle Fälle eine verstärkte Tätigkeit der Sondergerichte geplant war.

Das beweist auch die Anordnung des Reichsjustizministers vom 22. Dezember 1938, mit der die Staatsanwaltschaften angewiesen wurden, bei Verstößen gegen das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen »grundsätzlich Anklage vor dem Sondergericht zu erheben«. Hatte das Ministerium einen Monat vorher noch Wert auf eine politisch eingekleidete Begründung gelegt, so wurde nun nur noch mit Nützlichkeits-erwägungen argumentiert. Mit der ihm eigenen radikalen Diktion motivierte Freisler die Anordnung mit der »Notwendigkeit schonungsloser Vernichtung des Autobanditentums«, die in Zukunft ein »blitzartiges und treffsicheres Handeln der Rechtspflege« verlange²⁶.

Diese seit Ende 1938 vorangetriebene Ausdehnung der Zuständigkeit der Sondergerichte erreichte ihren Höhepunkt mit Beginn des Krieges. Dafür waren im wesentlichen zwei Gründe maßgebend. Einmal lag der Vorteil der Aburteilung in einer Instanz ohne Rechtsmittel in der Möglichkeit, mit einem kriegsbedingt verringerten Personalbestand den gleichen Effekt zu erzielen wie in Friedenszeiten. Zum anderen gab der Krieg die Möglichkeit, die bereits geplante Ausweitung der Sondergerichtsrechtsprechung mit einem Schlage zu verwirklichen, ohne dazu erst schrittweise die psychologischen Voraussetzungen schaffen zu müssen. Diese Gründe veranlaßten die Staatsführung, die Ahndung der Verstöße gegen die bei Beginn und während des Krieges erlassenen Verordnungen ausschließlich den Sondergerichten zu übertragen. Damit erreichte sie zugleich, daß die in den Verordnungen festgelegten radikalen Strafbestimmungen von den an harte Urteile

²⁵ Vgl. dazu S. 38.

²⁶ Rundverfügung vom 22. Dezember 1938. OLG — Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

gewöhnten Sondergerichten tatsächlich weitgehend angewandt wurden. Daneben erfuhr die Tätigkeit der Sondergerichte durch die Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939, kurz Vereinfachungsverordnung genannt, noch eine Ausdehnung auf Vergehen²⁷. Das bedeutete, daß nunmehr nicht nur Verbrechen, sondern auch alle Vergehen vor dem Sondergericht abgeurteilt werden konnten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes oder der Strafsenate der Oberlandesgerichte fielen oder die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen die Klage im ordentlichen Verfahren für ausreichend hielt. Die für die Anklageerhebung vor den Sondergerichten geltenden Richtlinien blieben die gleichen wie bisher.

Das Justizministerium registrierte die verstärkte Tätigkeit der Sondergerichte nicht ohne Befriedigung. Ein solches Vorgehen sei nötig, denn »auch hier handelt es sich um Staatsfeinde gefährlichster Art, mit denen eine energische Staatsführung in des Wortes eigentlicher Bedeutung kurzen Prozeß machen muß²⁸«. Dafür seien die Sondergerichte vorzüglich geeignet. In ihnen sah das Ministerium ein Instrument, das für die Kriegszeit das weltanschaulich-politische Wirken der Strafjustiz garantieren konnte. Dazu kam die psychologische Abschreckung, auf die die zuständigen Stellen nicht verzichten wollten. Das Volk sehe »im Sondergericht das schnellste und schwerste Werkzeug, um Gangsternaturen blitzartig aus der Volksgemeinschaft für immer oder auf Zeit auszumerzen²⁹«.

Aus diesen Überlegungen des Ministeriums erklärt sich auch der Versuch, die Sondergerichte in weit stärkerem Maß als bisher in die allgemeine Verbrechensbekämpfung einzuschalten. Die Befriedigung, die innerhalb des Reichsjustizministeriums über die Tätigkeit der Sondergerichte herrschte, veranlaßte einen Referenten, während der Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden am 24. Oktober 1939 in Berlin, die Bedeutung der Kriegsmaßnahmen in der veränderten Stellung der Sondergerichte innerhalb der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses zu sehen. Seine Feststellung, »mit der erweiterten Zuständigkeit sind die Sondergerichte nunmehr in die vorderste Linie der Verteidigung des Staates gegen ernste Straftaten gerückt. Sie sind zum Kern der

²⁷ »RGBl.«, 1939, I, S. 1658.

²⁸ Rietzsch, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, in: »Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit«, S. 13. LG 3234 Bd. I.

²⁹ Wilhelm Crohne, Was bringt man vor die Sondergerichte? Ebenda, S. 48.

Strafgerichtsbarkeit geworden³⁰«, war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch etwas verfrüht. Im weiteren Verlauf des Krieges kam das Ministerium diesem Ziel jedoch immer näher, zumal immer mehr Gesetze zur Verschärfung des Strafrechts erlassen wurden, deren Anwendung den Sondergerichten zufiel.

Diese verstärkte Tätigkeit der Sondergerichte und die Verdrängung der ordentlichen Gerichte läßt sich an der Tätigkeitsstatistik nachweisen. Im Zeitraum von 1936 bis 1939 standen 4269 Urteilen des Landgerichts Hamburg 815 Urteile des Sondergerichts gegenüber, das waren rund 16 Prozent aller ergangenen Urteile. Die Urteile des Landgerichts Bremen, für dessen Bezirk das Sondergericht ebenfalls zuständig war, sind dabei nicht berücksichtigt. Der Anteil der Sondergerichtssachen war also relativ klein. Für das Jahr 1939 ist schon eine verstärkte Tätigkeit des Sondergerichts festzustellen, die auf die Erweiterung der Zuständigkeit seit Ende 1938 und auf die in die letzten Monate fallenden Kriegsverordnungen zurückzuführen ist. Für die nächsten vier Jahre, nämlich von 1940 bis 1943, ergibt sich folgendes Bild: Urteile des Landgerichts Hamburg 2089, Urteile des Hamburger Sondergerichts 1976. Das entspricht einem Anteil des Sondergerichts an sämtlichen Urteilen von rund 49 Prozent. Diese Zahl gibt aber nur den Durchschnitt aller vier Jahre wieder. Allein 1943 fällte das Sondergericht Hamburg rund 73 Prozent, das heißt nahezu drei Viertel aller Urteile³¹. Leider fehlen für das Jahr 1944 die Angaben, doch ist anzunehmen, daß die Tätigkeit des Sondergerichts nicht wesentlich zurückgegangen ist. Diese Zahlen machen deutlich, daß die Sondergerichte zu den eigentlichen Strafgerichten des nationalsozialistischen Staates wurden und die ordentliche Gerichtsbarkeit nahezu verdrängten.

³⁰ Rietzsch, Die Stellung der Sondergerichte in der Strafrechtspflege, in »Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit«, S. 14. LG 3234 Bd. I.

³¹ Die Angaben beruhen auf den Unterlagen über die Geschäftstätigkeit der Hamburger Gerichte. OLG 1441 E — 3a und 3b. Es seien hier noch die absoluten Zahlen der Urteile für die Kriegszeit genannt:

Jahr	Sondergericht	Landgericht
1940	379	815
1941	410	576
1942	629	495
1943	558	203

Die Anzahl der verurteilten (in Klammern der freigesprochenen) Personen betrug:

Jahr	Sondergericht	Landgericht
1940	497 (124)	948 (110)
1941	603 (72)	629 (94)
1942	982 (73)	523 (85)

Für die späteren Jahre liegen in beiden Fällen keine Angaben vor.

Für die Ausdehnung der Zuständigkeit der Sondergerichte waren zwei Gründe ausschlaggebend: Einmal die Härte der Urteilspraxis, zum anderen die Schnelligkeit des Verfahrens, die den Sondergerichten den Charakter von Standgerichten gab, worauf seitens des Ministeriums immer wieder ausdrücklich hingewiesen wurde³². Und da der Minister und die leitenden Beamten des Ministeriums davon überzeugt waren, daß nur eine schnelle und harte Bestrafung krimineller Elemente und politischer Gegner abschreckend wirke und zugleich den Wünschen der Staatsführung entspreche, legten sie gerade auf die standgerichtliche Erscheinungsform der Sondergerichte besonderen Wert. Darum wurde auch in den neuen Gesetzen und Verordnungen der Strafraumen dauernd verschärft, so daß teilweise die Todesstrafe als Regelstrafe galt. Darüber hinaus hielt das Ministerium die Gerichte dazu an, sich bei der Urteilsfindung möglichst an der Höchststrafe zu orientieren.

Zwar war diese Härte in der Anwendung der Gesetze schon seit 1933 gefordert worden, aber in den ersten Jahren nutzten die Richter den gegebenen Strafraumen noch nicht bis zur äußersten Grenze aus. Sie übertrafen in ihren Urteilen jedoch die zulässigen Mindeststrafen bereits beträchtlich und wichen so von der Urteilspraxis der ordentlichen Gerichte ab. Diese Feststellung schließt nicht aus, daß verschiedene Sondergerichte auch damals bereits Todesurteile fällten, so das Sondergericht Altona im Verfahren gegen Beteiligte am Altonaer Blutsonntag. In der Regel wurde aber zunächst noch Rücksicht auf die Stimmung der Bevölkerung, vor allem vor Wahlen, genommen, und auch alte Richter und Beamte sollten durch eine zu harte Praxis der Gerichte nicht abgeschreckt werden. Hinzu kommt, daß die Richter der Sondergerichte in den ersten Jahren nicht grundsätzlich als Nationalsozialisten bezeichnet werden können. Auch wenn sie den Bestrebungen der Staatsführung zustimmten, fühlten sie sich doch noch so weit an richterliche Traditionen gebunden, daß sie jedem Einzelfall gerecht zu werden versuchten, ohne sich dabei von parteipolitischen Vorurteilen zu sehr leiten zu lassen.

³² So z. B. die Aufzeichnung des Reichsjustizministers vom 28. September 1939, Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 409 (Dok. 3); Freisler, Gedanken zur Verordnung gegen Volksschädlinge, in: »Deutsche Justiz«, 101. Jg. (1939), S. 1452.

Im Laufe der folgenden Jahre wandelte sich dieses Bild. Immer mehr jüngere Richter wurden an die Sondergerichte berufen, und die ständigen Hinweise des Ministeriums an Staatsanwälte und Gerichte zur scharfen Anwendung der bestehenden Gesetze verfehlten nicht ihren Zweck. Hinzu kam die allmähliche Gewöhnung, für sich dauernd wiederholende Delikte immer schwerere Strafen zu verhängen, um so eine abschreckende Wirkung zu erzielen. Um einen Überblick über die Reaktion der Bevölkerung auf diese Praxis zu erhalten, wandte sich das Reichsrechtsamt der Reichsleitung der NSDAP am 8. Juni 1937 an die Gaurechtsämter mit der Anfrage, ob dort Klagen über die Rechtsprechung der Sondergerichte bekanntgeworden seien. Von verschiedenen Seiten, so schrieb der Stabsleiter des Amtes, Dr. Ludwig Fischer, habe er Hinweise erhalten, daß die Urteile der Sondergerichte »wegen ihrer allzugroßen Schärfe und Strenge von dem Volke nicht verstanden« würden. »Wiederholt haben Gauleiter und stellv. Gauleiter dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes und dem Unterzeichneten gegenüber ihren [!] Unwillen über die oft unverständlich harte Rechtsprechung der Sondergerichte Ausdruck gegeben«.

Wieweit solche Klagen beim Reichsrechtsamt tatsächlich eingegangen waren, mag dahingestellt bleiben, ganz sicher ist, daß die Staatsführung auf diesem Weg die Reaktion der Bevölkerung auf die Tätigkeit der Sondergerichte klären wollte. In Hamburg wurde das Rundschreiben vom Leiter des Gaurechtsamtes, Rothenberger, an den Landgerichtspräsidenten weitergeleitet, der nach Anhören der Kammervorsitzenden des Sondergerichts antwortete, Klagen dieser Art seien nicht bekanntgeworden³⁴. Mit dieser Form der Beantwortung hatte das Reichsrechtsamt allerdings wohl nicht gerechnet, denn es hatte ja die Stellungnahme der Partei, nicht der Justiz angefordert. Der Sinn der Anfrage kann nur gewesen sein, die Möglichkeiten für eine Verschärfung der Praxis zu prüfen, die dann auch tatsächlich 1938 kam³⁵. Offenbar entsprachen also die Antworten der einzelnen Gaue den Erwartungen der Partei, daß sich nämlich die Bevölkerung im Laufe der Zeit an die Spruchpraxis der Sondergerichte gewöhnt hatte.

Die Tätigkeit der Sondergerichte entsprach den Absichten der Staatsführung so gut, daß sie keinen Augenblick zögerte, diese Einrichtung

³³ Rundschreiben Nr. 19/37 vom 8. Juni 1937, LG 402.

³⁴ Bericht des Vertreters des Landgerichtspräsidenten, Landgerichtsdirektor Dr. Hans von Döhren, vom 6. Juli 1937, Ebenda.

³⁵ Vgl. dazu S. 88 ff.

auszubauen, als der Krieg die Möglichkeit dazu bot. Zugleich wurde die schon vorhandene Lenkung und Kontrolle weiter verstärkt. Zu diesem Zweck errichtete das Ministerium im Oktober 1939 ein Referat für Sondergerichtssachen, das »zur Erhöhung der Schlagkraft der Strafrechtspflege« beitragen sollte. Es war zuständig für die Bearbeitung aller in die Rechtsprechung der Sondergerichte fallenden nichtpolitischen Delikte. Zum Leiter dieses Sonderreferats bestellte der Justizminister den Oberstaatsanwalt Werner von Haacke. Entsprechende Dezernate wurden für den Bereich eines jeden Oberlandesgerichts eingerichtet. Die Dezernenten berief das Ministerium für den 24. Oktober 1939 »zur Entgegennahme von Richtlinien« ein³⁶. An dieser Besprechung nahmen auch die Vorsitzenden der Sondergerichte teil.

Hamburg war auf dieser Zusammenkunft durch den Ersten Staatsanwalt Edmund Suhr, den Landgerichtsdirektor Werner Becher und den Amtsgerichtsrat Erich Möller vertreten³⁷. Über ihren Verlauf wurde später ein abgekürzter Bericht für den Dienstgebrauch herausgegeben³⁸. Aus ihm ergibt sich, daß sich die weitaus meisten Referenten der Tagung mit der Kommentierung der bei Kriegsbeginn erlassenen neuen Verordnungen befaßten, deren Tatbestände in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen. Neben diesen auf die Gesetzesmaterie bezogenen Darlegungen gaben zwei Redner den Anwesenden jedoch auch Aufklärung über die hinter den Verordnungen stehenden Absichten und Ziele der Staatsführung. Reichsjustizminister Dr. Gürtner wies darauf hin, daß mit den soeben erlassenen Verordnungen auch im Strafrecht die Zeit der Umwertung der Werte begonnen habe, »nicht nur was den Unrechtsgehalt anlangt, sondern auch was die Antwort anlangt, die der Strafrichter auf solche Taten zu geben hat³⁹«.

Roland Freisler machte es sich zur Aufgabe, das neue »Wertsystem« für die Rechtsprechung der Sondergerichte zu präzisieren. Es müsse mit wesentlich härteren Strafen als bisher gearbeitet werden. Dabei genüge es allerdings nicht, etwa einen Zuschlag von 50 % auf die gewohnten Strafen zu legen. Das sei nicht der Sinn der Verschärfung. Den in den neuen Verordnungen festgelegten Tatbeständen hafte vielmehr etwas

³⁶ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. Oktober 1939. OLG — Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

³⁷ Anordnung Rothenbergers vom 19. Oktober 1939, LG 3234 Bd. I.

³⁸ Die Arbeit der Sondergerichte in der Kriegszeit. Abgekürzter Bericht über die Tagung der Sondergerichtsvorsitzenden und Sachbearbeiter für Sondergerichtsstrafsachen bei den Generalstaatsanwälten im Reichsjustizministerium am 24. Oktober 1939, LG 3234 Bd. I.

³⁹ Ebenda, S. 52.

»vom Unrechtsgehalt des Landesverrats, der Volkssabotage an; da ist das alles Dolchstoß in den Rücken des Volkes! Was aber ist dem recht, der dem Volk den Dolch in den Rücken stößt, wenn der Soldat des Volkes die Brust im Kampf dem Tode darbietet? Die Frage stellen heißt: sie beantwortet haben!⁴⁰«

Diese Argumentation erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, als handele es sich bei den neuen Verordnungen um reine Kriegsmaßnahmen. Die geforderte Härte der Bestrafung wurde von Freisler damit begründet, daß er auf die Auseinandersetzung mit dem äußeren Feind verwies und damit die Kriegssituation auf den innerdeutschen Raum übertrug. Damit aber lenkte er von den eigentlichen Gründen der Verschärfung ab. Gerade der Umstand, daß die Anwendung der neuen Bestimmungen den Sondergerichten übertragen wurde, macht deutlich, daß diese Ausdehnung der Zuständigkeit und die jetzt einsetzende Verschärfung der Strafen nichts anderes als die konsequente Fortsetzung der bereits vor 1939 eingeleiteten Maßnahmen war, das Sondergericht zum Kampfmittel gegen die politischen Gegner im weitesten Sinne zu machen. Daß hier wie auch später bei allen Gelegenheiten das Argument auftaucht, die Kriegssituation erfordere besondere Maßnahmen, ist nichts anderes als eine Methode, die zielstrebige Fortentwicklung der nationalsozialistischen Ansprüche zu verdecken, zumal nirgends ein Hinweis auftaucht, daß diese »kriegsbedingten« Veränderungen nach dem Kriege aufgehoben würden. Vielmehr läßt sich an einigen Stellen sogar nachweisen, daß solche »Kriegsmaßnahmen« auch in einem künftigen Frieden fort dauern sollten⁴¹.

Den Hamburger Tagungsteilnehmern war jedenfalls klargeworden, was das Ministerium von der Rechtsprechung der Sondergerichte erwartete. Die beiden Kammervorsitzenden des Sondergerichts berichteten am Tag nach der Zusammenkunft in Berlin dem Oberlandesgerichtspräsidenten Rothenberger über Verlauf und Ergebnisse der Tagung. Die Quintessenz des Freislerschen Referats kleideten sie in die Worte: »Je höher die Strafe, desto besser und wirkungsvoller«. Ihre Meinung dazu äußerten sie nicht, aber Rothenberger ging diese Interpretation offenbar doch etwas zu weit. Er erklärte dazu, »daß man wohl in jedem Einzelfall eine genaue Prüfung vor der Strafzumessung durchführen müsse«, allerdings nicht aus Gründen der Gerechtigkeit,

⁴⁰ Ebenda, S. 7 f.

⁴¹ Vgl. dazu unten S. 185 f.

sondern »um die Wirkung der Strafen nicht durch fortlaufend hohe Strafen abzunützen⁴²«. Grundsätzlich vertrat aber auch er die Meinung, daß Härte ein wesentliches Kennzeichen der Rechtsprechung der Sondergerichte zu sein habe. Diese Ansicht teilten allerdings viele Juristen nicht. Sie lehnten diese Praxis ab und vertraten unter Kollegen die Meinung, die Strafen der Sondergerichte stünden in keinem Verhältnis zu den Taten der Angeklagten. In der Praxis wurde diese Einstellung bei der Behandlung von Wiederaufnahmeanträgen deutlich, über die weiter unten noch zu sprechen sein wird. Aber auch diese Einwände konnten an den harten Urteilen der Sondergerichte nichts ändern, zumal das Ministerium die Tätigkeit der Sondergerichte scharf überwachte und auf harten Urteilen bestand.

War die Härte der Urteile das eine Kennzeichen, das die Sondergerichte in die Nähe der Standgerichte rückte, so war die Schnelligkeit des Verfahrens das andere. Bereits bei Einsetzung der Sondergerichte im März 1933 hatte das Ministerium Wert darauf gelegt, das Verfahren von der Anzeige bis zur Urteilsverkündung schneller zu gestalten als vor den ordentlichen Gerichten. Die Ladungsfristen der Zeugen wurden verkürzt, und als wesentlichstes Mittel der Beschleunigung des Prozesses wirkte es, daß die Voruntersuchung gegen den Angeklagten entfiel⁴³. Damit erreichte das Ministerium, daß die Bestrafung sehr viel schneller nach der Tat erfolgte, wenn auch zunächst noch immer relativ lange Verfahrenszeiten auftraten. Im Kriege begannen die leitenden Beamten der Strafrechtsabteilung, an der Spitze Freisler, dieses schnelle Verfahren immer stärker zu beschleunigen, um so tatsächlich eine schnellstmögliche Aburteilung zu erreichen. Daß unter diesen Voraussetzungen die Prozeßvorbereitungen von Staatsanwaltschaft und Verteidigung zu leiden hatten, liegt auf der Hand, hinderte das Ministerium jedoch nicht daran, die bereits von 1933 bis 1939 verlangte Beschleunigung des Verfahrens nun mit allem Nachdruck zu erzielen, da nur dann auch die Härte der Urteile ihren Sinn habe. Am 21. Februar 1940 wies Freisler in einer Verfügung auf diesen Zusammenhang hin: »Der standgerichtliche Charakter ist ein Wesensmerkmal der Sondergerichte⁴⁴«.

⁴² Aktenvermerk des Vizepräsidenten Rudolf Letz vom 23. Oktober 1939, OLG 323 — 1a/41.

⁴³ Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933. »RGBl.«, 1933, I, S. 136.

⁴⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 21. Februar 1940, OSzA 323a.

Von nun an folgte Verfügung auf Verfügung, die immer neue Delikte zur schnellen Aburteilung den Sondergerichten zuwiesen. Am 25. September 1940 wies Freisler die Generalstaatsanwälte an, nunmehr grundsätzlich alle Kriegsverbrechen vor den Sondergerichten anzuklagen; um die Verfahren möglichst zu beschleunigen. Notfalls seien zusätzliche Kammern oder neue Sondergerichte zu bilden. Auf gar keinen Fall aber dürfe eine Überlastung der Sondergerichte dazu führen, daß Fälle von Kriegsverbrechen vor ordentlichen Gerichten angeklagt würden⁴⁵. Diese Verfügung rief das Ministerium am 13. Januar 1942 noch einmal in Erinnerung. Gleichzeitig ordnete es an, daß die Hauptverhandlung keinesfalls später als 14 Tage nach Erhebung der Anklage anzusetzen sei; die Sondergerichte sollten nicht näher bezeichnete, aber »besonders wichtige Straffälle sofort nach Eingang der Anklage« aburteilen⁴⁶, was nach dem Verfahrensrecht durchaus möglich war.

Am deutlichsten zeigt sich der Standgerichtscharakter der Sondergerichte in den Anordnungen zur Behandlung von Plünderungsfällen nach Luftangriffen. Im Laufe der ersten Kriegsjahre hatte dieses Delikt so zugenommen, daß das Reichsjustizministerium glaubte, hier nur noch mit radikalem Vorgehen und drakonischen Strafen abschrecken zu können. Am 16. Juni 1942 erließ daher der Reichsminister der Justiz eine vertrauliche Verfügung, die sich mit der Neuregelung von Verfahren gegen Plünderer beschäftigte. Darin ordnete er an, daß die Justiz auch nach Großangriffen »zu sofortiger energischer Bestrafung etwaiger Plünderer« bereit sein müsse. Die Oberlandesgerichtspräsidenten wurden ermächtigt, nach Angriffen sofort an Ort und Stelle Sondergerichte einzurichten und mit geeignet erscheinenden Richtern zu besetzen. Weiter heißt es in der Verfügung, die am 21. August 1944 noch einmal in Erinnerung gerufen wurde⁴⁷: »Diese Sondergerichte müssen die Plünderer an Ort und Stelle aburteilen. Nur derjenige, der das Elend der Bevölkerung und die Schutzlosigkeit ihrer Habe nach solchen Großangriffen persönlich kennt, vermag den Plünderer in jedem Einzelfall mit der erforderlichen Strenge anzufassen. Ich erwarte, daß, sobald ein Plünderer von der Polizei der Staatsanwaltschaft ausgeliefert wird, er, wenn Tat und Schuld aufgeklärt sind, am

⁴⁵ Verfügung vom 25. September 1940, Ebenda.

⁴⁶ Rundverfügung vom 13. Januar 1942. Ebenda.

⁴⁷ OStA 91a VI.

selben Tag angeklagt wird und daß am selben Tag das Urteil des Sondergerichts ergeht⁴⁸«.

Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident reagierte sofort auf diese Verfügung, um für den Fall eines Großangriffes gerüstet zu sein. In der Präsidentenbesprechung vom 26. Juni 1942 teilte Rothenberger den Anwesenden mit, »daß er für die Besetzung des Sondergerichts für Plünderungssachen anläßlich von Katastrophen als Vorsitzenden Oberlandesgerichtsrat Haack, als Beisitzer die Landgerichtsräte Wehlen, Ebers und Dauwes in Aussicht genommen habe⁴⁹«. Mit dieser Aufforderung, gegen Plünderer am Ort der Tat zu verhandeln, verfolgte das Ministerium die Absicht, eine größere Abschreckungswirkung auf Plünderungswillige zu erzielen, die durch die sofortige Aburteilung noch verstärkt werden sollte. Es wählte dazu das gleiche Vorgehen wie in anderen Fällen, wo es die Verhandlung am Tatort anregte. Dies galt zum Beispiel für Verhandlungen gegen Postdiebe, die nach Möglichkeit nicht im Gerichtsgebäude, sondern in Anwesenheit der Beamten und Angestellten im Postamt durchgeführt werden sollten⁵⁰, um damit ein größeres Maß an Abschreckung zu erreichen. Im Falle der Plünderer erwies sich allerdings die theoretische Anordnung in der Praxis als undurchführbar. Während der Serie der Großangriffe auf Hamburg im Sommer 1943 gelang es offenbar nicht, dieses Gericht in der vom Ministerium gewünschten Form arbeiten zu lassen. So änderte der Landgerichtspräsident die Besetzung und verfügte gleichzeitig am 25. Juli 1943, daß notfalls »auch mit zwei oder nur mit einem Richter verhandelt und abgeurteilt werden« könne⁵¹.

Diese immer wieder geforderte und auch praktizierte Schnelligkeit des Verfahrens barg allerdings auch gewisse Gefahren in sich. Vor allem waren viele Juristen sich darüber klar, daß gerade in derartigen ad-

⁴⁸ Vertrauliche Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. Juni 1942. LG 3234 Bd. I.

⁴⁹ Protokoll der Besprechung vom 26. Juni 1942. OLG 3131 E — 1f/4/.

Hans Haack kam bei der Übernahme des Landgerichts Altona nach Hamburg. Er war führend im NS-Rechtswahrerbund tätig und wurde am 1. Juni 1944 Generalstaatsanwalt in Hamburg. Ernst-August Dauwes war NSDAP-Mitglied seit dem 1. September 1931 und über lange Jahre Gaugruppenwarter »Junge Rechtswahrer« im NSRB. Hermann Wehlen kam ebenfalls aus Altona, Parteimitglied seit dem 1. Mai 1933. Beiden Beisitzern bestätigte das Oberlandesgericht, daß sie sich in der »kriegswichtigen Rechtsprechung« des Sondergerichts besonders bewährt hätten. Wehlen wurde vor allem wegen seiner Bewährung am Sondergericht am 1. Juli 1942 zum Oberlandesgerichtsrat befördert.

⁵⁰ Der Oberlandesgerichtspräsident meldete am 27. August 1943 auf Anforderung, daß solche Verfahren in Hamburg nicht stattgefunden hätten. OLG 315 — 1a/1/.

⁵¹ Verfügung des Landgerichtspräsidenten Ferdinand Korn vom 25. Juli 1943. LG 300 Bd. I.

hoc-Verfahren die Staatsanwaltschaft die stärkeren Waffen in der Hand haben mußte, die Verteidigung wegen der Kürze der zur Vorbereitung des Verfahrens bewilligten Zeit dagegen kaum eine Chance hatte, den Angeklagten hinreichend zu vertreten. Das galt letztlich für alle Verfahren, denn die Beschleunigung ließ oft ein Zusammentragen aller Beweise und Gegenbeweise nicht zu. Die Anklageschrift konnte nur kurzfristig zugestellt werden, wenn nicht die Anklage überhaupt nur mündlich vorgetragen wurde. Diese Nachteile des Sondergerichtsverfahrens hatten das Ministerium dazu bewogen, bei der Errichtung dieser Rechtsprechungsorgane an Stelle der ausgeschlossenen Rechtsmittel wenigstens ein Wiederaufnahmeverfahren zuzulassen⁵². Der Antrag auf ein solches Verfahren wurde von einer Strafkammer des Landgerichts behandelt. Wurde ihm stattgegeben, dann fand das neue Verfahren nicht vor dem Sondergericht, sondern vor der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Strafkammer des Landgerichts statt. In den ersten Jahren nach der Einsetzung der Sondergerichte hatten sich die Wiederaufnahmeanträge in Grenzen gehalten; mit Beginn des Krieges und der Verschärfung der Urteile, vor allem der Häufung der Todesurteile, sahen viele Angeklagte in dem Antrag auf Wiederaufnahme die einzige Rettung. In Hamburg hatten sie damit auch oft Erfolg; denn die Strafkammer 4 des Landgerichts gab diesen Anträgen häufig statt, was ihren Mitgliedern manche Rüge des Oberlandesgerichtspräsidenten Rothenberger eintrug, ohne daß sie ihre Praxis änderten⁵³.

Rothenberger wie auch der Staatsanwaltschaft schien diese Praxis der Strafkammer vor allem deshalb gefährlich, weil damit die vom Ministerium und der Partei geforderte abschreckende und harte Rechtsprechung der Sondergerichte in die Gefahr geriet, wirkungslos zu werden. Dadurch aber wäre der Partei ein weiterer Vorwand gegeben worden, die Tätigkeit der Justiz zu kritisieren und mit Korrekturmaßnahmen ihre Stellung zu untergraben. Um somit einem Druck der Partei zu entgehen, versuchten beide Stellen, Oberlandesgericht wie Staatsanwaltschaft, diesen Wiederaufnahmeanträgen die rechtliche Grundlage zu entziehen.

⁵² Verordnung der Reichsregierung vom 21. März 1933. »RGBl.«, 1933, I, S. 136.

⁵³ Schreiben Rothenbergers an den Landgerichtspräsidenten vom Juli 1941. OLG 4111 E — L 1g/31.

Den ersten Vorstoß, das Justizministerium zur Aufhebung der Bestimmungen über die Wiederaufnahmeanträge zu veranlassen, unternahm der Generalstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht im Herbst 1941. Das Ministerium hatte die unterstellten Behörden er sucht, auf Grund ihrer Erfahrungen Anregungen auf dem Gebiet des Strafrechts vorzutragen, und Hamburgs Staatsanwaltschaft benutzte diese Gelegenheit, um eine Änderung des Verfahrensrechtes vorzuschlagen. Dabei folgten der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. August Schuberth in seinem Bericht an den Generalstaatsanwalt und in Vertretung des Generalstaatsanwalts der Oberstaatsanwalt Dr. Hans Marwege im Bericht nach Berlin im wesentlichen den Ausführungen des Leiters des Sonderdezernats für Sondergerichtssachen, des Ersten Staatsanwalts Edmund Suhr. In seinem Bericht an Freisler rügte Marwege die starke Tendenz, den Wiederaufnahmeanträgen stattzugeben. Die Sondergerichte hätten durch ihre lange Erfahrung bei Verhandlungen gegen viele Angeklagte eine große Bedeutung erlangt. Ihnen seien das »Treiben der Kriegsverbrecher« und die Absichten und Wünsche des Gesetzgebers sehr gut bekannt. Darum hätten sie sich »eine besonders harte und energische Verbrechensbekämpfung zu eigen gemacht. Diese Kenntnis ist bei den Strafkammern . . . nicht immer vorhanden«. Daher fielen die Urteile der Strafkammern zu milde im Vergleich mit denen des Sondergerichts aus. Mit anderen Worten: Dem Hamburger Staatsanwalt mißfiel, daß die ordentlichen Gerichte nicht bereit waren, den radikalen Vorstellungen der Sondergerichte zu folgen, sondern sich an die üblichen juristischen Methoden hielten.

Um den Intentionen der Staatsführung weiterhin folgen zu können, machte Marwege den Vorschlag, die Entscheidung über die Wiederaufnahmeanträge ebenfalls dem Sondergericht zuzuweisen oder aber die Zulässigkeit eines solchen Antrages überhaupt einzuschränken. Ein Bedürfnis für eine Wiederaufnahme sei seiner Meinung nach nur vorhanden, wenn nachträgliche Ermittlungen zeigten, daß der tatsächliche Sachverhalt unrichtig beurteilt worden sei. Ein Anlaß bestehe aber nicht, wenn aus einer abweichenden Beurteilung des Beweisergebnisses oder der Person des Täters das Urteil aufgehoben werde⁵⁴. Daß es gerade das letztere war, was die Strafkammer zu ihrer Praxis veranlaßte, zeigt sich an den Beispielen, die Oberstaatsanwalt Schuberth

⁵⁴ Bericht vom 11. November 1941. GStA 400 b — 1.

in seinem Bericht an den Generalstaatsanwalt anführte. Von den durch Wiederaufnahmeanträge angefochtenen Todesurteilen waren zwar manche auf den Einspruch der Staatsanwaltschaft hin rechtskräftig geworden, in einem Fall aber hatte die Strafkammer statt dessen auf eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren und neun Monaten erkannt. Hohe Zuchthausstrafen verwandelten sich auf diesem Wege in Freisprüche, weil in den neuen Verhandlungen Sachverständige und in einem Fall sogar ein Verteidiger für die Angeklagten zugezogen wurden⁵⁵.

Für diese nach Ansicht der Staatsanwaltschaft unangebrachte Milde wie für die Neigung der Strafkammer, den Anträgen auf Wiederaufnahme der Verfahren stattzugeben, führten Schuberth und Suhr vor allem psychologische Gründe an. Suhr stellte fest, die Sondergerichte seien auch in Hamburg durch harte Urteile hervorgetreten. »Es ist bekannt, daß diese Erscheinungen in den Kreisen derjenigen Hamburger Rechtswahrer, die an der Sondergerichtsrechtsprechung nicht beteiligt sind, vielfach zu einer heftigen, abfälligen, ja persönlich werdenden Kritik geführt haben⁵⁶«. Dieser Satz taucht allerdings in dem Bericht nach Berlin nicht auf, und zwar weil er sehr viel über die Haltung der meisten Juristen aussagt. Er zeigt, daß die Sondergerichte keineswegs innerhalb der Juristenschaft anerkannt wurden, im Gegenteil: Die meisten Richter hatten inzwischen erkannt, daß diese Einrichtung im Kern dazu bestimmt war, die überkommenen Vorstellungen von Rechtsprechung zu zerstören und allmählich neue Kategorien der Beurteilung zu schaffen. Nach wie vor aber konnte von einer nationalsozialistischen Justiz nicht die Rede sein, solange große Teile der Richterschaft die Tätigkeit dieses nationalsozialistischen Gerichts als Willkür ablehnten. Der Staatsanwaltschaft fiel kein besseres Mittel ein, diesen Gerichten jede Kritik aus den eigenen Reihen zu ersparen, als ihre völlige Autonomie zu fordern.

Ihr Vorstoß hatte jedoch keinen Erfolg. Zwar verständigte Freisler am 16. Februar 1942 den Generalstaatsanwalt davon, daß er die Bedenken gegen die Zuständigkeit der Strafkammern für Wiederaufnahmeanträge teile und sich um eine Änderung dieses Zustandes bemühe⁵⁷, aber die Änderung trat nicht ein. So blieb auch der Vorschlag Rothenbergers, den er am 22. Januar 1942 dem Ministerium machte, ohne

⁵⁵ Bericht vom 30. Oktober 1941. OStA 4000 a.

⁵⁶ Bericht Suhrs vom 27. Oktober 1941. OStA 323 a.

⁵⁷ Schreiben vom 16. Februar 1942. GStA 400 b — 1.

Ergebnis. Auch er lief auf eine Änderung des Wiederaufnahmeverfahrens hinaus. Allerdings plädierte Rothenberger nicht für eine Einschränkung der Wiederaufnahmemöglichkeit, sondern nur für die Übertragung der Entscheidung auf die Sondergerichte selbst. Im Ergebnis hätte die Verwirklichung dieses Vorschlages dazu geführt, daß sehr viel mehr Anträge abgelehnt worden wären, was mit den Zielen der Staatsanwaltschaft identisch war. Aber mochte bei der Staatsanwaltschaft der Wunsch, die Rechte der Angeklagten einzuschränken, noch verständlich erscheinen, so zeigt sich bei Rothenbergers Argumenten sehr deutlich, daß auch er die Justiz als Teil der staatlichen Exekutive ansah, die sich ausschließlich an den Wünschen der Staatsführung zu orientieren hatte. Für Rothenberger gab es keinen Zweifel, daß nur das Sondergericht in der Lage sei, solche Anträge richtig zu beurteilen; nur ein Richter am Sondergericht »sieht die Notwendigkeit, die nun einmal für eine scharfe Aburteilung der Sondergerichtssachen . . . gegeben ist«. Nicht der Angeklagte und seine Tat war für ihn also entscheidend, sondern der Wunsch des Staates nach radikaler Bestrafung. Etwaige Bedenken, daß diese Richter befangen sein könnten und nicht in der Lage wären, die nötige Kritik am eigenen Urteil aufzubringen, hielt Rothenberger für gegenstandslos. »Es muß auch von jedem deutschen Richter erwartet werden, . . . daß er begründete Wiederaufnahmeanträge nicht nur [!] aus der Erwägung ablehnt, sein eigenes Urteil zu halten⁵⁸«.

Eine Regelung in dem von Rothenberger und der Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Sinn erfolgte jedoch nicht, dieses Problem scheint in der kurz danach beginnenden Umgestaltung der Justiz und dem Übergang zu einer neuen Form der Lenkung der Rechtsprechung seine Bedeutung verloren zu haben. Hinzu kam, daß mit dem Beginn des Krieges zwei neue Rechtsmittel eingeführt worden waren, die gegen rechtskräftige Urteile eingesetzt werden konnten: der außerordentliche Einspruch und die Nichtigkeitsbeschwerde⁵⁹. Der außerordentliche

⁵⁸ Schreiben Rothenbergers an den kommissarischen Reichsjustizminister Dr. Schlegelberger vom 22. Januar 1942. OLG 913 — 2b/1/.

⁵⁹ Die neuen Rechtsmittel wurden durch folgende Verordnungen eingeführt: Der außerordentliche Einspruch durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des StGB vom 16. September 1939, »RGBl.«, 1939, I, S. 1841, die Nichtigkeitsbeschwerde durch die Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften vom 21. Februar 1940, »RGBl.«, 1940, I, S. 405.

Einspruch wurde offenbar nur recht selten eingelegt. Nach dem Gesetz sollte der Oberreichsanwalt von ihm Gebrauch machen, wenn er schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit des Urteils hatte, d. h., wenn das Strafmaß nicht den Erwartungen und Absichten der Staatsführung entsprach. Der Oberreichsanwalt Brettle definierte den außerordentlichen Einspruch »als das besondere Mittel, das dem Führer zur Ausübung seines negativen Bestätigungsrechtes gegenüber einem Urteil zusteht⁶⁰«.

Wie oft Urteile Hamburger Gerichte durch Einlegen des außerordentlichen Einspruchs aufgehoben und verschärft wurden, läßt sich anhand der Hamburger Unterlagen nicht feststellen. Dagegen hat der Oberlandesgerichtspräsident verschiedentlich von der zweiten Möglichkeit Gebrauch gemacht, um rechtskräftige Urteile »korrigieren« zu lassen, nämlich von der Nichtigkeitsbeschwerde⁶¹. Sie konnte von jedermann beim Oberreichsanwalt angeregt werden, wenn ein Urteil wegen fehlerhafter Rechtsanwendung angefochten wurde. Sie entsprach damit dem normalen Revisionsbegehren, konnte allerdings nur vom Oberreichsanwalt nach Prüfung des Vorganges eingelegt werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde sehr viel häufiger angewandt. Von März 1940 bis Februar 1941 gingen beim Oberreichsanwalt 509 Anregungen ein – davon die Hälfte von Justizdienststellen – denen er in 205 Fällen durch Einlegen der Nichtigkeitsbeschwerde entsprach⁶².

Auf die juristische Problematik dieser beiden Rechtsbehelfe kann hier nicht eingegangen werden. In der Praxis lief ihre Anwendung darauf hinaus, die ohnedies schon sehr eingeschränkte Stellung des Angeklagten weiter zu schwächen und zugleich den Anspruch des Staates zu stärken, einen Menschen wegen seiner Handlungen zu verfolgen und eine endgültige gerichtliche Entscheidung zu verhindern. Selbst ein rechtskräftiges Urteil wurde so revidierbar und damit seines Wertes entkleidet – ein weiterer Schritt zur allgemeinen Beseitigung der Rechtssicherheit. Das erkannten auch zahlreiche Richter und Staatsan-

⁶⁰ Emil Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde, in: »Deutsche Justiz«, 103. Jg. (1941), S. 561, erwähnt bis zum Mai 1941 nur drei Fälle, in denen vom außerordentlichen Einspruch Gebrauch gemacht wurde.

⁶¹ So in einem Fall, in dem das Sondergericht einen Angeklagten nicht wegen Plünderns, sondern nur wegen Mundraubes verurteilte und damit das Mißfallen der Gestapo erregte. Schreiben Rothenbergers an den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg vom 14. Mai 1942. OLG 400 E — 1a/3/.

⁶² Emil Brettle, Ein Jahr Nichtigkeitsbeschwerde, in: »Deutsche Justiz«, 103. Jg. (1941), S. 567 f.

wälte, die Bedenken gegen das neue Verfahren hatten, was sicher mit ein Grund für Roland Freisler war, die beiden Rechtsmittel historisch und juristisch zu rechtfertigen⁶³.

So wirksam die Sondergerichte weithin im Sinn des Nationalsozialismus arbeiteten, ihre immer stärkere Beschäftigung mit der allgemeinen Kriminalität und ihre dadurch wachsende Bedeutung innerhalb der gesamten Strafrechtspflege brachte auch für die Justiz neue Probleme. Die große Zahl der Sondergerichte mit mehreren Kammern, die zu ihrer Besetzung benötigten Richter ließen die Frage auftauchen, ob denn die Sondergerichte überhaupt noch in der Lage seien, mit der von der Staatsführung gewünschten Schnelligkeit, Härte und ideologischen Parteilichkeit die Abschreckungswirkung auszuüben. Offenbar getrieben von der nie verstummenden Kritik der SS und im Bemühen, diesen Vorwürfen zu begegnen, aber auch eventuelle Schwächen der Sondergerichte zu beseitigen, wandte sich der Reichsjustizminister Thierack mit einer Rundverfügung am 5. Juli 1943 an die unterstellten Behörden.

Darin stellte er noch einmal alle Aufgaben heraus, die die Sondergerichte erfüllen sollten, und wies auf die Schwierigkeiten hin, die der Durchsetzung dieser Ansprüche im Wege standen. Durch die Ausweitung der Tätigkeit drohe die Gefahr, daß die Schlagkraft der Sondergerichte leide. Es schein, als ließe sich eine »gewisse Verwässerung des ursprünglichen Gedankens der Sondergerichte nicht ganz vermeiden«. In Verbindung mit dieser starken Belastung stünde auch die Tatsache, daß durch die vielen harten Urteile die abschreckende Wirkung verlorengehe. Ferner sei die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung der Sondergerichte gerügt worden, die teilweise sogar bei verschiedenen Kammern desselben Gerichts zutage trete. Dabei spiele es vielleicht eine Rolle, daß im Kriege die Auswahl der am Sondergericht tätigen Richter »mangels geeigneter Kräfte« nicht mehr so sorgfältig erfolge, wie es eigentlich geschehen müsse. Die Überlastung der Sondergerichte sei nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Staatsanwaltschaften viele Fällen vor dem Sondergericht anklagten, die durchaus im ordentlichen Verfahren erledigt werden könnten. Dies geschehe wohl deshalb, »weil die Staatsanwaltschaft zu den Sondergerichten ein stärkeres Vertrauen habe« und »weil damit eine Verzögerung der Urteilsvoll-

⁶³ Roland Freisler, Nichtigkeitsbeschwerde, in: »Deutsche Justiz«, 102. Jg. (1940), S. 341 ff.

streckung durch Einlegung von Rechtsmitteln unmöglich gemacht werde«. Damit aber gerate der besondere Auftrag der Sondergerichte, nämlich die schnelle Aburteilung, in Gefahr. Um sie zu umgehen, wurden Vorschläge unterbreitet, deren Durchführung es ermöglichen sollte, »den Sondergerichten ihre alte Stellung als ›Standgerichte der inneren Front‹ zu erhalten«. Dazu bat der Reichsjustizminister die Oberlandesgerichtspräsidenten um ihre Stellungnahme⁶⁴.

Der Bericht des Hanseatischen Oberlandesgerichts auf dieses Ersuchen liegt nicht vor, wohl aber der Bericht des Landgerichtspräsidenten an den Oberlandesgerichtspräsidenten, der die Lage vielleicht noch unverblümter wiedergibt als der Bericht an das Ministerium. Zunächst bestätigt der Landgerichtspräsident die Tendenz der Staatsanwaltschaft, möglichst viele Fälle vor dem Sondergericht anzuklagen, da sich dort leichter eine hohe Strafe erreichen lasse; die Sondergerichte hätten »nicht solche Scheu vor hohen Zuchthaus- oder Todesstrafen«. Diese Meinung findet ihre Bestätigung im Bericht des Oberstaatsanwalts, der erklärte, schwere Strafsachen würden so lange vor das Sondergericht gebracht, wie »die Strafkammern nicht die Gewähr dafür bieten, daß bei ihnen dasselbe Verständnis für die Erfordernisse der heutigen Zeit und die Verhängung scharfer Strafen vorhanden ist⁶⁵«.

Die übrigen vom Ministerium angeführten Beanstandungen träfen aber für das Hanseatische Sondergericht nach Ansicht des Landgerichtspräsidenten nicht zu. Insoweit habe sich an den besonderen Kennzeichen und der Wirkung dieser Gerichte nichts geändert. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der verschiedenen Kammern sei stets gewährleistet gewesen; sie sei vom Präsidenten des Oberlandesgerichts und von ihm stets mit besonderer Sorgfalt beobachtet worden. Das gleiche gelte für die Auswahl der Richter. »Nur geeignete, politisch möglichst erfahrene Richter sind mit der Arbeit im Sondergericht betraut worden«. Ihre Einarbeitung gelinge fast immer, am leichtesten dann, wenn es sich dabei »um noch wendige, tatkräftige Richter handelt, die auch im politischen Leben ihren Mann stehen«.

Dem folgenden Abschnitt des Berichts des Landgerichtspräsidenten ist nichts hinzuzufügen. Selbst wenn man von zu weit gehenden Feststellungen absieht, die ihre Ursache in dem Versuch haben, dem Mini-

⁶⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. Juli 1943. LG 3234 Bd. I.

⁶⁵ Bericht an den Generalstaatsanwalt. OStA 323a.

sterium keinen Anlaß zu Rügen zu geben, so spiegelt er doch deutlich die politische Auswirkung der Tätigkeit der Sondergerichte wider. Damit wird klar bezeugt, daß grundsätzlich neben der exemplarischen Bestrafung all derjenigen, in denen der nationalsozialistische Staat seine Gegner sah, die Hauptaufgabe der Sondergerichte in der psychologischen Terrorisierung und Abschreckung der Gesamtbevölkerung bestand. Über diese Seite der Tätigkeit des Hanseatischen Sondergerichts heißt es: »Die abschreckende Wirkung hat eine Anklage vor dem Sondergericht in Hamburg jedenfalls nicht eingebüßt, weil bekannt ist, daß die Sondergerichte mit besonders tatkräftigen, guten Richtern besetzt sind, und daß man nicht mit unangebrachter Milde rechnen kann. Das Volk fürchtet das Sondergericht . . . Das Volk fürchtet auch die hohen Strafen des Sondergerichts, die häufig einer scharfen Kritik unterzogen werden aus der Unkenntnis der Staatsnotwendigkeit. Im Volke wird noch weiterhin das Sondergericht wie eine Art Inquisitionsgericht gefürchtet. Auch gilt es im Volke noch als eine Schande, vor dem Sondergericht angeklagt gewesen zu sein . . . Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Sondergerichte in der Anschauung des Volkes ihre Vorzugsstellung behauptet haben⁶⁶«.

Bei einer abschließenden Betrachtung des politischen Auftrages und der Tätigkeit der Sondergerichte in den zwölf Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft zeigt sich, daß sie wie keine andere Institution das Wesen der neuen Ordnung verkörperten. Eingesetzt mit dem Ziel, die Maßnahmen des totalen Staates durch eine schnelle, harte Rechtsprechung zu decken, wurden sie schließlich zum typischen Strafgericht des nationalsozialistischen Staates. Was die Sondergerichte im Laufe des Krieges taten, hatte mit der Rechtsprechung im überlieferten Sinn nur noch wenig zu tun. Es war die Anwendung eines rücksichtslosen, revolutionären Standrechts, das hier praktiziert wurde.

Daher waren die Sondergerichte nicht als eine Einrichtung auf Zeit gedacht. Der Eindruck, den der Name Sondergericht erweckte, war den Nationalsozialisten durchaus erwünscht. Da sie sich rein formal mit der Errichtung dieser Institution im Rahmen der Verfassung bewegten, waren sie bei den Richtern zunächst auf keinerlei Widerstand gestoßen. Als aber sichtbar wurde, daß sich diese Gerichte zur Dauerein-

⁶⁶ Bericht des Landgerichtspräsidenten Korn an den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. Juli 1943. LG 3234 Bd. I.

richtung und schließlich zur beherrschenden Institution der Rechtsprechung in Deutschland entwickelten, als gerade an ihnen der Bruch in der Kontinuität des Rechts deutlich wurde, war es zu spät, um das Unheil noch abzuwenden. Die in der Kriegszeit bezeugte Kritik an der Tätigkeit der Sondergerichte in Hamburg bezog sich nicht nur auf die Härte der Urteile und das Tempo des Verfahrens, sondern ebenso sehr auf die Einrichtung selbst.

*

Als die nationalsozialistische Führung im März 1933 die Sondergerichte schuf, übertrug sie ihnen die Aburteilung der einfachen politischen Vergehen, deren Tatbestände in fast allen Fällen durch neue Gesetze und Verordnungen geregelt wurden. Für die klassischen politischen Delikte, Hoch- und Landesverrat, blieben in Fällen der Vorbereitung die Strafsenate einzelner Oberlandesgerichte, in schweren Fällen der Strafsenate des Reichsgerichts in Leipzig zuständig. Offenbar waren die Nationalsozialisten der Ansicht, daß dieses Gericht ihnen keine Schwierigkeiten bereiten würde, fand doch die Rechtsprechung in diesen Fällen während der Weimarer Republik den Beifall der NSDAP. Infolgedessen hatten die Führer der Partei auch keine Einwände, als nach dem 30. Januar 1933 und vor allem durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar weitere politische Delikte dem Reichsgericht zugewiesen wurden⁶⁷.

So sah die nationalsozialistische Staatsführung ohne politische Befürchtungen dem Prozeß gegen die der Brandstiftung am Reichstagsgebäude in Berlin Beschuldigten entgegen, der am 21. September 1933 vor dem Strafsenate eröffnet wurde. Sofort begann eine Flut von Presseveröffentlichungen, um Öffentlichkeit und Gericht von der Schuld der Angeklagten zu überzeugen, und auch das Auftreten der nationalsozialistischen Führer im Gerichtssaal diente nicht zuletzt diesem Zweck. Sie zweifelten jedoch nicht am Ausgang des Prozesses, waren sie doch davon überzeugt, daß die Brandstiftung das Werk einer kommunistischen Verschwörung gewesen sei. Um so überraschender mußte auf

⁶⁷ Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. »RGBl.«, 1933, I, S. 83.

sie das Urteil wirken, das Senatspräsident Dr. Bünger am 23. Dezember 1933 verkündete: Der Angeklagte Marinus van der Lubbe wurde zum Tode verurteilt, gegen die anderen Angeklagten Ernst Torgler, Georgi Dimitroff, Blagoi Siminow Popoff und Wassil Konstantinow Taneff erkannte das Gericht auf Freispruch.

Die Erregung der Nationalsozialisten über diesen Spruch des Gerichts kam in einem Kommentar zum Ausdruck, den die Nationalsozialistische Korrespondenz unter der Überschrift »Das Fehlurteil von Leipzig« verbreitete. In ihm wurde festgestellt, die Entscheidung des Reichsgerichts widerspreche »dem Empfinden des Volkes«. Die Verlautbarung schloß mit den Worten, daß dieses Urteil »mehr vielleicht als jedes andere die Notwendigkeit einer grundlegenden Reform unseres Rechtslebens, das sich vielfach noch in den Gleisen überwundenen volksfremden liberalistischen Denkens bewegt, mit aller Deutlichkeit erweist und sie dem Volke vor Augen führt«. Der »Völkische Beobachter« fügte diesem offiziellen Kommentar seine Interpretation hinzu. Es könne nicht bei diesem Protest gegen das Urteil bleiben, vielmehr werde das deutsche Volk »sehr schnell die notwendigen Folgerungen zu ziehen wissen und Zustände beseitigen, die geeignet sind, die Erfolge der nationalsozialistischen Revolution zu beeinträchtigen«. Gleichzeitig berichtete das Blatt, daß die Nationalsozialisten das Urteil des höchsten deutschen Gerichts bereits auf ihre Art berichtigt hatten: die Freigesprochenen waren in Schutzhaft genommen worden⁶⁸.

Die Tagespresse druckte den Kommentar nach, und auch die Zeitschrift »Deutsches Recht«, das Organ des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, identifizierte sich mit diesem Angriff auf die Unabhängigkeit der Justiz. Die Zeitschrift beschränkte sich dabei nicht auf den Nachdruck, sondern sie stellte der parteioffiziellen Verlautbarung einen Vermerk der Schriftleitung voran, in dem auf die Bedeutung des Artikels hingewiesen wurde. Ausdrücklich machte sie ihre Leser darauf aufmerksam, daß die Stellungnahme der Partei zum Urteil des Reichsgerichts »gar nicht stark genug bewertet werden kann und für eine im Volksempfinden wurzelnde Rechtsprechung, wie sie der neue Staat verlangt, von höchster Bedeutung ist⁶⁹«.

Diese Reaktion der Partei dürfte für die Reichsgerichtsräte sicher überraschend gekommen sein. Sie hatten wie eh und je Recht gesprochen

⁶⁸ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausg., 46. Jg., Nr. 358/360, 24. Dezember 1933.

⁶⁹ »Deutsches Recht«, 4. Jg. (1934), S. 19.

und vier der fünf Angeklagten freigesprochen, weil ihnen keine Beteiligung an der zur Verhandlung stehenden Straftat nachzuweisen war. Die Führer der Partei aber waren in erster Linie an einem politischen Prozeß interessiert, um damit im Tageskampf die Unterstützung der Justiz zu erlangen. Sie hielten alle Angeklagten für schuldig, nicht weil handgreifliche Beweise vorlagen, sondern weil es sich bei den Beschuldigten um Kommunisten handelte. Torgler, Dimitroff, Taneff und Popoff mußten schuldig sein, weil sie Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft waren. In diesem Sinn hatten die Nationalsozialisten die gesamte Öffentlichkeit propagandistisch beeinflußt. Daher mußte das Urteil von Leipzig auf die Führer des Dritten Reiches wie eine persönliche Bloßstellung wirken. Daß sie diese Desavouierung nicht ohne weiteres hinnehmen konnten, war offensichtlich.

Vier Monate später zogen die Nationalsozialisten die Folgerungen aus dem »Fehlurteil von Leipzig«. Durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 wurde der Volksgerichtshof errichtet⁷⁰. An ihn sollten die Aufgaben übergehen, die bisher dem Reichsgericht in erster und letzter Instanz zugewiesen waren. Im einzelnen handelte es sich dabei um Hochverrat, Landesverrat, Angriffe gegen den Reichspräsidenten, den besonders schweren Fall der Wehrmittelbeschädigung und den Mord oder Mordversuch, gerichtet gegen den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer Landesregierung⁷¹. Dem Reichsgericht verblieben danach nur noch die Aufgaben eines Rechtsmittelgerichts.

Genau wie das Reichsgericht war der Volksgerichtshof einzige Instanz für die in Frage kommenden Straftaten. Insofern unterschied er sich formal in nichts vom bisherigen Strafsenat des Reichsgerichts. Der Aufbau eines neuen Gerichts für diese Zwecke erlaubte es aber, durch die Auswahl der an ihm wirkenden Richter die Rechtsprechung praktisch zu beeinflussen, ohne von den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes abzuweichen. Zugleich wurden die Vorschriften über das Verfahren geändert, um eine Beschleunigung der Aburteilung zu erreichen. So konnte die Voruntersuchung entfallen, und die Wahl des

⁷⁰ »RGBl.«, 1934, I, S. 341 ff. Vergleiche dazu Frank, »Im Angesicht des Galgens«, S. 159, der eindeutig bekundet, daß die Einrichtung des Volksgerichtshofes die Reaktion auf das Reichsgerichtsurteil war.

⁷¹ Im einzelnen handelte es sich um folgende Paragraphen: §§ 80—84, 89—92, 94 Abs. 1, 143a Abs. 3 StGB, sowie um den § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933.

Verteidigers wurde eingeschränkt. Sie bedurfte nunmehr in jedem Fall der Genehmigung des Gerichts.

Das neue Gericht wurde in der gleichgeschalteten Presse als Fortschritt in der Rechtsprechung lebhaft begrüßt. Die Essener »National-Zeitung« schrieb, der Volksgerichtshof entspringe der Notwendigkeit, das deutsche Volk »mit der äußersten Strenge . . . gegen Volksverbrechen zu schützen⁷²«. Diese Betonung der politischen Aufgabenstellung aus dem Geist der Weltanschauung hielt auch in den folgenden Jahren an und wurde von den politischen Kräften wie auch von führenden Juristen ausdrücklich bejaht. Zum einjährigen Bestehen des Gerichts schrieb SA-Gruppenführer Wilhelm Weiß, stellvertretender Hauptschriftleiter des »Völkischen Beobachters« und selbst Mitglied des Volksgerichtshofs, die Aufgabe dieses »obersten Staatsgerichtshofes« sei es zu zeigen, daß der Nationalsozialismus »den Hoch- und Landesverrat als das schändlichste Attentat auf die Volksgemeinschaft ansieht, und daß er infolgedessen entschlossen ist, dieses Verbrechen mit den schwersten Strafen zu bekämpfen, die möglich sind⁷³«. Nach Ansicht des Reichsjustizministers Gürtner war der Volksgerichtshof eine »Kampftruppe . . . zur Niederschlagung und Abwehr aller Angriffe gegen die äußere und innere Sicherheit des Reiches⁷⁴«. Auch Hans Frank bekannte sich zu dieser Auffassung von den Aufgaben des neuen Gerichts. Sein Hauptaugenmerk müsse darauf gerichtet sein, »das grandiose Aufbauwerk des Führers . . . durch eine tatkräftige, rasch und klar konstruierte Rechtsfindung gegenüber den verderblichsten Gruppen von Gemeinschaftsschädlingen . . . zu sichern⁷⁵«.

Alle diese Bekundungen, die sich beliebig vermehren ließen, zeigen in ihrer Grundeinstellung immer wieder, daß einzig und allein die politisch-ideologische Aufgabe des Gerichts von Bedeutung war. Der Volksgerichtshof hatte seinen Ursprung im revolutionären Geist der nationalsozialistischen Führung. Er sollte das politische Gericht schlechthin sein und als Waffe in der politischen Auseinandersetzung mit den Gegnern des totalen Staates dienen. Nach heutigen Begriffen war er

⁷² Zitiert nach: »Deutsche Justiz«, 96. Jg. (1934), S. 622.

⁷³ Wilhelm Weiß, Der Volksgerichtshof des deutschen Reichs, in: »Deutsches Recht«, 5. Jg. (1935), S. 518.

⁷⁴ Einführung des Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof Friedrich Parey am 7. August 1937. »Deutsche Justiz«, 99. Jg. (1937), S. 1235.

⁷⁵ Hans Frank auf der Feier anlässlich des fünfjährigen Bestehens des Volksgerichtshofes. »Deutsche Justiz«, 101. Jg. (1939), S. 1185.

bei dieser Aufgabenstellung nicht Einrichtung der Justiz, sondern Teil der Exekutive. Dieser Sachverhalt wird an einem Vergleich deutlich, den die Zeitschrift »NS-Rechtsspiegel«, das amtliche Organ des Reichsrechtsamtes der Reichsleitung der NSDAP, zur Erklärung der Aufgaben dieses politischen Gerichts zog: »Das, was die Reichswehr nach außen hin ist, ist nach unserer Überzeugung der Volksgerichtshof im innerpolitischen Leben. Denn sein Ziel ist, die Sicherheit der Regierung im Innern zu gewährleisten: hierin hat er ähnliche Aufgaben wie die Staatspolizei⁷⁶«.

Um diese Aufgaben zur Zufriedenheit der Partei erledigen zu können, mußte die Auswahl der am Volksgerichtshof tätigen Richter nach rein politischen Grundsätzen erfolgen. Die politisch wesentlichste Neuerung an diesem Gericht war die Einführung des Laienelements. Bestand der Strafsenat des Reichsgerichts ausschließlich aus Berufsrichtern, so setzte sich der Senat des Volksgerichtshofes aus zwei Berufs- und drei Laienrichtern zusammen. Ihre Berufung erfolgte nicht auf Lebenszeit, sondern nur für die Dauer von fünf Jahren. Die erste Liste der zu Richtern am Volksgerichtshof Berufenen umfaßte 31 Namen⁷⁷. Die genannten 19 Laienrichter wurden ganz deutlich nach ihrer politischen Zuverlässigkeit ausgewählt. Davon waren neun Angehörige der Wehrmacht, unter ihnen Oberstleutnant Reinecke, der spätere Chef des NS-Führungsstabes im Oberkommando der Wehrmacht. Die restlichen zehn Mitglieder stellten die NSDAP und ihre Gliederungen. Der »Völkische Beobachter« umriß ihre Qualifikation für das Amt eines Richters am Volksgerichtshof mit der Feststellung, daß es sich um Personen handele, »die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügen⁷⁸« – was angesichts der dort wirkenden prononcierten Nationalsozialisten nicht bezweifelt werden kann.

Auch für die Ernennung der Berufsrichter war die politische Qualifikation ausschlaggebend. Am 17. Mai 1934 bat der Reichsjustizminister auch die Landesjustizverwaltung in Hamburg um die Benennung eines Richters, der zur Verwendung beim Volksgerichtshof geeignet sei. Angesichts der »Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgaben«, die auf die

⁷⁶ »NS-Rechtsspiegel. Kampfblatt für deutsches Volksrecht. Organ des Reichsrechtsamtes der NSDAP«, 2. Jg. (1938), Nr. 6.

⁷⁷ »Deutsche Justiz«, 96. Jg. (1934), S. 927.

⁷⁸ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausg., 47. Jg., Nr. 123, 3. Mai 1934.

Richter warteten, seien nur solche Personen namhaft zu machen, die mit strafrechtlicher Erfahrung »politischen Blick, Entschlußkraft und ein reiches Maß an Lebenserfahrung verbinden«. Daraufhin schlug Rothenberger am 31. Mai 1934 den Richter beim Amtsgericht Dr. Günther Löhmann unter Beförderung zum Landgerichtsdirektor zur Ernennung vor. Löhmann war seit dem 15. September 1933 als Richter beim Hanseatischen Sondergericht tätig, weil er, wie Rothenberger schrieb, »wegen seines juristischen Könnens und seiner politischen Einstellung sowie seiner charakterlichen Eigenschaften hierfür besonders geeignet schien«. Er habe beim Sondergericht die in ihn gesetzten Erwartungen »in jeder Beziehung erfüllt⁷⁹«. Löhmann wurde daraufhin an den Volksgesichtshof berufen.

Gleich Löhmann hatten wohl die meisten anderen Richter, die sich zur feierlichen Eröffnungssitzung des Volksgesichtshofes am 14. Juli 1934⁸⁰ im Preußenhaus in Berlin versammelten, bereits ihre Erfahrungen an Sondergerichten gesammelt und sich dort bewährt. Das gilt vor allem für den ersten Präsidenten des neuen Gerichts, Senatspräsident Dr. Fritz Rehn⁸¹, der seit März 1933 Vorsitzender eines Berliner Sondergerichts war. Unterstützt wurde Rehn von den beiden neuen Senatspräsidenten Wilhelm Bruner und Eduard Springmann. Rehn starb bereits zwei Monate nach Beginn der Arbeit des Volksgesichtshofes, der dann bis zur Überleitung der Justiz auf das Reich ohne Präsidenten blieb. 1936 übernahm der bisherige sächsische Justizminister Otto Georg Thierack dieses Amt des höchsten deutschen Richters, um es als überzeugter Nationalsozialist zu führen und seinen Teil zur Auflösung der Rechtsstaatlichkeit beizutragen⁸². Hitler war mit seinem Wirken einverstanden und ernannte ihn im August 1942 zum Reichsjustizminister. Sein Nachfolger wurde der Staatssekretär Roland Freisler.

Sogar nach dessen Tod am 3. Februar 1945 wurde dieses für den totalen Staat so wichtige Amt noch einmal besetzt. Im April 1945 führte Reichsjustizminister Thierack den neuen Präsidenten Dr. Harry Haff-

⁷⁹ Schriftwechsel zur Berufung Löhmanns zwischen dem 17. und dem 31. Mai 1934. OLG 327 E — 1a/6/.

⁸⁰ Zweite Verordnung über den Volksgesichtshof vom 29. Juni 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 617. Ursprünglich sollte der Volksgesichtshof bereits am 2. Juli 1934 zum ersten Male zusammen-treten. Verordnung über den Volksgesichtshof vom 12. Juni 1934. »RGBl.«, 1934, I, S. 492.

⁸¹ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausg., 47. Jg., Nr. 195, 14. Juli 1934.

⁸² Für die Art, in der Thierack sein Amt ausübte, vergleiche: Helmut Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 3. Jg. (1955), S. 275.

ner in einer »dem Ernst der Zeit entsprechenden schlichten Feierstunde« in sein Amt ein. Den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft vor Augen, erläuterte Thierack ein letztes Mal Aufgabe und Sinn des Volksgerichtshofs. Er sei ein politischer Gerichtshof, und für die Tätigkeit an ihm seien daher nicht nur fachliches Können, »sondern ebenso Charakter, Standhaftigkeit, politischer Weitblick und vor allem absolute Gläubigkeit in das Werk des Führers« unbedingte Voraussetzungen⁸³.

Das für die Arbeit des Volksgerichtshofes ausschlaggebende Element war die Beteiligung von Laienrichtern. In dieser »Rechtsprechung durch das Volk« wird die politische Aufgabenstellung am deutlichsten. Die ausschließlich nach ihrer politischen Einstellung ausgesuchten Laienrichter sahen in den Angeklagten von vornherein Staatsfeinde, die es rücksichtslos zu bestrafen galt⁸⁴. In dieser Auffassung stimmten die Laienrichter mit Thierack und Freisler überein, die ihr Amt in erster Linie als Nationalsozialisten und dann erst als Juristen führten. In diesem Sinn beeinflussten sie auch die Tätigkeit der Richter. Nach fünfjähriger Arbeit des Volksgerichtshofs gelobte Thierack, die Senate wollten so weiterarbeiten wie bisher, »unbeirrbar glaubend an die ewigen Werte, die der Führer seinem Volk wieder schenkte und den gerechten Spruch suchend nicht als Männer des Rechts, die eine Binde vor den Augen trügen, sondern mit offenen Sinnen für das, was geschehen müsse um des Volkes willen⁸⁵«.

Zunächst mußte sich das neue Gericht allerdings an diese Aufgabe als Instrument der politischen Auseinandersetzung gewöhnen. In der Anfangsphase entsprachen seine Urteile noch nicht den Wünschen Hitlers⁸⁶. Das änderte sich aber bald. Das heutige Urteil über den Volksgerichtshof ist weitgehend bestimmt durch den Eindruck, den Freislers Prozeßführung und seine Urteile bei den Zeitgenossen hinterließen. Der letzte Abschnitt in der Geschichte dieses politischen Strafgerichts

⁸³ »Deutsche Justiz«, 107. Jg. (1945), S. 41.

⁸⁴ Der Einwand, daß bei jedem mit Laienrichtern besetzten Gericht die Berufsrichter in der Minderzahl sind, daß also auch dort die Laien das Urteil des Gerichts wesentlich beeinflussen können, ist zwar an sich richtig, kann aber in diesem Fall nicht als Gegenargument anerkannt werden. Einmal gehen diese Laienrichter ohne festen Auftrag einer Gruppe an ihre Aufgabe heran, zum anderen besteht bei diesen Gerichten immerhin die Möglichkeit, gegen das Urteil bei einem nur aus Berufsrichtern bestehenden Gericht Rechtsmittel einzulegen. Eine solche Möglichkeit bestand aber gegen Urteile des Volksgerichtshofes nicht.

⁸⁵ »Deutsche Justiz«, 101. Jg. (1939), S. 1185.

⁸⁶ »Tischgespräche«, S. 149.

ist durchaus repräsentativ für seine gesamte Tätigkeit. An ihm wird deutlich, welche Möglichkeiten in dieser Einrichtung unter einem fanatischen Nationalsozialisten verwirklicht werden konnten. Freisler war lediglich in den Methoden rücksichtsloser als Thierack, in der Sache selbst ist jedoch kein nennenswerter Unterschied festzustellen. So beruht die Auffassung, unter Thierack sei die Arbeit des Volksgerichtshofs normal verlaufen, auf einer Verkennung seines radikalen Auftrags. Daß das Gericht »hart, aber durchaus im Sinne des gültigen Gesetzes⁸⁷« seine Urteile sprach, ist nur eine Feststellung über die äußere Seite seiner Tätigkeit. Gerade das gültige Gesetz stellte bereits eine politisch begründete Norm dar. Kaum ein Gericht hat jemals die Grenzen überschritten, die das Gesetz zog. Aber der Anspruch des Staates, diese harten Gesetze auch bis zur letzten Konsequenz anzuwenden und das Strafmaß an der Höchststrafe zu orientieren, machte die eigentliche Umwandlung der Rechtsprechung aus. Die Praxis des Volksgerichtshofs bedeutete einen ständigen Anspruch an die übrigen Gerichte, sich ebenfalls einer harten Anwendung der Gesetze zu befleißigen. Diese Fixierung einer Norm für die gesamte politische Rechtsprechung durch die höchstrichterlichen Entscheidungen des Volksgerichtshofs machten ihn zu einer Art Obergericht der Sondergerichte, wenn er auch formal diese Funktion nie ausübte. In der Praxis aber orientierten sich die Sondergerichte in starkem Maße an seiner Auslegung der Gesetze und Strafpraxis. Der Volksgerichtshof kann kaum noch als Gericht im überkommenen Sinne bezeichnet werden. Er war viel eher das Revolutionstribunal des Nationalsozialismus. Damit fiel ihm zugleich eine wesentliche Aufgabe bei der Auflösung der rechtsstaatlichen Ordnung zu. Im Volksgerichtshof hatte sich die nationalsozialistische Führung ein Gericht geschaffen, das nach Freislers Meinung die »neue Form des deutschen Strafgerichts« schlechthin verkörperte⁸⁸.

Roland Freisler blieb es vorbehalten, diese »neue Form« mit Inhalt zu füllen. Unter seinem Vorsitz entwickelten sich die Vernehmungen zu einer Demütigung für die Angeklagten, seine Verhandlungen wurden immer mehr zur Inquisition, seine Prozeßführung zur politischen Demonstration. Die Urteile ließen häufig den Eindruck entstehen, als

⁸⁷ So Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 3. Jg. (1955), S. 295.

⁸⁸ »Der Volksrichter in der neuen deutschen Strafrechtspflege.« Hrsg. Roland Freisler u. a., Berlin 1937. Einführung, S. 15. Ähnlich auch in Freisler, Justiz und Politik, in: »200 Jahre Dienst am Recht«, S. 203.

habe die Strafe schon vor Beginn der Verhandlung festgestanden. Freisler verwirklichte als Präsident des Volksgerichtshofes seine Vorstellungen von nationalsozialistischer Rechtsprechung, um damit der Justiz ein Beispiel zu geben, wie ein nationalsozialistischer Richter die Gegner zu bekämpfen habe. Freisler tat damit das, was Goebbels am 22. Juli 1942 in einer Rede vor den Mitgliedern des Volksgerichtshofs forderte: Der Richter müsse bei seinen Entscheidungen weniger vom Gesetz ausgehen als von dem Grundgedanken, daß der Rechtsbrecher aus der Volksgemeinschaft ausgeschieden werde«. Entscheidend allein sei der »Entschluß, der Mann müsse weg⁸⁹«. Auf diesem ideologisch fundierten Grundsatz, daß die Gegner des totalen Staates rücksichtslos aus der Gemeinschaft zu entfernen seien, basierte die Tätigkeit des Volksgerichtshofs und der Sondergerichte.

⁸⁹ Ansprache an die Mitglieder des Volksgerichtshofes am 22. Juli 1942. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 438. Es wirkt wie eine makabre Illustration zu dieser Ansprache, daß Helmuth James Graf von Moltke in einem Brief erwähnt, daß tatsächlich während der Verhandlung gegen ihn und seine Freunde im Sitzungssaal des Volksgerichtshofs kein Exemplar des Strafgesetzbuches aufzufinden war. »Und die Flamme soll Euch nicht versengen«, S. 142.

Die Lenkungsmaßnahmen

So großen Wert die Nationalsozialisten auch auf den Ausbau der Sondergerichte und die Steigerung ihrer Effektivität legten, sie sahen doch von Anfang an, daß mit dieser Einrichtung allein ihre weitgesteckten Ziele nicht zu erreichen waren. Die Gleichschaltung aller Lebensvorgänge der Nation machte es erforderlich, daß die ideologischen Forderungen der NSDAP auch in den Bereichen durchgesetzt wurden, die bisher von politischen Einwirkungen frei waren. Daher mußten alle Gerichte dazu angehalten werden, den politischen Direktiven der Staatsführung zu folgen.

Der Versuch, die Rechtsprechung den ideologischen Grundsätzen unterzuordnen, bereitete der Partei jedoch manche Schwierigkeiten. Zwar hatte sich ein großer Teil der Richter und Staatsanwälte nach dem 30. Januar 1933 mit dem nationalsozialistischen Staat arrangiert und seine Bereitschaft zur Mitarbeit kundgetan¹. Aber sie glaubten – wie viele Menschen in Deutschland – daß mit der Ausschaltung der »Marxisten« und entschiedenen Demokraten die Revolution beendet sei, sie selbst aber keinerlei Konsequenzen zu ziehen hätten. Bestärkt wurden sie in dieser Vorstellung nicht zuletzt dadurch, daß nach den Aktionen gegen politisch unbequeme oder jüdische Richter die Justiz in den ersten Monaten ziemlich unbehelligt blieb, daß in Hamburg speziell kein Nationalsozialist alter Prägung, sondern der »Fachmann« Rothenberger zum Justizsenator ernannt worden war und daß alte, angesehene Juristen an führenden Stellen weiterarbeiteten. Aber bald zeigte sich, daß sie sich getäuscht hatten. Sobald die wichtigsten politischen Machtpositionen durch die NSDAP besetzt waren, begannen die ersten Versuche, die Tätigkeit der Gerichte zu beeinflussen. Doch dabei blieb es nicht. In der Folgezeit wurden die Richter von Partei-

¹ Dazu die Erklärung des Deutschen Richterbundes. »Deutsche Juristen-Zeitung«, 38. Jg. (1933), Sp. 453 f.

dienststellen angegriffen und von außen unter Druck gesetzt. Dies nahm die Staatsführung zum Anlaß, durch Weisungen und Lenkungsmaßnahmen die Rechtsprechung dem »Volksempfinden« anzupassen. So von allen Seiten bedrängt, gaben die Juristen wesentliche Positionen preis. Einmal in der Defensive, vermochten sie den sich ständig steigenden Ansprüchen der Nationalsozialisten nicht mehr zu widerstehen.

Auf dreierlei Weise wurden die Gerichte zu politisch erwünschter Tätigkeit angehalten. Zunächst geschah dies durch Eingriffe in schwebende Verfahren, mochten sie von Dienststellen der Partei, der Exekutive oder der Justiz selbst ausgehen. Solche Versuche sind nur schwer nachweisbar, da sie selten aktenkundig gemacht wurden. Sehr viel schwerwiegender waren zweitens die Maßnahmen, durch die Staatspolizei und SS wirkliche oder vermeintliche Täter der Aburteilung durch die Gerichte entzogen oder deren Urteile »korrigierten«, indem sie die Verurteilten nach Verbüßung ihrer Strafe erneut in Haft nahmen. Endlich bildeten die durch das Ministerium oder untergeordnete Justizbehörden erteilten Weisungen über die generelle Auslegung und Anwendung der Gesetze in bestimmten Fällen, die Kontrolle durch die Gerichtspräsidenten und die Rügen über unzureichende Bestrafung einen nachhaltigen Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Beeinflussungen schwebender Verfahren spielten in Hamburg nur in den ersten Jahren nach der Machtübernahme eine Rolle. Da ein größerer Kreis von diesen Aktionen erfuhr und damit die erwünschte Wirkung ausblieb, wurden statt dessen in zunehmendem Umfang die Möglichkeiten persönlicher Kontakte zwischen Parteiführern und Richtern genutzt, um auf die Rechtsprechung einzuwirken. Der betreffende Gerichtspräsident konnte unschwer die zuständigen Richter über die Wünsche der Partei informieren, indem er ihnen in einem Gespräch unter vier Augen seine Ansicht über den zu verhandelnden Fall darlegte. Dieses Verfahren ist oft bezeugt, über seinen Umfang lassen sich zuverlässige Aussagen aber nicht machen.

In Hamburg trug Justizsenator Rothenberger von Anfang an dafür Sorge, daß unerwünschte Prozesse eingestellt wurden oder Ermittlungen unterblieben, wenn es sich um Straftaten im Dienst der nationalsozialistischen Revolution handelte. So griff er ein, als der Generalstaatsanwalt gegen den Führer des Kommandos z. B. V. der Hambur-

ger Staatspolizei, Oberleutnant Kosa, und verschiedene Angehörige des Kommandos wegen Körperverletzung im Amt ermitteln wollte. Das Kommando hatte am 23. Juni 1933 den Arzt Dr. Rudolf Elkan unter dem Verdacht der Betätigung für die verbotene Sozialdemokratische Partei Deutschlands festgenommen und dabei erheblich mißhandelt. Als Rothenberger von der Absicht der Staatsanwaltschaft erfuhr, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen, intervenierte er. Er vertrat die Auffassung, die Dienstaufsichtsbehörde könne kraft ihrer Anweisungsbefugnis das Legalitätsprinzip einschränken, und wies den Generalstaatsanwalt an, die Ermittlungen in dieser Sache einzustellen, da es das Interesse des Staates erfordere. Der Senat billigte sein Vorgehen, da auch die übrigen Senatoren der Meinung waren, die Öffentlichkeit dürfe von solchen Vorgängen nichts erfahren; daher überwiege in diesem Fall das Interesse des Staates, diese Mißhandlungen nicht zu verfolgen².

Zwar waren bei diesem Vorfall die Gerichte noch nicht in die Ermittlungen eingeschaltet, so daß insofern nicht von einem Eingriff in ein schwebendes Verfahren gesprochen werden kann; die Weisung Rothenbergers an den Generalstaatsanwalt zeigt jedoch, daß bereits kurze Zeit nach dem 30. Januar 1933 alles unternommen wurde, um dem Staat und der Partei abträgliche Verfahren vor den Gerichten zu verhindern. Umgekehrt bot sich so auch die Möglichkeit, Verfahren in Gang zu setzen, an deren Durchführung die NSDAP ein Interesse hatte, wenn auch das Ziel, eine Verurteilung des Beschuldigten, vielleicht nicht immer erreicht wurde, da die Gerichte noch relativ frei waren in der Entscheidung, ob die Hauptverhandlung eröffnet werden sollte, es sei denn, der Vorwurf ermöglichte die Verhandlung vor dem Sondergericht, das ohne Eröffnungsbeschluß zusammentrat. Solche Maßnahmen bargen jedoch die Gefahr in sich, daß sie als Eingriff von außen die Richter gegen den nationalsozialistischen Staat einnehmen konnten. Daher nahm ihre Zahl sehr schnell ab, nachdem die »Ausnahmezeit« der nationalen Revolution beendet war.

Um dennoch eine Rechtsprechungspraxis zu erzielen, die den Intentionen der Staatsführung entsprach, schien es dem Ministerium erfolgversprechender, durch eigene Weisungen die wichtigen Verfahren zu lenken. Die Möglichkeit dazu schuf nicht zuletzt die Gesetzge-

² Staatsarchiv Hamburg — Senatskanzlei, Protokolle und Drucksachen A 2 a, Jg. 1933, S. 689 f.

bungspraxis des Dritten Reiches. Die immer stärker anwachsende Flut neuer Gesetze und Verordnungen, in denen neue Tatbestände und andere Strafbestimmungen für alte Delikte festgelegt wurden, führte zu einer beträchtlichen Unsicherheit über den Willen des Gesetzgebers. Da für einen Tatbestand mehrere Gesetze anwendbar waren, so der Beleidigungsparagraph des Strafgesetzbuches oder der § 2 des Heimtückegesetzes, schien eine Regelung durch das Ministerium durchaus wünschenswert. Erschwert wurde die Lage der Gerichte ferner dadurch, daß sie alle, auch die aus der Zeit vor 1933 übernommenen Gesetze nach nationalsozialistischen Grundsätzen auslegen und anwenden sollten, eine Forderung, deren Erfüllung im Einzelfall beträchtliche Schwierigkeiten bereiten mußte, da diese Grundsätze schwer fixierbar waren. In dieser Situation empfanden es die Richter als Erleichterung ihrer Aufgabe, wenn das Ministerium ihnen durch Mitteilungen und verbindliche Interpretationen über das Gewünschte Aufschluß gab. Eine Gefahr für ihre Entscheidungsfreiheit sahen die Richter in dieser Regelung nicht, zumal solche auslegenden Hinweise bereits vor 1933 üblich waren, wenn auch in der Form von Durchführungsvorschriften zu Reichsgesetzen. Und auch nach der Machtergreifung hatten die Länderjustizminister solche Anordnungen erlassen, wie Rothenberger z. B. im Falle der Amnestiegesetze⁹. Diese Ansätze erleichterten es dem Reichsjustizministerium, das Mitteilungsverfahren allmählich zum Weisungs- und Lenkungsverfahren auszubauen, wobei es von den Gerichtspräsidenten teilweise unterstützt wurde. Nun erst erkannten die Richter, wo die Gefahren dieses Vorgehens gelegen hatten, deren sie sich hätten erwehren müssen. Bei dem Vorgehen des Ministeriums wurde insofern der legale Weg eingehalten, als die Weisungen an die Staatsanwaltschaften ergingen. Damit ließ das Ministerium den Richtern formal freie Hand, ob sie sich der vom Staatsanwalt in der Verhandlung vertretenen Auffassung anschließen wollten oder nicht. In Wirklichkeit aber blieb ihnen kaum eine Wahl. Die Anweisungen an die Staatsanwaltschaften, soweit sie generelle Anordnungen für die Behandlung bestimmter Tatbestände enthielten, gingen den Gerichten nachrichtlich zu. Damit erhielten die Richter ebenfalls Kenntnis von den Wünschen des Ministeriums, und sie wußten, daß die Staatsanwaltschaft mit Rechtsmit-

⁹ Vgl. dazu S. 35.

teln gegen ein Urteil vorgehen würde, das den erteilten Weisungen zuwiderlief. Diese enthielten genaue Ausführungen über den zu erfassenden Personenkreis, die Bestimmung einzelner Tatbestandsmerkmale, über anzuwendende Gesetze und die Ausnutzung des Strafrahmens.

Grundlage für diese Anweisungen waren neben den Erwägungen der Staatsführung die aus den einzelnen Bezirken eingehenden Berichte, die bald nach der Gleichschaltung im April 1935 von den Oberlandesgerichten angefordert wurden. Die Zahl der Berichte und der zu behandelnden Themen nahm immer stärker zu. So war die Berichterstattung über die Rechtsprechung in Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre von besonderer Bedeutung, und ähnliche Berichte forderte das Ministerium auch zu anderen Komplexen an. Anhand dieser Meldungen verschafften sich die zuständigen Abteilungen des Ministeriums einen Überblick über die Rechtsprechung auf bestimmten Gebieten. Die Auswertung der Berichte führte dann, ebenso wie die Analyse der Urteile selbst, zu neuen Weisungen, aber auch zu Nachfragen und Aufforderungen, zu bestimmten Urteilen Stellung zu nehmen, die dem Sachbearbeiter des Ministeriums zu milde erschienen. Das Ministerium rügte solche Urteile und wies die Richter an, in Zukunft von derartigen Strafen keinen Gebrauch mehr zu machen. Damit dienten die Weisungen nicht nur der Ausrichtung der Justiz nach den von der Reichsregierung gewünschten Maßstäben, sondern gleichzeitig wurden sie vom Ministerium dazu benutzt, eine einheitliche Rechtsprechung in ganz Deutschland zu gewährleisten.

Eine der ersten Verfügungen des Reichsjustizministeriums war die am 20. Juli 1935 den Staatsanwaltschaften zugeleitete Mitteilung über den Runderlaß Görings gegen den »Politischen Katholizismus«⁴. Obwohl dieser Erlaß auf Preußen beschränkt war, zog der Reichsjustizminister in der Rundverfügung die Konsequenzen für die Justiz. Staatssekretär Schlegelberger machte es den Strafverfolgungsbehörden zur Pflicht, »ohne Rücksicht auf die Person und Stellung des Täters« allen »auf Zersetzung des Staates und Aufspaltung der Volksgemeinschaft gerichteten Bestrebungen« mit harten Strafen entgegenzutreten.

⁴ »Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933—1945«, Hrsg. Hans-Adolf Jacobsen und Werner Jochmann, Bielefeld 1961 ff.

Als »wirksame Handhabe« empfahl Schlegelberger insbesondere die Strafbestimmungen der §§ 130, 131 und 134 des Strafgesetzbuches, die §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei, die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 und das Sammlungsgesetz vom 5. November 1934. In der Hauptverhandlung sollten die Anklagevertreter Strafen beantragen, »die nach dem Rechtsempfinden des Volkes der Gefährlichkeit dieser staats- und volksfeindlichen Umtriebe und der Gewissenlosigkeit der Täter entsprechen⁵«.

Das gleiche Verfahren wurde 1936 bei der Verfolgung der Bibelforscher angewandt. Diesmal übersandte das Ministerium den Staatsanwaltschaften eine Denkschrift des Geheimen Staatspolizeiamtes zur vertraulichen Kenntnisnahme, in der die »staatsgefährliche« Tätigkeit der ernstesten Bibelforscher nachgewiesen werden sollte. Die Begleitverfügung vom 5. Dezember 1936 ließ die Staatsanwaltschaften wissen, daß von den Sondergerichten gegen die Bibelforscher »mit den schärfsten Mitteln vorgegangen werden muß«. Schon die bloße Mitgliedschaft in dieser Gruppe sei so bedenklich, daß Geldstrafen nicht ausreichten. Erst recht aber sei es erforderlich, »daß nunmehr bei Funktionären der durch das Gesetz zugelassene Strafraum voll ausgenutzt wird⁶«. Diese Verfügung wurde im März 1937 in Erinnerung gerufen, weil »einige Gerichte sich noch nicht haben entschließen können, mit der nötigen Strenge« vorzugehen⁷. Dieser Satz zeigt deutlich, daß durch solche Anweisungen nicht nur die Staatsanwaltschaften zur Befolgung angehalten werden sollten, sondern ebenso die Gerichte selbst.

Ähnliche Anweisungen des Ministeriums ergingen auch zu Delikten, die bisher zwar schon bestraft worden waren, bei denen die führenden Stellen aber von einem bestimmten Zeitpunkt an eine wesentlich schärfere Verfolgung für angebracht hielten. Zu diesen Fällen der indirekten Lenkung der Rechtsprechung gehört die Verfügung vom 25. September 1935, die sich mit der Verbreitung von Gerüchten über den Preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring befaßte. Solche Gerüchte-Verbreiter seien in Zukunft rücksichtslos zu verfolgen, da »es sich dabei um eine systematische Hetze staatsfeindlicher

⁵ Verfügung vom 20. Juli 1935, OStA 4040.

⁶ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. Dezember 1936, OStA 4741.

⁷ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 2. März 1937. Ebenda.

Kreise handelt⁹«. Hier verdient der Umstand Beachtung, daß die Tat nicht als persönliches Vergehen bewertet wurde, sondern sofort einen gegen den Staat gerichteten Akzent erhielt.

Die gleiche politische Färbung wird auch in einer anderen Form der Anweisungen deutlich. Handelte es sich bei den oben erwähnten Verfügungen darum, das Vorgehen der Justiz gegen angebliche Feinde des Staates zu bestimmen, so erwuchsen der Rechtsprechung auch sozusagen »positive« Aufgaben in einem durch und durch politisierten Staat. Sie sollte nicht nur den Weltanschauungsstaat vor seinen Gegnern schützen, sondern auch die Geschlossenheit der Volksgemeinschaft erzwingen. Einen Beweis für diese Einheit des deutschen Volkes erwartete die Regierung von der Volksabstimmung am 10. April 1938. »In diesem Sinne soll jeder deutsche Volksgenosse freudig seine Stimme abgeben«. Um diese Freude nicht zu trüben, wurden die Justizbehörden am 29. März 1938 angewiesen, alle öffentlichen Anklagen in Strafsachen von geringerer Bedeutung erst nach dem 10. April zu erheben und die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen auf einen Termin nach der Abstimmung zu verschieben⁹. Gerade dieses Beispiel, so nebensächlich es für die Tätigkeit der Gerichte auch ist, zeigt deutlich, wie innerhalb der Rechtsprechung alles dem politischen Denken untergeordnet wurde.

Die Verfügungen des Reichsjustizministeriums gingen, wie oben schon erwähnt, den Gerichten nur nachrichtlich zu¹⁰. Der Erfolg der ständigen Hinweise auf die scharfe Anwendung der bestehenden Gesetze entsprach aber in Hamburg nicht immer den Wünschen der Staatsführung. Das zeigt sich an einer Erörterung über die Differenz zwischen Antrag der Staatsanwaltschaft und Strafausspruch der Gerichte, die sich Ende 1938 auf Anregung Rothenbergers entwickelte. Am 30. November 1938 bat Rothenberger die beiden ihm unterstellten Landgerichtspräsidenten um ihre Stellungnahme zu der Frage, ob es angebracht oder überhaupt nötig sei, daß die Gerichte in ihren Urteilen unter dem Strafantrag des Staatsanwaltes blieben. Eine solche Differenz in der für nötig erachteten Sühne schien Rothenberger »in gewisser Weise unerwünscht und dem Ansehen der Justiz in der Be-

⁹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 25. September 1935. OSrA 4040.

⁹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 29. März 1938. LG 104. Ähnliche Verfügungen anlässlich anderer Wahlen sind in den Akten nicht vorhanden.

¹⁰ Vgl. dazu oben S. 120.

völkerung jedenfalls nicht dienlich«. Die Präsidenten teilten diese Meinung Rothenbergers, sahen aber keine Möglichkeit, solche Abweichungen zu vermeiden, da die Staatsanwälte häufig die Neigung zeigten, in ihren Strafanträgen zu hoch zu gehen, um nicht von den Gerichten überboten zu werden¹¹. Dieser sich täglich wiederholende Vorgang, daß das Gericht dem Antrag des Staatsanwalts nicht folgte, schien hier eine Bedeutung zu gewinnen, die weit über das wirkliche Maß solcher Differenzen hinausging. Da es unwahrscheinlich ist, daß die Bevölkerung an diesem Unterschied Anstoß nahm, auch wenn Rothenberger so argumentierte, kann der Grund zur Erörterung dieser Frage nur in der damit verbundenen Möglichkeit zur Beeinflussung der Gerichte gelegen haben. Dies wird um so wahrscheinlicher, als gerade gegen Ende des Jahres 1938 die öffentliche Kritik an der Rechtsprechung in verschiedenen Zeitungen ihren Höhepunkt erreichte¹². Mit seiner Anregung schien Rothenberger einen Weg gefunden zu haben, solchen Angriffen den Boden zu entziehen und eine den Intentionen des Ministeriums entsprechende Urteilspraxis der Gerichte herbeizuführen. Wenn es gelang, die Gerichte dazu zu bringen, sich den Strafanträgen der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft anzuschließen, konnten über die Staatsanwaltschaften die Urteile der Gerichte in Höhe und Art der Strafe ausgerichtet werden, ohne daß es dazu eines Drucks auf die Richter oder einer Weisung im Einzelfall bedurfte. Rothenbergers Vorstoß blieb ohne Ergebnis, aber die Möglichkeit einer solchen Lenkungsmaßnahme geriet nicht in Vergessenheit, sondern wurde schon bald durch eine sinngemäß entsprechende Anordnung des Ministeriums verwirklicht¹³. Ähnliche Überlegungen, wie sie Rothenberger mit seiner Anfrage an die Landgerichtspräsidenten verband, standen auch hinter einem Projekt, dessen sich der NS-Rechtswaherbund angenommen hatte. Im Frühjahr 1939 erging die Arbeitsanweisung Nr. 1/39 der Hauptabteilung Wissenschaftliche Arbeiten an die Gauen des Bundes. Sie befaßte sich mit der Frage, wie eine einheitliche Rechtsprechung im gesamten Reich erzielt und gesichert werden könne. Die Gauen des Bundes wurden aufgefordert, die in der Arbeitsanweisung gemach-

¹¹ Anfrage vom 30. November und Antworten der Präsidenten vom 16. bzw. 28. Dezember 1938. OLG 400 — 1b/1/.

¹² Vgl. dazu unten Kap. 5.

¹³ Vgl. dazu S. 186 ff.

ten Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und ihrerseits Anregungen zu geben, mit welchen Mitteln eine einheitliche Behandlung der Angeklagten vor deutschen Gerichten zu erreichen sei. Dieses Problem müsse gelöst werden, da die Bevölkerung stark darüber klage, daß die Gerichte bei gleichem Sachverhalt zu verschiedenen Urteilen kämen¹⁴.

Diese Erörterung, deren inoffizieller Charakter durch die Autorschaft des Rechtswahrerbundes betont wurde, muß als ein Versuch gewertet werden, die Möglichkeit für die Durchführung einer Überwachung zu sondieren. Das Schreiben zeigt, daß hier auf einer anderen Ebene das gleiche Ziel der Beeinflussung anvisiert wurde, das auch das Ministerium mit seinen Mitteln anstrebte: eine konsequente Lenkung der Rechtsprechung, basierend auf einer ins einzelne gehenden Kontrolle.

Das wurde auch in Hamburg erkannt. In seinem Begleitschreiben an die Bearbeiter der Anfrage¹⁵ wies der stellvertretende Gauführer des Rechtswahrerbundes, Vizepräsident Rudolf Letz, ausdrücklich auf diese Gefahr hin. »Der . . . durchschimmernde Wunsch nach Schaffung einer Zentralstelle muß sehr sorgfältig auf die Berechtigung und praktische Durchführbarkeit hin geprüft werden«. Die Antwort, die am 27. Mai 1939 an den Rechtswahrerbund abging, zeigt denn auch, daß dieser Hinweis berücksichtigt worden war und daß die Hamburger Bearbeiter dem Versuch, die Urteile von oben her auszurichten, ablehnend gegenüberstanden. Sie machten zwar einige Vorschläge zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung, die sich aber von den bisher üblichen und praktisch nicht sehr wirkungsvollen Methoden kaum unterschieden. Die Hauptforderung betraf jedoch nicht die Justiz, sondern den Gesetzgeber: Der beste Weg zur einheitlichen Anwendung der Gesetze sei deren klare und unmißverständliche Formulierung und eine umfassende Information der Gerichte über die Absichten der Staatsführung. Dieser Hinweis auf die Mängel der Gesetzgebung kann nur als Kritik an der Praxis der Regierung angesehen werden, die Gesetze mit Generalklauseln zu versehen und damit den Auslegungsspielraum der Richter zu erweitern.

¹⁴ Arbeitsanweisung 1/39. LG 300 Bd. I.

¹⁵ Es waren dies neben Rothenberger Landgerichtspräsident Korn, Amtsgerichtspräsident Dr. Blunk, Senatspräsident Dr. Struve, Oberlandesgerichtsrat Dr. Lang und die Amtsgerichtsräte Bepler und Dr. Hartmann.

Wichtiger als die Vorschläge waren jedoch die einleitenden allgemeinen Gedanken des Berichts zum Problem der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Die Bearbeiter, an ihrer Spitze Rothenberger selbst, hatten klar erkannt, daß hier versucht werden sollte, die Rechtsprechung in die totale Abhängigkeit einer Kontrollinstanz zu bringen. So weit wollten sie es aber nicht kommen lassen, und so wiesen sie darauf hin, daß eine solche Vereinheitlichungsstelle überflüssig, ja sogar mit den Grundgedanken der nationalsozialistischen Rechtslehre unvereinbar sei.

Rothenberger belehrte die Initiatoren der Anfrage, daß es sich bei differierenden Urteilen nach seiner Erfahrung nicht um Fälle unterschiedlicher Rechtsanwendung handele, sondern um Tatbestandsunterschiede. Die Zahl echter Fälle von Rechtsungleichheit sei sehr gering und überdies unvermeidbar. Der Grund liege darin, daß zwei verschiedene Richter eine Sache unterschiedlich beurteilten. Dagegen ließe sich einiges tun, wobei allerdings Vorsicht am Platze sei: Die Unabhängigkeit des Richters dürfe nicht bedroht werden. In ihren Bereich gehöre aber nicht zuletzt »die rechtliche Ausdeutung und Anwendung des Gesetzes«. Der Richter sei an das Gesetz und an den Willen des Gesetzgebers gebunden; infolgedessen müßten solche Maßnahmen auch von diesem ausgehen. Eine zentrale Kontrollstelle aber werde die Entscheidungsfreiheit des Richters einengen.

Die Hamburger Bearbeiter waren sich darüber klar, daß das Beharren auf der unabhängigen Stellung des Richters aber die Errichtung einer zentralen Kontrollstelle nicht verhindern konnte. Sie fügten daher ihren Ausführungen ein weiteres Argument hinzu. Sie lasen aus der Arbeitsanweisung einen Sinneswandel über die Tätigkeit des Richters im nationalsozialistischen Staat heraus. »Nachdem bisher die Kritik an der Rechtsprechung insbesondere in der Öffentlichkeit und der Presse vordringlich gerade dahin ging, daß der Justiz ein zu starres Anklammern an Paragraphen vorgeworfen wurde, scheint sich nunmehr die Kritik in der Art zu verlagern, daß die . . . Folgen einer Rechtsprechung, die sich vom starren Wortlaut des Gesetzes frei macht, für bedenklich erachtet werden¹⁶«. Denn es war der Inhalt der Vorwürfe der Nationalsozialisten gegen die Justiz der Weimarer Republik gewesen, daß die Gerichte durch die wortgetreue Anwendung

¹⁶ Alle zitierten Dokumente LG 300 Bd. I.

der Gesetze den Blick für die Lebensnotwendigkeiten des Volkes verloren und nach formalen Prinzipien geurteilt hätten. Gerade um dieser »formaljuristischen« Rechtsprechung ein Ende zu bereiten, hatte der nationalsozialistische Gesetzgeber immer mehr Generalklauseln in die Gesetze eingefügt und die Gerichte in die Lage versetzt, nunmehr zu Urteilen zu kommen, die nicht unbedingt den Bestimmungen des Gesetzes entsprachen, aber dafür den Erfordernissen des Staates Rechnung trugen.

Die Hamburger Juristen fürchteten, daß eine stärkere Vereinheitlichung der Rechtsprechung eine Rückkehr zur formalen Gesetzesanwendung bringe. Sie übersahen dabei, daß die geplante Kontrollinstanz das nicht bewirken sollte. Vielmehr ging es darum, die durch den erweiterten Spielraum der Richter bei der Gesetzesanwendung geschaffenen Möglichkeiten besser auszunutzen. Die Kontrollstelle sollte die Richter nicht zu einer formalen Gesetzesanwendung anhalten, sondern ihnen den einzuschlagenden Weg innerhalb des Ermessensraumes markieren, wenn nicht vorzeichnen.

Diese zentrale Kontrollstelle wurde zwar nicht eingerichtet, wobei offen bleiben muß, ob dies überhaupt beabsichtigt war. Die Anregung durch den NS-Rechtswahrerbund läßt eher vermuten, daß sich die Parteidienststellen nur über die vorhandenen Möglichkeiten zur schärferen Lenkung der Rechtsprechung orientieren wollten. Zugleich sollte die Reaktion in den einzelnen Bezirken getestet werden, wobei eine Vorbereitung auf den Krieg durchaus in Betracht zu ziehen ist. Denn die mit Beginn des Krieges eingerichtete Zentralstelle für Sondergerichtssachen¹⁷ entsprach fast genau der vorgeschlagenen Konzeption, wenn auch von einer Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf alle Gerichte abgesehen wurde. Das Ministerium verstärkte aber die Überwachung der Rechtsprechung immer mehr, so daß letztlich doch entsprechend der Anregung des Rechtswahrerbundes eine scharfe Kontrolle ausgeübt wurde. Denn darauf zielte die gesamte Diskussion ab: Die Kontrollstelle sollte eine zentrale Lenkungsinstanz werden.

Das aber wünschten die Hamburger Juristen nicht. Sie wehrten sich gegen eine weitere Zentralisierung, noch dazu, wenn als Folge eine schärfere Überwachung ihrer Tätigkeit drohte. Gerade in Hamburg wurde die Rechtsprechung bereits weitgehend kontrolliert. Rothen-

¹⁷ Vgl. dazu oben S. 95.

berger hatte eine Lenkung von Anfang an für erforderlich gehalten, um direkten Maßnahmen von Parteidienststellen gegen die Gerichte seines Bezirks zuvorzukommen¹⁸. Vor dem Übergang der Justiz auf das Reich besaß die Hamburger Landesjustizverwaltung auf dem Weg über die Staatsanwaltschaft einen genauen Überblick über alle wichtigen Verfahren. Mit dem Ende der Justizhoheit der Länder übernahmen die Gerichtspräsidenten diese Überwachung. 1935 verpflichtete Landgerichtspräsident Schmidt seine Kammervorsitzenden, über alle politisch bedeutsamen Verfahren zu berichten, vor allem über solche, »die Persönlichkeiten behandeln, welche eine wichtige politische Stellung einnehmen, oder die wesentliche politische Belange des Reiches, der Reichsregierung, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen, ferner die Juden-, Kirchen- oder Freimaurerfrage behandeln¹⁹«. Eine Kontrolle ähnlicher Art übte er auch hinsichtlich der Verfahren wegen Verstoßes gegen die Nürnberger Gesetze aus. Der Oberlandesgerichtspräsident überwachte die Tätigkeit der Sondergerichte. Ihre Urteile wurden seiner Dienststelle vorgelegt, von einem Richter ausgewertet und in bezug auf Strafmaß und Rechtsanwendung begutachtet und kritisiert.

Rothenberger war mit einer Kontrolle im begrenzten Rahmen durchaus einverstanden, und auch die Anweisungen seitens des Ministeriums fanden seine Zustimmung, hatte er selbst doch beim Aufbau dieses Systems verantwortlich mitgewirkt. Wie weit er mit seinen Direktiven dabei oft gegangen war, mag ein Beispiel zeigen. Am 29. Juni 1935, wenige Monate nach seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten, machte er die Behördenleiter auf den § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 aufmerksam, der bestimmte, daß alle Steuergesetze nach nationalsozialistischen Grundsätzen anzuwenden seien²⁰. Diese Bestimmung erschien ihm so wichtig, daß er die Gerichte seines Bezirkes anwies, diese Richtlinie zur Grundlage aller ihrer Entscheidungen zu machen und sie »bei auslegungsfähigen Gesetzen auch gegen die Rechtsprechung des Reichsgerichtes bedingungslos zur Anwendung zu bringen²¹«. Aber Rothenberger versprach sich nichts von einer neuen, zentralen Lenkungs- und Kontrollinstanz, wie sie der NS-Rechtswah-

¹⁸ Vergleiche dazu den Lagebericht Rothenbergers vom 11. Mai 1942, unten S. 195.

¹⁹ Verfügung des Landgerichtspräsidenten Waldemar Schmidt vom 19. Oktober 1935. LG 1430.

²⁰ »RGBl.«, 1934, I, S. 925.

²¹ Mitteilung an die unterstellten Behördenleiter vom 29. Juni 1935. OLG 3000 — 1b/4/.

rerbund empfahl. Er wollte die Strafrechtspflege radikaler umgestalten, als es hier beabsichtigt war²². Bis dahin schien ihm ein weiterer Ausbau der bisherigen Lenkungsmaßnahmen ausreichend zu sein.

Dazu gehörten die in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Besprechungen des Reichsjustizministers und der Referenten des Ministeriums mit den Generalstaatsanwälten und Oberlandesgerichtspräsidenten. Auf der Tagesordnung dieser Zusammenkünfte standen Fragen der Anwendung des Strafrechts, des Vorgehens gegen bestimmte Erscheinungen und Taten sowie allgemeine Probleme der Justiz. So wurde auf der Tagung am 24. Januar 1939 die Behandlung der Vorgänge anlässlich des 9. November 1938 besprochen. Gürtner wies darauf hin, »daß es natürlich unmöglich sei, diese Sachen in der üblichen justizförmigen Weise abzuwickeln; wenn man zunächst die Rechtsordnung von oben her aufhebe, sei es nicht möglich, dann die an der Ausführung beteiligten Personen strafrechtlich zu belangen«. Daher sollten nur »schwere kriminelle Delikte, wie z. B. Notzucht und Rassenschande«, von den Gerichten verfolgt werden, wobei sich der Minister vorbehielt, jedes einzelne Verfahren zu genehmigen²³. Die Ermordung von Juden zählte also nicht zu den schweren kriminellen Delikten, sondern galt durch die Aufhebung der Rechtsordnung von oben als gedeckt.

Diese Linie der Lenkung durch die Chefpräsidentenbesprechungen wurde auch während des Krieges nicht verlassen. Am 31. März 1942 machte Freisler vor den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten Ausführungen über das Strafrecht im Kriege. Neben der grundsätzlichen Forderung nach härteren Strafen wies er darauf hin, daß Polen und Juden »besonders scharf zu bestrafen« seien, daß die Gerichte in Schwarzschlachtungssachen zu milde urteilten und daß bei der Behandlung der Gewohnheitsverbrecher erwartet werde, daß sie »weitgehend mit der Todesstrafe belangt würden²⁴«. Im Februar 1943 war ein anderes Problem aktuell: die »Bekämpfung jugendlicher Cliques und Banden«. Soweit es sich um kriminelle Banden handelte, sah der Referent keine Schwierigkeiten. Für die Verfolgung von »Cli-

²² Vgl. dazu unten Kap. 8.

²³ Protokoll der Präsidentenbesprechung vom 1. Februar 1939. Auf dieser Besprechung berichtete Generalstaatsanwalt Dr. Drescher über die Berliner Tagung. OLG 3131 E — 1c/71.

²⁴ Bericht des Oberlandesgerichtsrats Prieß über die Tagung am 31. Mai 1942. OLG 3131 E — 1e/4/.

quen mit politisch-weltanschaulicher gegnerischer Grundhaltung« und von »Cliques, deren Mitglieder angelsächsisch-jüdischen Vorbildern nacheifern und ein Lotterleben führen wollen«, gab er den Präsidenten während der Tagung am 10. und 11. Februar 1943 in Berlin den Rat, entweder den § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien oder den § 4 der Verordnung zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 unmittelbar oder entsprechend anzuwenden²⁵.

Daneben verschärfte das Ministerium mit Ausbruch des Krieges die bereits vorher praktizierte Kontrolle. Die Berichtspflicht, die schon fast alle wesentlichen Gebiete der Rechtsprechung erfaßt hatte, wurde nun erweitert. Täglich hatten die Oberlandesgerichte über die wichtigsten Ereignisse in ihrem Bezirk zu berichten. Seit Mai 1942 – als Folge der Rede Hitlers gegen die Justiz – verlangte das Ministerium anstelle der schriftlichen eine tägliche fernmündliche Unterrichtung über alle Vorgänge von besonderer Bedeutung²⁶.

Die Berichte und die Auswertung der Urteile führten besonders während des Krieges zu immer neuen Rundverfügungen, in denen das Ministerium auf die Anwendung aller gesetzlichen Möglichkeiten drängte. So wies Freisler, um nur ein Beispiel zu nennen, die Gerichte immer wieder zur strengen Anwendung der Verordnung gegen Volksschädlinge an. Am 12. September 1939, kurz nach Erlaß der Verordnung, forderte er die Staatsanwälte und Richter auf, die neuen Bestimmungen anzuwenden »mit derselben rücksichtslosen, schnellen scharf zupackenden Entschlossenheit und Tatkraft . . ., mit der sie erlassen« worden seien. Wer sich zu dieser Härte nicht durchringen könne, begehe Verrat am Kampf des deutschen Soldaten²⁷. Unter dem Datum vom 9. Juli 1941 wies er die Gerichte erneut auf die nötige Härte bei der Anwendung der Volksschädlingsverordnung hin. Vor allem bei der Aburteilung von Angeklagten, die ihre Tat im Schutz der Verdunkelung begangen hätten, sei jede Milde fehl am Platze. »Täter, die sich so als Volksschädlinge vergehen, zu schonen hieße, sich am kämpfenden Volke vergehen. Scheu, die schwerste Strafe anzuwenden, ist hier nicht am Platze²⁸«.

²⁵ »Referate, gehalten auf der Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 10. und 11. 2. 1943 in Berlin.« OLG 3131 E — 1e/5f.

²⁶ OStA 4200.

²⁷ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. September 1939. OLG — Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

²⁸ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 9. Juli 1941. Ebenda.

Die relative Wirkungslosigkeit solcher Anweisungen, soweit sie die Gerichte zu einer den Intentionen der Staatsführung entsprechenden Anwendung der gesetzlichen Vorschriften anhalten sollten, zeigt sich aber nicht nur in der dauernden Wiederholung, sondern auch daran, daß das Ministerium weiterhin Urteile, die nicht den Ansprüchen des Staates entsprachen, rügen mußte. In Einzelfällen, die als besonders krasse Mißachtung der Richtlinien erschienen, wandte sich der Referatsleiter des Reichsjustizministeriums direkt an den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwalt, um der betreffenden Kammer sein Mißfallen über das Urteil auszusprechen und zugleich für die Zukunft eine andere Spruchpraxis zu erzielen.

Schon am 11. Oktober 1937 bemängelte das Ministerium »auffallend milde Urteile« der 6. Strafkammer des Landgerichts Hamburg in Verfahren wegen Verstoßes gegen das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Den Oberstaatsanwalt forderte es auf, der Rechtsprechung der Kammer hinfort besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden²⁹. Am 29. Juni 1938 rügte das Ministerium, daß dieselbe Strafkammer es als strafmildernd berücksichtigt habe, »daß das rassenschänderische Verhältnis schon seit 1929 bestand. Diese Begründung der Strafzumessung, die auch in anderen Urteilen der Strafkammer 6 bemerkt worden ist . . ., erscheint bedenklich«. Dieses Schreiben war über den Generalstaatsanwalt an den Oberstaatsanwalt gerichtet. Die vorliegende Abschrift zeigt, daß die Rüge durch den Oberlandesgerichtspräsidenten dem Landgerichtspräsidenten und durch diesen dem Vorsitzenden der Strafkammer 6 »zur Kenntnisnahme« und damit zur Beherzigung in ähnlichen Fällen zugeleitet wurde³⁰.

Rügte das Ministerium in diesen Fällen mehr oder weniger die gesamte Rechtsprechung der Kammer, so erregte 1940 ein einzelnes Urteil das Mißfallen Freislers. Am 21. Juni 1940 verhandelte der Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts unter dem Vorsitz von Senatspräsident Dr. Wilhelm Bacmeister gegen Friedrich Fellenberg und andere wegen Vorbereitung zum Hochverrat. Was den Angeklagten, die alle auf einer Hamburger Werft beschäftigt waren, im einzelnen vorgeworfen wurde, läßt sich nicht klären, da weder Anklageschrift noch Urteil vorliegen. Gegen einen der Angeklagten,

²⁹ Schreiben vom 11. Oktober 1937. OStA 1120.

³⁰ Schreiben vom 29. Juni 1938. LG 403.

einen Elektroschweißer, erkannte das Gericht auf Freispruch, da keine Beweise für seine Beteiligung an den zur Verhandlung stehenden Vorgängen vorlagen. Wohl aber konstatierte der Strafsenat im Urteil eine Bemerkung des Angeklagten, die eine Verurteilung nach § 3 des Heimtückegesetzes ermöglicht hätte. Dem Sinne nach hatte er erklärt, es wäre besser gewesen, wenn Hitler beim Attentat im Bürgerbräukeller am 8. November 1939 unter den Trümmern gelegen hätte, denn dann wäre der Krieg zu Ende gewesen. Daß das Gericht diese Äußerung des Angeklagten nicht bestrafte, veranlaßte Freisler am 28. Oktober 1940, den Oberlandesgerichtspräsidenten auf das Urteil hinzuweisen und ihn zu bitten, »das etwa erforderlich Erscheinende zu veranlassen«.

Rothenberger forderte den Vorsitzenden des 2. Strafsenats zu einer Stellungnahme auf. In seinem Bericht vom 22. November 1940 führte Bacmeister die Gründe auf, die nach Ansicht des Gerichtes einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen den § 2 des Heimtückegesetzes entgegenstanden. Nach dem Eindruck von der Person des Angeklagten in der Hauptverhandlung habe der Senat angenommen, daß er die Äußerung nur gemacht habe, um in dem Personenkreis nicht als Anhänger des Dritten Reiches zu erscheinen. Darüber hinaus sei aber zur Strafbarkeit nach dem Heimtückegesetz erforderlich, daß der Angeklagte mit der Möglichkeit habe rechnen müssen, seine Äußerung könnte an die Öffentlichkeit dringen. Das habe der Senat nicht beweisen können, da »die Äußerung in einem kleinen Kreise von gesinnungsmäßig annähernd gleich eingestellten Menschen gefallen ist und alle mit gegenseitiger Diskretion gerechnet haben und auch berechtigt waren, mit ihr zu rechnen«.

Freisler verzichtete nach dieser Erklärung auf schärfere Maßnahmen, versäumte es aber nicht, das Gericht auf die Fehlerhaftigkeit dieser Ansicht hinzuweisen. Sie widerspreche zum einen der ständigen Rechtsprechung der Sondergerichte, womit auch hier auf den Führungsanspruch dieser Gerichte verwiesen wurde, zum anderen aber müsse die Auffassung des Gerichts über die Öffentlichkeit der Äußerung zu dem Ergebnis führen, »daß staatsfeindliche Äußerungen, wenn sie in einem oppositionellen Menschen- oder gar in einem Verschwörerkreis gemacht werden, in der Regel straffrei bleiben müßten«. Rothenberger gab die abschließende Stellungnahme Freislers dem Vorsitzenden des Strafsenats vertraulich zur Kenntnis, nicht nur, um ihn auf den Fehler auf-

merksam zu machen, sondern auch um ihn zu veranlassen, in Zukunft bei ähnlichen Fällen sich den Wünschen des Ministeriums anzuschließen oder aber den Freispruch geschickter und stichhaltiger zu begründen³¹.

Die Kontrolle der Rechtsprechung durch das Ministerium funktionierte wie fast alle Einrichtungen des totalen Staates bis zu den Tagen unmittelbar vor dem Zusammenbruch des Dritten Reiches. Noch am 1. März 1945 monierte Staatssekretär Herbert Klemm gegenüber dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt, daß die vom Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts wegen Wehrkraftzersetzung verhängten Strafen »bedenklich milde sind und unter dem Reichsdurchschnitt liegen«. In seinem Schreiben zählte Klemm 29 Fälle auf, alle aus dem Jahre 1944, bei denen das Ministerium mit dem Strafmaß unzufrieden war. Gleichzeitig belehrte er die Hamburger Richter über die Anwendung der Strafbestimmungen. Es müsse davon ausgegangen werden, daß die »bewußte Zersetzungstätigkeit eines geistig vollwertigen Menschen« in dieser Zeit »grundsätzlich zuchthauswürdig« sei. Ausdrücklich forderte Klemm den Oberlandesgerichtspräsidenten auf, »die Urteile und meine Stellungnahme mit den beteiligten Richtern und Staatsanwälten in geeigneter Weise zu erörtern« und so dafür zu sorgen, »daß Wehrkraftzersetzungssachen auch im dortigen Bezirk ausnahmslos die gebotene harte Sühne finden«. Dieser Aufgabe unterzog sich Rothenbergers Nachfolger, Oberlandesgerichtspräsident Schmidt-Egk, anlässlich einer Tagung des Gauers Hamburg des NS-Rechtswahrbundes am 17. März 1945, zu einem Zeitpunkt, als sich die britischen Truppen bereits der Weser näherten. In dieser Situation wollte verständlicherweise keiner der Anwesenden mehr viel riskieren, weshalb denn auch alle den Tadel des Ministeriums zurückwiesen. Die Richter beriefen sich darauf, daß die mündliche Hauptverhandlung die Grundlage ihrer Urteile bilde. In fast allen Fällen habe sie ein anderes Bild ergeben, als dies das Ministerium aufgrund des geschriebenen Wortes in den Akten gewonnen habe. Ob diese Einlassung dem Reichsjustizministerium noch übermittelt wurde, ließ sich nicht feststellen³².

Diese Beispiele für die Rügen des Ministeriums geben Hinweise auf verschiedene Aspekte nationalsozialistischer Rechtsprechung. Sie zei-

³¹ Der Vorgang findet sich OLG 400 E — 1a/5/.

³² Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 1. März 1945; Niederschrift über die Halbtagsgemeinschaft des NSRB, Gau Hamburg, am 17. März 1945. OLG 400 E — 1a/7/.

gen einmal, daß tatsächlich die ausgedehnte Kontrolle der Urteilspraxis durch die zuständigen Abteilungen des Ministeriums ein wesentlicher Bestandteil der Lenkung war. Ohne diese Kontrolle, die durch die Berichtspflicht der Oberlandesgerichte und der Generalstaatsanwälte ergänzt wurde, hätte das Ministerium keinen Überblick über die Rechtsprechung in den einzelnen Bezirken gewinnen können. Mochte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erstrebenswert sein oder nicht, in der Justiz des Dritten Reiches diente sie jedenfalls als Vorwand, um dahinter die Lenkungsmaßnahmen zu verbergen. Die Beispiele zeigen die Tendenz, durch Anpassung an den Durchschnitt der Urteile im Reich die freie Würdigung der in der Beweisaufnahme vorgebrachten Tatsachen einzuengen. Dadurch wurde der Wert der Hauptverhandlung derart herabgemindert, daß bei Befolgung der Richtlinien des Ministeriums die Rechtsfindung nicht mehr am Einzelfall, sondern am gewünschten Urteil orientiert gewesen wäre. Offenbar herrschte im Ministerium die Ansicht, mit dem Durchschnitt ein Beweismittel für die politische Effektivität der Justiz in der Hand zu haben. Denn die vorgeliebte Einheitlichkeit auch des Strafmaßes war eine politische Grundlage für die Beeinflussung der Gerichte und als solche die Anwendung der theoretischen Forderungen auf die Praxis, daß bei der Beurteilung der Straftaten nicht die Tat des einzelnen, sondern die Belange der Führung ausschlaggebend sein sollten – eine ebenso fiktive Größe wie das für das Reichsgebiet errechnete durchschnittliche Strafmaß.

Zum anderen zeigt vor allem das letzte Beispiel, daß die dauernden Versuche, die Justiz in völlige Abhängigkeit von den zentralen Behörden zu bringen, bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft anhielten, aber nie völlig zum Ziel führten. Zwar gab es Richter, die bereit waren, die Ansprüche der nationalsozialistischen Führung bis zur letzten Konsequenz zu erfüllen, die Mehrheit aber wollte sich nicht in die Rolle von Führungsgehilfen zwingen lassen. Diese Richter nahmen die Wünsche und Weisungen des Ministeriums zur Kenntnis, die Rügen mochten im Einzelfall ihre Auswirkungen für die Angeklagten haben; je deutlicher aber wurde, daß am Ende des Krieges eine Niederlage Deutschlands stehen würde, desto kleiner wurde die Bereitschaft, sich den Forderungen der Staatsführung zu beugen. Aber nicht nur diese mehr opportunistischen Gründe veranlaßten sie, sich um eine relative Unabhängigkeit zu bemühen. In vielen Richtern war noch ein Rest politischer und ethischer Vorbehalte gegen die Ziele und Metho-

den der Nationalsozialisten lebendig, der sie ohne Rücksicht auf manche Folgen an der Anwendung unrechtsstaatlicher Grundsätze hinderte. Und während dem Ministerium nur an der Aufrechterhaltung der Fiktion einer unabhängigen Justiz lag, versuchten diese Richter, etwas vom Wesensgehalt der Unabhängigkeit zu retten. Allerdings konnte dies nur sehr wenig sein, da die Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung die Justiz als unabhängige Gewalt bereits weitgehend zerstört hatten.

Daß die Unsicherheit über die Stellung des Richters im totalitären Staat die Ursache für die Gefährdung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung war, wurde durchaus erkannt. Als Rothenberger sich mit seinen Plänen zur Umgestaltung der Justiz befaßte³³, wollte er diese Gefahr an Beispielen aufzeigen. Er bat die Gerichtspräsidenten seines Bezirks um die Übersendung von Urteilen, »in denen die Schwierigkeiten der richterlichen Urteilsfindung besonders kraß hervortreten«. Vier Bereiche schienen ihm dafür ursächlich zu sein. Erstens sei es der Zwang, Gesetze anwenden zu müssen, die nach der Art ihrer Entstehung »mit der nationalsozialistischen Weltanschauung nicht mehr in Einklang« stünden. Zweitens wirke es sich hinderlich aus, daß die »Rechtserwartung des Volkes auf eine Rechtserneuerung im nationalsozialistischen Sinne« unerfüllt geblieben sei. Hinzu trete drittens die auch für die Praxis wichtige Unterscheidung von Recht und Gesetz, die die Tätigkeit der Rechtsprechungsorgane ebenso behindere wie viertens »die Methode des nationalsozialistischen Gesetzgebers, Rahmenbestimmungen, Gesetzesklauseln, allgemeine Wertbegriffe, wie gesundes Volksempfinden, anzuwenden³⁴«. Damit hatte Rothenberger all jene Gründe zusammengefaßt, die – resultierend aus der Tendenz der nationalsozialistischen Staatsführung, eine klare Entscheidung aus taktischen Erwägungen zu vermeiden – die Arbeit der Gerichte außerordentlich erschwerten.

Diese Schwierigkeiten nutzten die Gegner einer unabhängigen Rechtsprechung in der Partei und insbesondere in der SS aus, um die Position der Justiz weiter zu untergraben. Sie bedienten sich dabei im wesentlichen der Korrektur gerichtlicher Entscheidungen durch die Geheime Staatspolizei. Das Verhältnis der Hamburger Justiz zur Staatspolizei war von Anfang an gespannt. Die Gerichte verfolgten die Tätigkeit

³³ Vgl. unten Kapitel 8.

³⁴ Schreiben vom 22. November 1941. LG 311 Bd. I.

der Staatspolizei, soweit sie in den Bereich der Rechtsprechung eingriff, mit Mißtrauen. Dennoch waren sie ständig auf eine Zusammenarbeit mit ihr angewiesen, selbst in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ein Beispiel für ein solches Zusammengehen ist der 1935 unternommene Versuch, den Zuständigkeitsbereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts für Verfahren wegen Vorbereitung zum Hochverrat auszu dehnen. Aus der Lage Hamburgs innerhalb der preußischen Gebiete ergaben sich gewisse Nachteile für die Verfolgung solcher Fälle. Dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamburg waren alle derartigen Delikte zugewiesen, die sich in den drei Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck sowie in Mecklenburg und Oldenburg ereigneten. Altona und die übrigen preußischen Gebiete gehörten zur Zuständigkeit des Kammergerichts in Berlin. Diese Aufteilung hatte zur Folge, daß verschiedene Fälle zweimal zur Verhandlung standen: einmal gegen die Hamburger Angeklagten, das andere Mal gegen die preußischen Mitäter.

Ein solches doppeltes Vorgehen in ein und derselben Sache schien dem Vorsitzenden des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Senatspräsident Dr. Otto Roth, im Widerspruch zu dem Gedanken einer einheitlichen Justiz zu stehen. Dazu kam wohl die Absicht, durch Übertragung dieser Gesamtfälle eine effektivere Bekämpfung solcher »Staatsfeinde« erreichen zu können, zumal der Rothsche Strafsenat für seine harten Urteile bekannt war. Sein Vorschlag, wenigstens die Hamburg eng benachbarten Gebiete, vor allem Altona und Wandsbek, der Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu unterstellen, fand die volle Zustimmung der Staatspolizei, die bei ihren Ermittlungen ebenfalls auf Zuständigkeitsschwierigkeiten stieß. Die Verwirklichung dieses Planes, so schrieb ihr Leiter, Oberregierungsrat Bruno Streckenbach, würde »das Ergebnis der staatspolizeilichen Tätigkeit bedeutend fördern³⁵«, nämlich zu einer schärferen und schnelleren Verurteilung führen. Der Vorstoß der beiden Hamburger Dienststellen blieb jedoch ohne Ergebnis.

Zogen in diesem Fall beide Institutionen am gleichen Strang, so überragten in der Regel die Gegensätze. Sie entzündeten sich vor allem an der Frage der Schutzhaft. Die Staatspolizei verhängte gegen die ihr Verdächtigen die Schutzhaft, führte dann die Untersuchungen und gab

³⁵ Bericht des Senatspräsidenten Dr. Roth an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 26. Juli 1935. OLG 4021 — 1a/5/.

nach deren Abschluß die Verfahren an die Gerichte ab oder verbrachte die Beschuldigten, wenn es ihr tunlich erschien, in ein Konzentrationslager. Ging der Fall an die Gerichte über, dann sahen sich die Richter dem Problem gegenüber, ob die Schutzhaft als Untersuchungshaft anzusehen sei und damit auf die erkannte Strafe angerechnet werden konnte, oder ob sie den Charakter einer Polizeihaft trug, die für die Gerichte beim Strafausspruch unerheblich war. Senatspräsident Dr. Roth beauftragte daher den Oberlandesgerichtsrat Dr. Paul Hansen, die rechtliche Seite des Problems zu untersuchen, nachdem es offenbar Unstimmigkeiten zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Polizei über diese Frage gegeben hatte. In seinem Bericht an Roth vom 19. Januar 1935, den dieser an den Generalstaatsanwalt weitergab, kam Hansen zu dem Ergebnis, die Schutzhaft könne auf die Strafe angerechnet werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Untersuchung angeordnet worden sei und nicht Vorbeugungszwecken gedient habe. Um den Gerichten diese Entscheidung zu erleichtern, regte Hansen an, die Staatspolizei möge in Zukunft den Haftzweck aktenkundig machen.

In dieser Hinsicht war die Staatspolizei aber nicht geneigt, den Wünschen der Justiz entgegenzukommen und ihr damit Einblick in ihre Tätigkeit zu geben. Zwar räumte der Leiter der Hamburger Staatspolizei in seinem Schreiben an den Generalstaatsanwalt ein, das Gutachten Hansens sei rechtlich gesehen richtig, dennoch müsse er die von Hansen vorgeschlagene Praxis grundsätzlich ablehnen. Er vertrete vielmehr die Ansicht, »daß rein rechtspolitisch gesehen eine Anrechnung gegenüber Hochverrätern nicht in Betracht kommen kann, sondern daß die gegen sie erkannten Strafen vollen Umfanges zu vollstrecken sind«. Der Generalstaatsanwalt möge daher künftig dafür eintreten, daß eine Anrechnung der Schutzhaft auf die zu verbüßende Strafe nicht mehr erfolge³⁰. Hier wird zum erstenmal die Kluft deutlich, die zu schließen bis zum Ende des Dritten Reiches nicht gelang: »Rechtlich gesehen« hatte die Justiz immer recht, nur vom politischen Standpunkt aus konnte dieses Argument nicht anerkannt werden, solange der Zweck einer Maßnahme entscheidend war und nicht die Form ihrer Durchführung.

Formal wurde die Frage der Anrechnung der Schutzhaft durch eine Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 17. Juni 1935 ent-

³⁰ Gutachten vom 19. Januar 1935 mit Begleitschreiben Roths; Stellungnahme der Staatspolizei vom 28. Februar 1935. GStA 4611.

schiedenen. Der Minister gab den Justizbehörden die Entscheidung Hitlers bekannt, »daß in der Regel die Schutzhaft auf die Strafzeit angerechnet werden soll, es sei denn insbesondere, daß es sich um führende kommunistische Funktionäre handelt, bei denen die Schutzhaft als allgemeine Abwehrmaßnahme . . . verfügt worden ist³⁷«. Damit war zwar immer noch nicht eindeutig geklärt, in welchen Fällen die Schutzhaft angerechnet werden konnte, aber die Justiz glaubte ihre Position gestärkt, weil nur wenige den geringen Wert einer solchen Erklärung Hitlers richtig erkannten. Genaugenommen blieb nämlich alles beim alten, da es Hitler vermied, eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Die Justizbehörden waren nicht erfolgreicher als der Reichsinnenminister, der sich seit Frühjahr 1933 vergeblich um eine klare Abgrenzung und rechtliche Regelung der Schutzhaft bemühte³⁸.

Als sehr viel folgenreicher als die Auseinandersetzung um die Schutzhaft vor der gerichtlichen Bestrafung erwiesen sich die Reibungen zwischen Staatspolizei und Justiz wegen der Verhängung der Schutzhaft nach der Strafverbüßung. Die Anfänge dieser Korrektur gerichtlicher Urteile durch die politische Polizei lassen sich bereits im Jahre 1933 feststellen. Die Justiz wehrte sich von Anfang an gegen die Eingriffe der Polizei, aber die von den Juristen vorgebrachten Argumente verloren viel von ihrer Wirkung, da die Ministerien des Reichs und der Länder an der Entstehung und Durchführung dieser Korrekturpraxis wesentlich beteiligt waren. Bereits am 11. April 1933 teilte der Präsident der Landesjustizverwaltung, Senator Rothenberger, dem Präsidenten des Strafvollzugsamtes mit, es erscheine zweckmäßig, »daß die Polizeibehörde in allen Fällen, in denen Gefangene, die wegen einer politischen Tat in Straf- oder Untersuchungshaft sich befunden haben, zur Entlassung kommen, rechtzeitig vorher von der Entlassung Kenntnis erhält, um prüfen zu können, ob eine Verhängung der Schutzhaft erforderlich erscheint³⁹«. Da ähnliche Anordnungen bald nach der Machtübernahme auch in anderen Ländern ergingen⁴⁰, ist auf eine Weisung des Reichs zu schließen.

Diesen Anordnungen lag die Absicht zugrunde, einen Überblick über die zur Entlassung kommenden Angehörigen von Linksgruppen zu er-

³⁷ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 17. Juni 1935. Ebenda.

³⁸ Vgl. dazu Martin Broszat, *Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933—1945*, in: »Anatomie des SS-Staates«, Olten/Freiburg 1965, Bd. II, S. 26 ff.

³⁹ GSStA 42 — 3/1.

⁴⁰ Bracher, Sauer, Schulz, »Die nationalsozialistische Machtergreifung«, S. 541.

halten, um eventuell neue Ermittlungen aufnehmen zu können und damit eine oppositionelle Tätigkeit dieser Personen gegen den nationalsozialistischen Staat unmöglich zu machen. Aber die Unklarheit der Formulierung, mag sie auch unbewußt zustande gekommen sein, ließ jedenfalls die Möglichkeit offen, in Zukunft auch solche Personen nach Verbüßung ihrer von einem Gericht verhängten Strafe in Schutzhaft zu nehmen, die erst nach dem 30. Januar 1933 verurteilt wurden. Noch war die getroffene Regelung uneinheitlich, so daß im Dezember 1934 und im Januar 1937 das Reichsjustizministerium neue Vorschriften erließ, die dem inzwischen umgestalteten Polizeiapparat Rechnung trugen. In der Verordnung vom 18. Januar 1937 sprach der Reichsjustizminister eindeutig aus, daß dieses Mitteilungsverfahren gerade bei den nach 1933 Verurteilten durchzuführen sei. Mit Beginn der Strafvollstreckung sollten der Strafanstalt »die zuständige Staatspolizeistelle oder Staatspolizeileitstelle und deren Aktenzeichen« mitgeteilt werden, damit diese einen Monat vor der Entlassung verständigt werden konnten⁴¹. Der Kreis der von der Verfügung Betroffenen wurde später immer stärker ausgeweitet, so auf Angehörige der Internationalen Bibelforschervereinigung⁴² und auf Personen, die aufgrund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verurteilt worden waren⁴³.

Die Strafanstalten, die Einrichtungen der Justiz waren, ermöglichten so der Staatspolizei, die Urteile der Gerichte durch Verhängung der Schutzhaft zu korrigieren. Damit sanktionierte die Justiz die Korrekturpraxis. Die mit Beginn des Krieges erfolgende totale Korrektur durch Erschießen bildete nur noch einen Quantitätsunterschied, nicht aber einen grundsätzlich neuen Eingriff in den Zuständigkeitsbereich der Justiz. Die Hinrichtungen waren zwar durch die Kriegssituation bedingt, weil sie der Forderung Hitlers entsprachen, daß im Kriege die Strafen härter sein sollten. Primär aber stellten sie die logische Fortentwicklung jener Maßnahmen dar, an deren Entstehen die Justiz seit 1933 beteiligt war. Die Unruhe, die die Erschießungen unter den Juristen auslöste, liegt wahrscheinlich im Psychologischen begründet. Die Richter hatten sich daran gewöhnt, in der Schutzhaft eine Art polizeilicher Untersuchungshaft zu sehen. Unter dieser Voraussetzung er-

⁴¹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 18. Januar 1937. OStA 1120.

⁴² Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 2. Juli 1937. OStA 4741.

⁴³ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 8. März 1938. GStA 42 — 3/I.

schiene ihnen die Exekutionen als ein neuer Einbruch in die Sphäre der Rechtsprechung. Es ist allerdings unklar, wie sich diese Vorstellung der Richter halten ließ. Denn einmal hatte die Staatspolizei nie ein Hehl daraus gemacht, daß für sie die Schutzhaft eine eigenständige Maßnahme der politischen Exekutive war, zum anderen kannten die Juristen die Methoden der Staatspolizei bei der Durchführung der Schutzhaft sehr gut.

Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Hamburger Juristen seit Ende 1933 genau wußten, daß die Schutzhaft mit einer normalen Polizei- oder Untersuchungshaft wenig gemein hatte. Zu jener Zeit stellte eine sozialdemokratische Widerstandsgruppe unter Führung von Walter Schmedemann ein Flugblatt her, in dem die Mißhandlungen an Häftlingen des Konzentrationslagers Fuhlsbüttel ausführlich geschildert wurden. Dieses Flugblatt verteilten Mitglieder der Gruppe an Rechtsanwälte, Pastoren, Parteidienststellen und auch an die Justizbehörden, um ihnen die Kenntnis der Vorgänge im Lager Fuhlsbüttel zu vermitteln⁴⁴. Im Herbst 1934 ermittelte die Staatsanwaltschaft im Todesfall des Schutzhäftlings Ferdinand Buhk, der angeblich seinem Leben selbst ein Ende gemacht hatte. Die Untersuchung wurde offenbar aufgrund eines Zufalls begonnen und blieb ohne greifbares Ergebnis. Die in der Untersuchungsakte enthaltenen Hinweise auf Mißhandlungen waren jedoch nicht zu übersehen⁴⁵.

Auch an späteren Vorgängen läßt sich ablesen, daß die Hamburger Richter die Zustände in den Gefängnissen der Staatspolizei und den Konzentrationslagern kannten. Das zeigte sich daran, daß sie die von Angeklagten vor der Polizei abgelegten Geständnisse als unbeachtlich ansahen, da sie ihnen erzwungen erschienen. Anlaß für diese Vermutung waren die Aussagen der Angeklagten, sie seien in der Polizeihaft gefesselt worden. Diese Einstellung der Gerichte veranlaßte den Leiter der Staatspolizeileitstelle Hamburg, SS-Oberführer Streckenbach, am 15. Februar 1937 Rothenberger davon zu informieren, daß in Zukunft Häftlinge nicht mehr gefesselt würden. Gleichzeitig rechtfertigte er die Fesselungen: sie seien erfolgt, um möglichen Selbstmorden vorzubeugen, die weitere Ermittlungen erschweren würden. Keinesfalls jedoch

⁴⁴ Timpke, »Dokumente zur Gleichschaltung«, S. 233. Dort auch der Text des Flugblattes, S. 254 ff.

⁴⁵ Beizakte zur Ermittlungsakte gegen Dr. Erich Drescher. 14 Js 390/48.

sei die Fesselung der Häftlinge »zur Erzielung eines Geständnisses schlechthin angewandt worden⁴⁶«. Diese Ausführungen waren allerdings geeignet, die Vermutungen der Gerichte zu bestätigen.

Nach der Errichtung des Konzentrationslagers Neuengamme im Juni 1940 fanden in Zusammenarbeit mit der Staatspolizei Führungen durch das Lager statt, an denen Richter und Staatsanwälte in großer Zahl teilnahmen⁴⁷. Sicher wollte sich die Staatspolizei dabei nicht in die Karten sehen lassen, und auch seitens des Oberlandesgerichtspräsidenten bestand nicht die Absicht, den Richtern die wahren Verhältnisse zu zeigen, aber einen Eindruck von den Vorgängen und Zuständen in einem Konzentrationslager dürften die Besucher doch gewonnen haben.

Zu diesem Einblick in die Methoden der Staatspolizei trat im Laufe der Zeit immer stärker die Erkenntnis, daß die Korrekturmaßnahmen der politischen Polizei darauf abzielten, die größtmögliche Effektivität bei der Bekämpfung der Gegner des nationalsozialistischen Staates zu erreichen, zugleich aber das Ansehen und die Stellung der Justiz erheblich zu untergraben. Der Umstand, daß die Bestrafung durch ein Gericht nicht mehr als Sühne einer Tat gelten konnte, wenn anschließend die Bestrafung durch einen Verwaltungsakt fortgesetzt und verschärft wurde, erweckten in der Bevölkerung Zweifel an der Tätigkeit der Gerichte. War bei einer solchen Mißachtung nicht die Justiz als eigenständige Institution des Staates überflüssig? Diese Frage stellten sich auch die führenden Männer der Justiz, zumal immer deutlicher die hinter den Korrekturmaßnahmen stehende Absicht hervortrat, die Gerichte aus der Verfolgung politischer oder quasipolitischer Delikte weitgehend auszuschalten.

Wurde die vor der Gerichtsverhandlung verhängte Schutzhaft aus taktischen Gründen nicht als Eingriff in die Rechtsprechung abgelehnt, so empörte die Verbringung in ein Konzentrationslager nach der Verbüßung einer Strafe die Justizorgane in starkem Maße. Einmal lag in diesem Vorgehen der Staatspolizei eine Kritik am einzelnen Urteil, zum anderen engte jede solche Korrektur die Unabhängigkeit der Richter weiter ein und zerbrach damit langsam die Grundlagen der Rechtsfindung überhaupt. Die Juristen standen vor der Frage, ob sie den Versuch machen sollten und konnten, ihre Position gegen die Angriffe

⁴⁶ GSrA 4611.

⁴⁷ Schriftwechsel und Teilnehmerlisten: OLG 207 E — 1b/5/ und LG 207.

der Exekutivorgane zu verteidigen. Die Chancen der Justiz, eine erträgliche Lösung zu erreichen, waren denkbar gering, weil die Polizei schnell, hart und rücksichtslos handelte.

Die Größe der Gefahr, von der polizeilichen Exekutive verdrängt zu werden, wurde den Richtern erst bewußt, als sie von einem Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. Dezember 1937 Kenntnis erhielten, der die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei regelte. Den Justizbehörden ging er erst unter dem 11. März 1938 zu⁴⁸, nachdem auf einer Tagung der Generalstaatsanwälte am 7. und 8. März Ministerialdirektor Dr. Wilhelm Crohne auf diesen Erlaß hingewiesen und seine Probleme erörtert hatte⁴⁹. Der Erlaß ermächtigte die Polizei, auf dem Verwaltungswege gegen Berufsverbrecher ebenso ohne Einschaltung der Gerichte vorzugehen wie gegen alle diejenigen, von denen die Führung eine potentielle Bedrohung des Staates oder der Gesellschaft annahm. Als Mittel zur Bekämpfung der Gegner dienten Maßnahmen der planmäßigen Überwachung oder die Einweisung der Betroffenen in polizeiliche Vorbeugungshaft, die in einem Konzentrationslager vollzogen wurde.

Was dieser Erlaß in der Praxis bedeutete, davon hatten sich die Hamburger Justizorgane bereits überzeugen können, noch bevor der Innenminister die Maßnahmen allgemein regelte. Am 24. März 1937, also mehr als ein halbes Jahr vor dem Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung, fragte der Hamburger Generalstaatsanwalt Dr. Drescher – offenbar aus eigener Initiative – bei der Kriminalpolizei an, ob es stimme, daß in Hamburg etwa 250 bis 300 Männer in Vorbeugungshaft genommen worden seien, von denen behauptet werde, es handele sich um Berufsverbrecher. Der Generalstaatsanwalt wünschte zu erfahren, woher die Kriminalpolizei wisse, daß die Festgenommenen in diese Kategorie gehörten.

Die Hamburger Polizei betrachtete sich als nicht zuständig und leitete die Anfrage an das zuständige Preußische Landeskriminalpolizeiamt weiter. Die Berliner Zentrale ging auf die Frage, woher die Polizei wisse, daß es sich um Berufsverbrecher handele, in ihrer Antwort über-

⁴⁸ Der Erlaß ist abgedruckt in: »Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933–1945«; Hrsgg. Hans-Adolf Jacobsen und Werner Jochmann. Das Anschreiben findet sich OLG 401 – 1a/3f.

⁴⁹ Bericht des Generalstaatsanwalts Dr. Drescher über die Tagung in Berlin am 7./8. März 1938. OLG 3131 E – 1b/5f.

haupt nicht ein. Sie lehnte die Erörterung dieses Problems ab. In lapidarer Kürze wurde dem Generalstaatsanwalt mitgeteilt: »In Hamburg sind 167 berufs- und gewohnheitsmäßige Sittlichkeitsverbrecher am 9. 3. 1937 in vorbeugende Polizeihaft genommen worden. Die Durchführung der Maßnahme erfolgte aufgrund einer Geheimanweisung des Reichsführers-SS. und Chefs der Deutschen Polizei⁵⁰«.

Diese Polizeiaktion war offenbar als ein Versuch gedacht, der die endgültige Regelung im Dezember 1937 vorbereiten sollte. Vor allem kam es dabei auf die Reaktion der Justiz an, und die war im Sinne der Polizei positiv: genau wie der Hamburger Generalstaatsanwalt nahmen auch alle anderen Dienststellen diese Maßnahme hin, ohne den Versuch zu machen, dagegen zu protestieren. Daher fiel auch ein Widerstand schwer, als durch den Erlaß vom 14. Dezember 1937 das Vorgehen der Polizei legalisiert wurde. Die zuständigen Stellen suchten jetzt lediglich nach einem Weg, um die Anwendung des Erlasses durch die Polizei einzuschränken. Der Vertreter des Ministeriums sprach auf der Tagung der Generalstaatsanwälte in Berlin offen aus, welche Gefahren der Rechtsprechung durch die vorbeugende Verbrechensbekämpfung drohten. Gedeckt durch diesen Erlaß konnte nun auch die Kriminalpolizei ungehinderter als zuvor ohne gerichtliches Urteil Menschen der Freiheit berauben. Generalstaatsanwalt Drescher resümierte die Ausführungen Crohnes: »Diese Verfügung enthalte einen Einbruch in das Reich der Justiz, weil sie für diejenigen Fälle, in denen das Gericht nach der Meinung der Polizei versagt, ein Eingreifen der Polizei vorsieht. Dieser Verfügung kann nur dadurch das Wasser abgegraben werden, daß in allen geeigneten Fällen der Antrag der SV [Sicherungsverwahrung] gestellt wird⁵¹«.

Damit hatte das Ministerium den Weg gewiesen, wie sich die Justiz der Korrektur ihrer Urteile zwar nicht erwehren, aber ihr doch ausweichen konnte. Daneben bot sich noch eine andere, inoffizielle Methode an, nämlich die allgemeine Verschärfung der Strafen, oft wohl aus dem Gedanken heraus, dadurch den Angeklagten vor einer Verfolgung durch die Polizei zu bewahren. Solange die Verurteilten sich in den der

⁵⁰ Der Schriftwechsel in dieser Sache findet sich GStA 4611. Bei der erwähnten Geheimverfügung Himmels handelt es sich um den Schnellbrief vom 23. Februar 1937 an das Preußische Landeskriminalpolizeiamt. Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 395.

⁵¹ Bericht des Generalstaatsanwalts Dr. Drescher über die Tagung in Berlin am 7./8. März 1938. OLG 3131 E — 1b/5/.

Justiz unterstehenden Gefängnissen oder Zuchthäusern befanden, schienen sie jedenfalls vor dem Zugriff der Gestapo und der Verbringung in ein Konzentrationslager sicher zu sein⁵².

Der weitaus wirksamere Weg zur Ausschaltung von Korrekturmaßnahmen mußte aber die Sicherungsverwahrung sein. Ihr lag der Gedanke zugrunde, daß es gesellschaftspolitisch besser sei, Gewohnheitsverbrecher für immer von der Gesellschaft abzusondern, als sie nach der Verbüßung ihrer Strafe zu entlassen, wo sie in vielen Fällen rückfällig wurden. Eine solche, in jedem Rechtsstaat für Extremfälle vorhandene Einrichtung mußte in dem Augenblick problematisch werden, als der allgemeine Verbrecherbegriff politisiert und in jedem Verbrecher zugleich ein Feind der Gemeinschaft gesehen wurde. Unter diesen Umständen wurde die Sicherungsverwahrung von einer kriminalpolitisch wirkenden Schutz- zur weltanschaulich-politischen Kampfmaßnahme. Die Erwägungen, ob die Sicherungsverwahrung im Einzelfall zu verhängen sei, waren dann nicht mehr rechtlicher, sondern politischer Art. Die Entscheidung dieser für den Betroffenen wichtigen Frage wurde damit von Gesichtspunkten bestimmt, die außerhalb seiner Person und seiner Tat lagen.

Die Sicherungsverwahrung wurde durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 in Deutschland eingeführt⁵³. War dieses Gesetz der nationalsozialistischen Regierung eine rein rechtstechnische Vervollkommnung der Strafgesetze oder lag auch dieser Norm bereits eine politische Absicht zugrunde? Die Ansicht der zuständigen Referenten des Ministeriums, wonach die Zahl der von dem Gesetz betroffenen Personen im gesamten Reichsgebiet etwa 800 bis 1000 betrage⁵⁴, spiegelt die Auffassung der Juristen wider, daß die

⁵² Wie weit diese Möglichkeit tatsächlich zur Anwendung gekommen ist, wird sich nicht eindeutig klären lassen. Es wird oft behauptet, daß manche Richter eine sehr viel höhere Strafe verhängten, als dem Maß der Schuld entsprochen habe, um so den Verurteilten vor Maßnahmen der Sicherheitspolizei zu schützen. Objektiv nachweisbar dürfte ein solches Vorgehen nicht sein, da es seiner Art nach keinerlei Niederschlag in den Akten finden konnte. In der Regel mag es sich bei solchen Behauptungen um Rechtfertigungsversuche mancher Richter handeln. Die Möglichkeit als solche muß aber offengehalten werden, wengleich auch solche Urteile Unrecht waren. Gerade ein Richter hätte sich darüber klar sein müssen, daß er Unrechtshandlungen der Polizei zwar durch ungerecht harte Urteile möglicherweise eindämmen konnte, damit aber selbst die Methoden anwandte, die er bekämpfen wollte.

⁵³ »RGBl.«, 1933, I, S. 995.

⁵⁴ Angabe nach einer ungezeichneten Stellungnahme zu einem Bericht über die Erfahrungen der Großen Strafkammern des Landgerichts Hamburg mit der Sicherungsverwahrung vom 24. Februar 1936. OLG 414 E — 1a/2/.

Sicherungsverwahrung dazu dienen sollte, nicht resozialisierbare Kriminelle an einer Gefährdung der Gemeinschaft auf die Dauer zu hindern. Bestärkt wurden sie in dieser Meinung dadurch, daß die nationalsozialistische Staatsführung bei diesem Gesetz auf die Vorarbeiten der Weimarer Republik zurückgriff.

Die Regierung hatte indes die weitergehenden politischen Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung erkannt, wenn nicht sogar bewußt gewollt. Das zeigt ein Aufsatz, in dem Freisler 1938 »Fragen zur Sicherungsverwahrung« behandelte. An seinen Ausführungen wird deutlich, daß die Konsequenz der politischen Anwendung von Anfang an gegeben war. Einleitend führte Freisler aus, die Sicherungsverwahrung sei von der nationalsozialistischen Regierung eingeführt worden, »um ein schneidiges Schwert im Kampfe gegen das Berufs-, Gewohnheits- und Veranlagungsverbrechertum zu besitzen«. In jedem Volk gebe es eine Anzahl »entarteter oder verkommener Personen«, die nicht durch Strafen gebessert werden könnten. Das Volk vor diesen zu schützen, sei die »Aufgabe einer zielbewußten, d. h. auf die Sicherung des Volkes schauenden Verbrechensbekämpfung«, wie sie der Nationalsozialismus fordere. Zwei Wege gebe es zu diesem Ziel: einmal könnten bevölkerungspolitische Maßnahmen angewandt werden, um zu verhindern, »daß entartete Wesen zur Welt kommen«. Das andere Mittel seien Sicherungsmaßnahmen, »die entartete oder verkommene Personen hindern, ihren entarteten Trieben oder ihrer Hemmungslosigkeit gegenüber Versuchungen zu frönen«. Gerade die Sicherungsverwahrung erfülle diesen Zweck in besonderem Maße, da durch sie die »Träger verbrecherischen Willens« am »gemeinschaftsschädigenden Handeln« gehindert würden⁵⁵. Über den konkreten Anlaß der Äußerungen Freislers hinaus wird hier erneut die der Justiz von der nationalsozialistischen Staatsführung zugewiesene Aufgabe hervorgehoben, bei der rassistischen Auslese des Volkes mitzuwirken⁵⁶.

Daß diese politische Zielsetzung erst 1938 so deutlich ausgesprochen wurde, während 1933 der Akzent auf der kriminalpolitischen Aufgabe lag, ist wie in so vielen anderen Bereichen auf taktische Überlegungen zurückzuführen. Mit der Verschärfung des polizeilichen Vorgehens sollte auch die Justiz die ihr zugewiesenen Aufgaben intensiver wahr-

⁵⁵ Roland Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: »Deutsche Justiz«, 100. Jg. (1938), S. 626.

⁵⁶ Vgl. dazu S. 54 f.

nehmen. Die flexible Formulierung des Gesetzestextes zeigt, daß die politische Anwendung der Bestimmungen über die Sicherungsverwahrung von Anfang an als Möglichkeit eingeplant war. Als Voraussetzung für die Verhängung der Sicherungsverwahrung legte das Gesetz fest, daß der Angeklagte die öffentliche Sicherheit gefährde. Dieser allgemein gehaltene Begriff forderte zu einer politisch-ideologischen Auslegung geradezu heraus.

Wie schwer es die Richter hatten, das Gesetz nach den Intentionen der Staatsführung anzuwenden, wird ebenfalls an Freislers Aufsatz deutlich. Zunächst habe sich nach dem Erlaß des Gesetzes ein gewisses Übermaß der Anwendung ergeben. Einigen einschränkenden Entscheidungen des Reichsgerichts schrieb es Freisler zu, daß nunmehr die Gerichte ins andere Extrem fielen und zu selten von der Möglichkeit Gebrauch machten, »die Kristallisationspunkte des Berufsverbrechertums« zu isolieren, die »Brut- und Lehrstätte des Verbrechernachwuchses« zu zerstören. So seien die Zahlen der Sicherungsverwahrten in den letzten Jahren rückläufig. Daraus leitete Freisler die Vermutung ab, daß »die Anwendung des Gesetzes auch dort nachläßt, wo das Gesetz angewandt werden muß⁵⁷«.

Damit bestätigte er die Stellungnahme eines Hamburger Richters zur Praxis der Sicherungsverwahrung in Hamburg vom 24. Februar 1936. Den Grund für die seltene Anwendung der Sicherungsverwahrung sah der Verfasser der Stellungnahme darin, daß die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall die Sicherungsverwahrung ausgesprochen werden sollte oder nicht, eben wegen der nicht fest umrissenen Tatbestandsmerkmale »oft weniger eine Rechtsfrage als eine Frage der persönlichen Wertung« war. So entwickelten zwei Strafkammern des Landgerichts Hamburg völlig unterschiedliche Praktiken. Während die eine Kammer in stärkerem Maße Gebrauch von der Sicherungsverwahrung machte, vertrat der Vorsitzende der anderen Kammer die Ansicht, nach dem Willen des Gesetzgebers solle die Sicherungsverwahrung nur in wirklich hoffnungslosen Fällen verhängt werden. Dabei bezog er sich auf die schon erwähnte Schätzung des Ministeriums⁵⁸. Tatsächlich lag die Zahl der Anwendungen wesentlich höher: Im Reich wurde von

⁵⁷ Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: »Deutsche Justiz«, 100. Jg. (1938), S. 626.

⁵⁸ Ungezeichnete Stellungnahme zu einem Bericht über die Erfahrungen der Großen Strafkammern des Landgerichts Hamburg mit der Sicherungsverwahrung vom 24. Februar 1936. OLG 414 E — 1a/2/.

1934 bis 1937 gegen 6852 Angeklagte auf Sicherungsverwahrung erkannt, davon 1934 allein gegen 3935⁵⁹. In Hamburg betrug die Anzahl der von 1934 bis zum 1. April 1937 zu Sicherungsverwahrung verurteilten Personen 337⁶⁰.

Dieses Instrument der Sicherungsverwahrung mit seiner politischen Zielsetzung wollten mit Beginn des Jahres 1938 die Justizorgane benutzen, um die Korrekturtätigkeit der Polizei einzudämmen. Ob hierin Unkenntnis über die Ziele der Staatsführung ihren Ausdruck fand oder ob die drohenden Korrekturen nur als Anlaß genommen wurden, die Richter seitens des Ministeriums zu einer schärferen Anwendung der Sicherungsverwahrung zu bewegen, ist nicht zu klären. Mit Hilfe der Sicherungsverwahrung war jedoch die Position der Justiz gegen Eingriffe der Polizei keinesfalls zu schützen, vielmehr wurde sie durch deren Anwendung sogar geschwächt. Einmal vergrößerte sich die Abhängigkeit der Richter von den Maßnahmen der Polizei: Sie mußten deren Reaktion auf ihr Urteil in ihre Überlegungen einbeziehen. Zum anderen brachte der verstärkte Gebrauch der Sicherungsverwahrung den Zwang mit sich, noch härter im Strafmaß zu werden; denn praktisch kam die Sicherungsverwahrung einer zeitlich unbegrenzten Haftstrafe gleich, und damit entsprach die Justiz genau den Wünschen der Staatsführung nach verschärfter Bestrafung.

Die Einstellung Rothenbergers zu diesen Fragen wird in einem Schreiben an den Landgerichtspräsidenten Korn vom 26. Juli 1938 deutlich. Er schilderte einleitend die Gefahren, die der Justiz durch den Erlass über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung drohten. »Die Fälle, in denen bei begründeten Freisprüchen oder nach Verbüßung von Strafen die sogenannte ›polizeiliche Vorbeugungshaft‹ verhängt wird, ohne daß es sich um Tatbestände mit irgendwie geartetem politischen Einschlag handelt, sind nicht mehr Ausnahmen.« Daher müsse alles vermieden werden, was zum Anlaß für eine solche Maßnahme genommen werden könne, besonders hinsichtlich der Begründung der Sicherungsverwahrung, deren bisherige Handhabung die Polizei in ihren Korrekturen eher bestärkt habe.

⁵⁹ Freisler, Fragen zur Sicherungsverwahrung, in: »Deutsche Justiz«, 100. Jg. (1938), S. 626.

⁶⁰ Schreiben der Justizpressestelle an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 26. April 1937. Darin fragte ihr Leiter an, ob diese Zahlen der Presse zur Verfügung gestellt werden könnten. In seiner Antwort vom 27. April verfügte der Oberlandesgerichtspräsident, diese Zahlen der Presse nicht zu übergeben, »da deren Veröffentlichung unzulässig ist«. OLG 127 E — 1a/1/.

Dann kam er auf den aktuellen Anlaß seines Schreibens. Die Große Strafkammer 4 des Landgerichts hatte mehrere Angeklagte wegen Diebstahls als »gefährliche Gewohnheitsverbrecher« zu langjährigen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen verurteilt. Bei der Behandlung des Antrags auf Sicherungsverwahrung kamen dem Gericht Zweifel, ob die erkannte Strafe die genügende Wirkung ausüben werde. Dennoch lehnte es, wenn auch »unter Bedenken«, die Verhängung der Sicherungsverwahrung ab. Dieses Urteil bezeichnete Rothenberger als »Schulbeispiel einer . . . Begründung, die die Polizei zu einem Eingreifen geradezu verleiten muß«. Wenn das erkennende Gericht die Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung verneine, dann dürften im Urteil nicht Zweifel an der Richtigkeit dieser Entscheidung geäußert werden.

Grundsätzlich sei zu bemerken, daß bei der Verhängung der Sicherungsverwahrung im Zweifel gegen den Angeklagten entschieden werden müsse. Wer diesen Grundsatz nicht befolge, habe eine falsche Einstellung zu den Fragen der Sicherungsverwahrung. Urteile der von Rothenberger gerügten Art schienen ihm »symptomatisch zu sein für den Mangel an Verständnis für die Aufgaben unter den heutigen Verhältnissen. Jeder in der Strafjustiz tätige Richter sollte sich darüber klar sein, daß Urteile, die entweder jedes politische Fingerspitzengefühl oder jedes Verständnis für die nationalsozialistische Auffassung von dem Primat des Schutzes der Volksgemeinschaft vor dem Einzelinteresse vermissen lassen, auch wenn es sich um seltene Ausnahmen handelt, dazu beitragen, daß das Bestreben um eine Abgrenzung der Funktionen durch die Justiz selbst erschwert, wenn nicht aussichtslos gemacht wird⁶¹«.

Dieses Schreiben des Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten zeigt, daß die Differenzen zwischen Justiz und Polizei auf grundsätzlichen ideologischen Gegensätzen beruhten. Auf der einen Seite stand die politisch weisungsgebundene Verwaltungseinrichtung, auf der anderen die Justiz, die nach wie vor den Anspruch erhob, dem Recht und nicht der Macht zu dienen. Zwischen diesen Positionen gab es keine Annäherung. Und in dieser Auseinandersetzung vertrat Rothenberger nicht die Interessen der Justiz. Nach seiner Ansicht sollte nicht die Be-

⁶¹ Schreiben Rothenbergers an den Landgerichtspräsidenten Korn vom 26. Juli 1938. LG 401 Bd. I.

urteilung des Täters oder des Tatbestandes für das Urteil entscheidend sein, sondern die Verwirklichung »der nationalsozialistischen Auffassung von dem Primat des Schutzes der Volksgemeinschaft«. Nur durch die darin liegende Einschränkung der Rechte des einzelnen zugunsten des Staates glaubte Rothenberger, gegenüber den staatlichen Exekutivorganen »eine Abgrenzung der Funktionen« herbeiführen zu können.

Rothenberger war überzeugt, daß mit einer Verschärfung der Urteile und der häufigeren Anwendung der Sicherungsverwahrung allein die Intentionen der Staatsführung nicht verwirklicht werden konnten. Auch die Eingriffe der Polizei ließen sich so nicht verhindern. Nur wenn die Richter die nationalsozialistische Weltanschauung als Grundlage ihrer Urteilsfindung akzeptierten, konnte der Konflikt mit der Exekutive des Staates beigelegt werden. Solange das nicht der Fall war, ließ sich aber an den bestehenden Verhältnissen kaum etwas ändern. Die Gerichte verhängten zwar in den Fällen Sicherungsverwahrung, in denen sie die Anwendung der polizeilichen Vorbeugungshaft erwarteten, aber sie blieben dennoch hinter den sich stets verschärfenden Aktionen der Polizei zurück. So verhaftete die Polizei nach wie vor entlassene Strafgefangene, ja, die Korrekturen verschärfen sich mit Beginn des Krieges bis zur Exekution. Die Sicherungsverwahrung verlor für die Justiz auch dadurch an Wert, daß die Regelung der Entlassung zu ihren Ungunsten geändert wurde, so daß eine Entlassung schließlich überhaupt nicht mehr erfolgen konnte.

Nach dem Gesetz waren für die Aufhebung der Sicherungsverwahrung die erkennenden Gerichte zuständig. Die Grundsätze, die dabei angewandt werden sollten, legte die allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. März 1938 fest⁶². Die Gerichte hatten vor der Entlassung zu prüfen, ob die öffentliche Sicherheit eine Verwahrung noch erforderte. Um Klarheit zu erhalten, wie eine solche Prüfung durchzuführen sei, bat der Oberlandesgerichtspräsident die unterstellten Präsidenten um ihre Meinung und um Ratschläge. In ihren Antworten auf die Anfrage vom 14. März 1938 kamen alle zu dem Ergebnis, daß die Gerichte nicht imstande seien, diese Frage verbindlich zu beantworten. Sie schlugen daher die Einrichtung einer Zwischenstufe vor, in der der Sicherungsverwahrte langsam wieder an die Freiheit gewöhnt werde. Nach einer gewissen Bewährungszeit könne dann das

⁶² »Deutsche Justiz«, 100. Jg. (1938), S. 323.

Gericht die Entlassung anordnen. Die Zuständigkeit für die Entlassung anderen staatlichen Stellen zu überlassen, lehnten aber alle Präsidenten ab.

Damit war das Problem der Urteilskorrektur für die Betroffenen und die Justiz nur zeitlich verschoben. Denn der Oberlandesgerichtspräsident wies darauf hin, »daß die Sicherheitspolizei Personen in Schutzhaft genommen habe, hinsichtlich derer soeben ein auf Entlassung lautender Beschluß des Gerichtes ergangen war«. Daran knüpfte er die Frage, ob es nicht geraten erscheine, vor der Entlassung eine Stellungnahme der Polizei einzuholen, um »ein derartiges Gegeneinander von Justiz und Sicherheitspolizei« zu vermeiden. Der einzige, der eine solche Praxis bejahte, war der Präsident des Landgerichts Hamburg, Ferdinand Korn. Zwar seien ihm noch keine Fälle bekannt geworden, daß die Polizei eben aus der Sicherungsverwahrung Entlassene in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen habe, aber nach der Einstellung der Sicherheitspolizei halte er es für wahrscheinlich, daß solche Maßnahmen durchgeführt würden. Daher empfehle er, in dieser Frage engen Kontakt mit der Polizei aufzunehmen. »Bei intensivem Zusammenarbeiten zwischen Gericht und der Sicherheitspolizei wird sich alsbald das Vertrauen der Polizei zum Gericht so weit heben, daß keine Schwierigkeiten entstehen werden⁶³«.

Tatsächlich schlug das Reichsjustizministerium diesen Weg ein, so daß schließlich eine Entlassung nur mit Zustimmung der Sicherheitspolizei möglich war. In einer Rundverfügung vom 4. Mai 1940 rügte der Justizminister, daß in einigen Fällen Verwahrte dennoch ohne eine solche Zustimmung entlassen worden seien. Gleichzeitig ordnete er an, daß in Zukunft überhaupt keine Entlassungen aus der Sicherungsverwahrung mehr vorgenommen werden sollten. Eine entsprechende Anweisung habe das Reichssicherheitshauptamt erlassen und dabei angeordnet, daß in allen Fällen, in denen dennoch Entlassungen stattfänden, die Betroffenen unverzüglich in Vorbeugungshaft zu nehmen seien⁶⁴.

Damit war die Sicherungsverwahrung nur noch durch die Art ihrer Durchführung von der polizeilichen Vorbeugungshaft unterschieden. Die Gerichte verhängten sie, formal blieb auch die Entlassung ihnen vorbehalten, aber die entscheidende Stimme dabei hatte die Polizei.

⁶³ Anfrage vom 14. März 1938 und Antworten der Präsidenten. OLG 401 — 1a/3/.

⁶⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 4. Mai 1940. OLG 401 — 1a/4/.

Und so war auch hier bei aller Ablehnung der polizeilichen Korrekturmaßnahmen nur das Gesicht gewahrt: praktisch korrigierte die Justiz selbst ihre eigenen Urteile, und die Polizei bestimmte diese Entscheidungen. Offenbar sahen viele der für die Justiz Verantwortlichen nicht, daß es im Grunde nicht die Unzufriedenheit mit dem Vorgehen der Justiz war, die die Polizei dazu führte, mit ihren Methoden gegen die Urteile der Gerichte anzukämpfen. Vielmehr bildeten alle diese Eingriffe nur einen Teil des groß angelegten Versuches, die Justiz zum Vollzugsorgan der Staatsführung umzugestalten oder – wenn das nicht gelang – sie auszuschalten und zu den viel effektiveren Methoden der Polizei überzugehen.

Daher bildeten die Korrekturmaßnahmen nur den Anfang einer Entwicklung, die auch durch den hinhaltenden Widerstand der Justiz nicht aufgehalten werden konnte. Ihre Fortsetzung fand sie im Gemeinschaftsfremdengesetz, das alle bisherigen Einzelmaßnahmen der politischen Polizei zusammenfassend kodifizieren und die ideologisch motivierte Bekämpfung der Gegner des Staates vorantreiben sollte. Der erste Entwurf dieses Gesetzes lag im April 1941 vor. Er sah vor, daß alle unter dieses Gesetz fallenden Personen ausschließlich durch die Sicherheitspolizei bestraft und verwahrt werden sollten, ohne daß eine gerichtliche Instanz zuzuziehen war. Gegen diesen Plan nahm Rothenberger in seinem Lagebericht vom 4. Mai 1941 Stellung. Er machte den kommissarischen Reichsjustizminister, Staatssekretär Schlegelberger, darauf aufmerksam, daß er eine solche Regelung für sehr bedenklich halte. Wenigstens müsse ein Gericht eingeschaltet werden, das, »etwa in der Besetzung mit einem Richter, einem Arzt und einem Vertreter der Polizei«, die Entscheidung über die dauernde Verwahrung treffen sollte⁶⁵.

Tatsächlich gelang es dem Ministerium, die Verabschiedung des Gemeinschaftsfremdengesetzes in der vorgesehenen Form zu verhindern. Die Polizei ließ jedoch nicht locker, und so entschlossen sich die zuständigen Stellen, den Entwurf umzuarbeiten, bis er auch die Billigung des Justizministeriums fand. Am 9. August 1943 übersandte Innenminister Frick den neuen Entwurf dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei mit der Bitte, »die Verabschiedung des Gesetzes im Umlaufwege herbeizuführen⁶⁶«. Rothenberger, inzwischen Staatssekretär

⁶⁵ Auszug aus dem Lagebericht. OLG 401 — 1b/3f.

im Reichsjustizministerium, hatte seinen Einwänden Geltung verschafft: Der neue Entwurf sah eine sehr viel stärkere Beteiligung der Justiz an der Verfolgung des betroffenen Personenkreises vor; aber zugleich wurde in ihm zum ersten Mal die polizeiliche Korrektur gesetzlich festgelegt. Zunächst sollte die Justiz eingreifen und gemeinschaftsfremdes Verhalten mit ihren Mitteln bestrafen, wobei schon die Einführung der von den Gerichten zu verhängenden zeitlich nicht begrenzten Zuchthausstrafe auf den polizeiähnlichen Charakter der Verfolgung hinwies. Nach achtjähriger Dauer der Freiheitsstrafe war der Verwahrte der Polizei zu überweisen. Das gleiche galt für den Fall, daß die Justizbehörden schon früher zu der Überzeugung gelangten, daß »eine Einordnung in die Volksgemeinschaft« nicht mehr zu erwarten sei.

In der Begründung hob das Innenministerium ausdrücklich hervor, daß dieses Gesetz seine Rechtfertigung aus dem Grundsatz erhalte: »Dem Nationalsozialismus gilt der einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht.« Dieser Gedanke sei schon die Grundlage der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung gewesen, die nun ihre Weiterentwicklung im Gemeinschaftsfremdengesetz finde. Die von ihm Betroffenen wurden »zu Personen minderen Rechts erklärt«, die einer »im wesentlichen auf Verwahrung abgestellten Behandlung zugeführt« werden sollten⁶⁷.

Allein die Formulierungen des Gesetzestextes ermöglichten eine dauernde Ausdehnung seiner Anwendung. Dazu bot schon der Begriff »gemeinschaftsfremd« genügend Raum. Nach der Definition des Gesetzes war es die Eindeutschung des Wortes »asozial«. Aber dieser neue Begriff ließ sich sehr viel weiter interpretieren. Im Entwurf galt auch derjenige als gemeinschaftsfremd, der »infolge von außergewöhnlichen Mängeln des . . . Charakters erkennen läßt, daß er nicht imstande ist, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen⁶⁸«. Diese Definition des »Gemeinschaftsfremden« deckte das Vorgehen gegen die politischen Gegner des nationalsozialistischen Staates seit 1933 ebenso wie auch möglicherweise zu ergreifende neue Maßnahmen. Damit zeigt sich, daß dieses Gesetz die bisherigen Verwaltungsanordnungen systematisieren sollte. Immerhin war es aber

⁶⁶ Schreiben vom 9. August 1943. IMT — Bd. XXVII, S. 451 (Dok. 1701 — PS).

⁶⁷ Entwurf und Begründung des Gesetzes, Ebenda, S. 452 ff. (Dok. 1701 — PS).

⁶⁸ Ebenda.

dem Justizministerium durch seinen Widerstand gegen den ersten Entwurf gelungen, das Gemeinschaftsfremdengesetz zu Fall zu bringen; denn die neue Fassung fand nicht mehr die Billigung der Polizei. Offenbar erschien ihr nun der Einfluß der Justiz zu groß, oder aber der Entwurf entsprach zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Himmlers Vorstellungen.

Ähnlich wie der ersten Fassung des Gemeinschaftsfremdengesetzes widerstand die Justiz auch einem anderen Versuch, der von seiten der Polizei unternommen wurde, um sich in die Strafrechtspflege einzuschalten. Auf einer Besprechung, die am 18. September 1942 zwischen Himmler und Thierack stattfand und auf der die schwebenden Streitfragen gelöst werden sollten, forderte Himmler die Übertragung der Aufgaben der Staatsanwaltschaft auf die Polizei. Dieses Ansinnen lehnte Thierack ab, obwohl er selbst als Präsident des Volksgerichtshofes ein solches Verfahren zugelassen hatte⁶⁹.

Über weitere Versuche, den Einfluß der Sicherheitspolizei auszudehnen, ist nichts bekannt, sie dürften sich auch in der nun folgenden Phase der verstärkten und offenen Lenkung der Justiz erübrigt haben. Hinzu kam, daß Thierack bei der Besprechung vom 18. September 1942 grundsätzlich den polizeilichen Korrekturmaßnahmen zustimmte, wobei zugleich die Kompetenzverteilung derart geregelt wurde, daß der Reichsjustizminister die Entscheidung darüber erhielt, wann von der »polizeilichen Sonderbehandlung« Gebrauch gemacht werden sollte. Zwei weitere Ergebnisse dieser Besprechung seien hier noch festgehalten. Einmal wurde die Auslieferung »asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit« beschlossen, wozu alle Sicherungsverwahrten gehörten. Ferner erzielten Himmler und Thierack Übereinstimmung darüber, daß »in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr von den ordentlichen Gerichten, soweit es sich um Strafsachen handelt, abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsführer SS erledigt werden⁷⁰«.

Damit aber war Himmler seinen Zielen ein gutes Stück nähergekommen. Die Justiz billigte ausdrücklich die Korrektur milder Urteile, ein Teil der Strafgerichtsbarkeit ging an die Polizei über, das Gemein-

⁶⁹ Vergleiche dazu Heiber, Zur Justiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 3. Jg. (1955), S. 275 ff., besonders S. 282.

⁷⁰ Protokoll Thieracks über die Besprechung, IMT Bd. XXVI, S. 200 ff. (Dok. 654 — PS.)

schaftsfremdengesetz wurde dem Sinne nach praktisch wirksam. Für die Justiz sah das Fazit schlecht aus. Von einer Rechtsprechung konnte keine Rede mehr sein, nachdem praktisch nur noch eine einzige Strafe nicht zu Eingriffen führte, nämlich die Todesstrafe. In der Praxis wurde die Justiz allmählich zu einer Einrichtung, die zunächst in einem formal legalen Verfahren gegen Andersdenkende vorzugehen hatte. Versagten die Gerichte im Einzelfall der Staatsführung die Gefolgschaft, dann vollstreckte die Polizei unter Zustimmung des Justizministers den Willen der Führung. Das schließt allerdings nicht aus, daß manche Richter und Staatsanwälte diesen Weg nicht mitgingen und durch geschickte Zusammenarbeit manchen Angeklagten retten konnten.

Die Motive für das Zurückweichen vor den Ansprüchen der Polizei waren bei den Beteiligten verschieden. Manche glaubten, daß nur durch eine Annäherung beider Organe das Gegeneinander überwunden werden könne, das sie in sachlichen Differenzen begründet sahen. Beispielfürhaft dafür ist die Ansicht des Hamburger Landgerichtspräsidenten, beide Teile würden sich schon verstehen, wenn die Polizei im Laufe der Zusammenarbeit merke, wie gut die Gerichte ihre Sache machten. Sie machten sie gut; aber solange die Justiz nicht bereit war, sich voll und ganz der Ideologie zu unterwerfen und zum staatlichen Exekutivorgan zu werden, blieb sie den dauernden Eingriffen der Sicherheitspolizei ausgesetzt. Es genügte nicht, die Vorstellungen der Führung anzuerkennen, sie aber individuell zu interpretieren. Der totale Staat konnte einen Bereich, der sich seinen absoluten Anordnungen entzog, nicht anerkennen. Insofern bildeten die Maßnahmen gegen die Justiz den konsequenten Versuch, die Gleichschaltung und damit die Revolutionierung auch bei der Rechtsprechung bis zum letzten durchzuführen.

Die Sicherheitspolizei hätte ihre Maßnahmen nicht ausführen können, wäre sie nicht der Deckung durch die höchste Autorität im Staat sicher gewesen. Zu dieser Einsicht gelangten im Laufe der Zeit auch die Richter. Darum erfüllte die Justiz immer wieder die an sie gestellten Forderungen. Sie tat dies in der Absicht, ihre Existenz zu retten. Aber gerade das Zurückweichen vor der staatlichen Macht führte dazu, daß sie sich immer neuen Forderungen gegenüber sah. So mußten immer weitere Positionen preisgegeben werden, bis schließlich nur noch die Fiktion einer unabhängigen Justiz verteidigt werden konnte.

Urteilkorrektur und Urteilskritik

Die Justizorgane beschränkten sich jedoch – wie bereits dargelegt wurde – nicht nur darauf, den möglichen Eingriffen der Polizei durch härtere Strafen zuvorzukommen, sie versuchten daneben auch, den Maßnahmen der Sicherheitspolizei Einhalt zu gebieten oder wenigstens formale Änderungen dieser Praxis zu erreichen. Diese Versuche waren allerdings wenig aussichtsreich, vor allen Dingen dann, wenn nur ein einzelner Oberlandesgerichtspräsident protestierte. Seine Beschwerden erreichten kaum die zuständigen Stellen, sondern blieben in den meisten Fällen bereits im Justizministerium unbeachtet liegen. Denn häufig geschahen diese polizeilichen Eingriffe mit ausdrücklicher Duldung des Ministeriums, das die Modalitäten der Korrektur den nachgeordneten Justizbehörden durch Rundverfügung bekanntgab. Der Reichsjustizminister konnte nur schwer beim Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei gegen Maßnahmen protestieren, denen er grundsätzlich zugestimmt hatte.

Zu dieser ausweglosen Lage war es gekommen, weil zunächst weder die Referenten des Ministeriums noch die Leiter der höheren Reichsjustizbehörden die hinter den Maßnahmen der Polizei stehenden Konsequenzen erkannt hatten. Was sie 1933 noch für ein zeitlich begrenztes Vorgehen gegen die politischen Gegner des Staates hielten und teilweise unterstützten, war aber bereits Teil des Planes, neben dem gerichtlichen Vorgehen gegen Andersdenkende einen zweiten Weg der Verfolgung aufzubauen. Als in den folgenden Jahren diese Maßnahmen nicht aufgehoben, sondern ausgeweitet wurden, waren die Richter zwar besorgt über diesen Eingriff in ihren Zuständigkeitsbereich, aber solange die Polizei gegen »Staatsfeinde« vorging, glaubten sie zu einem energischen Protest nicht berechtigt zu sein. Erst die Ausdehnung der Schutzhaft und der Urteilkorrektur auf nichtpolitische Täter oder Verdächtige zeigte den Richtern, daß hier der Versuch

unternommen wurde, die Justiz auszuhöhlen und zu einer rein polizeilichen Verbrechensbekämpfung überzugehen. Nun – als es zu spät war – versuchten sie, durch Proteste den Reichsjustizminister zu veranlassen, sich bei Himmler über die Korrekturpraxis zu beschweren und, wenn irgend möglich, ihre Abschaffung zu erreichen.

Der erste Protest Rothenbergers gegen eine Urteilskorrektur in Hamburg fällt in das Frühjahr 1938. Zwei Bibelforscher waren von der Staatspolizei verhaftet worden, der eine nach Verbüßung einer Strafhaft von 15 Monaten Gefängnis, der andere nach einem Urteil, das durch Anrechnung der Schutz- und Untersuchungshaft als verbüßt galt. Zunächst antwortete die Hamburger Dienststelle der Gestapo ausweichend, da sie die Verhaftung nicht angeordnet habe. Am 7. Oktober 1938, ein halbes Jahr nach Rothenbergers Anfrage, teilte sie schließlich mit, die Verhaftungen seien aufgrund eines Erlasses des Geheimen Staatspolizeiamtes vom 22. April 1937 erfolgt, »wonach Anhänger der IBV [Internationale Bibelforscher-Vereinigung] nach Entlassung aus der Strafhaft grundsätzlich in Schutzhaft zu nehmen« seien.

Der Oberlandesgerichtspräsident fühlte sich durch diese Antwort und die Behandlung seiner Beschwerde brüskiert. Er wandte sich an das Reichsjustizministerium, damit von dort aus etwas gegen die Verhaftungen unternommen würde. Das Ministerium intervenierte beim Reichsführer SS, obwohl es selbst am 2. Juli 1937 verfügt hatte, daß die bevorstehende Entlassung von Bibelforschern aus der Strafhaft der Staatspolizei anzuzeigen sei. Allein das zeitliche Verhältnis dieser Verfügung zum Erlaß des Staatspolizeiamtes zeigt, daß die Justiz wenigstens technische Hilfe bei den Absichten der Sicherheitspolizei leisten sollte, wobei dem Ministerium die Folgen einer solchen Anordnung bekannt waren. Obwohl also das Justizministerium das Vorgehen der Staatspolizei kannte und billigte, machte es dennoch den Versuch, in diesem Hamburger Fall einzugreifen, sei es auch nur, um Rothenberger zu zeigen, daß es guten Willens sei, aber eben nichts ausrichten könne.

Wie wenig Erfolg derartige Schritte hatten, zeigte sich an der Antwort Himmlers, die dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Abschrift zuging. Er schrieb, die Geheime Staatspolizei nähme Bibelforscher in Schutzhaft und verbringe sie in ein Konzentrationslager, »wenn sie trotz Verbüßung ihrer Strafhaft hartnäckig an der Irrlehre der

Sekte weiterhin festhalten«. An dieser Praxis nahm das Ministerium keinen Anstoß, da diese »Schutzmaßnahmen« gegenüber ernstern Belforschern geboten seien, wenn sie nach verbüßter Strafe »auch weiterhin das Staatswohl gefährden«. In den in seiner Verfügung vom 2. Juli 1937 genannten Fällen müsse es der Gestapo überlassen bleiben, von den ihr zustehenden Mitteln Gebrauch zu machen. Die beiden von Rothenberger angeführten Vorfälle schienen dem Ministerium nicht geeignet, beim Reichsführer SS weitere Vorstellungen zu erheben. Und um Hamburgs höchstem Juristen darzulegen, daß alle Interventionen sinnlos seien, teilte Ministerialdirektor Crohne ihm mit, wie die Regelung in anderen Fällen sei: »In früheren Erörterungen mit dem RFSS ist bereits übereinstimmend die Auffassung festgelegt worden, daß bei dem Charakter der Schutzhaft als einer vorbeugenden polizeilichen Maßnahme zur Vermeidung einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ihre Verhängung auch gegen solche Staatsfeinde geboten sein kann, die in einem gerichtlichen Verfahren mangels Beweises freigesprochen worden sind¹«.

Damit sprach das Ministerium noch einmal deutlich aus, was schon seit langem geduldete Praxis war: die Staatspolizei hatte bei ihrem Vorgehen freie Hand; das Justizministerium resignierte. Der Reichsjustizminister sah sich nicht in der Lage, die Richter vor den Eingriffen der Staatspolizei zu schützen. Er leitete zwar die Beschwerden der Oberlandesgerichtspräsidenten weiter, verzichtete aber darauf, durch ein eigenes Eintreten in dieser Sache den Protesten mehr Nachdruck zu verleihen. So verringerte sich das Ansehen des Ministers bei den Richtern immer mehr. Das hielt Rothenberger aber nicht davon ab, in allen bekannt werdenden Fällen beim Reichsjustizminister gegen das Vorgehen der Polizei zu protestieren.

Eine solche Beschwerde löste auch der Bericht des Landgerichtspräsidenten vom 10. August 1938 aus, mit dem zwei weitere Fälle gemeldet wurden. In einem Fall hatte die Staatspolizei einen soeben aus der Haft Entlassenen erneut verhaftet, um »die verbüßte Strafe noch wirksamer zu gestalten«. Im anderen Fall wurden während des Ermittlungsverfahrens in einer Devisensache einige der Verdächtigen in Schutzhaft genommen und in das Polizeigefängnis Fuhlsbüttel ver-

¹ Der gesamte Vorgang OLG 461 — 3a/4/.

bracht. Die Staatspolizei begründete den Schritt damit, bei einer Festsetzung im Untersuchungsgefängnis sei durch das Dazwischentreten von Rechtsanwälten die Verdunkelungsgefahr zu groß².

Gerade der letzte Fall zeigte den Richtern ganz deutlich, wo der eigentliche Kern der dauernden Eingriffe lag. Eine Untersuchung der Vorgänge durch die Justiz, die auch dem Angeklagten das Recht der Verteidigung einräumte, konnte möglicherweise nur unter Schwierigkeiten zu einem Ergebnis kommen. Die Staatspolizei trieb dagegen die Ermittlungen voran, ohne durch irgendwelche Verfahrensvorschriften gehemmt zu sein, vor allem aber ohne dem Beschuldigten einen Rechtsbeistand zu gewähren. Gerade darin lag ja der Vorteil, den die Polizei bei einer effektiveren Verbrechensbekämpfung ausnutzen konnte.

Die Beschwerde Rothenbergers blieb auch in diesen Fällen ohne Ergebnis; sie hatte allerdings zur Folge, daß Himmler zum Gegenangriff überging. In einem Schreiben vom 9. August 1938 brachte er dem Reichsjustizministerium sein Mißfallen über einige Urteile des Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zum Ausdruck, der verschiedene Angeklagte vom Vorwurf der Vorbereitung zum Hochverrat freigesprochen hatte. Mit dieser Rüge wollte Himmler dem Ministerium und dem Oberlandesgerichtspräsidenten offenbar darlegen, daß die Hamburger Justiz die Gegner des Staates nur in unzureichender Weise bekämpfte und es ihrer eigenen Unzulänglichkeit zuzuschreiben sei, wenn die um das Wohl des Staates besorgte Polizei diese milden Urteile korrigiere. Das Ministerium reichte das Schreiben nach Hamburg weiter, dachte aber offenbar nicht daran, sich schützend vor die Richter zu stellen³.

Das Drängen der untergeordneten Dienststellen war aber Ende 1938 so stark geworden, daß der Minister glaubte, etwas zur Beruhigung der Gemüter tun zu müssen; denn vermutlich waren ihm nicht nur aus Hamburg Nachrichten über die Praktiken der Sicherheitspolizei und deren Folgen zugegangen. Er berief daher für den 24. Januar 1939 eine Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten nach Berlin ein. Die Teilnehmer sollten sich nach der Tagesordnung außer mit Fragen des Strafrechts und der Personalpolitik mit zwei für die Stellung der Ju-

² Beide Fälle LG 46 Bd. I.

³ Beschwerde des Reichsführers SS über den Freispruch von Anklagen der Vorbereitung zum Hochverrat vom 9. August 1938. OLG 400 E — 1a/3/.

stiz wichtigen Themen befassen. Das eine war die Verhängung von Schutzhaft nach Strafverbüßung, nach Freispruch und nach Entlassung aus der Untersuchungshaft, das andere die parallel zu den Eingriffen laufende Pressekampagne gegen die Justiz in verschiedenen Parteizeitungen⁴. Da Rothenberger selbst an dieser Tagung teilnahm, liegt kein Bericht über ihren Verlauf vor. Auch die Notiz, die am 27. Januar 1939 in der »Deutschen Justiz« über die Besprechung veröffentlicht wurde, enthielt keinerlei Hinweise auf das Ergebnis der Aussprache. Sie erwähnt verständlicherweise nicht einmal, daß die Präsidenten dieses Problem behandelt hatten⁵.

Rothenberger fuhr gut vorbereitet zu dieser Zusammenkunft. Einer seiner Mitarbeiter, vermutlich der Amtsgerichtsrat Bepler, hatte in einer zwölfseitigen Ausarbeitung alle bis Ende 1938 dem Oberlandesgericht bekanntgewordenen Fälle von Urteilkorrekturen zusammengestellt. Es handelte sich dabei um 23 Personen, die aus den verschiedensten Gründen inhaftiert worden waren. Unter ihnen befanden sich Bibelforscher, Juden, Zeuginnen aus Verfahren nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre⁶, aber auch Angeklagte aus rein kriminellen Verfahren. Zu der niedrigen Zahl bemerkte der Bearbeiter, »daß diese Aufzählung auch nicht im entferntesten erschöpfend ist, sondern daß es sich dabei durchweg um Fälle handelt, die mehr oder minder zufällig oder gelegentlich einmal hier bekannt geworden sind«, daß also tatsächlich wesentlich mehr Personen in Polizeihaft genommen worden waren.

Mit der Zusammenstellung der Fakten verband der Berichterstatter eine Sammlung der Argumente, die von seiten der Justiz gegen die Korrekturmaßnahmen vorgebracht werden mußten. Die Richter bekämen bei einer solchen Praxis der Polizei das Gefühl, daß ihre Arbeit sinnlos sei. Ihre Überlegungen zum Strafmaß würden bedeutungslos, wenn die tatsächliche Dauer der Freiheitsentziehung von »einem Unterbeamten der Staatspolizei« bestimmt werde. Noch schlimmer aber

⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. Januar 1939. OLG 3131 E — 1c/71.
Zum zweiten Thema vgl. unten S. 161 ff.

⁵ »Deutsche Justiz«, 101. Jg. (1939), S. 169.

⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, daß die bei solchen Vergehen beteiligten Frauen nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes fielen, eine Strafverfolgung durch die Justiz also überhaupt nicht stattfand. Angeblich entsprach dies dem Wunsch Hitlers, daß Frauen, die sich eines Verstoßes gegen das Blutschutzgesetz schuldig gemacht hatten, nicht verfolgt und bestraft werden sollten. So Rothenberger auf der Präsidentenbesprechung am 1. Februar 1939. OLG 3131 E — 1c/71.

seien die Auswirkungen auf die Bevölkerung. Wenn nicht einmal staatliche Stellen die Hoheitsakte anderer Dienststellen respektierten, dann könne über kurz oder lang auch von der Bevölkerung eine Achtung vor den Organen des Staates und ihren Entscheidungen nicht mehr verlangt werden. Grundsätzlich müsse darauf hingewiesen werden, daß solche Angriffe gegen Urteile, die ja im Auftrage Hitlers ergingen, letzten Endes einen Angriff auf den Führer selbst darstellten. Dieses Argument könne auch die Justiz für sich in Anspruch nehmen, zumal es gerade von der politischen Verwaltung immer wieder vorgebracht werde.

Ergänzt wurden diese Argumente durch einen Hinweis auf die Methoden der Staatspolizei. Der Verfasser des Berichts verwies auf die Äußerung Himmlers vor dem Polizeirechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, die seiner Meinung nach zeigte, mit welchen Vorstellungen die Polizei ihre Tätigkeit ausübe. Himmler hatte dort erklärt, er habe sich bei seiner Tätigkeit »von vornherein auf den Standpunkt gestellt, ob ein Paragraph unserem Handeln entgegensteht, ist mir völlig gleichgültig; ich tue zur Erfüllung meiner Aufgaben grundsätzlich das, was ich nach meinem Gewissen . . . verantworten kann und dem gesunden Menschenverstand entspricht⁷«.

So mit Material versehen, begab sich Rothenberger nach Berlin. Das Ergebnis der Besprechungen über den Punkt Urteilskorrekturen referierte er während der Präsidentenbesprechung am 1. Februar 1939 vor den Hamburger Behördenleitern. »Das Ministerium steht auf dem Standpunkt, der auch hier Billigung findet, daß Schutzhaftmaßnahmen, soweit sie reinen Präventivcharakter tragen, nicht zu beanstanden sind, daß jedoch Korrekturmaßnahmen, wie sie in verschiedenen Fällen bekannt geworden sind, nicht einreißen dürfen«. In Zukunft solle ihm in solchen Fällen sofort Bericht erstattet werden⁸.

Damit war den Gerichten jede Möglichkeit genommen, überhaupt gegen Verhaftungen durch die Polizei zu protestieren. Denn welcher Oberlandesgerichtspräsident hätte der Polizei nachweisen können, daß die Verhaftung eine Korrekturmaßnahme war. Selbst wenn die Staatspolizei den Betroffenen am Gefängnistor in Empfang nahm,

⁷ Die Rede Himmlers ist abgedruckt in: »Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933—1945«, Hrsg. Hans-Adolf Jacobsen und Werner Jochmann. Bericht zum Thema Urteilskorrektur OLG 461 — 3a/1/.

⁸ Niederschrift über die Präsidentenbesprechung am 1. Februar 1939. OLG 3131 E — 1c/7/.

konnte sie diese Maßnahme immer damit rechtfertigen, der Staat müsse vor einer zu erwartenden Bedrohung durch den Betroffenen geschützt werden, es handele sich also um ein präventives Vorgehen.

Waren damit die Eingriffe der Polizei in die Rechtsprechung erneut vom Ministerium anerkannt worden, so nahm der Justizminister in der anderen hier interessierenden Frage, die auf der Tagesordnung der Besprechung am 24. Januar 1939 in Berlin stand, nämlich der Urteils-kritik in der Parteipresse, eine andere Haltung ein. Parallel zu den sich mehrenden Korrekturen von Gerichtsurteilen häuften sich die Veröffentlichungen in der Presse, die heftige Kritik an der Justiz übten. Diese psychologische Abwertung der Rechtsprechung wurde ebenfalls von der Polizei gesteuert. Das läßt den Schluß zu, daß beide Wege, nämlich Korrektur und öffentliche Kritik, demselben Ziel dienten, die Justiz gefügig zu machen. Zwar waren die Attacken vorgeblich dazu bestimmt, die Gerichte auf die nationalsozialistischen Vorstellungen hinzuweisen und ihnen das »gesunde Volksempfinden« nahe-zubringen, also die Urteile im Sinne der Weltanschauung zu verbes-ern. Die Zahl und der Umfang dieser Urteils-kritik wie auch ihr Stil aber mußten den Eindruck erwecken, als sei die Justiz ein Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der nationalsozialistischen »Volks-gemeinschaft«.

Als Einleitung zur Besprechung dieser Angriffe während der Zusam-menkunft am 24. Januar 1939 sollte Rothenberger ein Referat über den »Ehrenschatz der Richter und Staatsanwälte⁹« halten. Dazu ließ er sich eine umfangreiche Sammlung der in der Parteipresse erschiene-nen Angriffe gegen die Justiz zusammenstellen. Den Auftakt der publizistischen Kampagne bildete ein Artikel des »Stürmers« vom August 1937. In dessen Ausführungen wurde die Rechtsprechung in Verfahren nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre einer scharfen Kritik unterzogen. Der Verfasser der Hamburger Materialsammlung bemerkte dazu, daß es sich bei diesem Artikel noch um einen Einzelfall gehandelt habe, daß jedoch seit dieser Zeit »die Angriffe auf die Rechtspflege in der parteiamtlichen Presse in einem ungeahnten Ausmaß zugenommen« hätten¹⁰. Seit

⁹ So der Tagesordnungspunkt. Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 14. Januar 1939. OLG 3131 E — 1c/7/.

Ende 1938 ließ »Das Schwarze Korps« dann keine Gelegenheit mehr aus, die Justiz anzugreifen. Allein von August 1938 bis Januar 1939 erschienen 18 Artikel dieser Art. Auf jeden einzelnen hier einzugehen, erscheint überflüssig. Im Grunde ging es immer darum, entweder die Richter wegen der von ihnen erlassenen Urteile als Gegner nationalsozialistischer Vorstellungen zu kritisieren oder aber – was seltener war – sie wegen ihres Verständnisses für die Erfordernisse der Weltanschauung zu loben.

Als Beispiel für das letztere seien die beiden Artikel im »Schwarzen Korps« vom 24. November und 22. Dezember 1938 genannt. In ihnen wurde die Entscheidung des Amtsgerichts Lüneburg, der § 218 des Strafgesetzbuches könne auf Juden nicht angewandt werden, als »Lichtblick« bezeichnet¹⁰. Für die Form der Kritik seien hier ebenfalls einige Beispiele gebracht. In der Nummer vom 1. Dezember 1938 pöbelte das »Schwarze Korps« zwei Staatsanwälte an, die sich für die Bearbeitung eines Falles als befangen erklärt hatten. Sie stünden, so schrieb das Blatt, »auf dem geistigen Niveau eines Zulukaffers«. Am 8. Dezember 1938 klassifizierte es eine Entscheidung zugunsten eines Juden als »hanebüchenen Irrtum«. Derartige »im Namen des deutschen Volkes verzapfte Urteile« seien ein Symptom für die gesamte Arbeit der Justiz. In diesem Artikel nahm das »Schwarze Korps« erstmalig eindeutig gegen die richterliche Unabhängigkeit Stellung, die »die Plage eines Freibriefes« sei. Das steigerte sich dann in der Ausgabe vom 19. Januar 1939 bis zu Drohungen gegen die Richter. Ein Amtsgericht hatte es abgelehnt, einen Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung einzuweisen, bevor nicht das Jugendamtskollegium, dem auch der Pfarrer der Gemeinde angehörte, dazu Stellung genommen habe. Diese dem Gesetz entsprechende Entscheidung wurde vom Kammergericht bestätigt und stieß – offenbar wegen der Mitwirkung des Geist-

¹⁰ Bericht zum Thema Urteilkritik. OLG 461 — 3a/1/. Als weitere Zeitungen, in denen Angriffe gegen die Justiz zu finden seien, nennt der Bericht den »SA-Mann« und den »NS-Rechtsspiegel«, die sich jedoch, »sowohl was Inhalt wie auch was Form anlangt«, zurückhielten.

¹¹ Diese Ansicht des »Schwarzen Korps« wurde später sogar offizielle Praxis. Das zeigen zwei Rundverfügungen aus dem Jahre 1941. In ihnen ordnete Freisler an, daß Abtreibungen an Polinnen nicht zu bestrafen seien. Bei der Bestrafung von Polen sei darauf zu achten, ob nicht die »angewandte deutsche Strafrechtsnorm in erster Linie dem Schutz des deutschen Volkes diene«. Bei einer Abtreibung an einer Polin liege eine »Gefährdung deutschen Volkstums« nicht vor. Daher sei in solchen Fällen das Verfahren einzustellen. Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz vom 22. Januar bzw. 28. Juni 1941. OLG — Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

lichen – auf den Unwillen des Organs der SS. Daß deutsche Gerichte solche Urteile fällten, sei ein »Zustand, der nach Selbsthilfe schreit. Es gibt bekanntlich nicht nur Fürsorgeanstalten, es gibt auch Konzentrationslager«.

Diese mit Drohungen verbundenen Angriffe auf einzelne, teilweise namentlich genannte Richter führten zu einer immer stärkeren Unsicherheit unter den Juristen, zumal sich die Forderungen der Parteipresse und die Anweisungen des Ministeriums oft gegenseitig aufhoben¹². Form und Inhalt sowie die Schärfe des Tons ließen die Richter vermuten, was auch der Bearbeiter der Zusammenstellung annahm, daß nämlich »hinter diesen planmäßigen Angriffen eine bestimmte Absicht steht«. Allerdings sagte er nicht, worin diese bestand, obwohl ihm nicht verborgen geblieben sein kann, daß die öffentliche Kritik an der Justiz in engem Zusammenhang mit den Korrekturmaßnahmen stand.

Diese Kritik zum Verstummen zu bringen, war die Absicht der Oberlandesgerichtspräsidenten, als sie sich auf der Zusammenkunft am 24. Januar 1939 mit dem Thema befaßten. Rothenberger hielt dabei das Einleitungsreferat, in dem er die Zusammenstellung des Amtsgerichtsrats Bepler verwertete. Die gleichen Ausführungen machte er vier Tage später vor den kurzfristig zusammengerufenen Hamburger Richtern, Staatsanwälten und Assessoren¹³. Um sich politisch abzusichern, wandte er sich am 8. Februar 1939 an Gauleiter und Reichsstatthalter Kaufmann und trug auch ihm seine Argumente vor. In seinem Schreiben führte er aus, auf die im »Schwarzen Korps« behandelten Fälle sei er während der Berliner Tagung nicht eingegangen, da er die näheren Einzelheiten nicht kenne. Er habe sich darauf beschränkt, gegen die Form und gegen die in den Artikeln zutage tretenden Verallgemeinerungen Stellung zu nehmen. Diese Behandlung der Richter schrecke den Nachwuchs ab, der es sich unter solchen Umständen überlegen würde, in den Dienst der Justiz zu treten. Die Richterschaft selbst müsse schließlich resignieren und wäre dann nicht mehr in der Lage, die auf ihr lastende Verantwortung zu tragen. In der Öffentlichkeit schädigten

¹² So wird in der Zusammenstellung der Angriffe im »Schwarzen Korps« auf die Stellungnahme zu Räumungsurteilen gegen Juden verwiesen. Die von der Zeitung kritisierten Urteile beruhen auf der den Gerichten in einem Geheimerlaß mitgeteilten Entscheidung Hitlers. Bericht Urteilskritik. OLG 461 – 3a/1/.

¹³ Mitteilung an die Richter des Landgerichts Hamburg vom 26. Januar 1939. LG 3131 E.

solche Angriffe auf die Dauer das Vertrauen zur Justiz schwer, im Ausland könne sogar der Eindruck entstehen, »daß die deutsche Richterschaft gegen den nationalsozialistischen Staat eingestellt ist, oder daß nach bolschewistischer Manier die ganze deutsche Rechtsprechung eine Farce sei«. Grundsätzlich müsse aber der Anlaß zu solcher Kritik, nämlich Urteile, die nicht dem nationalsozialistischen Rechtsempfinden entsprächen, beseitigt werden. »Voraussetzung für eine wirksame Abhilfe sei daher eine durch und durch nationalsozialistische Personalpolitik«. Im übrigen habe er, so schreibt Rothenberger an Kaufmann, darauf bestanden, daß das Ministerium eine sofortige Entscheidung über diese Angriffe herbeiführte. Vor den Bediensteten der Hamburger Gerichte habe er die Kritik an der Personalpolitik des Ministeriums nicht wiederholt, dafür aber betont, daß ihm, Rothenberger, jedes Mittel recht sei, »um einen hanseatischen Richter, dessen Ehre zu Unrecht angegriffen würde, zu schützen¹⁴«. Über die Zusammenkunft der Hamburger Richter hatte Rothenberger noch am selben Tag dem Justizminister berichtet und dabei noch einmal auf die Gefahren der Urteilskritik hingewiesen. Sie könnten nur gebannt werden, wenn Gürtner für ein Ende der Angriffe Sorge¹⁵.

Auf der Präsidentenbesprechung am 1. Februar 1939, bei der sich Rothenberger über die Stimmung unter den Richtern nach seiner Ansprache orientieren ließ, wurden jedoch Bedenken laut, »ob es dem Reichsjustizminister gelingen würde, sich gegenüber dem »Schwarzen Korps« bzw. der SS durchzusetzen. Diese Zweifel beruhten insbesondere auf der früheren passiven Haltung des Ministeriums¹⁶«. Noch am 28. Februar 1939 hegte der Landgerichtspräsident in seinem Lagebericht Zweifel an einem positiven Ausgang der Angelegenheit, obwohl die Angriffe inzwischen aufgehört hätten¹⁷. Beides zeigt, wie die Richterschaft tatsächlich bereits resigniert hatte und wie wenig Autorität der Minister noch besaß. Aber diesmal hatten sich alle Zweifler geirrt. Am 26. März 1939 teilte Gürtner vertraulich mit, er habe dem Reichsführer SS den Standpunkt der Justiz dargelegt und dabei nachdrücklichst auf die Empörung hingewiesen, die jene unsachlichen und polemischen Artikel der SS-Zeitung unter den Richtern hervor-

¹⁴ Brief Rothenbergers an Kaufmann vom 8. Februar 1939. OLG 3131 E — 1c/7/.

¹⁵ Schreiben Rothenbergers an den Reichsminister der Justiz vom 28. Januar 1939. Ebenda.

¹⁶ Niederschrift über die Präsidentenbesprechung vom 1. Februar 1939. Ebenda.

¹⁷ Vertraulicher Lagebericht vom 28. Februar 1939. LG 3130 E.

gerufen hätten. Himmler habe ihm erklärt, daß auch er die Angriffe mißbillige. Tatsächlich kamen sie hinfort nicht mehr in dieser Form vor. Damit betrachtete die Justiz die Angelegenheit als abgeschlossen¹⁸. Die SS und die Polizei aber setzten ihren Kampf gegen die Justiz fort. Zwar wurden Artikel mit kritischen Anmerkungen über weltanschaulich unbefriedigende Urteile nicht mehr veröffentlicht. Statt dessen aber erschienen nun in allen Zeitungen die Nachrichten über Korrekturmaßnahmen, die das Ansehen der Justiz und ihren eventuell vorhandenen Rückhalt in der Bevölkerung mindestens ebenso zerstörten wie vorher die Diffamierung. Es war auch auf diesem Weg möglich, starke Zweifel an der Tätigkeit der Justiz zu äußern, so daß die Kritik – wenn auch in vielleicht sachlicherer Form – unverändert anhielt.

Auch an den Urteilkorrekturen durch die Polizei änderte die Besprechung in Berlin am 24. Januar 1939 nichts, sie bewies nur erneut, daß sich die Justiz mit der Praxis der Polizei abgefunden hatte, soweit diese die Form wahrte und die Verhaftungen als Vorbeugungsmaßnahmen deklarierte. Die offenbare Duldung durch das Ministerium führte sogar so weit, daß nun die Behörden der Justiz, vor allem die Staatsanwaltschaften, die Korrektur von Urteilen ihrerseits auslösten. Vor dem Landgericht Hamburg sollte im März 1939 gegen einen Angeklagten nachträglich auf Sicherungsverwahrung erkannt werden. Das Gericht folgte aber dem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht, so daß der Angeklagte entlassen wurde. Daraufhin benachrichtigte der Sitzungsvertreter der Anklagebehörde die Staatspolizei, die den Entlassenen sofort festnahm. Über diesen Vorgang beschwerte sich der Landgerichtspräsident bei Rothenberger. Er erschien ihm deswegen bedeutsam, weil der Staatsanwalt die Benachrichtigung der Gestapo veranlaßt und dies damit gerechtfertigt hatte, »daß eine diesbezügliche Übereinkunft zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeibehörde bestände¹⁹«.

Ob die Behauptung des Staatsanwalts der Wahrheit entsprach oder ob sie nur vorgebracht wurde, um dem Vorgehen einen offiziellen Anstrich zu geben, ist leider nicht festzustellen. Immerhin spricht einiges dafür, daß es sich dabei um eine gelenkte Aktion handelte, wiederholte sich doch dieses Vorgehen später. So war in einem Fall der Angeklagte nach einem Freispruch sofort in ein Konzentrationslager ge-

¹⁸ Vertrauliche Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 26. März 1939. OLG – Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

¹⁹ Schreiben an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 11. März 1939. LG 46 Bd. I.

bracht worden. Der Staatsanwalt hatte schon vor der Urteilsverkündung darauf hingewiesen, »daß bei einer Freisprechung die Gestapo von sich aus den Angeklagten in Haft nehmen werde«. Unter Hinweis auf einen weiteren Fall dieser Art bemerkte der Landgerichtspräsident, solche Vorgänge seien »typisch für die Mißachtung der Beschlüsse und Urteile des Gerichts«. Für ihn war die Quintessenz: »Die Staatsanwaltschaft arbeitet offensichtlich mit der Gestapo zusammen und veranlaßt diese, in Fällen, in denen der Staatsanwaltschaft das Urteil des Gerichts nicht paßt, den betreffenden Angeklagten ins Konzentrationslager zu überführen²⁰«. Irgendeine Reaktion auf diese Beschwerde des Landgerichtspräsidenten blieb aus.

In der Korrekturpraxis der Polizei trat mit Beginn des Krieges erneut eine Verschärfung ein. Die Staatspolizei ging nun zu einer neuen Stufe der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung über, indem sie in besonderen Fällen zur Exekution schritt. Auch dagegen war das Ministerium machtlos. In einer Zusammenstellung des Justizministers für die Zeit vom 6. September 1939 bis zum 20. Januar 1940 finden sich 18 Fälle solcher Hinrichtungen. Neun davon ließen sich beim besten Willen nicht als »Präventivmaßnahmen« rechtfertigen, denn die Opfer waren schon von Gerichten zu Haftstrafen verurteilt worden²¹.

In Hamburg selbst haben sich solche Erschießungen nicht ereignet, jedenfalls sind in den Akten keine derartigen Fälle erwähnt. Dagegen finden sich Hinweise auf Vorgänge, von denen die Öffentlichkeit und damit auch die Justiz erfuhr, teilweise durch Veröffentlichungen in der Presse. Die dadurch in Kreisen der Hamburger Richter hervorgerufenen Bedenken spiegeln sich in verschiedenen Berichten wider. Im November 1939 wurde in einer Materialsammlung in Hamburg festgestellt, daß sich in der letzten Zeit Meldungen häuften, daß rechtskräftig Verurteilte bei der Einlieferung in die zuständige Strafanstalt »auf der Flucht« oder bei »Widerstandshandlungen« erschossen worden seien. Der Verfasser äußerte dazu, die Meldungen gäben »dem Verdacht Nahrung, dieses Erschießen könne eine Art politischer Urteilskorrektur darstellen²²«.

²⁰ Bericht des Landgerichtspräsidenten vom 4. Juli 1941. OLG 461 — 3a/5/.

²¹ Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 412 ff. (Dok. 6 B.)

²² Material für die Tagung der Gaurechtsamtsleiter am 2./3. Dezember 1939 in Berlin. OLG 2005 E — 1a/5/.

Dieser Verdacht verstärkte sich immer mehr und führte zu einer tiefgehenden Besorgnis. Denn das, was hier geschah, konnte auch der gläubigste Nationalsozialist nicht mehr als vorbeugende Verbrechensbekämpfung bezeichnen. Daß in den meisten Fällen die Erschießungen von Hitler selbst angeordnet wurden, dürfte den Richtern allerdings unbekannt gewesen sein. So erschienen ihnen diese Maßnahmen als radikale Übergriffe der Polizei, sie fühlten sich in ihrer Stellung und als Institution offenbar gefährdet. Einen Einblick in diese Lage gewährt der Stimmungsbericht, den der Landgerichtspräsident am 18. November 1941 einreichte und in dem er sich eingehend mit den Erschießungen und ihren Auswirkungen befaßte.

Immer wieder, so berichtete er, werde er auf diese Vorfälle angesprochen, und es sei ganz deutlich, daß niemand an den angeblichen Widerstand der Opfer glaube. Seine Sorge sei es, daß solche Meldungen die Bevölkerung beunruhigten und die Autorität der Gerichte zerstörten. Dies seien auch die Gründe, die ihn veranlaßten, auf die Erschießungen einzugehen, nicht etwa Mitleid mit den Erschossenen. Er halte es an sich auch für richtig, so vorzugehen, nur wäre es seiner Meinung nach zu begrüßen, wenn »derartige unerwünschte Taten gesetzlich mit Strafen belegt und entsprechende Urteile durch die Gerichte gefällt würden²³«. Diese Stellungnahme ist in vieler Hinsicht interessant. Bei der Äußerung des Landgerichtspräsidenten ist jedoch zu berücksichtigen, daß sie nicht unbedingt seine Meinung wiedergibt, sondern auf den Empfänger und dessen Absichten ausgerichtet ist. So konnte mit dem Hinweis auf die psychologischen Folgen der Exekutionen der Versuch unternommen werden, die Maßnahmen der Staatspolizei wenigstens einzuschränken. Aber der möglicherweise taktisch gedachte Satz, er hielte die Hinrichtungen als solche für richtig, zeigt doch, daß durch die Häufung der gerichtlichen Todesurteile auch bei den Richtern eine gewisse Abstumpfung bereits um sich griff. Lassen alle diese Feststellungen des Landgerichtspräsidenten noch verschiedene Deutungen zu, die Forderung, solche Hinrichtungen auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen, zeigt auf alle Fälle, daß die Juristen keine andere Möglichkeit mehr sahen, als den Maßnahmen der Staatspolizei durch härtere

²³ Stimmungsbericht des Landgerichtspräsidenten vom 18. November 1941. Eine ähnliche Stelle gegen die Urteilskorrektur findet sich im Bericht vom 22. Juli 1941. Dort fordert er, den Gerichten einen Einfluß auf die Korrekturmaßnahmen und die Vorbeugungshaft einzuräumen. LG 3130 E.

Gesetze und radikalere Urteile zu begegnen. Das in dieser Vorstellung zutage tretende normative Denken war allerdings nicht geeignet, dem Vorgehen der Polizei entgegenzuwirken; denn gerade die Abkehr von einer auf Normen beruhenden Rechtsprechung und der Übergang von einer den täglichen Bedürfnissen angepaßten, weisungsgebundenen Verbrechensbekämpfung lag in der Absicht der nationalsozialistischen Staatsführung.

Alle Einwände und Änderungsvorschläge – wenn sie überhaupt zur Kenntnis des Ministeriums gelangten – änderten jedoch nichts daran, daß die Polizei durch Korrekturmaßnahmen die Stellung der Justiz schädigte. Die Gerichte reagierten erneut mit einer verschärften Verhängung der Sicherungsverwahrung²⁴, ohne damit auch nur im geringsten ihre Position verteidigen zu können; im Gegenteil, Hitlers offener Angriff auf die Justiz im April 1942 schränkte die Möglichkeiten der Justiz zur Verteidigung ihrer Position weiter ein und veranlaßte nun noch mehr Juristen, selbst an der Änderung rechtskräftiger Urteile mitzuwirken, nicht zuletzt allerdings unter Berücksichtigung des Umstandes, daß zu häufige Korrekturen von Gerichtsurteilen durch die Polizei die Nationalsozialisten in ihrem Kampf gegen die Rechtsprechung nur bestärken konnten. So sind für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg zwei kurz aufeinanderfolgende Fälle bekannt, in denen sich Justizorgane von der Polizei nötigen ließen, ihr mißliebige Urteile von sich aus anzufechten.

Am 4. März 1942 hatte das Sondergericht Bremen einen Angeklagten entgegen dem Antrag des Staatsanwalts auf Todesstrafe lediglich zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt, wahrscheinlich wegen eines Eigentumsdeliktes. Am 28. April berichtete Erster Staatsanwalt Seidel dem Reichsjustizministerium über die weiteren Ereignisse. Der Leiter der Kriminalpolizeistelle Bremen habe ihm mitgeteilt, daß die Polizei in einem Stimmungsbericht ihr Bedauern darüber ausgesprochen habe, daß der Angeklagte mit einer Zuchthausstrafe davongekommen sei. Die Kriminalpolizei habe ihm daher empfohlen, darauf hinzuwirken, daß das Urteil im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde in Todesstrafe umgewandelt werde; »andernfalls würde sich möglicherweise eine andere

²⁴ So berichtet der Oberstaatsanwalt am 28. April 1941 an den Generalstaatsanwalt, die Staatsanwaltschaft lege jetzt einen schärferen Maßstab bei ihren Anträgen auf Sicherungsverwahrung an. GStA 4611.

Stelle einschalten«. Die Drohung mit der Urteilskorrektur hatte Erfolg, der Staatsanwalt empfahl dem Ministerium die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde. Wie sicher der Staatsanwalt über das Ergebnis war, zeigt der Satz: »Vor der Hinrichtung wird K . . . jedoch noch als Zeuge benötigt²⁵«.

Daß dieses Zurückweichen vor dem Druck der Polizei kein Einzelfall war, zeigt ein Beispiel des Sondergerichts Hamburg. Vor diesem Gericht hatte der Staatsanwalt einen Angeklagten der Plünderung beschuldigt, die Kammer entschied sich jedoch für eine milde Verurteilung wegen Mundraubs. Der Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg beschwerte sich bei Rothenberger über dieses Urteil, und Rothenberger gab dem Druck der Polizei nach. In seinem Antwortschreiben führte er aus, er sehe zwar die Argumente des Gerichts ein, könne jedoch das Urteil im Ergebnis ebenfalls nicht billigen. Auch das Gericht sehe das jetzt ein. Um den Fehler zu korrigieren, werde er beim Oberreichsanwalt die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde veranlassen²⁶.

Diese beiden Beispiele zeigen, daß die Justiz die letzte Hoffnung aufgegeben hatte, die Korrekturen durch die Polizei verhindern zu können. Sie ging vielmehr darauf aus, solchen Eingriffen durch justizinterne Möglichkeiten zuvorzukommen, ähnlich, wie sie es schon bei der häufigen Verhängung der Sicherungsverwahrung praktiziert hatte. Daneben beschränkten sich die Repräsentanten der Justiz darauf, letzte Rückzugsgefechte gegen die Polizei zu führen. Anfang 1943 regte der inzwischen zum Staatssekretär ernannte Rothenberger bei Himmler an, in den Fällen, »in denen ein ordentliches Gericht gesprochen hat und mangels gesetzlicher Handhabe nicht zu einem Todesurteil gekommen ist, andererseits aber die Erschießung des Täters im Einvernehmen der beteiligten Dienststellen für erforderlich gehalten wird«, eine öffentliche Bekanntgabe der Exekution zu vermeiden, »um die Autorität der Gerichte nicht zu mindern«. Aber nicht einmal in dieser Formfrage kam Himmler der Justiz jetzt noch entgegen. Rothenberger erhielt die Antwort, das liege nicht im Ermessen der SS, sondern Hitlers, »der nicht nur die Erschießung, sondern auch die Veröffentlichung« anordne²⁷. Damit war der letzte Versuch gescheitert, wenigstens

²⁵ Schreiben an den Reichsjustizminister vom 28. April 1942. OLG 3131 E — 1f/2/.

²⁶ Schreiben an den Leiter der Kriminalpolizeileitstelle Hamburg vom 14. Mai 1942. OLG 400 E — 1a/3/.

²⁷ Schreiben vom 19. Januar 1943. Prozeß III, NG — 439.

in der Öffentlichkeit das Bild einer einigermaßen unabhängigen Justiz zu erhalten, ein Vorgehen, das ohnehin zu diesem Zeitpunkt nicht mehr sehr erfolgreich sein konnte, selbst wenn die Führung der Polizei ihr Einverständnis gegeben hätte.

Einen letzten Vorstoß, eine Änderung des bestehenden Zustandes zu erreichen, unternahm der Nachfolger Rothenbergers als Oberlandesgerichtspräsident, Albert Schmidt-Egk. Im Sommer 1943 wollte er noch einmal mit der Gestapo über Urteilskorrekturen verhandeln²⁸. Ob dieses Gespräch stattgefunden hat, ließ sich nicht feststellen. Auf jeden Fall blieb ein Erfolg aus. Er konnte nach den scharfen Angriffen Hitlers auf die Justiz vom April 1942 in der dadurch veränderten Situation auch nicht mehr erwartet werden.

Die hier dargestellte Entwicklung zeigt, daß von seiten der Polizei die Auseinandersetzung mit der Justiz systematisch vorangetrieben und, je nach den situationsbedingten Möglichkeiten, gesteigert und verschärft wurde. Für die Anordnung der Korrekturen waren verschiedene Dienststellen verantwortlich, so daß für die Justiz die Schwierigkeit entstand, den Verantwortlichen im Einzelfall herauszufinden. Alle Korrekturmaßnahmen erwuchsen jedoch aus einem Willen, nämlich dem, neben der auf Gesetzen beruhenden Rechtsprechung eine Strafverfolgung auf dem Verwaltungsweg zu installieren. Das zwang die Justizbehörden, ihre Beschwerden über das Ministerium an die zuständige Stelle, den Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, weiterzuleiten. Dadurch erstreckte sich der Schriftwechsel in allen Fällen über einen längeren Zeitraum, währenddessen das persönliche Engagement des Beschwerdeführers von selbst nachließ. Hinzu kam, daß die Maßnahmen der Polizei nicht nur an höchster Stelle geduldet, sondern sogar von dort befohlen wurden.

Die Versuche der höheren Richter und des Ministeriums zur Einschränkung der Polizeimaßnahmen scheiterten aber auch deswegen, weil sie mit den Mitteln des Verwaltungsstaates, mit Beschwerden und Eingaben, gegen die Zielsetzung einer Partei ankämpften, die in ihrer Praxis nie vor der Anwendung revolutionärer Methoden zurückgeschreckt hatte, ja, die sie geradezu als notwendig und sinnvoll bezeichnete. Die Hauptursache des Scheiterns lag im wesentlichen darin,

²⁸ Mitteilung des Landgerichtspräsidenten an die Richter des Landgerichts vom 21. Juni 1943. LG 401.

daß die Justiz in den Anfängen des Dritten Reiches so willig den Intentionen der Staatsführung entgegengekommen war und manche Vorgänge gedeckt oder geschehen lassen, hatte die den Keim der späteren Entwicklung in sich trugen.

1933 hatte Rothenberger als Repräsentant des neuen Staates die Übergriffe der Polizei aus Gründen der Staatsnotwehr gedeckt und die Verfolgung dabei begangener Straftaten verhindert. Damit hatte er selbst am Anfang die nationalsozialistischen Methoden zur Bekämpfung der politischen Gegner bejaht. Nach seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten im April 1935 fiel ihm nun die Aufgabe zu, die Interessen der Justiz gegen die Ansprüche der nationalsozialistischen Staatsführung zu vertreten. Dies wurde besonders wichtig, als im Zug einer generellen Mobilmachung des deutschen Volkes im Zusammenhang mit den Kriegsvorbereitungen auch eine allgemeine Verschärfung der Strafverfolgung und – parallel dazu – die Auseinandersetzung mit der Polizei begann. Als er nun seine Richter vor Angriffen der Partei und Eingriffen der Polizei zu schützen versuchte, wurde ihm genau mit den Argumenten entgegengetreten, mit denen er selbst einst ähnliche Übergriffe verteidigt hatte: Die Korrektur liege im Interesse des Staates, und damit richte sich eine Beschwerde darüber gegen die nationalsozialistische Staatsführung. Angesichts seiner eigenen Verstrickung blieben Rothenbergers Argumente wirkungslos.

So wie Rothenberger waren die meisten Repräsentanten der Justiz in irgendeiner Form bereits in den Anfängen des Dritten Reiches in den Mechanismus des totalen Staates verstrickt worden. Sie hatten Maßnahmen zugestimmt oder sie geduldet, die nur den Anfang einer Kette von Eingriffen bildeten. Mochte es sich um Oberlandesgerichtspräsidenten oder Generalstaatsanwälte, um Staatssekretär Schlegelberger oder Justizminister Gürtner handeln: sie alle hatten bereits so viel getan oder hingenommen, daß ihre Proteste schwach wirkten. Sogar führende Nationalsozialisten, wie Hans Frank oder, auf einem anderen Gebiet, Wilhelm Frick konnten aus ebendiesen Gründen die Entwicklung nicht aufhalten. Sie waren bereit gewesen, ein Stück des Weges mitzugehen. Damit aber hatten sie sich der Möglichkeit begeben, an einem ihnen gefährlich erscheinenden Punkt die Revolution zu bremsen.

Totaler Krieg - totale Lenkung

Angesichts der fehlgeschlagenen Versuche der Justizbehörden, die sich ständig steigernden Eingriffe in die Rechtsprechung abzuwehren, beriefen sich zahlreiche Juristen auf feste, jedem positiven Recht übergeordnete Prinzipien, die preiszugeben sie nicht bereit waren. Aber gerade diese naturrechtlichen Grundlagen der Rechtsordnung wollten die nationalsozialistischen Führer nicht akzeptieren. So spitzte sich die Auseinandersetzung gefährlich zu und drängte auf eine Entscheidung, die nach Lage der Dinge nur zuungunsten der Justiz ausfallen konnte. Der offene Konflikt begann mit einem Ereignis, das in jenen Tagen nicht außergewöhnlich war: mit der Korrektur eines Gerichtsurteils.

Am 14. März 1942 verurteilte die Strafkammer des Landgerichts Oldenburg den Bautechniker Ewald Schlitt wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu fünf Jahren Zuchthaus. Er war angeklagt worden, seine Frau jahrelang so schwer mißhandelt zu haben, daß sie, durch das Martyrium geschwächt, im Juni 1940 an einer leichten Erkrankung verstarb. Nach Ansicht des Gerichts hätte sie ohne die Mißhandlungen die Krankheit überstanden, die schwere Körperverletzung sei daher die Ursache für ihren Tod gewesen. Die Anwendung der Verordnung gegen Gewaltverbrecher lehnte das Gericht jedoch ab, da Schlitt nicht rücksichtslos und kaltblütig, sondern vom Jähzorn übermannt seine Frau geschlagen habe. Eine Strafe von fünf Jahren Zuchthaus erschien der Kammer angemessen, gleichzeitig wurden dem Verurteilten die bürgerlichen Ehrenrechte auf ebenfalls fünf Jahre aberkannt¹.

Hitler erfuhr von diesem Urteil durch Zeitungsberichte und fand, möglicherweise unter dem Eindruck der das Urteil kritisierenden Meldungen, seine Ansicht bestätigt, daß die Justiz mit solchen Angeklagten zu milde umgehe. In den Tischgesprächen nahm er den Spruch des

¹ Abschrift des Urteils der Strafkammer des Landgerichts Oldenburg vom 14. März 1942. OLG 3000 — 1c/5/.

Oldenburger Gerichts zum Anlaß für heftige Ausfälle gegen die Justiz². Die Korrektur des Urteils überließ er jedoch diesmal nicht der Polizei. Vielmehr veranlaßte Hitler in einem Telefongespräch mit dem kommissarischen Reichsjustizminister Schlegelberger die Einlegung des außerordentlichen Einspruchs. Über den Inhalt dieses Gesprächs sind wir auf die Angaben angewiesen, die Schlegelberger während einer Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte am 31. März 1942 in Berlin machte. Diese Zusammenkunft war routinemäßig einberufen worden und sollte sich mit Fragen des Kriegswirtschaftsstrafrechts befassen. In der Einladung vom 18. März 1942 hatte Schlegelberger noch darauf hingewiesen, daß es genüge, wenn aus jedem Bezirk nur ein Vertreter komme, der dann den anderen leitenden Beamten unterrichten könne. Aber am 24. März machte er diese Einschränkung rückgängig und bat alle Leiter der höheren Reichsjustizbehörden um ihre Anwesenheit. Das läßt den Schluß zu, daß das Gespräch mit Hitler zwischen dem 18. und 24. März geführt wurde, und zwar wahrscheinlich am 22. oder 23. März 1942. Aus Hamburg nahm in Vertretung Rothenbergers der Oberlandesgerichtsrat Dr. Friedrich Prieß an der Besprechung teil.

Dort berichtete Schlegelberger über den Anruf Hitlers, der sich »in größter Erregung« über das Oldenburger Urteil geäußert habe. Einmal mehr vertrat Hitler dabei die Auffassung, es sei ihm unverständlich, wie man in der Kriegszeit »derartig milde« mit dem Verbrechertum umgehen könne. Hitler habe »schärfste Maßnahmen gegen die Justiz angedroht«, wenn sie ihre Einstellung nicht ändere. Ihm, Schlegelberger, sei durch dieses Gespräch »besonders eindrucksvoll« die schwierige Lage der Justiz vor Augen geführt worden. Nach seinem Bericht über den Anruf verlas Schlegelberger den Antwortbrief, in dem er Hitler mitteilte, »daß er das Verlangen nach härtester Bestrafung teile. Der Führer könne gewiß sein, daß die Richter den gleichen Willen hätten und daß durch dauernde Belehrung auf die genügende Strafe in der Rechtsprechung gedrungen würde³«.

Dieses Versprechen wurde am selben 31. März durch die Tat erhärtet: Der Besondere Strafsenat des Reichsgerichts unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten Dr. Bumke folgte der Anklage, die von Reichs-

² »Tischgespräche«, S. 102. Eintragung vom 22. März 1942.

³ Einladungen vom 18. bzw. 24. März 1942 und Niederschrift des Oberlandesgerichtsrats Dr. Friedrich Prieß über die Besprechung am 31. März 1942 in Berlin. OLG 3131 E — 1c/4/.

anwalt Dr. Kirchner vertreten wurde, hob das Urteil des Landgerichts Oldenburg auf und verurteilte Ewald Schlitt in einem neuen Verfahren zum Tode. Entscheidend dafür war, daß das Gericht die Verordnung gegen Gewaltverbrecher auf Schlitt anwandte. In der Urteilsbegründung führte der Senat aus, Schlitt habe sich »in seinem Wesen als Gewaltverbrecher erwiesen, der nach dem gesunden Volksempfinden aus der Volksgemeinschaft, die in ihrem Lebenskampf durch solche grausige Taten nicht erschüttert und seelisch belastet werden darf, auszumerzen ist⁴«. Deutlicher konnte der Nutzen für den Staat bei der Abfassung des Urteils nicht zum Ausdruck gebracht werden.

Mit diesem Todesurteil des Reichsgerichts schien der Vorfall abgeschlossen, wenn auch wie fast alle vor ihm zuungunsten der Justiz. Daß gerade das Urteil von Oldenburg den Anstoß zu einem weiteren Vorgehen gegen die Justiz geben sollte, glaubten weder Schlegelberger noch die übrigen führenden Juristen. Aber Hitler schien der Zeitpunkt gekommen, die Justiz seinem Willen endgültig unterzuordnen. Er stand auf dem Höhepunkt seiner Macht, und während fast ganz Europa seinem Willen unterworfen war, gab es innerhalb Deutschlands einen Bereich, der sich noch immer eine gewisse Autonomie erhalten hatte. Diesen Rest von Unabhängigkeit wollte er nun beseitigen. Dabei kam Hitler wahrscheinlich entscheidend der Umstand zugute, daß ihm gerade in diesen Tagen eine Denkschrift vorgelegt wurde, die Vorstellungen enthielt, von deren Verwirklichung er sich die endgültige Gleichschaltung der Justiz versprach. Der Verfasser dieser Denkschrift war der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Rothenberger, der sich seit 1939 mit der Frage einer Neugestaltung der Justiz befaßt hatte. Auf den Rat eines persönlichen Adjutanten Hitlers hin faßte er die Grundgedanken seines Planes zusammen und sandte sie in Form einer Denkschrift am 31. März 1942 an Hitler. Es spricht einiges dafür, daß Hitler diese Zusammenfassung bald danach gelesen hat und daraufhin die Möglichkeit sah, nun auch mit konkreten Maßnahmen gegen die seiner Meinung nach unzureichende und renitente Justiz vorzugehen.

Als Plattform für seine »Abrechnung« mit den deutschen Richtern wählte Hitler den Reichstag, den er für den 26. April 1942 einberufen hatte. In seiner Rede verlangte er von der Justiz, daß sie endlich begreife, »daß nicht die Nation ihretwegen, sondern daß sie der Nation

⁴ Abschrift des Urteils des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts vom 31. März 1942. OLG 3000 — 1c/5/.

wegen da ist, das heißt, daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen«. Nun war das nicht so gemeint, wie es sich liest. Denn nicht allein dem Formalrecht galt der Kampf, sondern dem Recht allgemein. Hinter Hitlers Worten stand die Vorstellung, daß ganz gleich wie das geschriebene Recht aussah, die Justiz sich nach dem zu richten habe, was das »Lebensrecht des Volkes« von ihr verlangte. Hitler ging aber noch weiter. Unter Berufung auf den Fall Schlitt erklärte er: »Ich werde von jetzt ab in diesen Fällen eingreifen und Richter, die ersichtlich das Gebot der Stunde nicht erkennen, ihres Amtes entheben . . . In dieser Zeit gibt es keine selbsttheiligen Erscheinungen mit wohlerworbenen Rechten, sondern wir alle sind nur gehorsame Diener an den Interessen unseres Volkes⁵«. Zum Schluß forderte und erhielt Hitler die Vollmacht des Reichstages, in Zukunft radikal in die Rechtsprechung eingreifen zu dürfen. Diese Ermächtigung schuf keine neue Lage, denn Hitler hatte seit Jahren ohnedies getan, was er in seiner Rede androhte. Die Richter sollten jedoch durch diesen öffentlichen Haßausbruch und die anschließende Farce der Ermächtigung erneut unter Druck gesetzt werden. Und dieses Ziel erreichte er weitgehend.

Obwohl die Ausführungen über die Justiz nur einen kleinen Teil der Rede ausmachten, fanden sie das »weitaus größte Interesse« in der Bevölkerung⁶. Was unter dieser lakonischen Formel des SD zu verstehen ist, zeigt ein Bericht des Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm. Danach rief die Rede Hitlers unter den Richtern Bestürzung, unter der Bevölkerung »teils Schadenfreude, teils Mitleid mit dem Richterstande« hervor⁷. Das Organ der SS, das »Schwarze Korps«, aber sah die Polizei am Ziel. Nun, »da der Streit so endete, wie er enden mußte«, fühlte es sich in seinem »jahrein, jahraus gegen die Wirkungen einer volksfremden Juristerei« geführten Kampf bestätigt⁸.

⁵ »Rede Adolf Hitlers vor dem deutschen Reichstag am 26. April 1942.« Berlin 1942, S. 26 f.

⁶ Geheimer Lagebericht des SD vom 27. April 1942. »Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS«, Hrsg. Heinz Boberach, Neuwied/Berlin 1965, S. 259.

⁷ Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 456; Lagebericht vom 7. Juli 1942.

⁸ »Das Schwarze Korps.« Zeitung der Schutzstaffeln der NSDAP. Organ der Reichsführung SS. 8. Jg., 1942, Nr. 19 vom 7. Mai 1942.

In Hamburg reagierten Richter und Bevölkerung kaum anders als im übrigen Reich. Am 28. April ließ sich Rothenberger durch die Behördenleiter über die Stimmung unter den Richtern und Staatsanwälten unterrichten. Das Ergebnis war offenbar so beunruhigend, daß er am folgenden Tag die durch die Hitler-Rede entstandene Lage mit dem Gauleiter und Reichsstatthalter Karl Kaufmann besprach. Sie einigten sich darauf, am 1. Mai einen »Betriebsappell« der Justiz anzubereiten, bei dem beide, Kaufmann und Rothenberger, zu den Versammelten sprachen.

Kaufmann erklärte den Richtern, daß er Verständnis für ihre Beunruhigung habe; sie müßten sich aber dennoch die Gründe für die Vorgänge klarmachen. In Hamburg selbst habe es keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Einmal seien die Hamburger Richter höher qualifiziert als in anderen Teilen Deutschlands, zum anderen habe die Vereinigung aller rechtspolitisch wichtigen Ämter in der Person Rothenbergers dafür gesorgt, daß die politische Ausrichtung einheitlich sei. In 95 Prozent aller Gaue seien die Verhältnisse aber anders. Das liege daran, daß der Nationalsozialismus im Jahre 1933 nicht konsequent alle Unzuverlässigen aus der Justiz entfernt habe, zumal gerade »der Beamtenapparat der Justiz von den vor der Machtergreifung herrschenden Kräften . . . systematisch besetzt worden sei«. Die Schuld an dem Ausbruch der Krise trage auch nicht der einzelne Richter, sondern zur Hauptsache das Reichsjustizministerium. Unter diesen Umständen sei eine Reform nicht zu vermeiden, aber das Ziel dieser Neuordnung sei nicht die Auflösung der Justiz. Daher bestünde für die Richter kein Anlaß zur Resignation. Allerdings müsse er fordern, daß sie sich rückhaltlos auf den Boden der nationalsozialistischen Weltanschauung stellten⁹.

Wie Kaufmann, so versuchte auch Rothenberger die Hamburger Richter zu beruhigen. Er erklärte sich zudem bereit, die persönliche Verantwortung für jedes Urteil zu übernehmen, das in Zukunft gefällt würde, allerdings mit der beachtlichen Einschränkung, daß der Richter es vorher mit ihm besprochen habe¹⁰, womit die bald folgenden verschärften Lenkungsmaßnahmen schon angedeutet wurden.

⁹ Ansprache des Gauleiters Karl Kaufmann. Inhaltsangabe. OLG 3000 — 1c/5f. Zum selben Problem nahm Kaufmann auch am 6. Mai auf einer Ratsherrensitzung Stellung. Ebenda.

¹⁰ Lagebericht Rothenbergers vom 11. Mai 1942. Prozeß III NG — 389 (OLG 3130 E — 1a/4f).

Die Unruhe unter den Richtern veranlaßte aber nicht nur den Hamburger Oberlandesgerichtspräsidenten zum Handeln, sondern die deprimierenden Auswirkungen der Reichstagsrede Hitlers bewogen auch das Ministerium, sich mit der neuen Lage zu befassen. Um die Möglichkeiten zur psychologischen Stärkung der Richter durchzusprechen, bat der Minister die Oberlandesgerichtspräsidenten für den 5. Mai 1942 nach Berlin. Dort sollten auch Maßnahmen erörtert werden, durch die die Justiz Hitlers Direktiven zuvorkommen und weitere öffentliche Angriffe vermeiden konnte. Seinen Eindruck von dieser Besprechung, die offenbar gezeigt hatte, daß auch ein großer Teil der Präsidenten von Hitlers Zornesausbruch erschüttert war, faßte Rothenberger dahin gehend zusammen, er glaube nicht, daß es gelungen sei, den Anwesenden ihren inneren Halt wiederzugeben. Auch er selbst zeigte sich vom Verlauf der Besprechung nicht befriedigt¹¹. Dieses Gefühl, vom Minister im Stich gelassen zu sein, prägte auch den Bericht über die Lage im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts, den Rothenberger termingemäß am 11. Mai nach Berlin sandte. Noch einmal wies er auf die Schockwirkung der Hitler-Rede hin. Er selbst, so schrieb Rothenberger, sei von der Rede nicht überrascht worden. »Sie war mir eine Bestätigung der bedauerlichen Tatsache, daß der Führer kein Vertrauen zur deutschen Justiz und zum deutschen Richter hat«. Ihre Wirkung auf die Richter seines Bezirkes sei aber »geradezu niederschmetternd. Die proklamierte Absetzbarkeit der Richter und die Art der Verkündung vor der Weltöffentlichkeit in Form eines Ermächtigungsbeschlusses durch den Reichstag unter dessen frenetischem Beifall ist in ihrer Wirkung auf die deutsche Richterschaft überhaupt nicht abzusehen¹²«.

Im Laufe der Zeit klang die Erregung unter den Juristen jedoch etwas ab, nicht zuletzt deswegen, weil Hitler zunächst keine konkreten Maßnahmen folgen ließ. So konnte Amtsgerichtspräsident Dr. Johannes Segelken auf einer Richterversammlung des Amtsgerichts am 16. Juni 1942 feststellen, »daß die Verhältnisse sich nicht so turbulent entwickelt hätten, wie man es anfangs hätte befürchten müssen«. Allerdings habe die Rede Hitlers einige andere unerfreuliche Auswirkungen gehabt: anonyme Drohbriefe, herausforderndes Auftreten einzelner An-

¹¹ Ebenda.

¹² Ebenda.

geklagter und Zeugen in den Sitzungen und »in unverschämtem Ton« gehaltene Dienstaufsichtsbeschwerden.

Die Richter hatten sich aber noch nicht mit dem Ereignis abgefunden. Sie überlegten, wie sie die Situation zu ihren Gunsten ändern könnten. Dazu machte Amtsgerichtsdirektor Dr. Schwarz den Vorschlag, alle Oberlandesgerichtspräsidenten sollten Hitler in einer Audienz davon überzeugen, »daß anders als in manchen sonst führenden und einflußreichen Kreisen von Partei und Staat innerhalb der Richterschaft nie ein Fall von Korruption oder von anderen ernstlichen Verfehlungen vorgekommen sei«. Nun war das von Hitler auch nicht behauptet worden, im Gegenteil, was er der Justiz vorwarf, war ja gerade, daß sie sich nicht vollständig von seinen Wünschen korrumpieren ließ. Segelken widersprach diesem Vorschlag, da ein solcher Versuch an der weiteren Entwicklung doch nichts ändern werde. Besser schien ihm offenbar die Anregung, die Amtsgerichtsrat Dr. Deutsch gab, indem er darauf hinwies, daß die mangelnde politische Ausrichtung die Ursache der Krise sei. »Die Richter sollten um ihre Stellung kämpfen. Sie könnten das dadurch, daß sie mit der Partei mehr Fühlung nähmen¹⁸«.

Nachdem auf die Reichstagsrede von seiten Hitlers keine konkreten Maßnahmen gefolgt waren, setzte sich die Ansicht durch, daß seine Ausführungen mehr eine Warnung als eine Vorbereitung neuer Eingriffe sein sollten. Die meisten Richter glaubten anscheinend immer noch, daß Hitler nur den Mangel an Härte moniert habe. Sie bemerkten nicht, daß seine Ausführungen sich gegen die Struktur der Justiz richteten. Was Hitler zu seinen Angriffen veranlaßt hatte, war nicht die mangelnde Qualifikation, sondern der fehlende politische Fanatismus der Richter.

Was Hitler im letzten mit seinen Drohungen beabsichtigte, sahen nur diejenigen verhältnismäßig klar, die die Entwicklung nach 1933 aufmerksam verfolgt hatten. Rothenberger jedenfalls wußte genau, daß nur noch durchgreifende Maßnahmen das Fortbestehen der Justiz sichern konnten, und er war bereit, die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Er war von der Präsidentenbesprechung am 5. Mai mit dem Eindruck nach Hamburg gekommen, daß das Ministerium nicht in der Lage sei, die Situation zu meistern, und daß daher »die hamburgische

¹⁸ Niederschrift über die Dienstbesprechung der Richter des Amtsgerichts Hamburg am 16. Juni 1942. OLG 3131 E — 1c/4l.

Justiz versuchen müsse, die Dinge hier selbst zu ordnen¹⁴«. Schon am 6. Mai begann er seine bereits längere Zeit bestehenden Kontakte zur Polizei¹⁵ auszunutzen. Er traf sich mit dem Höheren SS- und Polizeiführer, SS-Gruppenführer Rudolf Querner, sowie mit den Leitern der Kriminalpolizei, der Staatspolizei und des SD, um die weitere Korrekturpraxis zu besprechen. Dabei einigten sich die Gesprächspartner darauf, daß in Zukunft jede Beschwerde über ein Urteil zunächst Rothenberger zur Stellungnahme zugehen sollte, bevor es zum polizeilichen Eingreifen käme¹⁶. Offenbar wurde dies auch in Zukunft so durchgeführt, wie das Schreiben Rothenbergers an den Leiter der Kriminalpolizei Hamburg vom 14. Mai 1942 zeigt¹⁷. Aber Rothenbergers Pläne gingen weiter. Er begann die Justizpraxis so zu gestalten, daß Beschwerden von vornherein möglichst vermieden wurden.

Während der Besprechung am 31. März 1942 in Berlin hatte Freisler bereits darauf hingewiesen, daß der Punkt, an dem die Gestapo zur Hauptsache Anstoß nähme, die milden Urteile seien. Er riet den Oberlandesgerichtspräsidenten, in den Lageberichten nicht dauernd gegen die Exekutionen zu protestieren, sondern sie zum Anlaß zu nehmen, solche Vorgänge nachzuprüfen. »Es handele sich immer um Fälle, in denen das Strafmaß ganz unzulänglich gewesen sei«. Gleichzeitig gab er zu bedenken, daß auch hohe Gefängnis- oder Zuchthausstrafen nicht ausreichten. Allgemein könne als Maßstab genommen werden, daß Zuchthausstrafen über zehn Jahre nicht verhängt werden sollten, da sie in der Kriegszeit nicht zu verantworten seien. »Fälle, in denen eine höhere Strafe erforderlich sei, seien mit der Todesstrafe zu ahnden¹⁸«.

Das war an sich nichts Neues, nur war es bisher noch nicht mit dieser Offenheit ausgesprochen worden. Bemerkenswert war hingegen die Anregung Freislers zur verstärkten »Steuerung der Rechtspflege«, mit der im Grunde der alte Gedanke der Einheitlichkeit wieder auflebte. Eine solche Steuerung wurde nun als erforderlich erachtet; ohne sie

¹⁴ Niederschrift über die Besprechung mit den unterstellten Präsidenten und den Sondergerichtsvorsitzenden am 6. Mai 1942. OLG 3000 — 1c/5/.

¹⁵ Über diese Kontakte schrieb Rothenberger in seinen autobiographischen Aufzeichnungen: »Das Verhältnis zur Polizei, zur SS und zum SD, bei dem ich ständiger Mitarbeiter war, war ohne Trübung.« Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

¹⁶ Lagebericht Rothenbergers vom 11. Mai 1942. Prozeß III NG — 389 (OLG 3130 E — 1a/4).

¹⁷ Vgl. dazu S. 169.

¹⁸ Niederschrift des Oberlandesgerichtsrats Dr. Friedrich Prieß über die Besprechung am 31. März 1942 in Berlin. OLG 3131 E — 1e/4/.

könne »die Aufgabe, wie sie der Führer erfüllt wissen wolle, nicht erfüllt werden«. Die Lenkung sei zunächst Aufgabe des Ministeriums, aber ohne die energische Unterstützung durch die Oberlandesgerichtspräsidenten könne sie nicht mit Erfolg durchgeführt werden¹⁹.

Diese Anregung griff Rothenberger auf und versuchte sie in eine Form zu bringen, die sich in der Praxis handhaben ließ. Das Ergebnis war die Einrichtung der sogenannten Vor- und Nachschau. Am 7. Mai 1942, elf Tage nach der Hitler-Rede, ergingen die entsprechenden Anordnungen. Für die Tätigkeit des Oberlandesgerichts wurde eine Sonderregelung getroffen. Rothenberger wollte von nun an rechtzeitig über alle Verfahren unterrichtet werden, »die politische Bedeutung haben oder bei denen die Möglichkeit eines gewissen Gegensatzes zwischen formalem Recht und unmittelbarem Volksempfinden oder nationalsozialistischer Anschauung besteht«. Solche Fälle würde er dann mit den Senatspräsidenten besprechen. Von ihnen erwartete er andererseits, daß sie auch von sich aus mehr als zuvor solche Probleme »zum Gegenstand einer vertrauensvollen Aussprache« mit ihm machten. Für die allgemeinen Prozesse, die nicht diesen politischen Charakter trügen, werde sein Vertreter, Senatspräsident Struve, Besprechungen abhalten, auf denen die Vorsitzenden jeweils kurz über die schwebenden Verfahren berichten sollten²⁰.

Für die übrigen seiner Aufsicht unterstehenden Gerichte übernahm Rothenberger selbst die Leitung der Vor- und Nachschau-Besprechungen. Alle acht Tage fand hinfort eine Präsidentenbesprechung statt, an der außer den Präsidenten des Amtsgerichts und der beiden Landgerichte ein Vertreter des Generalstaatsanwalts sowie die beiden Leitenden Oberstaatsanwälte teilnahmen. Sie trugen die wichtigsten Entscheidungen in Straf- und Zivilsachen der vergangenen Woche vor und besprachen die in den kommenden acht Tagen zu behandelnden Fälle. Dazu hatten die Präsidenten schriftlich über die wichtigsten anhängigen Verfahren zu berichten. Die Vertreter der Anklagebehörde nahmen zu den vorgetragenen Ansichten Stellung, teilten ihre Meinung zu dem einzelnen Fall mit oder gaben bekannt, welche Anträge sie zu stellen beabsichtigten.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Anordnung an die Vorsitzenden der Senate des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7. Mai 1942. OLG 3000 — 1c/41.

Das gleiche Verfahren wurde bei den getrennt von den Präsidentenbesprechungen ebenfalls alle acht Tage durchgeführten Sondergerichtsbesprechungen angewandt. Diese Trennung schien deshalb nötig zu sein, weil die Zahl der Sondergerichtssachen so groß war und zugleich hier die politisch am stärksten interessierenden Prozesse behandelt wurden. Entsprechend der besonderen Rolle der Sondergerichte war auch der Teilnehmerkreis ein anderer. Neben einigen am Sondergericht tätigen Staatsanwälten und dem Dezernatsleiter für Sondergerichtssachen beim Generalstaatsanwalt nahmen sämtliche Kammervorsitzenden des Sondergerichts an diesen Kontroll- und Lenkungsbesprechungen teil.

Die Anordnung für diese Besprechungen enthielt außer der Regelung der technischen Fragen einen Katalog derjenigen Fälle, die bei den Zusammenkünften unbedingt vorgetragen werden sollten. Obwohl Rothenberger hinzufügte, daß diese Liste nicht vollständig sei, kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß praktisch kein Verfahren – jedenfalls soweit es strafrechtlicher Art war – von der Beratung auf diesen Zusammenkünften ausgenommen war²¹. Auf diese Weise hatte Rothenberger die Möglichkeit, die gesamte Rechtsprechungspraxis der Gerichte des Oberlandesgerichtsbezirks zu kontrollieren, und, was in dieser Situation noch wichtiger war, er konnte durch Ratschläge und Weisungen die Rechtsprechung lenken und damit Urteile erzielen, die keine Angriffsflächen boten und von ihm auch gedeckt werden konnten. Gleichzeitig war es möglich, eventuell doch noch vorkommende unbefriedigende Urteile zu kritisieren, die Richter auf ihre angeblichen Fehler hinzuweisen und so noch besser als bisher dafür zu sorgen, daß sich solche Urteile nicht wiederholten.

Die in diesen Anordnungen festgelegte Form der Vor- und Nachschau trug unverkennbar den Stempel der Persönlichkeit Rothenbergers. Dieser Eindruck wird durch die Analyse der Protokolle der Zusammenkünfte bestätigt. Rothenberger schaltete sich immer wieder in die Behandlung der einzelnen Fälle ein, gab Ratschläge, machte Vorschläge zur Höhe des Strafmaßes, wies auf anzuwendende Gesetze oder zu beachtende Einzelheiten hin, kurz, er gab sehr detaillierte Anweisungen zu allen wichtigen Fällen. Sein Nachfolger Schmidt-Egk griff nur sehr selten in den Ablauf der Besprechungen ein. Meistens erörterte er am

²¹ Anordnung vom 7. Mai 1942. OLG 3131 — 1a/2/.

Beginn einige allgemein interessierende Fragen, überließ dann aber den weiteren Verlauf ganz den Vortragenden. Unter ihm entwickelte sich diese Einrichtung mehr zu einer Kontrollinstanz, während die Lenkung demgegenüber zurücktrat. Das lag offenbar daran, daß er aus der Praxis der Rechtsprechung kam und, im Gegensatz zu Rothenberger, der die zur Entscheidung anstehenden Vorgänge in erster Linie vom politischen Gesichtspunkt aus betrachtete, keinen politischen Ehrgeiz hatte.

Die erste Vor- und Nachschau, und zwar sowohl für allgemeine Strafsachen als auch für Sondergerichtssachen, fand am 16. Mai 1942 statt²². Alsbald stellte sich jedoch heraus, daß der gewählte Abstand von einer Woche ziemlich kurz war und daß dadurch die Belastung der Teilnehmer zu groß wurde. Daher fanden die Besprechungen nur noch alle 14 Tage statt.

Zur Erläuterung des Inhaltes dieser Zusammenkünfte seien hier einige Beispiele erwähnt. Am 22. Mai 1942 wurde ein Fall vorgetragen, in dem der Staatsanwalt die Todesstrafe beantragen wollte, das Gericht aber Bedenken hatte, diesem Antrag zu folgen. Rothenberger beendete die Diskussion mit dem Hinweis, daß es sich bei dem Angeklagten möglicherweise um einen Gewohnheitsverbrecher handle. Wenn dies zuträfe, dann sei seiner Meinung nach »die Todesstrafe wohl angebracht²³«. Am 30. Mai 1942 wurde ein Verfahren behandelt, in dem sich die Beweisführung sehr schwierig gestaltete. Daher äußerte der Vorsitzende, möglicherweise könne dem Angeklagten die Schuld nicht nachgewiesen werden. Diese Ansicht teilte Rothenberger nicht. Er forderte den Vorsitzenden auf, »nicht zu subtile Bedenken zu haben und nicht etwa wegen 1 Prozent Zweifel gegen 99 Prozent Wahrscheinlichkeit eine Bestrafung scheitern zu lassen²⁴«. In einem anderen Fall bat Rothenberger den Kammervorsitzenden des Sondergerichts, »in dieser Sache nicht allzuviel Umstände zu machen²⁵«. Dies mag genügen. Es wird deutlich, daß hier die Effektivität und Opportunität im Vor-

²² Einladung an den Generalstaatsanwalt. OLG 3131 E — 1f/1f.

²³ Niederschrift über die Sondergerichtsbesprechung vom 22. Mai 1942. OLG 3131 E — 1f/1f. In der Sitzung vom 30. Mai teilte der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Timmermann, mit, daß der Angeklagte in diesem Verfahren zu acht Jahren Zuchthaus mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden sei. In der Hauptverhandlung seien einige Anklagepunkte unbeweisbar geblieben, und das Urteil entspreche dem Antrag der Staatsanwaltschaft.

²⁴ Niederschrift über die Sondergerichtsbesprechung am 30. Mai 1942. Ebenda.

²⁵ Niederschrift über die Sondergerichtsbesprechung am 26. Juni 1942. OLG 3131 E — 1f/3f.

dergrund stand und nicht die Gerechtigkeit, wenn auch das Ergebnis der Hauptverhandlung des öfteren dann zu einer anderen Beurteilung führte.

Nun stand aber Rothenberger mit dieser radikalen Auffassung nicht allein, sondern die Vorsitzenden der Kammern des Sondergerichts eiferten ihm durchaus nach. Durch die Teilnahme aller Vorsitzenden war dazu der direkte Einfluß der Besprechungen auf die Rechtsprechungspraxis der Sondergerichte gewährleistet. Für die übrigen Gerichte fehlte diese direkte Beeinflussung. Das führte schon Rothenberger zu der Frage, wie denn die Ergebnisse der Präsidentenbesprechungen zur Kenntnis der Kammern gelangten; denn nur dann erfüllten die Zusammenkünfte ihren Sinn. Amtsgerichtspräsident Segelken antwortete darauf, daß er »nach der Besprechung mündlich oder fernmündlich die Fälle mit den betreffenden Vorsitzenden anspreche und ihnen die erörterten Auffassungen näherbringe«. Die Vertreter der beiden Landgerichte bestätigten dies für ihren Zuständigkeitsbereich²⁶. In dieser Form wurde die Rechtsprechung bis zum Ende des Krieges gelenkt. Die letzte Besprechung dieser Art fand in Hamburg am 21. März 1945 statt²⁷.

Die Vor- und Nachschau wirkte in zwei verschiedenen Richtungen. Einmal ermöglichte die Erörterung der anstehenden Verfahren zwischen den Gerichtspräsidenten oder den Sondergerichtsvorsitzenden eine Vereinheitlichung sowohl in der Beurteilung aller anfallenden Verfahren wie auch des Strafmaßes. Damit ließen sich Diskrepanzen zwischen Antrag des Staatsanwalts und Strafausspruch des Gerichts weitgehend verhindern. Und da die Polizei aus dieser Differenz häufig den Korrekturantrag ableitete, konnten so auch Reibungen mit der Polizei vermieden werden. Zum anderen bedeutete die Besprechung der abzuurteilenden Fälle mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten wenn nicht eine Verlagerung, so doch eine Teilung der Verantwortung für das Urteil, was bei einem großen Teil der Richter ein Gefühl der Beruhigung auslöste. Das Abklingen der Erregung über die Rede Hitlers dürfte sicher zu einem beträchtlichen Teil auf die Einführung der Vor- und Nachschau zurückzuführen sein. Die Justiz mußte allerdings für diese relative Sicherheit einen hohen Preis zahlen: von einer Unab-

²⁶ Niederschrift über die Präsidentenbesprechung am 5. Juni 1942. OLG 3131 E — 1f/2f.

²⁷ OLG 3131 E — 1f/2f.

hängigkeit der Rechtsprechung konnte unter diesen Umständen keine Rede mehr sein. Denn wenn die Einrichtung der Vor- und Nachschau einen Sinn haben sollte, dann mußte sie die Entscheidungsfreiheit und den Ermessensspielraum des Richters so stark einengen, daß seine Entscheidung vorgeprägt war.

Im August 1942 verließ Rothenberger seine langjährige Wirkungsstätte Hamburg. Als Staatssekretär im Reichsjustizministerium sollte er nun die Vorstellungen in der Praxis verwirklichen, mit denen er in seiner Denkschrift an Hitler vom 31. März eine nationalsozialistische Justiz zu schaffen versprochen hatte. Zunächst jedoch galt es, für die Zeit bis zur Realisierung seiner Pläne eine Lösung zu finden, durch die die Justiz den Ansprüchen der Staatsführung entsprechend gelenkt werden konnte. Es lag daher nahe, die in Hamburg erprobte und bewährte Praxis der Vor- und Nachschau auf das gesamte Reichsgebiet zu übertragen. Am 13. Oktober 1942 erging die vertrauliche Rundverfügung, die die Durchführung dieser Besprechungen für sämtliche Oberlandesgerichte anordnete²⁸. Sie deckte sich fast völlig mit der Hamburger Einführungsverordnung, wobei für die praktische Durchführung gewisse Änderungen im Hinblick auf die größere räumliche Ausdehnung der meisten Bezirke eingefügt wurden. Das hatte zur Folge, daß die Lenkung nicht überall so straff praktiziert werden konnte wie in Hamburg, wo ja der Oberlandesgerichtspräsident die Leitung hatte. Nach der neuen Verfügung fanden die Lenkungsbesprechungen bei den Landgerichtspräsidenten statt, die ihrerseits eng mit dem zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten zusammenarbeiten sollten. In bezug auf Inhalt und Aufgabe der Zusammenkünfte ergab sich aber keine Veränderung, wie nicht zuletzt der fast wörtlich mit der Hamburger Anordnung übereinstimmende Katalog der zu behandelnden Fälle zeigt. Infolgedessen trat auch für Hamburg keine Änderung der bisherigen Praxis ein²⁹.

Die Verfügung brachte aber nicht nur die sachlichen Richtlinien, sie enthielt darüber hinaus eine Begründung für diese Maßnahme. Die Justiz habe – so heißt es dort – während des Krieges der Erringung

²⁸ Vertrauliche Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 13. Oktober 1942. Abgedruckt in: »Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933–1945«, Hrsg. Hans-Adolf Jacobsen und Werner Jochmann.

²⁹ Notiz des Oberlandesgerichtsrats Dr. Friedrich Prieß zu dieser Verfügung. OLG 3131 – 1a/2/.

des Sieges zu dienen. »Ihre Aufgabe ist im besonderen, sich nach den staatspolitischen Notwendigkeiten auszurichten und durch ihre Entscheidung auf allen Gebieten den Führer im schweren Kampf um die Freiheit Europas zu unterstützen«. Dieses Ziel könne im Augenblick aber nur durch eine einheitliche Lenkung erreicht werden, die allerdings den Richter nicht gängeln dürfe, sondern ihm eine Hilfe sein solle. Dafür gebe es verschiedene Mittel, die den Richter bei der Rechtsprechung unterstützen könnten und die in der Vor- und Nachschau kombiniert seien. Ganz allgemein bedürfe es der »ständigen Übermittlung der jeweiligen Zielpunkte der Staatsführung«, soweit sie für die Tätigkeit des Richters von Belang seien. Hinzu trete die Auswertung, wobei durch Belehrungen »eine gleichmäßige Ausrichtung in grundsätzlichen Rechtsfragen« erreicht werden solle. Wichtigstes Mittel der Lenkung aber sei die »Behandlung der einzelnen wichtigen Fälle mit dem Gericht vor der Entscheidung«.

Das Ministerium stellte in der Verfügung in Abrede, dem Richter für all sein Tun Weisungen zu erteilen. »Ihrer Natur nach muß von jeder Lenkung ausgenommen bleiben die Feststellung des Tatbestandes, die einzig und allein Aufgabe des Gerichts ist. Die Lenkung kann sich nur auf die Folgen beziehen, die aus einem frei und verantwortlich vom Gericht festgestellten Tatbestand zu ziehen sind.« Diese Sätze zeigen deutlicher als alles andere, daß die Justiz nun alles aufgab, was ihr eigentliches Wesen ausmache. Die Gerichte hatten nur noch den Tatbestand festzustellen, wobei sie auch darin nicht frei in ihrer Entscheidung, sondern durch Richtlinien des Ministeriums gebunden waren. Was aber das Wesen der gerichtlichen Entscheidung ausmache, nämlich die verantwortliche Beurteilung des festgestellten Tatbestandes, das sollte der Lenkung unterworfen sein. Damit waren die Gerichte reine Tatsachen-Feststellungsbehörden, die Beurteilung dieser Tatsachen war ihnen entzogen worden.

Obwohl in allen diesen Verfügungen immer die Andeutung enthalten war, diese Maßnahmen hätten nur während der Ausnahmesituation des Krieges Geltung, sahen die Richter selbst darin zum großen Teil bereits eine ständige Einrichtung. So äußerte Oberlandesgerichtsrat Friedrich Prieß, ein enger Mitarbeiter Rothenbergers, die Ansicht, daß gerade die Besprechungen der Vor- und Nachschau auch für die Zukunft unbedingt erforderlich seien. Denn nach dem Krieg müsse »durch eine solche Fühlung der leitenden Stellen der Justiz eine einheitliche

Rechtsprechung in dem großen Reiche gewährleistet werden³⁰«. Nichts zeigt deutlicher die Entwicklung, die die Justiz seit 1939 durchgemacht hatte und deren sich die Richter in der Mehrheit auch bewußt waren. 1939 lehnten sie eine zentrale Lenkungsinstanz ab, jetzt bekannten sie sich dazu.

Trotz aller Geheimhaltungsmaßnahmen blieb diese Art der Lenkung nicht verborgen. Vor allem unter den Rechtsanwälten regte sich immer stärkere Kritik an den Versuchen, die Prozesse zu einem Schauspiel zu machen, dessen letzter Satz bereits vorher festgelegt war. So mußte sich schon im Juli 1942 Rothenberger gegen Gerüchte verwahren, die in der Anwaltschaft über die Vor- und Nachschau umliefen. In einem Schreiben an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamburg versuchte er, die Besprechungen zu verharmlosen. Sie dienten dem Zweck, »sich über allgemeine Rechtsfragen und die grundsätzliche Behandlungen von gleichgelagerten Fällen auszusprechen³¹«. Das war zwar nur eine Teilwahrheit, aber Rothenberger hielt sie offenbar für ausreichend, um die Rechtsanwälte zu beruhigen. Ob ihm dies gelang, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls kamen weitere Beschwerden über die Vor- und Nachschau nicht mehr zur Kenntnis des Oberlandesgerichtspräsidenten.

Statt dessen rückte immer stärker eine andere Lenkungsmethode in den Mittelpunkt der Kritik, die bereits seit längerem vom Ministerium gefordert worden war, nun aber, nach dem 26. April 1942, in der Praxis forciert wurde: die Fühlungnahme zwischen Staatsanwalt und Richter vor der Verhandlung. Ausgangspunkt für diese Form der Lenkung war die 1938 geführte Diskussion über den Unterschied zwischen Antrag der Staatsanwaltschaft und Urteil des Gerichts³². 1938 hatten die Präsidenten der Hamburger Gerichte in einer solchen Diskrepanz keine Gefahr erblickt, 1939 aber hielt Freisler offiziell eine Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen für geraten, um Antrag des Staatsanwalts und Entscheidung des Gerichts auf einen Nenner zu bringen. Eine Verständigung über das Strafmaß sei vor allem dann

³⁰ Brief vom 12. September 1942, ohne Angabe des Empfängers. Aus der Anrede »Sehr verehrter Herr Präsident« kann auf einen anderen Oberlandesgerichtspräsidenten geschlossen werden. Das Schreiben behandelt im wesentlichen die Erfahrungen mit der Vor- und Nachschau und stellt das Begleitschreiben zu den übersandten Verfügungen vom 7. Mai 1942 dar. In dem Brief wird ausdrücklich auf die Einführung der Vor- und Nachschau im ganzen Reichsgebiet Bezug genommen. OLG 3131 — 1a/2f.

³¹ Schreiben vom 13. Juli 1942, OLG 3131 — 1a/2f.

³² Vgl. dazu S. 123 f.

nötig, »wenn es sich um Fälle von besonderer Bedeutung handelt . . . Diese Fühlungnahme ist geeignet, das ihre beizutragen, um die gerechte Härte unserer Strafrechtspflege sicherzustellen . . .³³«. Daraus wird deutlich, daß es nicht um die Annäherung von Antrag und Urteil ging, sondern um die Bestimmung der Höhe der Strafe.

Wie sich diese so harmlos klingende Verfügung in der Praxis auswirkte, zeigt der Bericht des Kammergerichtspräsidenten in Berlin vom 3. Januar 1942, zu einem Zeitpunkt also, als der Höhepunkt der Lenkung noch bevorstand. In diesem Bericht zählte er eine Reihe von Fällen auf, die er entweder selbst beobachtet hatte oder über die ihm von dritter Seite berichtet worden war. So habe der Staatsanwalt mit dem Gericht während einer Verhandlungspause über die Höhe des Strafmaßes diskutiert, so daß sowohl Zuhörer als auch Angeklagte diese Unterhaltung, die sehr laut geführt worden sei, wahrgenommen hätten. In einem anderen Fall habe der Staatsanwalt dem Vorsitzenden mitgeteilt, das Reichsjustizministerium erwarte in der zur Verhandlung stehenden Sache zwei Todesurteile. Dazu meinte der Kammergerichtspräsident, ein solches Vorgehen unter Bezugnahme auf das Ministerium könne den Richter unsicher machen und ihn vielleicht sogar dazu bewegen, dem Antrag einfach zu folgen, um so mit Sicherheit Weiterungen aus dem Wege zu gehen. Besonders verwerflich aber schien dem Präsidenten, daß in einem Fall die Fühlungnahme unmittelbar vor der Hauptverhandlung im Beratungszimmer des Gerichts stattgefunden habe. Danach seien sowohl das Gericht als auch der Staatsanwalt aus eben diesem Zimmer in den Gerichtssaal gekommen, so daß allen Anwesenden die enge Zusammenarbeit deutlich geworden sei. Der Kammergerichtspräsident hielt diese Form der Fühlungnahme für eine falsche Anwendung der oben erwähnten Verfügung. Sein Protest richtete sich jedoch nicht gegen die Praxis der vorherigen Absprache, sondern nur gegen die den Eindruck der Unabhängigkeit schädigende Form. Er vertrat die Ansicht, solche Besprechungen sollten jedenfalls nicht vor oder während der Verhandlung stattfinden, sondern so rechtzeitig und so vorsichtig, daß Verteidiger, Angeklagte und Zuhörer davon nichts bemerkten³⁴.

³³ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 27. Mai 1939. OLG 420 — 1a/1/.

³⁴ Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 423 ff. (Dok. 12.)

Zur vollen Wirksamkeit konnte dieses Lenkungsmittel aber so lange nicht kommen, wie die Richter sich einer Beeinflussung entzogen und der Kreis der Besprechungsfälle eng gehalten wurde. Immerhin zeigt die Berliner Praxis, daß auf diesem Weg die Gerichte teilweise unter Druck gesetzt wurden. Nach dem 26. April 1942 aber war die Gelegenheit psychologisch günstig, diese Kontakte voranzutreiben, schienen doch nun die Richter geneigter, sich den Vorschlägen der Staatsanwälte anzuschließen. Am 5. Oktober 1942 rief eine Rundverfügung Freislers Anordnung vom 27. Mai 1939 in Erinnerung. Gleichzeitig griff sie die vom Kammergerichtspräsidenten gerügten Fälle auf. Generell sollten die Beratungen vor der Hauptverhandlung stattfinden. Ergebe sich dennoch einmal die Notwendigkeit zu einer Besprechung während der Verhandlung, »so ist in besonderem Maße auf Zurückhaltung und Unauffälligkeit Bedacht zu nehmen«. Wichtig sei ferner, daß die Föhlungnahme taktvoll durchgeführt werde, vor allem dann, wenn dem Staatsanwalt bestimmte Richtlinien zur Strafzumessung erteilt worden seien. »Bei dem Richter darf nicht der Eindruck hervorgerufen werden, es werde eine unzulässige Beeinflussung seiner Entscheidungsfreiheit unternommen³⁵«.

Vor allem der letzte Satz beweist ziemlich deutlich, daß tatsächlich mit diesen Föhlungnahmen eine Lenkung verbunden war. Denn wäre dies nicht der Fall gewesen, dann hätte ja bei den Richtern dieser Eindruck kaum entstehen können. Außerdem wäre sie dann auch sinnlos gewesen, es hätte also bei der bisherigen Form bleiben können, bei der der Staatsanwalt im Plädoyer seine Ansicht kundtat. Und wenn es sich wirklich nur um einen Beitrag zur Klärung des konkreten Falles handelte, warum dann nicht auch eine Föhlungnahme zwischen Gericht und Verteidigung? Es dürfte aber kein Zweifel daran bestehen, daß die Richter durchaus den richtigen Eindruck von den Gesprächen mit den Staatsanwälten hatten.

Auch die Hamburger Rechtsanwälte gewannen die Überzeugung, daß die Kontakte zwischen Staatsanwalt und Gericht dazu dienten, die Richter bei der Urteilsfindung zu beeinflussen. Der Anwalt Dr. E. Hallier beschrieb das Verfahren und seine Wirkung in einem Brief an den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer wie folgt: »Bei großen Verhandlungen zieht sich das Gericht nach Beendigung der Beweisauf-

³⁵ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 5. Oktober 1942. OLG 420 — 1a/1/.

nahme zurück, um alsdann Fühlung mit dem betreffenden Staatsanwalt zu nehmen. Nach Wiedereröffnung der Verhandlung stellt dann der Staatsanwalt seine Anträge, und das Gericht entspricht diesen Anträgen des Staatsanwalts. Der Verteidiger hat in der Regel innerlich die Überzeugung, daß das Gericht bei seinen Ausführungen, auch wenn sie sehr ausführlich und rechtlich gut begründet sind, nicht mehr voll zuhört bzw. sich dadurch nicht beeinflussen läßt«. Wenn das Justizministerium aber eine solche Fühlungnahme verlange, so dürfe sie nicht in einer Form erfolgen, daß selbst die Angeklagten sie bemerken³⁶.

Am 19. Juni 1943 war dieses Thema Gegenstand einer Besprechung. Zahlreiche Klagen der Anwälte veranlaßten den Oberlandesgerichtspräsidenten, dieses heikle Problem mit den Vorsitzenden des Sondergerichts und dem Landgerichtspräsidenten zu erörtern. Dabei wurde in keiner Weise eine Einschränkung oder gar Unterlassung der Kontakte in Erwägung gezogen; vielmehr trug Oberlandesgerichtspräsident Dr. Schmidt-Egk vor, daß diese Fühlungnahme »so offensichtlich betrieben werde, daß bei dem Anwalt und insbesondere aber auch bei dem Publikum der Eindruck entstände, daß das Urteil schon vor dem Plädoyer des Staatsanwalts und des Verteidigers festgelegt sei«. Die Anwesenden wiesen demgegenüber darauf hin, daß das Publikum davon kaum etwas bemerken könne, und daß »eine derart offene Verständigung«, daß der Verteidiger dies bemerke, nur in ganz seltenen Fällen vorkomme. »Die Verständigung über das Strafmaß sei von Herrn Senator Dr. Rothenberger ausdrücklich angeordnet«. Es sei zweckmäßig, eine solche Besprechung durchzuführen. Dabei müsse aber erreicht werden, daß die Kontaktnahme vorsichtig vorgenommen werde. »Zweckmäßigerweise wird der Staatsanwalt nicht in das Richterzimmer gehen; in kleineren Fällen wird eine Verständigung telefonisch möglich sein; in wichtigen Fällen wird es zweckmäßig sein, eine Besprechung im Zimmer des Staatsanwalts, das meist abgelegen ist, herbeizuführen³⁷«.

Diese Diskretion in der Durchführung änderte aber nichts am Wesen der Zusammenkünfte. Hier wurde offen zugegeben: Thema der Un-

³⁶ Schreiben an die Rechtsanwaltskammer vom 21. September 1943. OLG 420 — 1a/1/.

³⁷ Die Zitate stammen aus der Aktennotiz des Landgerichtspräsidenten Korn vom 21. Juni 1943, LG 411, die sehr viel genauer den Verlauf der Besprechung wiedergibt als die Niederschrift über die Sondergerichtsbesprechung am 19. Juni 1943, OLG 3131 E — 1f/3/.

terhaltungen war das Strafmaß. Zugleich fällt bei der Durchsicht der Notiz wie auch des Protokolls auf, daß sich in der Formulierung der Akzent verschoben hatte. Sprachen die Verfügungen des Ministeriums von einer »Fühlungnahme der Staatsanwaltschaft mit dem Gericht«, so taucht nun im täglichen Gebrauch die Formel »Fühlungnahme der Gerichte mit der Staatsanwaltschaft« auf. Diese Reihenfolge traf genau den Kern des Problems. Waren zunächst die Staatsanwaltschaften an diesen Beratungen interessiert, um so möglichst übereinstimmende Urteile zu erreichen, so lag es nach der Hitler-Rede im Interesse der Gerichte, sich durch solche Besprechungen gegenüber dem Ministerium abzusichern.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Anklagebehörden und Gerichten, die sicher nicht in jedem Fall, aber doch in allen wichtigen Verfahren durchgeführt wurde, bildete eine ausgesprochene Lenkung im Einzelfall, die sich auf den konkreten Strafausspruch bezog und damit noch unmittelbarer wirkte als die Vor- und Nachschau, bei der neben einer Beeinflussung des Verhandlungsergebnisses die Erteilung allgemeiner Richtlinien für die Behandlung bestimmter Tatbestände im Mittelpunkt stand. Damit jedoch schienen dem neuen Reichsjustizminister Thierack noch nicht alle Möglichkeiten zur Steuerung der Strafrechtspflege erschöpft zu sein. Daher führte er zur Ergänzung der örtlich begrenzten Vor- und Nachschau auch eine solche auf Reichsebene ein. Das Mittel dazu waren die Richterbriefe.

Ihr Erscheinen wurde von Thierack am 7. September 1942 angekündigt, wobei er schon kurz auf ihre Aufgabe und Bedeutung hinwies. Der erste Richterbrief erschien am 1. Oktober 1942, der letzte am 1. Dezember 1944⁸⁸. In der ersten Nummer dieser monatlich erscheinenden Briefe veröffentlichte Thierack ein Vorwort, in dem er den Richtern allgemeine Direktiven gab. Zunächst bekannte er sich zu der Auffassung, daß der Führer des Volkes zugleich auch dessen oberster Richter sei. Daraus folge, daß jeder Richter seinen Auftrag direkt vom Führer erhalte und nur ihm verantwortlich sei. Damit sei der Richter »der unmittelbare Gehilfe der Staatsführung« und »Träger der völkischen Selbsterhaltung«. Das aber bedeute, daß er zugleich »Vernichter der Unwerte« eines Volkes sein müsse. Um dieser Aufgabe ge-

⁸⁸ Die Angabe bei Broszat, Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 6. Jg. (1958), S. 402 Anmerkung 34, daß der letzte Richterbrief am 1. November 1944 erschienen sei, ist falsch.

recht werden zu können, sei es erforderlich, daß der Richterstand »eine Auslese der Nation darstellt«, die dennoch mitten im Volke leben, seine Nöte und Sorgen kennen müsse. Ein »Richterkorps«, das diese Voraussetzungen erfülle, dürfe sich nicht »sklavisch der Krücken des Gesetzes bedienen. Es wird nicht ängstlich nach Deckung durch das Gesetz suchen, sondern verantwortungsfreudig im Rahmen des Gesetzes die Entscheidung suchen, die für die Volksgemeinschaft die beste Ordnung der Lebensvorgänge ist«.

Der Richter müsse aber, besonders während des Krieges, die Absichten der Staatsführung kennen, um diese Aufgabe erfüllen zu können. Ihm diese Kenntnis zu vermitteln, sei die Aufgabe der »Führung der Rechtspflege« und also auch der Richterbriefe. Sie sollten anhand der als ungenügend bezeichneten Urteile den Richtern zeigen, wie es besser zu machen sei. Die als vorbildlich hingestellten Entscheidungen dienten dazu, das Gefühl des Richters für die Erfordernisse nationalsozialistischer Strafrechtspflege zu schärfen. Sie sollten ihm helfen, »seine hohe Aufgabe im Leben unseres Volkes zu erfüllen«. Zwar sei diese theoretisch überall anerkannt, »ihre praktischen Auswirkungen auf die Rechtspflege sind aber noch nicht restlos verwirklicht³⁹«. Als Beispiel für diese Art der »Hilfe« mögen die im ersten Heft vom 1. Oktober 1942 aufgeführten Fälle von Verstößen gegen die Volksschädlings-Verordnung dienen. Bei den vier ohne Namensnennung der Richter und ohne Hinweis auf die erkennenden Gerichte aufgezählten Urteilen schwankte das Strafmaß zwischen zwei Jahren Zuchthaus und Todesstrafe. Die Stellungnahme des Ministeriums zu diesen Urteilen faßte noch einmal alle die Argumente zusammen, die Hitler schon des öfteren vertreten hatte, daß nämlich die Justiz »die Verräter und Saboteure der inneren Front zu vernichten« habe. Von diesem Auftrag der Justiz her unterzog das Ministerium dann die Urteile seiner Kritik: die Zuchthausstrafen wurden als zu milde abgelehnt, die beiden Todesurteile als beispielhaft hingestellt. Daran schloß sich die Darstellung der »Absichten der Staatsführung« an. Jede zu milde Strafe gegen einen »Volksschädling« schade der Gemeinschaft und trage »die Gefahr einer seuchenähnlichen Verbreitung« dieser Delikte in sich. »Es ist aber immer besser, der Richter vernichtet einen solchen Seuchenträger rechtzeitig, als daß er später hilflos einer verseuchten Mehrheit gegen-

³⁹ Richterbrief Nr. 1 vom 1. Oktober 1942, S. 1 f. Die Seiten sind durch sämtliche Nummern durchnummeriert. GStA 311 E.

übersteht⁴⁰«. Thierack gab damit Hitlers Auffassung bekannt, die dieser ihm in einem Gespräch am 20. August 1942 im Führerhauptquartier entwickelt hatte⁴¹.

In den Richterbriefen wurden jedoch nicht nur Fragen des Strafrechts behandelt, Thierack gab vielmehr auch Anleitungen für die richtige Anwendung der Gesetze im Zivilverfahren, allerdings auf einem Gebiet, das ebenfalls politisiert war, nämlich dem des Scheidungsrechts. Die rassenbiologischen und bevölkerungspolitischen Richtpunkte der Staatsführung erläuterte er in der letzten erschienenen Nummer unter der Überschrift »Ehescheidungen im totalen Krieg«. Der § 1 der Kriegsmaßnahmenverordnung vom 12. Mai 1943⁴² hatte den Gerichten die Möglichkeit gegeben, Scheidungsklagen bis zur Beendigung des Krieges aufzuschieben; damit sollte eine Entlastung der Justiz erreicht werden. Maßstab für die Klärung der Frage, ob das Verfahren aufzuschieben sei oder nicht, war das bevölkerungspolitische Interesse, das der Staat daran hatte. Um nun keine Unklarheit aufkommen zu lassen, demonstrierte das Ministerium an fiktiven Fällen, wie diese bevölkerungspolitischen Grundsätze aussahen. Danach sollten die Klagen älterer Eheleute, die vielleicht mehrere »wertvolle« Kinder hatten, zurückgestellt werden, weil eine solche Ehe »besonderen Schutz verdient«. Handele es sich dagegen um eine Scheidungsklage jüngerer kinderloser Eheleute, »so ist die Durchführung des Verfahrens ausnahmslos sowohl aus bevölkerungspolitischen Gründen als auch zur Vermeidung einer etwaigen späteren Mehrarbeit geboten⁴³«. Auch hier zeigt sich wieder, daß die politische Ausrichtung der Rechtsprechung den Hauptinhalt der Richterbriefe bildet. Die vom Gericht zu treffende Entscheidung war ein Politikum, mochte das Interesse der nationalsozialistischen Staatsführung an einzelnen Bereichen auch geringer sein als an anderen. Grundsätzlich enthielt jedes Urteil eine politische Stellungnahme, die den politischen Richter voraussetzte. Dieser politische Richter war jedoch nicht überall vorhanden, und so dienten alle Maßnahmen der Lenkung dazu, eine politisch orientierte Rechtsprechung ohne politische Richter zu erreichen.

⁴⁰ Richterbrief Nr. 1 vom 1. Oktober 1942, S. 3 f.

⁴¹ Hitler über die Justiz. Ein Tischgespräch, in: »Vjh. Zeitgesch.«, 12. Jg. (1964), S. 86 ff.

⁴² Verordnung über Kriegsmaßnahmen auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege (Kriegsmaßnahmenverordnung) vom 12. Mai 1943. »RGBI.«, 1943, I, S. 290.

⁴³ Richterbrief Nr. 21 vom 1. Dezember 1944, S. 215.

In den Richterbriefen erteilte das Ministerium Richtlinien, von deren Befolgung sich Thierack die erwünschten harten Urteile versprach. Dadurch konnte zugleich eine interne Gleichrichtung aller Strafaussprüche erreicht werden, die die Justiz etwas schamhaft als Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Deutschland bezeichnete. Die Richtlinien sollten die Richter von der Richtigkeit der Meinung des Ministeriums überzeugen, oder anders, ihnen wurde gesagt, durch Anwendung welcher Strafen sie sicher sein konnten, an führender Stelle kein Mißfallen zu erregen. Daher wurden die Richterbriefe sämtlichen Richtern und Staatsanwälten ausgehändigt. Eine Beschränkung des Bezieherkreises auf »zuverlässige« Beamte konnte für Hamburg nicht festgestellt werden. Eine solche Begrenzung hätte auch dem Sinn der Einrichtung widersprochen. Gerade für die, die nicht vollständig oder überhaupt nicht auf dem Boden der nationalsozialistischen Ideologie standen, waren die Richterbriefe bestimmt; denn ihre Urteile galt es mit allen Mitteln zu beeinflussen.

Über diese direkte Lenkung hinaus waren die Richterbriefe ein Instrument der Schulung der Richter und Staatsanwälte, das die übrige Schulungsarbeit ergänzen und vervollständigen sollte. Auch sie dienten dem Ziel der Heranbildung nationalsozialistischer Juristen. Daher verblieben die Briefe trotz ihres vertraulichen Charakters im Besitz der Empfänger⁴⁴. Die Richter wurden vom Ministerium darüber hinaus zur Mitarbeit aufgefordert. Aus ihrer eigenen Tätigkeit sollten sie allgemein interessierende Probleme aufgreifen und behandeln oder aber Anregungen zu Themen an das Ministerium weiterleiten⁴⁵. Von Hamburg aus wurde ein Bericht über die Rechtsprechung des Sondergerichts Hamburg in Fällen des Betrugs bei Kriegsschadensregelungen zusammengestellt, der aber nicht mehr zur Veröffentlichung gelangte⁴⁶. Im wesentlichen scheint das Material der Richterbriefe jedoch im Ministerium gesammelt und kommentiert worden zu sein.

Mit diesen Maßnahmen hatte die Lenkung der Rechtsprechung ihren Höhepunkt erreicht. Richterbriefe, Vor- und Nachschau, verstärkte Beeinflussung der Richter über die Staatsanwaltschaften führten die seit langem gebräuchlichen Methoden weiter. Gleichwohl mußte das Ministerium weiterhin zu milde Urteile rügen, die trotz aller Maß-

⁴⁴ Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 4. Dezember 1942. LG 311 a.

⁴⁵ Richterbrief Nr. 2 vom 1. November 1942, S. 9.

⁴⁶ LG 311 a. Die Zusammenstellung stammt vom November 1944.

nahmen noch verhängt wurden. Die Gerichte mußten weiter berichten, immer noch ergingen anweisende Rundverfügungen des Ministeriums – und auch die Korrekturen durch die Polizei wurden beibehalten. Aber weder Lenkung noch dauernde Eingriffe in die Rechtsprechung und permanente Verschärfung der Gesetzgebung konnten einzelne Richter dazu bringen, an der planmäßigen Zerstörung der Justiz mitzuwirken. Trotz des von allen Seiten ausgeübten moralischen Drucks versuchten sie, die Grundsätze aller Rechtsfindung in ihrer Tätigkeit zu verwirklichen, soweit das unter den gegebenen Umständen und oft ohne die Rückendeckung durch Vorgesetzte und Kollegen möglich war.

Diese Richter verhinderten letztlich auch, daß die Justiz tatsächlich auf das Niveau einer Verurteilungsverwaltung absank, wenn auch an manchen Gerichten dieser Zustand nahezu erreicht war. Die Justiz als Institution aber war bereit, jedem Wink der politischen Führung zu gehorchen, in deren Abhängigkeit sie trotz und wegen allen Entgegenkommens geraten war. Die Unabhängigkeit der Richter stand nur noch auf dem Papier, in der Praxis war sie schon lange verschwunden. Innerhalb der Justiz machte niemand mehr den Versuch, wenigstens den Anschein ihrer Existenz aufrechtzuerhalten. Die Justiz hatte sich mit ihrem Schicksal abgefunden. Und es entbehrt nicht einer gewissen Symbolkraft, daß so ziemlich die letzte Tätigkeit der Justizbehörden darin bestand, befehlsgemäß Standgerichte einzurichten, die auch ihrer Zusammensetzung nach die tatsächlichen Träger der Rechtsprechung demaskierten: linientreue Juristen, Mitglieder der Partei und ihrer Gliederungen, allen voran Führer der SS⁴⁷.

Die Rede Hitlers, die die Endphase in der Radikalisierung der Rechtsprechung einleitete, hat auf die Zeitgenossen einen großen Eindruck gemacht. Im allgemeinen gilt sie auch heute noch als Auftakt für den Beginn der Terrorjustiz. Diese Ansicht geht von falschen Voraussetzungen aus. Hitler hatte seit seiner Rede zum Ermächtigungsgesetz konsequent eine Politik gegenüber der unabhängigen Rechtsprechung getrieben, wenn er auch sein Vorgehen nach taktischen Erwägungen variierte. Sein Ziel war die Beseitigung dieser Unabhängigkeit und die Ausrichtung der Rechtsprechung nach seinen Vorstellungen. Das geht

⁴⁷ Besetzungsliste der Standgerichte im Reichsverteidigungsbezirk Hamburg vom 19. April 1945. LG 312.

aus allen seinen Reden hervor, in denen er zu Problemen der Rechtsordnung Stellung nahm. Diese letzte Reichstagsrede brachte allerdings den schärfsten Angriff, den er je in der Öffentlichkeit gegen einen Berufsstand geführt hatte; sie ist gleichzeitig ein Beweis dafür, daß die Justiz trotz allem nicht völlig zum Werkzeug seiner Politik geworden war.

Die sachliche Bedeutung erhielt die Reichstagsrede Hitlers erst durch die folgenden Maßnahmen: die Neubesetzung der führenden Stellen in der Justiz und die oben beschriebene verstärkte Lenkung. Die Steuerung der Rechtsprechung wurde nicht verheimlicht, die Justizbehörden sprachen nunmehr offiziell von der »gelenkten Justiz«. Es lag daher für die Miterlebenden nahe, die Rede Hitlers als Zäsur zu empfinden.

Die bisherigen Veröffentlichungen haben dieses Mißverständnis weitgehend übernommen und dadurch den Eindruck erweckt, als sei die Tätigkeit der Justiz bis 1942 zwar durch Eingriffe von außen gefährdet, im Inneren aber einwandfrei gewesen. In Wirklichkeit aber wurde die Justiz spätestens vom Jahre 1935 an gelenkt. Es ist deshalb unzumutbar, erst im Kriege von einer »gelenkten Justiz« zu sprechen. Die vorstehenden Kapitel haben gezeigt, daß das Ministerium von Anfang an in die Rechtsprechung eingriff. Das wurde in der damaligen Zeit auch von den führenden Juristen gesehen. Am 11. Mai 1942 berichtete Rothenberger dem Ministerium über die in Hamburg nach der Führerrede ergriffenen Maßnahmen. Dort steht der Satz, der ganz eindeutig den wahren Sachverhalt wiedergibt: »Die interne Lenkung und Steuerung der Rechtsprechung, die ich seit 1933 als meine Hauptaufgabe angesehen habe, wird von mir mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage intensiviert⁴⁸«. Deutlicher ließ sich nicht aussprechen, daß die Justiz im Dritten Reich von Anfang an nicht unabhängig arbeitete. Allerdings war Hitler mit den Ergebnissen dieser Lenkung nicht zufrieden. So bereitwillig das Ministerium auch immer auf die Wünsche des Parteiführers einging, es konnte mit der Entwicklung doch nicht Schritt halten. Wenn Forderungen Hitlers auf dem Weg über das Justizministerium bis zum letzten Gericht durchgedrungen waren, hatten sie bereits wieder ihre Verbindlichkeit verloren. Was auch die Justizbehörden unternahmen, sie blieben stets hinter der

⁴⁸ Lagebericht Rothenbergers vom 11. Mai 1942. Prozeß III NG — 389 (OLG 3130 E — 1a/4).

Dynamik und der fortschreitenden Radikalisierung der totalen Herrschaft zurück.

Bei der Machtübernahme hatten die Nationalsozialisten die Justiz nach Gliederung und Personalbestand weitgehend übernommen. Aufbau der Gerichte, Instanzenzug, territoriale Gliederung, Auswahl des Personals, all das hatte sich im Grunde seit der Republik und dem Kaiserreich nicht verändert. Diese Justiz war nicht nationalsozialistisch, sondern sie war nur mehr oder weniger stark mit dieser Weltanschauung in Berührung gekommen. Weltanschauung und überkommenes Denken waren jedenfalls keine enge Verbindung eingegangen, noch immer sahen sich die Richter in erster Linie als Juristen und dann erst als Nationalsozialisten. Von einer »nationalsozialistischen« Justiz kann daher strenggenommen nicht gesprochen werden. Aber gerade diese forderte Hitler. Sie war in so kurzer Zeit jedoch nicht zu schaffen.

Gerade dabei handelte es sich im Grunde nicht um die Lösung sachlicher Fragen und organisatorischer Probleme, sondern es ging um die Formung und Bildung der Menschen. Daß die Gesetze und Verordnungen im nationalsozialistischen Geist wurzelten, war nicht so entscheidend wie die Frage, ob die Gesetze im nationalsozialistischen Geist angewendet wurden. Nach Überzeugung aller führenden Juristen ließ sich dies mit den im Dienst befindlichen Richtern nicht völlig erreichen. Daher konzentrierten sie sich darauf, einen Nachwuchs heranzubilden, der zwar fachlich qualifiziert, aber in erster Linie gewillt war, fanatisch und entschlossen die Ziele der nationalsozialistischen Weltanschauung zu verfechten.

Schulung und Ausbildung der Juristen

Bereits vor der Machtübernahme waren sich die führenden Männer des Nationalsozialismus darüber im klaren, daß ihre revolutionären Neuerungen nicht allein durch die Umformung des staatlichen Lebens auf dem Weg der Gesetzgebung erreicht werden konnten. Hitler hatte aus den Ereignissen der Jahre 1918/19 den Schluß gezogen, daß nicht die formale Umgestaltung Ziel und Inhalt eines Umsturzes sein konnte, sondern daß eine Revolution nur durch geistige Umformung der Menschen durchzuführen sei. Als es nach dem 30. Januar 1933 galt, diese Vorstellungen zu verwirklichen, verzichteten die Nationalsozialisten denn auch auf einen größeren institutionellen Umbau der Justiz. Das erste Ziel der Regierung war vielmehr die personelle Gleichschaltung, das heißt die Ausschaltung aller jener Juristen, die der neuen Staatsführung als Hindernis bei der Verwirklichung ihrer Vorstellungen erschienen. Darüber hinaus wurde die Verwaltung stärker zentralisiert, Sondergerichte und schließlich der Volksgerichtshof ins Leben gerufen. Beide Einrichtungen entstanden im wesentlichen aus personellen Gründen: An diesen Gerichten sollten politisch einwandfreie Richter, wenn möglich Nationalsozialisten, die politische Rechtsprechung praktizieren.

Allerdings bekannten sich vor dem 30. Januar 1933 nur wenige Richter und Staatsanwälte offen zur NSDAP, und innerhalb der Partei herrschten offenbar Zweifel darüber, ob die sofort nach der Machtübernahme eingetretenen Justizangehörigen als Nationalsozialisten gelten konnten, die bereit waren, die Ziele der Staatsführung zu verwirklichen. Die Richter und Staatsanwälte hatten sich – wie fast alle Beamtengruppen – während der Weimarer Republik stark abgekapselt. Nur wenige Richter gehörten einer Partei an und wenn, dann identifizierten sie sich hauptsächlich mit den politischen Zielen der Mittel- und Rechtsparteien. Entschiedene Verfechter der Republik waren

selten. Die Mehrzahl der Richter hing konservativ-nationalen Vorstellungen an, wenn sie nicht gar aus Schul- und Studenzeit völkisch-antisemitisch und großdeutsch orientiert waren. Diese Einstellung machte sie empfänglich für die Propaganda der NSDAP, führte andererseits aber zu einer von der Partei bewußt ausgenutzten Verkenning ihrer wahren Absichten. Das hatte für die Parteiführung den Nachteil, daß alle diejenigen, die sich 1933 durch ihren Parteieintritt als Nationalsozialisten ausgaben, nicht unbedingt den revolutionären Zielen der NSDAP dienen wollten. Mit dieser Tatsache mußte sie sich aber abfinden.

Zunächst ließ sich personalpolitisch durch die Gleichschaltungsmaßnahmen einiges erreichen. Der Ausschluß aller Richter und Staatsanwälte, von denen die Regierung einen Widerstand gegen ihre Ziele befürchtete, beseitigte manches Hindernis und wirkte gleichzeitig als warnendes Beispiel für die im Dienst Verbleibenden. Die normative Fixierung ideologischer Grundsätze in den Gesetzen trug dazu bei, daß die Richter, gebunden an den Gesetzestext, an der Verwirklichung der nationalsozialistischen Vorstellungen mithalfen, ohne von diesen überzeugt zu sein. Alle diese Maßnahmen, soviel mit ihnen auch zu erreichen war, blieben jedoch Notbehelfe, solange nicht die im Amt verbliebenen Richter von sich aus alle Gesetze nach den ideologischen Wertvorstellungen der Nationalsozialisten auslegten und auf den konkreten Fall anwandten. Das hätte zwar auch eine nahezu jeden möglichen Einzelfall regelnde Gesetzgebung erreichen können. Aber einmal wäre eine solche Normierung lückenhaft geblieben, zum anderen hätte sie im Gegensatz zur Rechtstheorie des Nationalsozialismus gestanden. Die von ihr geforderte und in der Praxis auch weitgehend durchgeführte Abkehr vom normativen, eindeutig formulierten Recht und die Hinwendung zu ausfüllungsbedürftigen Generalklauseln brachte im Gegenteil gerade die Befreiung des Richters vom klaren Wortlaut der Vorschriften. Eine solche freie Stellung des Richters setzte allerdings voraus, daß er bereit und fähig war, einen Tatbestand nicht durch Subsumtion unter abstrahierende Normen, sondern durch »konkretes Ordnungsdenken« zu entscheiden¹. Praktisch bedeutete das, daß der Richter in jedem einzelnen Fall zu prüfen hatte,

¹ Curt Rothenberger, »Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz«, Hamburg 1934, S. 14.

wie er mit seinem Urteil die von der Staatsführung gewünschten Ergebnisse bewirken konnte, ohne Rücksicht auf eventuelle diesen Resultaten entgegenstehende formale Hindernisse zu nehmen. Damit sollte das im Augenblick des Urteilspruchs für den Staat Nützliche zum Maßstab der Beurteilung werden.

Bei den Versuchen, dieses Ziel zu erreichen, kam der nationalsozialistischen Führung eine in weiten Bevölkerungskreisen vorhandene Mißstimmung über die Tätigkeit der Justiz entgegen. Sie hatte ihre Ursache in der zuweilen vorhandenen, häufig aber auch nur behaupteten Weltfremdheit vieler Urteile. Sicher traf dieser Vorwurf einen großen Teil der Richter nicht, aber die Zahl derjenigen, die von ihren Überzeugungen her Wertvorstellungen in den Urteilspruch hineintrugen, die nicht mehr der Zeit entsprachen, war gewiß nicht klein. Wesentlicher noch für die Abneigung gegen die Justiz war aber der Umstand, daß die Masse der Bevölkerung das Zustandekommen einer richterlichen Entscheidung für eine Geheimwissenschaft hielt und im Urteil nicht eine möglichst objektive Entscheidung sah, sondern eine mehr oder weniger vorgeprägte, von veralteten Bestimmungen ausgehende Stellungnahme zugunsten des einen und zu Lasten des anderen Kontrahenten. Die NSDAP übernahm diesen Vorwurf der »volksfremden« Justiz und forderte mehr »gesundes Volksempfinden« in der Rechtsprechung.

Diese äußerliche Übereinstimmung mit weiten Teilen der Bevölkerung diente der Partei als dauernder Vorwand zur Begründung der Maßnahmen, mit denen sie nicht die Rechtsprechung reformieren, sondern zerstören wollte. Jeder Versuch, die Justiz ihrer unabhängigen Stellung zu berauben, wurde damit motiviert, nur so könne die Kluft zwischen Recht und Volk verkleinert werden. Der Hinweis, die Beseitigung der »volksfremden Justiz« und der Aufbau einer neuen, an den Bedürfnissen der Volksgemeinschaft orientierten Rechtsprechung verlangten radikale Maßnahmen, machte es den Richtern fast unmöglich, sich solchen Forderungen zu widersetzen. Die Berufung auf den vorgeblichen Willen des Volkes diente zugleich auch in der Öffentlichkeit dazu, die einschneidenden Anordnungen, die Radikalität der Urteile, die Eingriffe in die Tätigkeit der Justiz zu begründen und zu rechtfertigen, um so auch Proteste von dieser Seite auszuschließen.

Unter dem Schutz dieser psychologischen Abschirmung sollte das Verhältnis der Justiz zum Volk einerseits und zur Staatsführung an-

dererseits verändert werden. Nach dem Grundsatz, daß »die Justiz- und Rechtsreform . . . im tiefsten Grunde eine Juristenreform« sei², bemühten sich Ministerium und Partei von Anfang an, die Richter dazu zu erziehen, die von Nationalsozialisten erlassenen Gesetze auch nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten auszulegen und anzuwenden. Das verlangte eine intensive Schulung der im Dienst verbliebenen Richter und eine durchgreifende Änderung der bisherigen Ausbildung, um einen zuverlässigen Nachwuchs für den Justizdienst zu erhalten. Die Ausbildung mußte an einem Leitbild des nationalsozialistischen Richters orientiert sein, das im Gegensatz zu den bisherigen Vorstellungen von Aufgabe und Tätigkeit des Richters stand.

Voraussetzung für eine geistig-ideologische Ausrichtung war der Abbau des Standesbewußtseins und die Auflösung der sozialen Homogenität der Richterschaft. Der einzelne Richter sollte seiner Individualität entkleidet und zu einem Gemeinschaftsbewußtsein erzogen werden. Der erste Schritt auf diesem Weg wurde getan, als mit der Zentralisierung der Justiz die Richter Beamte des Reiches wurden und damit in andere Bezirke versetzt werden konnten. Das brachte eine allmähliche Lockerung des gesellschaftlichen Zusammenhalts mit sich. Diese ersten Schritte ermöglichten den Aufbau einer neuen, revolutionären Elite, deren Kennzeichen nicht Besitz, Bildung und gemeinsames Berufsinteresse sein sollten, sondern die ihre Legitimation aus der Einheitlichkeit des ideologischen Fanatismus zog.

Diese Umwandlung ließ sich jedoch nicht von heute auf morgen durchführen, wenn nicht die Justiz für längere Zeit völlig lahmgelegt werden sollte. Aber die Nationalsozialisten wollten ihr Ziel so schnell wie möglich erreichen, da sich ohne die Mithilfe der Justiz ihre revolutionären Ziele nicht durchsetzen ließen. Deshalb begann nach dem 30. Januar 1933 eine Schulungsarbeit, die den älteren Juristen die ideologische Grundlage für ihre zukünftige Tätigkeit vermitteln sollte. Diese Schulung und Erziehung fand auch in der Ausbildung der angehenden Juristen Eingang, hier noch dadurch verstärkt, daß sie auch im außerfachlichen Bereich über die Studentenorganisation und die Gliederungen der NSDAP durchgeführt wurde.

Träger der Schulung waren das Reichsjustizministerium und die höheren Reichsjustizbehörden auf staatlicher Seite, der »Bund National-

² Wilhelm Stuckart, »Nationalsozialistische Rechtserziehung«, Frankfurt (Main) 1935, S. 31.

sozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ)«, der auf dem Deutschen Juristentag vom 16. bis 19. Mai 1936 in »NS-Rechtswahrerbund (NSRB)« umbenannt wurde, auf seiten der Partei³. Die staatlichen Dienststellen sollten sich mit der fachlichen Weiterbildung ihrer Beamten befassen, während der Rechtswahrerbund die ideologische Schulung übernahm⁴. In der Praxis jedoch ließ sich eine solche Trennung nicht aufrechterhalten. Die fachliche Seite der Fortbildung war durch den Einfluß der Ideologie ohne weltanschauliche Unterweisung nicht zu bewältigen, und die rein ideologische Schulung blieb ohne fachliche Zutat zu reizlos, als daß sie viele Teilnehmer angelockt hätte. So vermischten sich beide Aspekte der Schulung, wobei der Akzent je nach durchführender Institution mehr auf sachlichem oder ideologischem Gebiet lag.

War so schon bald eine Einigung darüber erzielt, nach welchen Gesichtspunkten die Schulung zwischen Staat und Partei aufgeteilt werden sollte, so herrschte über Inhalt und Form dieser Unterweisung zunächst noch weitgehende Unklarheit. Die zuständigen Repräsentanten des Ministeriums, der Partei und der Juristenorganisation sahen zwar, daß die Schulung der Richter und Staatsanwälte auf die Schaffung eines neuen Richtertyps zielte, sie konnten aber keine Einigkeit darüber erzielen, wie dieser neue, nationalsozialistische Richter aussehen sollte und welche Wesensmerkmale für seine Tätigkeit im nationalsozialistischen Staat wichtig waren. Hitler gab keinerlei konkrete Hinweise, und so blieb es dem einzelnen überlassen, zunächst das zu tun, was er für richtig hielt. Dabei reichte die Skala der Vorstellungen vom nationalsozialistischen Richter schließlich vom formal an das angelsächsische Vorbild angelehnten »königlichen« Richter in Rothen-

³ Der NS-Rechtswahrerbund war analog zum Parteiaufbau in Gaue gegliedert, die mit denen der Partei identisch waren. Daneben bestand aber noch eine Aufgliederung nach Berufsgruppen. 1936 bestanden folgende Fachgruppen:

1. Richter und Staatsanwälte,
2. Rechtspfleger,
3. Junge Rechtswahrer,
4. Rechtsanwälte,
5. Rechtswahrer der Verwaltung,
6. Wirtschaftsrechtler,
7. Notare und
8. Hochschullehrer.

Am 31. Juli 1936 betrug die Mitgliederzahl im gesamten Reichsgebiet 86 624. Die stärkste Fachgruppe war die der Richter und Staatsanwälte mit 19 987 Mitgliedern. »Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes«, Hrsg. Reichsgeschäftsführer des NSRB, Jg. 1936, S. 184.

⁴ Vgl. dazu Gauweiler, »Rechtseinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung.« S. 203.

bergers Denken⁵ bis zum untergeordneten Gehilfen der Staatsführung in der Konzeption des SD⁶.

Diese Divergenzen bestimmten in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft auch die Unterschiede der Schulungsarbeit in den einzelnen Ländern. In Hamburg hatte der Justizsenator Rothenberger die Vorstellung, von der er bei der »Juristenreform« in seinem Zuständigkeitsbereich ausging, in seiner ersten Ansprache vor den Angehörigen der hamburgischen Gerichte dargelegt. Darin stellte er zwei Forderungen auf. Erstens müsse »in demselben Maße, wie früher vom Richter völlige Fernhaltung von der Politik, d. h. Parteipolitik, verlangt wurde, jetzt im totalen Staat eine Durchdringung der Richterschaft mit der NS-Weltanschauung und mit der Politik im eigentlichen höheren Sinne gefordert werden«. Diesen Ruf nach dem politischen Richter motivierte Rothenberger mit dem Totalitätsanspruch des Nationalsozialismus, der »alle Gebiete des menschlichen Lebens total umfaßt« und damit nicht Sache der Partei, sondern des ganzen Volkes, folglich auch der Richter sei. Diese Ideologie müsse sich in der Praxis der Rechtsprechung auswirken. Das verlange aber zweitens Richter, die in der Überzeugung lebten, »daß über die Volksgenossen nur richten kann, wer die Volksgenossen versteht, nicht mit dem Verstande allein, sondern mit dem Herzen. Darum kann niemals ein guter Richter sein, wer sich abseits hält von dem, was unser Volk zutiefst bewegt und trägt⁷«.

Diese noch recht allgemeinen Vorstellungen über den zukünftigen Richter konkretisierten sich in dem Maße, wie Rothenberger klare Direktiven aus Berlin erhielt und seine eigenen Ansichten in Diskussionen mit den anderen Justizministern präzisieren konnte. Denn eines der wichtigsten Themen im Zusammenhang mit der Überführung der Justizhoheit auf das Reich war die Ausarbeitung einer einheitlichen Ausbildungsordnung, der notwendigerweise die nationalsozialistische Vorstellung vom Richter zugrunde liegen mußte. Bei den Beratungen über diese Ausbildungsordnung traten die verschiedenen Ansichten zutage. In einem Schreiben an den Preußischen Justiz-

⁵ Vgl. dazu Kap. 8.

⁶ »Kritik an der Apologie des Juristen«. Denkschrift Schellenbergs über die Aufgaben der Justiz im nationalsozialistischen Staat vom April 1939. National Archives Washington, Film T 175/239 2 728 242 ff.

⁷ Rede anlässlich der Einführung des Oberlandesgerichtspräsidenten Engel am 16. September 1933. Staatsarchiv Hamburg, Staatliche Pressestelle II/P II 1.

minister Kerrl vom 3. März 1934 regte Rothenberger noch einige Änderungen an, um den vorliegenden Entwurf stärker seinen Ansichten anzupassen⁸. Dieser Versuch, die Vorstellungen der verschiedenen Beteiligten auf einen Nenner zu bringen, zeigt die allgemeine Unsicherheit über das erstrebte Ziel.

Was Rothenberger nach Einführung der neuen Ausbildungsordnung in einer Ansprache vor dem Juristenbund als deren Aufgabe bezeichnete, war auch für die Schulung der älteren Richter verbindlich. Die Ausbildung sollte der »Heranziehung eines . . . in seinem Fach gründlich vorgebildeten« Juristen dienen, »der im Volk und mit ihm lebt und ihm bei der rechtlichen Gestaltung seines Lebens ein unbestechlicher und zielsicherer Helfer und Führer sein will und kann⁹«. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, müsse er in der Lage sein, den konkreten Tatbestand nach allen Richtungen hin zu würdigen – »weltanschaulich, politisch, juristisch, wirtschaftlich, moralisch, völkisch, rassisch usw.«. Zur Grundlage seiner Entscheidung habe er allein »die nationalsozialistische Ideenwelt – und nur diese – zu nehmen«. Das Ziel aller Ausbildung und Schulung seien »nationalsozialistisch durchtränkte Juristen¹⁰«.

So vielfältig die Methoden und Versuche zur Schulung und Ausbildung auch immer waren, ihr Ziel stand fest: Es war der Richter, der bereitwillig die Forderungen der Staatsführung verwirklichte. Nachdem am Anfang von allen Seiten experimentiert wurde, kristallisierten sich schließlich seit 1936 gewisse Formen der Schulung heraus, die sich in der Praxis bewährt hatten.

In Hamburg leitete Rothenberger schon bald nach seiner Ernennung zum Justizsenator die ersten Maßnahmen zur Schulung der Richter ein. In seinem Auftrag organisierte der Richter Meinhof in Zusammenarbeit mit dem Rassenbiologischen Institut der Universität Kurse im ideologischen Kernfach des Nationalsozialismus: in Rassenkunde. Die ersten Veranstaltungen dieser Art fanden im Sommer 1933 statt. Für eine zweite Reihe, die 1934 durchgeführt werden sollte, lagen Ende Dezember 1933 bereits 58 Anmeldungen vor¹¹. Diese Kurse, die speziell

⁸ Schreiben vom 3. März 1934. LJV I Ea 1 vol. 6.

⁹ Curt Rothenberger, »Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz«, S. 10.

¹⁰ Ebenda, S. 17.

¹¹ Zweiter Bericht des Richters Carl Meinhof vom 18. Dezember 1933. OLG 207 E – 1a/4/.

auf die Bedürfnisse der Juristen zugeschnitten waren, fanden in Form von Universitätsveranstaltungen statt, zwei Stunden pro Woche, und hatten, da mit keinerlei Eigentätigkeit der Besucher verbunden, nicht das erhoffte Ergebnis. Die Teilnehmer erhielten zwar eine Einführung in die Rassenkunde, aber Rothenberger wollte, ebenso wie Meinhof, mehr erreichen: gründliche Kenntnisse, die die Richter in ihrer Arbeit verwerten konnten.

Um dieses Ziel zu erreichen, schlug Meinhof eine Änderung der bisherigen Praxis vor. Anstelle des unverbindlichen Besuchs der Kurse forderte er in einem Stichwort-Exposé vom März 1934 aktive Teilnahme der Referendare an den Vorlesungen und Seminaren des Rassenbiologischen Instituts. Die rassenkundliche Ausbildung sollte in die Ausbildungsordnung aufgenommen, für die Große Staatsprüfung die Teilnahme an Vorlesungen und Übungen nachgewiesen werden. Eine besondere Prüfung verlangte Meinhof nicht. Während er so den Stoff der Referendarausbildung vermehrt wissen wollte, plädierte er gleichzeitig für eine Verkürzung der Referendardzeit: Nur so könne den jungen Menschen die Möglichkeit zu früherer Eheschließung und Fortpflanzung gegeben werden. »Jedes halbe Jahr bedeutet viele Tausend gesunder begabter Kinder, die gewonnen oder verloren werden. Diese Kinder sind weit wichtiger als ein erschöpfendes Wissen des Prüflings¹²«. Mit dem letzteren setzte sich Meinhof nicht durch, aber seine Anregung, die Schulung in Rassenkunde zu intensivieren, fiel bei Rothenberger auf fruchtbaren Boden.

Auf der Grundlage dieses Vorschlags besprach er die Frage der rassenkundlichen Schulung am 10. Oktober 1934 mit dem Direktor des Rassenbiologischen Instituts, Prof. Dr. Walter Scheidt. Sie einigten sich darauf, daß Referendare, Assessoren, Richter und Staatsanwälte in Zukunft an den universitätsinternen Vorlesungen und Übungen des Instituts teilnehmen sollten. Für die Studenten der Rechtswissenschaft wurde Rassenbiologie zum Pflichtfach; sie hatten beim Examen ihre Kenntnisse auf diesem Gebiet durch eine Prüfung nachzuweisen. Die bereits im Staatsdienst befindlichen Juristen konnten als Gasthörer teilnehmen¹³. Der »freiwilligen« Beschäftigung seiner Beamten mit dieser Frage half Rothenberger recht deutlich nach. In einem Rund-

¹² Aufzeichnungen Meinholds vom 19. März 1934, Ebenda.

¹³ Brief Scheidts vom 11. Oktober 1934, Ebenda.

schreiben drückte er seine Erwartung aus, »daß Referendare und im Staatsdienst beschäftigte Assessoren von dieser Gelegenheit allgemein Gebrauch machen. Aber auch den Richtern und Staatsanwälten lege ich die Teilnahme . . . dringend nahe¹⁴«. 88 Meldungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Rassenbiologischen Instituts waren das Ergebnis dieser Aufforderung¹⁵.

Die Studenten brachten jedoch dem neuen Fach wenig Interesse entgegen. Über die Ergebnisse der Prüfungen in Rassenkunde berichtete Scheidt am 5. September 1935, alle Leistungen seien unzulänglich gewesen. Offenbar würden »weder die Studierenden noch die Referendare die ihnen auferlegte Pflicht rassenbiologischer und rassenpolitischer Studien ernst nehmen¹⁶«. Rothenberger hatte mehr erwartet. Er war »ziemlich erschüttert darüber«, daß sich trotz seiner Bemühungen »so wenig positive Erfolge ergeben haben«. Seiner Ansicht nach lag der Grund für dieses Versagen darin, daß die Studenten und Referendare durch die totale Umwertung aller Rechtsbegriffe »in dieser Zeit des allgemeinen Umbruchs« zu sehr beansprucht seien. Offenbar war Rothenberger nicht bereit, den wahren Grund, nämlich die Interessenlosigkeit der Studenten und Referendare, zu sehen oder einzugestehen. Grundsätzlich werde er an der rassenbiologischen Ausbildung weiter festhalten, da »gerade das nationalsozialistische Rechtsdenken nur von rassenbiologischen und rassenpolitischen Gesichtspunkten aus ganz verstanden werden kann¹⁷«.

Der Mißerfolg hatte seine Ursache vornehmlich in dem Zwang zur Teilnahme. Denn in dem speziell für Richter durchgeführten Seminar hatte Scheidt mehr Erfolg; die Teilnehmer waren tatsächlich daran interessiert, auf diesem Gebiet etwas zu erfahren. Aus der Arbeit der Gruppe, so teilte Scheidt Rothenberger mit, seien wichtige Ergebnisse erwachsen. Die Teilnehmer hätten »mit ausgezeichnetem biologischen Verständnis und mit sehr beachtlichen rassenbiologischen Kenntnissen« zur Höhe des Niveaus beigetragen. Das habe die Probleme der »Anwendung lebensgesetzlicher Denkweise auf juristische Probleme ganz erheblich geklärt«. Um die Ergebnisse festzuhalten, von denen er sich

¹⁴ Rundschreiben vom 6. November 1934. Ebenda.

¹⁵ Teilnehmerliste. Ebenda.

¹⁶ Bericht Scheidts über die Ergebnisse der rassenbiologischen Prüfungen vom 5. September 1935. OLG 207 E — 1a/5f.

¹⁷ Brief Rothenbergers vom 14. November 1935, Ebenda.

»eine in jeder Hinsicht segensreiche Wirkung«, vor allem auf die Juristen, erhoffte, regte er die Veröffentlichung der besten Arbeiten an¹⁸.

Rothenberger nahm diese Anregung auf. Sechs Aufsätze wurden unter dem Titel »Rassenbiologie und Rechtspflege« im Rahmen der Veröffentlichungsreihe des Rassenbiologischen Instituts von ihm selbst herausgegeben¹⁹. Im Vorwort umriß Rothenberger die Aufgabe dieser Publikation. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP, nach dem Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung sei es nötig, auch die ideenmäßigen Grundlagen des Rechts neu aufzubauen. Dazu gehörten auch das Erkennen und die Wiederherstellung der engen Verbindung zwischen Recht und rassischer Grundlage. Zu diesem Problem sollten die vorgelegten Aufsätze ein Beitrag sein und zugleich zu weiteren Arbeiten auf diesem Gebiet anregen. Vor allem sollten sie jedem Juristen helfen, sich auf die Grundsätze der neuen Weltanschauung zu besinnen. Es dürfe in Zukunft »keinen Rechtswahrer mehr geben, der nicht so viel rassenbiologische Kenntnisse und allgemeines biologisches Verständnis besitzt, daß er die Zusammenhänge von Rasse und Recht erkennt²⁰«.

Diese Forderung konnte Rothenberger aber nicht einmal in Hamburg verwirklichen. Unter den Juristen machte sich eine immer stärkere Abneigung gegen die Schulung auf diesem Gebiet bemerkbar, die weniger aus einer Widerstandshaltung gegen die Materie als vielmehr aus den perfektionistischen Ambitionen Scheidts erwuchs. 1937 sollte der so erfolgreiche Versuch eines Juristenseminars wiederholt werden. 27 Angehörige der Justiz meldeten sich zur Teilnahme, aber nur 6 von ihnen konnte Scheidt als ständige Teilnehmer an der Arbeitsgemeinschaft registrieren²¹. Rothenberger wandte sich daraufhin in gleichlautenden Schreiben an die übrigen 21 Interessenten und bat um Mitteilung der Gründe für ihr Fernbleiben. Er habe, so stellte er fest, ein besonderes Interesse daran, »daß die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten von den Richtern und Staatsanwälten in Anspruch genom-

¹⁸ Bericht Scheidts über den Verlauf des Seminars und seine Ergebnisse vom 5. September 1935. Ebenda.

¹⁹ »Rassenbiologie und Rechtspflege«. Hrsg. Curt Rothenberger. »Lebensgesetze des Volkstums. Beiträge zu ihrer Erforschung in Deutschland«. Hrsg. Rassenbiologisches Institut der Universität Hamburg. Heft 11. Hamburg 1936.

²⁰ Ebenda, Vorwort, S. 7.

²¹ Teilnehmerliste. OLG 207 E — 1a/6/.

men werden«. Die meisten der Befragten führten an, daß ihnen die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft bezüglich der Vorkenntnisse zu hoch erschienen seien. Sie wären der Meinung gewesen, daß es sich um eine Einführung in diese Materie handeln sollte, nicht aber um eine Veranstaltung für Fortgeschrittene²².

Darin pflichtete Rothenberger ihnen bei. Er schilderte Scheidt den Sachverhalt und fügte hinzu, auch er glaube, daß die Vermittlung der Grundlagen, die der Jurist in der Gerichtspraxis verwenden könne, das Wesentliche für diesen sei²³. Mit dieser Abwertung seines Faches zur Hilfswissenschaft der Justiz war Scheidt aber nicht einverstanden. Mit einer Einführung, so gab er Rothenberger zu bedenken, sei nichts zu gewinnen, vielmehr müsse auf diesem Gebiet sehr viel intensiver gearbeitet werden. Daher könne man in Zukunft solche Arbeitsgemeinschaften nicht mehr neben der Tätigkeit an den Gerichten besuchen. Die Teilnehmer müßten vielmehr für die Dauer der Übung beurlaubt werden, wenn ein Erfolg dabei herauskommen solle. Schließlich sei zu berücksichtigen, »wie schwer Männer sich später in biologische Gedankengänge hineinfinden, welche als naturkundliche Analphabeten erzogen . . . worden sind²⁴«.

Damit endete die Schulung in Rassenkunde für ältere Richter. Eine solche intensive Ausbildung, wie Scheidt sie forderte, schien Rothenberger zu weitgehend; für ihn war ja von Anfang an die praktische Auswirkung dieser Schulung das wichtigste. Die Zahl der konkreten Fälle, in denen die Richter ein solches ins einzelne gehendes Wissen in der Praxis anwenden konnten, war so gering, daß sich ein so großer Ausbildungsaufwand nicht lohnte. Daß die rassenkundliche Schulung nach 1937 nicht mehr in der von Scheidt geforderten Intensität und auch nicht mehr in Zusammenarbeit mit der Universität durchgeführt wurde, hatte aber auch noch andere Gründe. Allmählich traten immer mehr jüngere Kräfte in den Justizdienst ein, die ihr Studium nach 1933 begonnen hatten und sich auf der Universität und in der Referendarbildung mit diesen Fragen beschäftigt hatten.

Ganz allgemein waren die Kräfte der Justiz immer stärker beansprucht worden, so daß tatsächlich ein größerer Zeitaufwand für die

²² Anfrage Rothenbergers vom 17. Dezember 1937 und Antworten der Richter. Ebenda.

²³ Brief Rothenbergers an Scheidt vom 11. März 1938. Ebenda.

²⁴ Brief Scheidts an Rothenberger vom 16. März 1938. Ebenda.

Schulung in Rassenkunde, die nach den Wünschen Scheidts bereits in eine Ausbildung übergehen sollte, nicht getrieben werden konnte. Entscheidend aber für Rothenbergers Entschluß, diese Hamburger Sonderform der Schulung abzubrechen, waren zwei andere Dinge. Einmal wurde durch den Besuch von Seminaren des Rassenbiologischen Instituts mit ihrer geringen Teilnehmerzahl nur ein ganz kleiner Bruchteil der Richter erfaßt, zum anderen hatte die Justiz neben dieser rein auf Rassenkunde ausgerichteten Unterweisung inzwischen neue und andere Formen der Schulung entwickelt, die dem Ziel, alle Richter und Staatsanwälte zu erfassen, näher kamen und die zugleich in ihrem sachlichen Rahmen weiter gespannt waren.

In den ersten beiden Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft kann in Hamburg von einer gezielten, bewußt geplanten und organisierten Schulung – abgesehen von der Rassenkunde-Arbeit – noch nicht gesprochen werden. Offenbar waren Veranstaltungen des Beamtenbundes oder des Juristenbundes mehr zufälliger Natur und im wesentlichen auf der Ebene des Kameradschaftsabends angesiedelt. Mit der allmählichen Erfassung aller Richter und Staatsanwälte in den verschiedenen Organisationen und mit den gesteigerten Anforderungen an die Justiz trat die systematische Schulung sehr viel stärker in den Vordergrund. Die ersten Beispiele dafür lassen sich für das Jahr 1935 nachweisen. Am 30. September 1935 veranstaltete der Gau Hamburg des Juristenbundes eine Arbeitstagung, auf der Gauleiter Kaufmann und Rothenberger zu politischen Themen, zwei jüngere Juristen über »Nationalsozialistisches Rechtsdenken anhand von praktischen Fällen« sprachen²⁵.

Aber schon damals hatte sich die Vielfalt der politischen Beeinflussung als Hindernis für die Verwirklichung der gesteckten Ziele erwiesen. Anfang 1935 rügte Rothenberger den schwachen Besuch der Fachschaftsveranstaltungen. Eine stärkere Beteiligung sei nötig, da diese Zusammenkünfte besonders »der Förderung der Kameradschaft« dienten²⁶. Ganz offenbar hatten die Betroffenen keine Lust, einen großen Teil ihrer Freizeit solchen Zusammenkünften zu opfern. Das mag mit ein Grund gewesen sein, sich um eine neue, zugleich konzentriertere Form der Schulungsarbeit zu bemühen.

²⁵ Einladung vom 19. September 1935. OStA 3005.

²⁶ Bekanntmachung vom 8. Februar 1935. OLG 2005 E — 1a.

Diese neue Form waren die Wochenendlehrgänge, die vom Herbst 1937 an in der »Gauschulungsburg« Barsbüttel vom Rechtswahrerbund veranstaltet wurden. Als Vorbild dafür diente wahrscheinlich das Referendar-Gemeinschaftslager²⁷, in dem eine intensive weltanschauliche Schulung durchgeführt wurde. Zwar konnten die Richter und Staatsanwälte nicht für mehrere Wochen in einem Lager zusammengezogen werden, aber die mehrtägige Wochenendgemeinschaft schien durchführbar. Über den Zweck dieser Wochenendlehrgänge gibt ein Brief Aufschluß, in dem Rothenberger Ablauf und Gestaltung der ersten Zusammenkunft vom 9. bis 11. Oktober 1937 schildert. Mit ihm wollte er Staatssekretär Freisler, der zu dem Lehrgang eingeladen, aber am Erscheinen verhindert war, über den Verlauf berichten. Daß Freisler an ihm teilnehmen sollte, legt die Vermutung nahe, daß es sich um den ersten Wochenendlehrgang in Deutschland handelte und daß Rothenberger ihm seine neue Form der Schulung vorführen wollte.

Vorträge über die verschiedensten Themen sollten der Fortbildung der Tagungsteilnehmer dienen. Strafrechtsreform, die Groß-Hamburg-Frage, die Tätigkeit des Treuhänders der Arbeit, Wirtschafts- und Finanzfragen wurden ebenso behandelt wie Probleme nationalsozialistischer Rechtsprechung, Gegenstand und Methode des völkischen Rechtsdenkens und die Geschichte der großen Kolonialreiche. Diese Mischung aus fachlichen, allgemeinbildenden und ideologischen Themen ist charakteristisch für alle weiteren Wochenendlehrgänge. Sie weckte das Interesse zur Teilnahme auch bei solchen Richtern, die einer einseitig politischen Schulung widerstrebten.

Das Schwergewicht der Veranstaltung lag aber auf dem Gemeinschaftserlebnis in militärischen Formen mit »Lagerführer« und »Zugführern«. Rothenberger kam es nach seinen eigenen Worten in erster Linie darauf an zu prüfen, »wie sich der Einzelne im mehrtägigen engeren Zusammenleben mit den Kameraden gibt«. Nur in einer solchen Gemeinschaftssituation könne die weltanschauliche Ausrichtung intensiviert werden. Gleichzeitig fördere das Leben in der Gruppe die Auslese der am besten für Führungsaufgaben in der Justiz Geeigneten; denn die Person mit natürlichen Führereigenschaften setze sich bei solchen Veranstaltungen von selbst durch. Angesichts des »ermutigenden Ver-

²⁷ Vgl. dazu Seite 219 ff.

laufs« des ersten Wochenendlagers sei er, Rothenberger, entschlossen, weitere Veranstaltungen dieser Art durchzuführen, um allmählich sämtlichen Richtern und Staatsanwälten Hamburgs »ein gleiches nachhaltiges Erlebnis, eine ähnliche Frontstimmung mit dem ihr zu verdankenden raschen Zusammenwachsen und echtem Kameradschaftsgeist« zu vermitteln²⁸.

Diese Auffassung von Ziel und Aufgabe der Schulungsveranstaltungen deckte sich fast genau mit den Ansichten Freislers, daß nämlich die Schulungsarbeit durch den Rechtswahrerbund unter dem Leitspruch der »Selbsterziehung und der Gemeinschaftserziehung« stehen solle²⁹. »Die Schulung ist . . . nicht Kenntnis- und Wissensvermittlung, sondern Gestalter einer neuen Haltung³⁰«. Die Selbsterziehung bestand im ausdauernden Studium der Standardwerke der Weltanschauung, im sich Hineinleben in diese Vorstellungswelt³¹. Die letzte Stufe war dann die Bewährung in der Gemeinschaft. Es kann nicht verwundern, daß dabei ausschließlich an militärische Formen gedacht wurde. Und so nahmen denn auch die Wochenendlehrgänge die Form einer Kasernierung auf Zeit an: große Schlafsäle, Frühspport, Kameradschaftsabend, äußerliche Uniformität – die Teilnehmer der ersten Tagung traten geschlossen im Trainingsanzug an, »Rangunterschiede hatten für die Dauer des Lageraufenthalts ihre Bedeutung verloren³²« – all das diente dem Ziel, die Individualität des einzelnen auszuschalten und ihn zu einem Glied der Gemeinschaft zu erziehen.

Schon Mitte Mai 1938 veranstaltete der NS-Rechtswahrerbund auf Initiative Rothenbergers die zweite Wochenendtagung. An ihr nahmen etwa 100 Hamburger Juristen teil; der Verlauf der Tagung unterschied sich nicht von dem der ersten Veranstaltung³³. Andere Gaue des Bundes folgten und veranstalteten ebenfalls solche Wochenendtagungen, und auch das Reichsjustizministerium glaubte, in dieser Form die beste Möglichkeit für Ausbildung und Schulung gefunden zu haben.

²⁸ Brief Rothenbergers an Freisler vom 18. Oktober 1937. OLG 3240 E — 2d/1/.

²⁹ Roland Freisler, Gedanken zur Vereinheitlichung der staatlichen Rechtswahrung des deutschen Volkes, in: »Deutsche Justiz«, 97. Jg. (1935), S. 84.

³⁰ Die Schulungsarbeit des NSRB, in: »Deutsches Recht«, 13. Jg. (1943), S. 1114.

³¹ So Frank auf dem Deutschen Juristentag 1936. »Deutscher Juristentag 1936. 5. Reichstagung des BNSDJ, 16.—19. Mai 1936«. Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin 1936, S. 498.

³² Brief Rothenbergers an Freisler vom 18. Oktober 1937. OLG 3240 F — 2d/1/.

³³ »Hamburger Fremdenblatte«, Nr. 144 vom 26. Mai 1938. Während der Tagung wurden in Referaten folgende Themen behandelt: Deutschland und Südosteuropa; Rasse und Recht; Die kulturpolitische Lage der Gegenwart; Die Stellung des Rechts und Richters im heutigen Staat; 750 Jahre hamburgische Territorialpolitik; Nationale Wirtschaft und Welthandel.

Die Tagungen des Ministeriums, für das gesamte Reichsgebiet durchgeführt, waren jeweils bestimmten Einzelkomplexen gewidmet. So sollten sich »besonders befähigte und strebsame jüngere Staatsanwälte und jüngere planmäßige Strafrichter³⁴« während einer Fortbildungswoche vom 25. September bis 1. Oktober 1938 in Jena mit strafrechtlichen Sonderproblemen befassen. Der Zeitplan der Tagung sah neben Referaten über Wirtschaftsrecht, Verkehrsstrafrecht und Rassenschutzstrafrecht auch Vorträge allgemeinbildenden und politischen Inhalts vor³⁵. Diese Fortbildungstagungen waren zugleich ein Teil der allgemeinen Lenkungsmaßnahmen; denn im Ergebnis gaben sie dem Teilnehmer auch Richtlinien, die zu einer einheitlichen Gesetzesauslegung durch die Gerichte und damit zu einer einheitlich scharfen Anwendung führen sollten.

Die Erfahrungen, die mit diesen über mehrere Tage ausgedehnten Veranstaltungen gemacht worden waren, führten dazu, die Gemeinschaftslager zum Hauptmittel der Schulung zu erklären. Die Teilnehmer einer Tagung auf der Gauschulungsburg Hohenwerfen bei Salzburg, die sich Anfang 1939 mit Fragen der Schulung beschäftigten, kamen zu dem Ergebnis, solche Gemeinschaftslager sollten möglichst oft abgehalten werden. Sie wiesen jedoch darauf hin, daß sich nicht nur die jungen Richter und Staatsanwälte dieser Schulung unterziehen sollten, sondern auch die älteren Beamten und die Behördenvorstände³⁶. Dieser Hinweis läßt darauf schließen, daß sich diese Gruppe von der Schulung fernhielt, obwohl gerade die älteren Richter von der weltanschaulich ausgerichteten Jugend unter Druck gesetzt werden sollten. Auf dem Juristentag 1939 empfahl Rothenberger ebenfalls die häufige Veranstaltung solcher Wochenendlehrgänge³⁷.

Legten der Juristenbund und das Ministerium das Schwergewicht der Schulungsarbeit auf die mehrtägigen Lehrgänge, so blieben daneben auch andere Möglichkeiten nicht ungenutzt. Bis Ende 1939 gab es in Hamburg eine Vielzahl von Veranstaltungen, die der Schulung der Rechtswahrer dienten. »In Versammlungen, Zusammenkünften, Arbeitsgemeinschaften, in Wochenendlagern . . ., durch Teilnahme an

³⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 25. Mai 1938. OLG 207 E — 1b/4/.

³⁵ Zeitplan der Tagung. Ebenda. Über den Ablauf der Zusammenkunft referierte umfangreich die »Deutsche Justiz«, 100. Jg. (1938), S. 1624 ff.

³⁶ »Deutsches Recht«, 9. Jg. (1939), S. 367.

³⁷ »Tag des deutschen Rechts 1939«, Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin 1939, S. 435.

den Gaubetriebsgemeinschaftslehrgängen Rissen, durch Entsendung auf die Ordensburg Erwitte und zu nationalsozialistischen Tagungen erhielten die Richter jede Gelegenheit, sich mit den geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus auseinanderzusetzen . . . In unzähligen Reden, Ansprachen, Vorträgen, Besprechungen . . . behandelte der Gauführer [Rothenberger] selbst immer wieder diese Fragen . . . Die Einrichtung besonderer nationalsozialistischer Büchereien und Urteilssammlungen ergänzte diese Arbeit⁸⁸«. Zwar konnten nur wenige Juristen an Veranstaltungen außerhalb Hamburgs teilnehmen, aber sie sollten dann die dort empfangenen Direktiven in regionalen Zusammenkünften an ihre Kollegen weitergeben.

Die vorliegenden Dokumente zeigen in ihrer Gesamtheit, daß die Schulungsarbeit der Partei und des Rechtswahrerbundes etwa seit 1936/37 stark intensiviert wurde. Ganz offenbar glaubten die zuständigen Stellen, nach der organisatorischen Vereinheitlichung der Justiz nun mit einer konsequenten Schulung beginnen zu müssen, um so die Rechtsprechung auf die von ihr – vor allem im Kriege – zu bewältigenden Aufgaben vorzubereiten. Mit Kriegsausbruch wurde die Schulungstätigkeit des NS-Rechtswahrerbundes beträchtlich eingeschränkt, um schließlich ganz hinter der vom Ministerium durchgeführten fachlich begrenzten Unterweisung zurückzutreten. Das lag wesentlich daran, daß zahlreiche Juristen zur Wehrmacht einberufen wurden, so daß wegen der damit verbundenen stärkeren Belastung der in der Heimat verbliebenen Richter und Staatsanwälte für eine intensive Schulung nicht mehr genügend Zeit war. Aber die Fortbildung durch das Ministerium erfuhr wegen der großen Bedeutung der Rechtsprechungspraxis im Kriege nur geringfügige Einschränkungen.

Nach der Rede Hitlers vom 26. April 1942 trat die ideologische Ausrichtung der Richter und Staatsanwälte durch das Ministerium jedoch wieder stärker in den Vordergrund. Parallel zu den Richterbesprechungen im örtlich begrenzten Bereich fanden Zusammenkünfte auf Reichsebene statt, auf denen den Richtern die ideologisch wünschenswerte Rechtsprechungspraxis nahegebracht wurde. Ort dieser Ver-

⁸⁸ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 106. Die Aufzeichnungen Rothenbergers zeigen, daß für ihn der Bereich der Schulung sehr viel größer war. »Die bewußte Pflege der Arbeitskamaradschaft in Ausflügen, Betriebsappellen, Schaffung von Gemeinschaftsräumen usw. war die notwendige Ergänzung dieser Arbeit«. Autobiographische Aufzeichnungen, Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

anstaltungen war die »Schulungsburg« Cochem, die als ständiger Tagungsort auch für alle sonstigen Besprechungen dem Justizministerium zur Verfügung stand. Dort waren für den Zeitraum vom 3. Juli bis 7. Oktober 1944 allein 14 Tagungen vorgesehen. Meistens handelte es sich um Spezialgruppen, die geschult wurden: Ehescheidungsrichter, Rechtsanwälte, Jugendrichter u. ä.³⁹ Dazu kamen die routinemäßigen Zusammenkünfte der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte, die ja auch teilweise Schulungscharakter aufwiesen oder jedenfalls der Koordinierung der in den einzelnen Bezirken veranstalteten Schulungsarbeit dienten.

Einen Einblick in die in Cochem praktizierte Schulung und Lenkung gewährt das Protokoll eines Berichtes, den Teilnehmer an einer strafrechtlichen Tagung vor Hamburger Richtern und Staatsanwälten gaben. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Vortrag von Kammergerichtsrat Dr. Erich Schmidt-Leichner über die Grundgedanken des nationalsozialistischen Strafrechts. Sinngemäß führte er aus, die Entwicklung eines solchen Strafrechts erfordere in starkem Maße einen Wandel des Grundgedankens. Es müsse daher der Schritt vom Sühne- zum Schutzstrafrecht getan werden. »Es gebe keine absolute Gerechtigkeit. Gerechtigkeit sei letzten Endes Zweckmäßigkeit«. Im Kriege seien persönliche Verdienste eines Angeklagten unbeachtlich. »Es sei der Satz am Platze: Hut ab vor dem Täter, aber weg mit ihm«. Mag hier vielleicht noch manche Überspitzung durch den Berichterstatter oder den Protokollanten abzuziehen sein, das folgende Zitat ist sicher dem Inhalt nach richtig wiedergegeben. Es zeigt die Vorstellungen, die im Justizministerium über die fernere Tätigkeit der Gerichte herrschten und die auch im Entwurf des Gemeinschafts fremdengesetzes ihren Niederschlag gefunden hatten. »Der Gefahr der Entwicklung der Justiz zur Polizei könne nur begegnet werden, wenn die Justiz sich von der bisherigen Zweispurigkeit abwende und zur Einspurigkeit übergehe, also zur Verurteilung zur unbestimmten Strafe⁴⁰«. Wo dann ein Un-

³⁹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 6. Juli 1944. LG 206. Die meisten der dort aufgeführten Tagungen konnten jedoch nicht mehr durchgeführt werden. In einer Rundverfügung vom 1. August 1944 wurde mitgeteilt, daß mit dem 12. August alle Tagungen eingestellt würden. OLG 3131 E — 1g/1/.

⁴⁰ Vermerk über die Ausführungen des Oberlandesgerichtsrats Dr. Franz Lang am 8. Juni 1944. OLG 3131 E — 1f/5/. Das Datum der Cochemer Tagung konnte nicht ermittelt werden. Mit der im Zitat erwähnten »Zweispurigkeit« ist die Verhängung einer zeitlich begrenzten Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung gemeint.

terschied zur polizeilichen Vorbeugungshaft liegen sollte, hat Schmidt-Leichner offenbar nicht näher erläutert.

Diese Veranstaltungen in Cochem waren dazu bestimmt, die Richter zu schärfsten Urteilen zu bewegen, so daß der Rahmen der Schulung gesprengt wurde. Die geistige Ausrichtung, die bedingungslose Gefolgschaft wurde hier propagiert, und die Teilnehmer des Befehlsempfanges gaben ihren Kollegen die Parole weiter, nach der die Gegner der nationalsozialistischen Staatsführung bekämpft und ausgemerzt werden sollten.

Bei all dieser Schulungsarbeit sahen Ministerium und Rechtswahrerbund allerdings deutlich, daß dem Versuch, die älteren Richter und Staatsanwälte umzuformen, Grenzen gesetzt waren. Der gewünschte »Erfolg der weltanschaulichen Erziehung im Sinne einer Charakterbildung« schien bei diesem Personenkreis gering, »erstarrte Charaktere lassen sich nicht mehr ändern«. Die ideologische Beeinflussung müsse dort beginnen, wo »der Wille noch biegsam und das Denken noch geschmeidig ist. Das Schwergewicht der weltanschaulichen Schulung des Rechtswahrers ist deshalb auf die Erziehung des juristischen Nachwuchses zu legen⁴¹«. Von dieser Überzeugung ausgehend, richteten sowohl Rechtswahrerbund als auch Ministerium ihr Hauptaugenmerk auf die Schulung der Referendare.

Die angehenden Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte waren zu meist in der Partei oder ihren Gliederungen organisiert und schon von daher einer weltanschaulichen Beeinflussung unterworfen. Außerdem blieben sie auch während ihres Studiums nicht von politischer Ausrichtung verschont. In der ersten Staatsprüfung hatte der Kandidat »die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit dem Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum« nachzuweisen⁴². Um die Ergebnisse dieser Arbeit danach weiter zu vertiefen und zugleich eine dauernde Beeinflussung zu ermöglichen, schufen die zuständigen Stellen zwei Einrichtungen, die der spezifisch juristisch-weltanschaulichen Schulung dienten: die Referendar-Arbeitsgemeinschaft und das Referendar-Gemeinschaftslager.

⁴¹ Verlautbarung des Reichsrechtsamtes der NSDAP über die politische Schulung der Rechtswahrer, in: »Deutsches Recht«, 5. Jg. (1935), S. 285.

⁴² § 4 Abs. 2 der Justiz-Ausbildungs-Ordnung vom 22. Juli 1934, »RGBl.«, 1934, I, S. 727.

Die Arbeitsgemeinschaft wurde als Mittel zur Ausbildung der Referendare durch die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 eingeführt. Ihr war die Aufgabe gestellt, »die Gerichtsreferendare im Geiste nationalsozialistischer Staatsauffassung zu erziehen⁴³«. Wie in den Gliederungen der NSDAP und den angeschlossenen Verbänden sollten die Referendare zum geistigen Engagement veranlaßt werden. Grundsätzlich sollte die Arbeitsgemeinschaft die Referendare dazu befähigen, »vermöge gründlicher Kenntnisse des Rechts treffend und volksverständlich Recht zu sprechen, Volksschädlinge zu bekämpfen« und so der Gemeinschaft zu dienen⁴⁴.

Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft hatte den Vorrang vor allen anderen Arten des Vorbereitungsdienstes; ihre zeitliche Dauer betrug 18 Monate, also die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit. Die Leitung übernahm ein Gemeinschaftsleiter, dessen Aufgabe es war, »für die gesamte Erziehung der Referendare zu sorgen, damit diese brauchbare und wertvolle Diener am deutschen Recht werden«. Dafür standen ihm pro Woche ein ganzer Tag und zwei Doppelstunden zur Verfügung. Über die Bewährung in der Arbeitsgemeinschaft erteilte der Leiter am Ende ein Zeugnis, das »Wesensart, Charakter, juristische Befähigung, Leistungen, Führereigenschaften usw.« bewertete⁴⁵.

Diese Aufgabenstellung nötigte die Gerichte zu einer scharfen Auswahl der Gemeinschaftsleiter, da von ihnen das Ergebnis der Arbeitsgemeinschaften wie des gesamten Vorbereitungsdienstes abhing. Sie waren, so forderten es die Richtlinien, ohne Rücksicht auf Rang und Alter zu berufen; in erster Linie aber sollten sie »überzeugte Nationalsozialisten« sein⁴⁶. Von Anfang an führte dieses Auswahlprinzip zu einer engen Zusammenarbeit zwischen den Justizdienststellen und dem Reichsrechtsamt der NSDAP⁴⁷. Die Leiter der Arbeitsgemeinschaften hatten die weltanschauliche Ausrichtung nicht nur auf dem Weg der direkten Belehrung vorzunehmen. Die weltanschaulichen Grundsätze sollten vielmehr »das ganze Leben und Denken der Gemeinschaft so durchdringen, daß alle Erörterungen, alle Entscheidungen und alle

⁴³ § 34 Abs. 2 der Justiz-Ausbildungs-Ordnung.

⁴⁴ § 26 der Justiz-Ausbildungs-Ordnung.

⁴⁵ Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung Hamburg vom 27. Dezember 1934. OStA 222 c.

⁴⁶ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 22. Dezember 1934. Ebenda.

⁴⁷ Roland Freisler, Deutsches Rechtsleben 1935 und 1936, in: »Deutsche Justiz«, 98. Jg. (1936), S. 53.

Maßnahmen von nationalsozialistischem Geist im besten Sinne dieses Wortes getragen werden⁴⁸«.

Die Zahl der Arbeitsgemeinschaften differierte in den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken und in verschiedenen Jahren. Der Grund war einmal die unterschiedliche Zahl der Referendare – jede Gemeinschaft sollte nicht mehr als 20 bis 25 Teilnehmer umfassen – zum anderen dürfte auch ein gewisser Mangel an Richtern und Staatsanwälten bestanden haben, die nicht nur den weltanschaulichen Anforderungen entsprachen, sondern außerdem auch bereit waren, sich als Gemeinschaftsleiter zu betätigen. In Hamburg wurden zunächst drei Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, die für die Ausbildung der bereits im Vorbereitungsdienst befindlichen Referendare gedacht waren⁴⁹. Daneben schuf die Landesjustizverwaltung für die ihren Ausbildungsdienst beginnenden Referendare laufend neue Gemeinschaften, während die Übergangseinrichtungen verschwanden, deren letzte am 31. Mai 1936 auslief. Von da an bestanden in Hamburg fünf ständige Referendar-Arbeitsgemeinschaften, ferner je eine in Bremen und Lübeck⁵⁰. Im Zusammenhang mit der Neugliederung der Gerichtsbezirke nach dem am 1. April 1937 in Kraft getretenen Groß-Hamburg-Gesetz vermehrte sich die Zahl der Hamburger Gemeinschaften durch den Zugang Altonas um zwei auf sieben; dafür wurde allerdings Lübeck ausgliedert⁵¹.

Die Themen, die in den Arbeitsgemeinschaften behandelt wurden, bildeten entsprechend dem Ziel der Ausbildung eine Mischung aus weltanschaulich-nationalpolitischer Schulung und juristischer Fortbildung. Auch einen Teil der Vorbereitung auf die große Staatsprüfung übernahm der Gemeinschaftsleiter. So ließ er Übungsklausuren schreiben, Aktenvorträge halten und Urteile abfassen. Hinzu traten allgemeinbildende Vorträge und Kolloquien, Besichtigungen, Tagesausflüge und größere Exkursionen. Vor allem die letzteren Veranstaltungen hatten neben der Erweiterung des Wissens der Teilnehmer die weltanschaulich gebundene Gemeinschaftserziehung zum Ziel. Hauptinhalt der Veranstaltungen aber war die Beschäftigung mit Fragen der Ideologie

⁴⁸ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 22. Dezember 1934. OStA 222 c.

⁴⁹ Bekanntmachung der Landesjustizverwaltung Hamburg vom 27. Dezember 1934. Ebenda.

⁵⁰ Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Reichsminister der Justiz vom 3. Juli 1936. OLG 2221 E — 1a/6f.

⁵¹ Bericht des Oberlandesgerichtspräsidenten an den Reichsminister der Justiz vom 12. Mai 1937. Ebenda.

und die Einarbeitung in die neuen, weltanschaulich bestimmten Gesetze und Verordnungen. Insgesamt gesehen sollte das Schwergewicht bei diesen ideologisch fundierten Fragenkomplexen liegen. Rassenlehre und Nürnberger Gesetze, Erbhofrecht, Strafrecht auf der einen, Geschichte, Wirtschaftsfragen und Vierjahresplan auf der anderen Seite tauchen immer wieder als Themen in den Berichten der Gemeinschaftsleiter an das Ministerium auf. Ob die Praxis tatsächlich immer so aussah, muß dahingestellt bleiben. Zwar hatten die Gemeinschaftsleiter volle Freiheit in der Ausgestaltung der Gruppentätigkeit, aber ein gewisses Maß an Kontrolle schien dem Ministerium doch nötig zu sein. Infolgedessen legten die Gemeinschaftsleiter Wert darauf, in ihren Berichten möglichst auf die weltanschauliche Schulung einzugehen, obwohl gerade diese wegen der ablehnenden Haltung der Referendare in der Praxis gewisse Schwierigkeiten bereitete⁵².

Der Durchführung dieser neuen Form der Ausbildung standen bald zwei Hindernisse im Weg, die beide deren Sinn zu gefährden drohten. Einmal mußten gewisse »innere Widerstände« der Referendare, so jedenfalls beurteilte ein Hamburger Gemeinschaftsleiter die Unlust der Teilnehmer, überwunden werden⁵³. Offenbar waren sie der dauernden Schulung, die sie nun schon durch Hitler-Jugend, Arbeitsdienst, Wehrpflicht und Universität begleitet hatte, ziemlich überdrüssig, so daß sie der Fortsetzung solcher Bemühungen ablehnend gegenüberstanden. Da ihnen jedoch keine andere Wahl blieb, fügten sie sich in das Unvermeidliche, erreichten aber schließlich durch ihre Passivität, daß der eigentliche Charakter der Arbeitsgemeinschaften, nämlich die politische Ausrichtung, zugunsten der fachlich-juristischen Ausbildung zurücktrat. Zum anderen war es schwierig, die richtigen Gemeinschaftsleiter zu finden. Sie sollten, um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, von einem Teil ihrer sonstigen Dienstobliegenheiten befreit werden. Dies geschah aber offensichtlich nicht überall, wie aus einem von Freisler mitgeteilten Brief eines Gemeinschaftsleiters hervorgeht. Entweder wurden die Gemeinschaftsleiter stärker belastet als zulässig war, oder sie hatten sich gegen den Vorwurf zur Wehr zu setzen, die Tätigkeit als Leiter einer Referendar-Arbeitsgemeinschaft habe eigentlich mit der Justiz nichts zu tun. Dagegen wandte sich Freisler in

⁵² Die Berichte der Leiter der Referendar-Arbeitsgemeinschaften aus Hamburg und Bremen finden sich OLG 2221 E — 1a/6/.

⁵³ Bericht des Richters Dr. Hans Schmidt vom 13. Juni 1936. Ebenda.

einer Rundverfügung vom März 1937. Bei solcher Einstellung zur Idee der Arbeitsgemeinschaften bestehe die Gefahr, daß sie durch Routine und nebensächliche Behandlung zerstört werde. Der Gemeinschaftsleiter habe im Gegenteil eine wichtige Aufgabe innerhalb der Justiz zu erfüllen; er müsse »aktiv und revolutionär im besten Sinne sein«. Daher kämen im wesentlichen nur junge Richter und Staatsanwälte für diese Aufgabe in Frage. Auf keinen Fall könne er zulassen, daß sie bei der Durchführung ihres Auftrages durch Überlastung oder gar durch die Sorge um ihr Fortkommen in ihrem Interesse an der Gemeinschaftsarbeit gelähmt würden⁵⁴.

Offenbar maßen also nicht alle Justizbehörden den Arbeitsgemeinschaften die Bedeutung zu, die ihnen in der Erziehung des Nachwuchses zukommen sollte. Die Ablehnung war allerdings nicht so weit verbreitet, daß sie dazu geführt hätte, das gesamte Projekt zu Fall zu bringen oder wenigstens die weltanschauliche Komponente auszuschalten. In Hamburg war auf jeden Fall eine solche Ablehnung undenkbar. Vielmehr muß festgestellt werden, daß gerade hier angesichts der Einstellung Rothenbergers zu allen Ausbildungsfragen die Unterstützung der Arbeitsgemeinschaften beträchtlich war.

Um eine gewisse Einheitlichkeit in der Vermittlung des Stoffes und in der Beurteilung der Referendare zu erzielen, wurde nicht nur der Auswahl, sondern auch der ständigen Unterweisung der Gemeinschaftsleiter besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Vor allem das Arbeitsgemeinschafts-Zeugnis spielte bei der Großen Staatsprüfung eine beträchtliche Rolle, und da auch das Prüfungswesen zentralisiert war, mußten Beurteilungsgrundsätze gegeben werden, um eine einheitliche Gestaltung jenes Zeugnisses zu gewährleisten. Zu diesem Zweck fanden immer wieder Tagungen der Gemeinschaftsleiter statt, auf denen Erfahrungen ausgetauscht, Anregungen gegeben und neue Probleme oder Aufgaben besprochen wurden. Dabei kam es häufig zu recht offenen Äußerungen über die politische Einstellung der Referendare, vor allem über deren Abneigung gegen die weltanschauliche Schulung. Da sich der »kritiklustige Referendar« gegen sie wehre, komme es darauf an, alles mit dem Geist der Weltanschauung zu durchdringen, aber das Wort »nationalsozialistisch« möglichst wenig zu gebrauchen. Diese politische Einstellung der Referendare führte häufig zu Proble-

⁵⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 3. März 1937. OLG 2221 E — 1a/2/.

men bei der Zeugniserteilung. In ihnen mußte die politische Beurteilung des Teilnehmers vermerkt werden, was angesichts der ablehnenden Haltung der Referendare oft nicht leicht gewesen sein dürfte. Dabei trugen die Gemeinschaftsleiter eine schwere Verantwortung; denn das Schicksal der ihnen anvertrauten Referendare wurde durch diese Bewertung besonders stark beeinflusst: »Verneinung der politischen Zuverlässigkeit bedeutet Todesurteil« erklärte der Vertreter des Ministeriums⁵⁵.

Nun war es in den meisten Fällen nicht eine Ablehnung des Nationalsozialismus selbst, sondern mehr ein Aufbegehren gegen die Form der Gemeinschaft, die dem einzelnen kaum Zeit für eine private Weiterbildung in seinem Fach ließ. Die Referendare sahen nicht, daß darin System lag: Der einzelne sollte nicht als Individuum seinen Weg suchen und finden, sondern nur als Glied einer Gemeinschaft das gesetzte Ziel auf einem für alle verbindlichen Weg erreichen. Diese innere Ablehnung hatte zur Folge, daß auch mit dieser Methode keine echten Nationalsozialisten herangebildet werden konnten.

Noch stärker aber als die Abneigung gegen die politische Beeinflussung in den Arbeitsgemeinschaften war die Kritik an dem Pflichtaufenthalt im Gemeinschaftslager. Dieses Referendar-Lager sollte verstärkt noch einmal die angehenden Richter und Staatsanwälte der Gemeinschaftserziehung unterwerfen. Das erste Lager dieser Art wurde für die preußischen Referendare im Juli 1933 in Jüterbog eingerichtet. Bald danach erhielt es nach seinem Gründer, dem preußischen Justizminister, den Namen »Gemeinschaftslager Hanns Kerrl«. Dem Vorbild Preußens folgten mit der Zeit auch die Justizverwaltungen der übrigen Länder, wobei in vielen Fällen Abweichungen im Aufbau der Lager zu beobachten sind.

In Hamburg stellte die Landesjustizverwaltung die ersten Überlegungen zur Einrichtung eines solchen Lagers im Sommer 1933 an. Zwei Pläne wurden geprüft: einmal eine Beteiligung am preußischen Lager in Jüterbog, zum anderen die Einrichtung eines eigenen Lagers durch die drei Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, also für den Bereich des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Die Entscheidung fiel schließlich zugunsten eines eigenen Lagers für die Referendare des

⁵⁵ Das Zitat entstammt einem Bericht des Richters Dr. Hans Schmidt über den Verlauf der Tagung, die vom 28. September bis 10. Oktober 1936 stattfand. OLG 2221 E — 1a/3/.

Oberlandesgerichtsbezirks Hamburg. Maßgebend für diesen Entschluß war neben einer gewissen Betonung hanseatischer Eigenständigkeit eine andere Aufgabenstellung der neuen Ausbildungsform. Das Lager »Hanns Kerrl« wurde ausschließlich mit Referendaren der Justizverwaltung belegt. Dagegen hatte Rothenberger Bedenken, weil er darin eine Art von Standesgemeinschaft verwirklicht glaubte, die dem neuen Geist widerspreche. Nach seiner Ansicht sollte der junge Gerichtsreferendar vielmehr während des Lageraufenthalts auch mit anderen Gruppen des Volkes zusammengebracht werden und so die wahre Volksgemeinschaft erleben. Daher wählte die Landesjustizverwaltung das Arbeitsdienstlager Lütjensee als Gemeinschaftslager. Dort sollten jeweils 30 bis 40 Referendare mit einer etwa gleich großen Zahl Arbeitsdienstfreiwilliger untergebracht werden⁵⁶.

Am 19. September 1933 erließ die Landesjustizverwaltung die Anordnung über das »Lagerleben der zur zweiten juristischen Prüfung zugelassenen Referendare⁵⁷«. Sie bestimmte, daß jeder »arische männliche Referendar . . . etwa 8 Wochen in einem Lager in Gemeinschaft mit anderen Referendaren und Arbeitsdienstfreiwilligen zu verbringen« habe. Die Lagerausbildung sollte zwischen Abgabe der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung liegen. Über jeden Teilnehmer hatte der Lagerleiter, der zugleich Mitglied der Prüfungskommission war, ein Zeugnis einzureichen. Die Lagerzeit selbst war Teil der großen Staatsprüfung⁵⁸.

In der Verwirklichung der Aufgabe wies es beträchtliche Unterschiede zur preußischen Regelung auf. In der Verfügung vom 19. September 1933 umriß Rothenberger den Sinn der Lagereinrichtung. Die spätere Tätigkeit der Referendare setze eine »charakterliche Eignung zum Diener der Volksgemeinschaft« voraus. Diese solle nun »im Zusammenleben mit anderen Volksgenossen erprobt werden«, um zu klären, ob der Referendar »nicht nur intellektuell, sondern auch charakterlich geeignet ist, wichtigste Hoheitsaufgaben des Staates zu erfüllen⁵⁹«. Nicht die Schulung stand also im Mittelpunkt des Lagerlebens, sondern es ging darum, den Nationalsozialismus in der Gemeinschaft zu

⁵⁶ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 100 f.

⁵⁷ »Hamburgisches Justizverwaltungsblatt«, 22. Jg. (1933), S. 48.

⁵⁸ § 3 der Prüfungsordnung für die Hanseatische Prüfungskommission vom 21. November 1933. Ebenda. S. 59.

⁵⁹ »Hamburgisches Justizverwaltungsblatt«, 22. Jg., (1933), S. 48.

leben, um ein Standesdenken zu verhindern. Dazu gehörte aber auch, daß im täglichen Ablauf des Dienstes kein Unterschied zwischen Referendaren und Arbeitsdienstfreiwilligen gemacht wurde: die Referendare hatten die gleiche Arbeit zu erledigen⁶⁰. Das bedeutete einen wesentlichen Unterschied zu Jüterbog, wo der Kern der Tätigkeit aus Schulungsarbeit bestand. Im Oktober 1933 zogen die ersten Referendare unter der Führung des damaligen Staatsanwalts Erich Möller in das Arbeitsdienstlager Lütjensee ein⁶¹.

Die Existenz des Hamburger Referendarlagers war aber nur von kurzer Dauer. Mit dem Übergang zur zentralen Verwaltung der Justiz im Reich am 1. April 1935 wurden die Lager der Länder aufgelöst. Von nun an schulte das Ministerium alle deutschen Referendare im Lager »Hanns Kerrl« in Jüterbog⁶². Hier waren ausschließlich Juristen versammelt, die durch Sport und Vorträge auf ihre spätere Tätigkeit vorbereitet wurden. Die Vorträge behandelten »Geist und Willen des Nationalsozialismus«; eine unmittelbare Vorbereitung auf das Examen fand nicht statt⁶³, obwohl auch Probleme aus dem Bereich der Gesetzgebung besprochen wurden. Im Mittelpunkt stand die vormilitärische Ausbildung, die das Gemeinschaftserlebnis fördern sollte. Aber gerade die militärische Ausgestaltung des Lagerlebens stieß weithin auf Ablehnung, vor allem später, als fast alle Referendare bereits ihre Dienstpflicht in Arbeitsdienst und Wehrmacht abgeleistet hatten.

Rothenberger mißfiel der Stil des Lagerlebens in Jüterbog von Anfang an. Seine Meinung scheint sich auch später nicht geändert zu haben. Er kannte den Betrieb des Lagers aus eigener Anschauung, weil er dort wiederholt Vorträge gehalten hatte. Darüber hinaus ließ er sich auch von anderen Besuchern des Lagers berichten, um stets auf dem laufenden zu sein. Sein Unbehagen wuchs, als er feststellte, daß der Lagerbetrieb sich trotz vieler, von verschiedenen Seiten vorgebrachter Anregungen nicht änderte. Daher erschien es ihm zweckmäßig, beim Ministerium vorstellig zu werden, um eine Reform des Referendar-Gemeinschaftslagers zu erreichen. Den Anlaß dazu gab ihm ein Be-

⁶⁰ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausgabe, 46. Jg., Nr. 302/303 vom 29./30. Oktober 1933. Bericht über das Lager Lütjensee.

⁶¹ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 101.

⁶² Justus Wilhelm Hedemann, Das Gemeinschaftslager der Referendare, in: »Deutsche Juristen-Zeitung«. 38. Jg. (1933), Sp. 1161. Für 1936 vgl. Karl Engert, Erziehung . . . , in: »Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht«, 3. Jg. (1936), S. 899.

⁶³ »Völkischer Beobachter«, Norddt. Ausgabe, 46. Jg. Nr. 193 vom 12. Juli 1933.

richt des Landgerichtsdirektors Dr. Hans Romeiß über seine Eindrücke bei einem Besuch in Jüterbog im Herbst 1936. Mit dem Hinweis, daß die darin getroffenen Feststellungen sich mit seinen Ansichten deckten, übersandte Rothenberger den Bericht dem zuständigen Referenten im Reichsjustizministerium⁶⁴.

Romeiß konzedierte, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt das Lagerleben vielleicht noch sinnvoll aufgebaut sei. Für die Zukunft jedoch müsse unbedingt eine Änderung vorgenommen werden. Das Lager habe nämlich keinen Sinn mehr, wenn es dann nur auf das Gemeinschaftserlebnis in Form einer halb-militärischen Ausbildung ausgerichtet sei. Der bestehende Zustand bezwecke durch dauernden Außendienst, »den Referendaren die soldatische Haltung zu vermitteln . . . , insbesondere aber die Voraussetzungen für den Erwerb des SA-Sportabzeichens zu schaffen«. Dies aber könne nicht der Sinn eines Lagers sein, das der Ausbildung der angehenden Richter dienen solle. Arbeitsdienst und Wehrmacht seien der Gemeinschaftserziehung genug. Viel wichtiger und richtiger sei es, in den Mittelpunkt des Lagerlebens die Schulung – weltanschaulich und fachlich – zu stellen⁶⁵.

Diese Einsicht setzte sich auch im Ministerium langsam durch. Am 21. Oktober 1937 wurde das Lagerleben der Referendare nach neuen Gesichtspunkten geordnet. Von nun an lag der Akzent stärker auf der Schulung. Der achtwöchige Lageraufenthalt sollte jetzt den Referendaren dazu dienen, »die weltanschaulichen Grundlagen ihres Wissens zu vertiefen, ihr fachliches Können zu fördern und sich eine verantwortungsbewußte Auffassung von den Aufgaben ihres Berufes zu bilden«. Da der Minister bei den Teilnehmern eine »soldatische Haltung« voraussetzte, wurde hinfort auf eine Ausbildung in militärischen Formen verzichtet⁶⁶.

Nach der Umgestaltung des Lagers forderte Rothenberger von einigen Referendaren Auskünfte über die Lagerzeit an. Sie sollten ihm als Grundlage für einen vom Justizminister erbetenen Bericht über das Echo dienen, das die Neuordnung gefunden habe⁶⁷. Rothenberger faßte

⁶⁴ Begleitschreiben vom 13. Oktober 1936, OLG 2227 E — 1a/1/. Rothenberger hatte kurz zuvor, am 5. Oktober, im Lager einen Vortrag gehalten.

⁶⁵ Bericht des Landgerichtsdirektors Dr. Hans Romeiß vom 22. September 1936. Ebenda.

⁶⁶ Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 21. Oktober 1937. »Deutsche Justiz«, 99. Jg. (1937), S. 1636.

⁶⁷ Bericht über die Tagung der Oberlandesgerichtspräsidenten am 17. und 18. Januar 1938. OLG 3131 E — 1b/1/.

diese Mitteilungen zusammen, wobei er die härteste Kritik wegließ. Gerügt würden, so schrieb er, die schlechten Arbeitsbedingungen, hervorgerufen durch den Raumangel im Lager, der die Referendare dazu zwingt, in den Schlafräumen zu arbeiten. Ferner mangle es an dem rechten Verhältnis zwischen Lagerführung und Teilnehmern. Die Führung erweise sich immer mehr als höchst kleinlich, so daß er befürchte, »daß ein Geist . . . des Duckmäsertums großgezüchtet wird«. Im übrigen aber würde das Lager mit kleinen Einschränkungen bejaht⁶⁸. Das entsprach nicht ganz der Wahrheit. Der größte Teil der Referendare hatte nach wie vor sehr viel am Schulungsbetrieb auszusetzen. Sowohl bei der weltanschaulichen als auch bei der fachlichen Schulung wurden viele Vorbehalte angemeldet. Vorträge, die an der Oberfläche blieben, Einführung in neue Gesetze, bei der die Ausbilder jede geistige Anstrengung scheuten, all dies mißfiel den Referendaren. Einer von ihnen faßte die Meinung aller dahin gehend zusammen, »daß auch die Umgestaltung des Lagers ihm keine große Zukunft bringen würde⁶⁹«.

Ungeschminkt kommt das Unbehagen der Lagerteilnehmer in einem Brief zum Ausdruck, den einer von ihnen an seinen Gemeinschaftsleiter richtete. Er schrieb: »Freißler [!] nannte uns neulich »Offiziere des Rechts«. Faktisch sind wir ganz lächerliche Kulis . . . Dazu hat man oft den Eindruck, als ob die Lehrkräfte einfach eine ziemlich kritiklos übernommene Ansicht vertreten, ohne selbst gedacht zu haben . . . Wenn auch in den Kreisen, die zu geistiger Arbeit berufen sind, der Mut zum eigenen Denken versiegt, dann können wir bald einpacken. Dann wird auch der Nationalsozialismus eines Tages daran scheitern, daß er vor lauter Dogmatik den Anschluß an das Leben . . . verpassen wird«. Aus seinen Erfahrungen zog er für sich und seine Freunde den Schluß, daß ihnen jedenfalls das Lager nichts gebe und daß »uns allen der Sinn unseres Hierseins verschlossen ist⁷⁰«.

Die interne Diskussion über Sinn und Inhalt des Referendar-Gemeinschaftslagers endete erst, als mit Beginn des Krieges das Lager ge-

⁶⁸ Auszug aus dem Lagebericht des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 4. Mai 1938. OLG 2227 E — 1a/7/.

⁶⁹ Bericht eines Referendars. Ebenda.

⁷⁰ Auszugsweise Abschrift eines Briefes an den Landgerichtsrat Dr. Hasso von Wedel. Diese Abschrift diente ebenso wie die Berichte der Referendare zur Information Rothenbergers. Ebenda.

geschlossen wurde⁷¹. Trotz aller Bemühungen des Ministeriums hatte die Form einer solchen Ausbildung nie Anklang gefunden, und zwar weder bei den Referendaren noch bei den höheren Dienststellen. Die Kritik der Teilnehmer zeigt, daß die Abneigung gegen die dauernde weltanschauliche Beeinflussung eher zu- als abnahm. Dabei war mit ihr keineswegs eine offene Ablehnung der Weltanschauung selbst verbunden. Nur glaubten die Referendare, die fachliche Ausbildung werde dabei zu stark in den Hintergrund gedrängt.

Insgesamt gesehen waren die Ergebnisse dieser sieben Ausbildungsjahre von 1933 bis 1939 unbefriedigend. Zwar befand sich bei Kriegsausbruch schon eine beträchtliche Anzahl jüngerer Richter im Amt, aber noch lange nicht alle entsprachen den Vorstellungen, die Rothenberger und andere führende nationalsozialistische Juristen vom künftigen Richter hatten. Die wenigen, die diese Anforderungen in etwa erfüllten, wurden von Rothenberger auch sofort in politisch wichtige Stellungen gebracht. Dabei konnte er der Unterstützung durch die Partei sicher sein, die ja den größten Wert darauf legte, daß nationalsozialistische Richter allmählich die alte Richtergeneration verdrängten.

Um die Justizbehörden in ihrer Personalpolitik kontrollieren und Richter und Staatsanwälte nach ideologischen Gesichtspunkten beurteilen zu können, hatte sich die NSDAP ein weitgehendes Mitspracherecht in Personalfragen gesichert. Diese Kontrolle begann bei der ersten und verstärkte sich bei der großen Staatsprüfung der jungen Juristen. Da der Kandidat den Nachweis zu erbringen hatte, daß die Grundsätze der nationalsozialistischen Lehre die Grundlage seines Denkens und Handelns bildeten, schien es der Partei selbstverständlich, daß sie das Vorhandensein dieser Kenntnisse überprüfte. Von den vier Mitgliedern der Prüfungskommission, von denen mindestens drei die Befähigung zum Richteramt haben mußten, sollte einer das Wissen des Kandidaten in »Volks- und Staatskunde⁷²« beurteilen. In den

⁷¹ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 1. September 1939. OLG — Abdrucke der Rundverfügungen des Reichsministers der Justiz.

⁷² B. Tilka, »Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich«, Stuttgart, Berlin o. J., S. 65.
⁷³ Roland Freisler, Deutsches Rechtsleben 1935 und 1936, in: »Deutsche Justiz«, 98. Jg. (1936), S. 53.

Für den Inhalt einer solchen Prüfung sei hier ein Beispiel aus dem Jahr 1936 angeführt: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Rassenpolitische und bevölkerungspolitische Maßnahmen positiver Art: Steuererleichterungen, Ehestandsdarlehen, Eheberatung und Tätigkeit des rassepolitischen Amtes. Emanzipierung der Juden — Rassebewußtsein

meisten Fällen war dieser Prüfer nicht juristisch, sondern politisch für sein Amt qualifiziert, was Freisler auch offen zugab, als er vom »Einbau nicht juristischer zum allergrößten Teil aus Kämpfern der Bewegung bestehenden Prüfern in das Prüfungswesen« sprach⁷³.

Der Einfluß der NSDAP im personellen Bereich ging aber noch weiter. Für jede Anstellung oder Beförderung eines Richters oder Staatsanwalts bildete die positive politische Beurteilung durch die zuständige Gauleitung die wesentlichste Voraussetzung. Die Unterlagen für diese Unbedenklichkeitserklärung beschaffte sich die Gauleitung von den Ortsgruppenleitern sowie von den Führern der Gliederungen und Verbände, denen der zu Befördernde angehörte. Dieses Mitspracherecht der Partei war im Dezember 1935 eingeführt worden. Nach dem Zeugnis Freislers war die Justiz damit der erste Zweig der staatlichen Verwaltung, der der NSDAP einen so weitgehenden Einfluß auf die Personalpolitik einräumte⁷⁴.

Damit spielte die Parteizugehörigkeit für jeden Richter eine Rolle für sein persönliches Fortkommen, denn ohne Eintritt in die NSDAP war eine Beförderung so gut wie unmöglich. Das bedeutete somit einen stillen, aber wirksamen Zwang, Mitglied der Partei zu werden. So traten auch die meisten Hamburger Richter und Staatsanwälte schon recht bald nach dem 30. Januar 1933 in die NSDAP ein. Für die jüngeren Beamten wurde es dann selbstverständlich, sich der Partei anzuschließen. Allerdings gab es nur wenige Richter, die führend in der NSDAP tätig waren. Sie wirkten meist in der Parteigerichtbarkeit und in mittleren Funktionärsposten, die Mehrzahl begnügte sich damit, überhaupt organisiert zu sein⁷⁵.

Das schließt allerdings die Feststellung ein, daß nicht in jedem Falle die Zugehörigkeit zur NSDAP eine gesinnungsmäßige Übereinstimmung mit ihren Zielen und Methoden beweist. Hinzu kommt, daß außer diesen persönlichen Gründen auch noch andere Überlegungen zu

der Juden — Marxismus — Rassenvermischung. Auswertung der erb- und rassebiologischen Gesetze beim Nationalsozialismus und beim Bolschewismus. Ahnenverlust. — Deutsche Hochseeflotte im Weltkrieg: Kreuzerkrieg — Seeschlacht — U-Boot-Krieg. — *Wahrung* der Tradition in der neuen Flotte — *Vernichtung* der Tradition durch Marxismus. — Bedeutung der deutschen Flotte — Handelsschutz — deutsche Kolonien, ihre Produkte und deren Wert für die deutsche Rohstoffversorgung — Rohstoffproblem — Vierjahresplan.

Prüfer war in diesem Fall der Hamburger Senator Dr. Osterdinger.

⁷⁴ Freisler, Ebenda.

⁷⁵ Wogatzky, 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte, in: »Das Hanseatische Oberlandesgericht«, S. 107.

einem Parteieintritt führten. So war es für manche Juristen die Hoffnung, durch vernünftige Argumente die Mitglieder und Führer beeinflussen oder durch sachliche Einwände übersteigerte Pläne vereiteln zu können, die sie Parteimitglieder werden ließ. Daß sich diese Vorstellungen später als Irrtum erwiesen, ändert nichts an ihrer ursprünglichen subjektiven Berechtigung. Auch läßt sich zwischen einer echten Begeisterung für die nationalsozialistischen Ideen und einer vorgetäuschten Betriebsamkeit eine scharfe Grenze nicht ziehen. Unter diesen Umständen ist es praktisch unmöglich, aus der Mitgliedschaft der Richter in der NSDAP allein irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Es ist aber ebenso unzulässig, daraus einen Unschuldsbeweis zu machen. Wenn Schorn sogar versucht, die nominelle Parteimitgliedschaft in eine Form der »schweigenden Opposition« umzudeuten, so dürfte er damit seiner Sache keinen Dienst erwiesen haben⁷⁶. Denn die Parteizugehörigkeit der Richter und Staatsanwälte kann nicht anders beurteilt werden als die der übrigen Bevölkerung.

⁷⁶ Schorn, »Der Richter im Dritten Reich«, S. 42 f. Als Kronzeuge für diese Interpretation dient ihm Hans Rothfels, »Die deutsche Opposition gegen Hitler«, Frankfurt (Main), Hamburg 1958 (Fischer-Bücherei, Bd. 198). Rothfels teilt die Bevölkerung in vier Gruppen ein: »tatsächliche und nominelle Nazis, Nicht-Nazis und Anti-Nazis«. Er fährt dann fort, die Gruppe der Nicht-Nazis »schloß auch jenes sehr zahlreiches Element ein, das man als ‚schweigende Opposition‘ bezeichnen darf«. Ebenda S. 31 f. Rothfels spricht also nicht von den nominellen Parteimitgliedern. Daß Schorn die Rothfelsche Feststellung zugunsten der Parteimitglieder unter den Richtern umdeutet, überrascht allerdings bei der allgemeinen Tendenz seiner Untersuchung nicht.

Pläne zur Umgestaltung der Justiz

Die Erkenntnis, daß die vom NS-Rechtswahrerbund und vom Reichsjustizministerium durchgeführten Maßnahmen zur Umformung der Justiz im Sinne der nationalsozialistischen Ansprüche weitgehend gescheitert waren, ließ die meisten führenden Juristen im Krieg resignieren. Nur wenige, und zu ihnen gehörte auch Rothenberger, hatten schon frühzeitig gesehen, daß die Justiz ohne eine grundsätzliche Umgestaltung in personeller und organisatorischer Hinsicht nicht in der Lage sein würde, aus der Defensive herauszukommen. Schulung und Erziehung waren gewiß wichtig, aber nicht ausreichend, um die Forderungen Hitlers zu erfüllen.

Rothenberger befaßte sich bereits seit seiner Wahl zum Hamburger Justizsenator mit Fragen einer Neuordnung der Justiz. Dabei glaubte auch er zunächst, durch die Schulung der Richter und die Lenkung der Rechtsprechung dieses Ziel erreichen zu können. Um die Jahreswende 1938/39 jedoch mußte er sich eingestehen, daß er davon weiter entfernt war als zu Beginn seiner politischen Tätigkeit. Er analysierte die Gründe für das »Versagen« der Justiz und suchte nach einem Ausweg aus dieser Situation, ohne die Rechtsprechung dabei in die totale Abhängigkeit von SS und Polizei zu bringen. Den Anstoß zu seinen Überlegungen gab die Aufforderung, anlässlich des Juristentages 1939 in Leipzig einen Vortrag über die Stellung des Richters im Dritten Reich zu halten¹. Um diesen Fragenkomplex kreisten in den folgenden Jahren alle seine Überlegungen. Dabei kam er zu der Erkenntnis, daß zur Lösung dieses Problems eine eingehende Untersuchung aller Aspekte nötig sei. Er forderte daher einen Teil der Hamburger Richter am 27. November 1940 auf, sich an dieser Arbeit zu beteiligen². Verschiedene Arbeitsgemeinschaften wurden gebildet, die sich mit

¹ Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

² Schreiben vom 27. November 1940. OLG 3110 — 2a/1/.

Einzelfragen des großen Problems befaßten und sie nach historischer Entwicklung, gegenwärtiger Lage und zukünftiger Regelung untersuchten. Das Ziel aller Überlegungen war zunächst die Schaffung eines Richtergesetzes, durch das einerseits der Richter formal aus dem allgemeinen Beamtenstand herausgelöst, andererseits seine Stellung in der nationalsozialistischen Herrschaftsordnung ganz neu bestimmt werden sollte. Es zeigte sich bald, daß die von Rothenberger entwickelte Konzeption des nationalsozialistischen Richters weitgehende Konsequenzen nach sich ziehen mußte, nämlich eine totale Veränderung im Aufbau der Gerichte und der Verwaltung. Daher wurden immer mehr Fragen in den Bereich der Überlegungen einbezogen und zu ihrer Bearbeitung neue Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Die damit verbundenen Verzögerungen hinderten Rothenberger jedoch nicht daran, schon alles zu tun, um seine halbfertigen Pläne der Staatsführung zur Kenntnis zu bringen. Dabei umging er zunächst das Reichsjustizministerium. Es gibt keine voll befriedigende Erklärung für dieses Verhalten, doch zeigen einige Äußerungen, daß Rothenberger offenbar im Ministerium ganz generell auf wenig Interesse für seine Pläne, ja teilweise sogar auf Ablehnung stieß. So war es während einer Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten zu einem heftigen Zusammenstoß zwischen ihm und dem kommissarischen Justizminister Schlegelberger gekommen. Rothenbergers Ehrgeiz war es, den Plan direkt an Hitler heranzutragen, weil er fürchtete, daß er sonst im Ministerium verwässert werden könnte. Außerdem traute er dem Ministerium, das sich so lange passiv verhalten hatte, nicht die erforderliche Initiative zu.

Am 21. Januar 1941 wandte sich Rothenberger daher an den ihm bekannten persönlichen Referenten des Chefs der Reichskanzlei mit der Bitte, Reichsminister Lammers für diese Vorstellungen zu interessieren, da er »im Reichsjustizministerium nicht für alles volles Verständnis finde³«. Lammers reagierte jedoch negativ. Aber Rothenberger gab nicht auf. Nachdem er hier gescheitert war, versuchte er über Dienststellen der Partei voranzukommen. Durch Vermittlung des Hamburger Gauleiters sandte er dem Stellvertreter Hitlers, Rudolf Heß, eine Denkschrift über seine Pläne zu. Heß zeigte sich zwar interessiert und ließ sich auch von Gauleiter Kaufmann über den Ver-

³ Brief Rothenbergers an Oberregierungsrat Dr. Rabe vom 21. Januar 1941. Ebenda.

fasser orientieren, aber sein Flug nach Großbritannien am 10. Mai 1941 machte Rothenbergers Hoffnungen zunichte.

Er ließ sich aber auch durch diesen erneuten Rückschlag in seiner Aktivität nicht beirren. Bereits am 23. Mai 1941 übersandte er Gauleiter Kaufmann den Entwurf eines Schreibens mit der Bitte, es mit einem Exemplar der ersten Denkschrift an den Leiter der Parteikanzlei, Martin Bormann, weiterzureichen. Kaufmann sollte zum Ausdruck bringen, daß ihm diese Denkschrift geeignete Vorschläge zu einer »radikalen Justizreform« zu enthalten scheine. Das Schreiben enthielt ferner die Anregung zu einer Besprechung zwischen Bormann, Kaufmann und Rothenberger über die Justizfrage. Bormann möge aber davon absehen, das Justizministerium von der Angelegenheit zu informieren, damit der Verfasser der Denkschrift »persönlich keine Unannehmlichkeiten erfährt«⁴. Bei Bormann fand Rothenberger aber auch nicht das erhoffte Verständnis für seine Pläne. An dem Antwortschreiben monierte der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident, daß Bormann offenbar den Inhalt der Denkschrift mißverstanden habe; denn darin ginge es doch gerade um das Problem der Stellung der Justiz im nationalsozialistischen Staat und nicht, wie Bormann glaube, nur um die Schulung der Richter. »Die Äußerung von Bormann enttäuscht mich sehr«, berichtete er Kaufmann⁵. Die Unterredung kam daher nicht zustande, und Rothenberger verzichtete auf weitere Versuche, über Bormann ans Ziel zu gelangen.

Inzwischen war Rothenbergers Aktivität im Ministerium bekannt geworden. Daher versuchte nun Schlegelberger, die Initiative in sein Haus zurückzuholen. Rothenberger kommentierte das mit den Worten: »Das Ministerium nimmt sich der Richterfrage nach dem Krach, den ich im Frühjahr [1941] mit ihm hatte, plötzlich mit auffallender Energie an«⁶. Ausdruck des nun erwachten Interesses des Ministeriums war eine für den 19. August 1941 nach Berlin einberufene Tagung, die sich mit der Justizreform befassen sollte.

Trotz seiner Kontroverse mit dem Minister übernahm Rothenberger auf dieser Tagung das Referat über »Die Stellung des Richters zum Beamtentum«⁷. Der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident wollte

⁴ Entwurf des Schreibens vom 23. Mai 1941. OLG 3110 — 2a/5/.

⁵ Brief Rothenbergers an Gauleiter Kaufmann vom 29. Juli 1941. Ebenda.

⁶ Ebenda.

⁷ Brief Rothenbergers an Schlegelberger vom 29. Juli 1941. Ebenda.

bei dieser Gelegenheit das Ministerium durch ein Zusammengehen mit anderen politisch aktiven Kollegen in die Defensive drängen. Daher setzte er sich mit den Oberlandesgerichtspräsidenten in Danzig und in Leitmeritz in Verbindung, die ebenfalls Vorträge übernommen hatten. Beide waren, genau wie Rothenberger, zugleich auch Gauführer des NS-Rechtswahrerbundes. Rothenberger regte an, sie sollten in ihren Referaten wie auch in der Aussprache eine einheitliche Linie gegenüber den Ansichten des Ministers und der zuständigen Abteilung vertreten⁸.

Der Verlauf der Tagung bestärkte Rothenberger in seiner Aversion gegen Schlegelberger und dessen Mitarbeiter. Ihre Vorstellungen waren ihm offensichtlich nicht radikal genug, deshalb fürchtete er, daß sie die von ihm für notwendig gehaltenen Maßnahmen bewußt verzögerten. In seinem Lagebericht vom 5. Januar 1942 gab er den allgemein herrschenden Eindruck wieder, daß zwar die Beschäftigung mit der Justizreform allgemein begrüßt worden sei, daß sich aber nun eine große Enttäuschung ausbreite, weil »die Arbeit nicht so schnell fortgesetzt werden konnte, wie erwartet worden war⁹«. Zweifellos war dies Rothenbergers eigene Ansicht, aber er verbarg sie hier geschickt, weil er den Kontakt zum Ministerium nicht verlieren wollte. Denn so, wie die Dinge zu diesem Zeitpunkt lagen, konnte er seine Pläne – wenn überhaupt – nur mit Hilfe des Ministeriums verwirklichen.

Kurze Zeit darauf kam Rothenberger der Zufall zu Hilfe. Einer der persönlichen Adjutanten Hitlers, NSKK-Brigadeführer Albrecht, bat ihn um eine Unterredung in einer persönlichen Angelegenheit. Die Zusammenkunft fand im Februar 1942 im Haus der Vertretung Hamburgs in Berlin statt. Nachdem das eigentliche Thema besprochen worden war, wandte sich die Unterhaltung anderen Fragen zu, darunter auch der Krise der Rechtsprechung. Rothenberger, der möglicherweise diesen Punkt bewußt aufgegriffen hatte, erläuterte die Gründe, die seiner Meinung nach zu dem Versagen der Justiz geführt hätten, und legte seinem Gesprächspartner dar, wie die Ursachen beseitigt und die Krise behoben werden könne. Albrecht zeigte sich beeindruckt und gab Rothenberger den Rat, seine Gedanken »in einer kurzen, für den

⁸ Briefe an die beiden Oberlandesgerichtspräsidenten vom 20. Juni 1941. Ebenda.

⁹ Lagebericht an den Reichsjustizminister vom 5. Januar 1942. Prozeß III NG – 392 (OLG 3130 E – 1a/3/).

Führer lesbaren Denkschrift« zusammenzufassen und Hitler direkt zugehen zu lassen¹⁰. Rothenberger befolgte den Rat und übersandte Hitler am 31. März 1942 die gewünschte Denkschrift.

Über ihre Wirkung auf Hitler erfuhr Rothenberger zunächst nichts. Später hörte er, daß Hitler sie las, beeindruckt war und Lammers den Auftrag erteilte, Nachforschungen über den Verfasser anzustellen. Diese Darstellung wird erhärtet durch eine Aktennotiz von Lammers vom 11. Mai 1942, aus der hervorgeht, daß Hitler ihn am 7. Mai von der Denkschrift in Kenntnis setzte, weil sie ihm »beachtlich erscheine¹¹«. Die Ergebnisse der Nachforschungen über den Verfasser der Denkschrift müssen positiv gewesen sein, denn am 4. August 1942 wurde Rothenberger zu Lammers gebeten.

Bei dieser Besprechung bot Lammers ihm im Auftrag Hitlers das Amt des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium an mit dem besonderen Auftrag, seine Pläne zur Umgestaltung der Justiz zu verwirklichen. Rothenberger hatte darauf wohl gehofft, doch brachte er zwei Einwände vor, die erst aus dem Weg geräumt werden sollten. Der eine Grund war sachlicher, der andere personeller Art. Er glaubte, daß seine Vorschläge besser erst nach dem Krieg durchgeführt werden sollten, nicht zuletzt wegen der weitreichenden Veränderungen, die sie im staatlichen Aufbau voraussetzten oder bewirken würden. Diesen Einwand wies Lammers zurück. Hitler sei vom baldigen siegreichen Ende des Krieges überzeugt und wünsche, daß Rothenberger die Arbeiten zur Beseitigung der Justizkrise sofort beginne, damit sie nach Kriegsende voll wirksam würden. Der andere Einwand Rothenbergers betraf den neuen Justizminister. Er müsse es ablehnen, in das Ministerium einzutreten, wenn Hans Frank von Hitler als neuer Justizminister ausersehen sei. Offenbar hatte Rothenberger den Eindruck, als sei Frank ungeeignet, sich mit praktischen Problemen zu befassen. Auch in diesem Punkt konnte Lammers seine Bedenken ausräumen. Hitler werde auf Vorschlag Bormanns den bisherigen Präsidenten des Volksergerichtshofs, Dr. Thierack, zum Justizminister ernennen. Da Rothenberger der neue Minister aus der »gemeinsamen Gegnerschaft gegen den Kurs des bisherigen RJM bekannt war«, hatte er kei-

¹⁰ Diese Darstellung der Ereignisse beruht, ebenso wie die der folgenden, auf den autobiographischen Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

¹¹ Aktennotiz vom 11. Mai 1942. Prozeß III NG — 075.

nerlei Bedenken, unter ihm zu arbeiten¹². Er willigte ein, das ihm angetragene Amt zu übernehmen.

Am Tage vor seiner Ernennung, am 19. August, fand eine weitere Besprechung mit Lammers statt, an der auch Thierack teilnahm. Dabei stellte Rothenberger die Frage, ob nicht angesichts der weitreichenden Auswirkungen seiner Pläne eine besondere Vollmacht für den Justizminister nötig sei, damit dieser bei Eingriffen in die Kompetenzen anderer Ministerien gedeckt sei. Vorsorglich hatte Rothenberger einen Entwurf für eine solche Vollmacht gleich mitgebracht. Thierack zeigte sich nach Rothenbergers Bericht völlig desinteressiert, während Lammers den Plan ablehnte. Zweifellos hätte eine Vollmacht in der Form, wie Rothenberger sie wünschte, auch die Stellung des Chefs der Reichskanzlei erheblich beeinträchtigt.

Aber Rothenberger ließ nicht locker. Am nächsten Tag, dem 20. August 1942, fand die Ernennung und die Vereidigung des neuen Ministers und seines Staatssekretärs im Führerhauptquartier statt. Wieder schnitt Rothenberger die Frage der Vollmacht an, und er erhielt Unterstützung durch Bormann, der hier offenbar eine Chance sah, Lammers' Einfluß einzuschränken. Diesem Druck mußte auch Lammers nachgeben. Er konnte lediglich noch erreichen, daß der Text dahin gehend abgeändert wurde, daß auch er ein Mitspracherecht behielt. Die dem Minister erteilte Vollmacht hatte folgenden Wortlaut:

»Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen¹³«.

¹² Autobiographische Aufzeichnungen. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

¹³ »RGBl.«, 1942, I, S. 535.

Der auf Wunsch von Lammers eingeschobene Zusatz lautete: »im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei«.

Für die von Rothenberger in Anspruch genommene Urheberschaft an der Vollmacht spricht ein Entwurf, der sich in den Beakten zu dessen Personalakten des früheren Reichsjustizministeriums findet. Dabei handelt es sich um eine Fassung, die der endgültigen zugrunde lag. Der von Lammers gewünschte Einschub ist bereits vorhanden, auch sonst weicht der Text nur unerheblich von der letzten Fassung ab. Der Entwurf trägt Korrekturen von der Hand Rothenbergers.

Interessant an dieser Vollmacht ist der letzte Satz. Er löste bei der Veröffentlichung in der Bevölkerung eine starke Beunruhigung aus, da er allgemein so verstanden

Mit dieser Vollmacht und unter einem Minister, der offenbar seinen Plänen skeptisch, wenn nicht sogar ablehnend gegenüberstand, machte sich Rothenberger sofort daran, seine in Hamburg gewonnenen Erkenntnisse auf das Reichsgebiet zu übertragen. Zunächst ließ er prüfen, wie weit sie sich auf andere Oberlandesgerichtsbezirke anwenden ließen oder in welchem Umfang sie verändert werden mußten. Unterstützt wurde der neue Staatssekretär dabei durch einige seiner bisherigen Mitarbeiter, die er als eingearbeitete Kräfte ins Ministerium mitnahm. Unter ihnen waren der Amtsgerichtspräsident Dr. Segelken und der bisherige Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Rudolf Letz. Darüber hinaus trat Rothenberger mit seinen Plänen an die Öffentlichkeit. Mitte 1943 erschien das Buch »Der deutsche Richter«, in dem er die Grundgedanken seiner weitgehenden Pläne entwickelte¹⁴, für die er die Richter und die Partei zur Mitarbeit zu gewinnen suchte.

Was Rothenberger Hitler zur Umgestaltung der Justiz vorschlug, war reine Theorie und noch in keinem Punkt erprobt. Ausgehend von den Erfahrungen, die er in der Praxis der Hamburger Rechtsprechung gesammelt hatte, versuchte er, die Konzeption einer Justiz zu entwickeln, die den Intentionen der Staatsführung und der Partei zu entsprechen schien. Die Justiz hatte sich seiner Meinung nach immer nur Schritt für Schritt, noch dazu unter dem Druck der Ereignisse, auf die Erfordernisse der nationalsozialistischen Herrschaft eingestellt. Sie war bisher nicht bereit gewesen, von sich aus einen radikalen Bruch mit ihrer Tradition vorzunehmen. Dieser Zwiespalt zwischen den traditionellen Bindungen der Juristen und dem revolutionären Willen der Partei war die eigentliche Ursache für die Krise der Justiz im totalen Staat. Sie konnte nach Rothenbergers Überzeugung nur überwunden werden, wenn die Richter mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen an die Person Hitlers gebunden würden.

wurde, als breche nun eine »rechtlose Zeit« an. So z. B. Ulrich von Hassell, »Vom anderen Deutschland«, Zürich, Freiburg, 1946, S. 272.

In Rothenbergers Entwurf lautete der Satz: »Er kann hierbei von den bestehenden Gesetzesvorschriften abweichen«. Da der Sinn der Vollmacht darin liegen sollte, Streitigkeiten mit anderen Ministerien zu unterbinden, ist der Schlußsatz doch wohl so zu verstehen, daß von beamtenrechtlichen und finanztechnischen Vorschriften abgewichen werden durfte, ohne daß andere Ministerien dagegen Einspruch erheben konnten. Die Bestimmungen des Strafrechts wurden davon nicht berührt. Freilich war der Satz in der Endfassung mißverständlich. Wie im folgenden noch zu zeigen sein wird, hatte Rothenberger allerdings nicht die Absicht, vom gesetzten Recht abzugehen.

¹⁴ Curt Rothenberger, »Der deutsche Richter«, Hamburg 1943.

Folgerichtig begannen Rothenbergers Pläne denn auch beim Richter¹⁵. Nach seiner und seiner Mitarbeiter Ansicht war der Richter im nationalsozialistischen Staat aus dem Kreis der übrigen Beamten durch seine Stellung zum Führer besonders herausgehoben. Während der Beamte allgemein auf Weisung seiner Vorgesetzten handele und einen mehr oder weniger großen Ermessensspielraum habe, treffe dies auf den Richter nicht zu. »Zwischen dem Führer als echtem Richter und dem einzelnen Richter besteht nun ein unmittelbares Lehnungsverhältnis. Der Richter spricht Recht im unmittelbaren Auftrag des Führers¹⁶«. Damit sei seine Stellung von der der übrigen Beamten auch rechtlich streng zu scheiden. Der Richter übe ein ihm durch Delegation übertragenes Recht aus, das eigentlich nur dem Führer zustehe. Er leite also seine Autorität direkt vom Führer ab, während der Beamte seine Autorität vom Staat empfangen. Diese Sonderstellung unter den mit hoheitlichen Aufgaben Betrauten müsse in einem besonderen Richtergesetz materiell festgelegt werden. Dort seien auch Amtsbezeichnung und Besoldung zu regeln.

Wie aber sollte dieser nationalsozialistische Richterstand in der Praxis aussehen? Vorbild war für Rothenberger, formal jedenfalls, die Entwicklung des Richterberufes in Hamburg. Hier hatte sich die Rechtsprechung als Teil der hoheitlichen Aufgaben des Senats im 19. Jahrhundert verselbständigt. Senator und Richter genossen noch lange dasselbe Ansehen. Dieses hohe Sozialprestige machte das Amt des Richters gerade für die besten Köpfe im höchsten Grade attraktiv. Zugleich war die Zahl der Richter sehr gering, der Stand daher von einer gewissen Exklusivität. Wesentlich für die sehr viel freiere Stellung der alten Hamburger Richter waren zudem zwei andere Gründe. Einmal gab es nicht den »Laufbahn-Juristen«. Vielmehr zog der Hamburger Senat immer wieder bewährte Anwälte für den Richterberuf heran, die bereits aufgrund ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein hohes Ansehen genossen. Meistens stammten sie aus den hamburgischen Honoratiorenfamilien, so daß sie auch von daher finanziell unabhängig waren. Dazu trat eine Bezahlung durch den Staat, die dem Ansehen und der Bedeutung der Richter entsprach.

¹⁵ Die nun folgende Darstellung der Reformpläne stützt sich einmal auf das erwähnte Buch Rothenbergers, zum anderen auf Denkschriften, Protokolle, Berichte und Gutachten der Hamburger Arbeitsgemeinschaften zur Ausarbeitung eines Richtergesetzes. OLG 3110 — 2a und OLG 3110 — 2b.

¹⁶ Rothenbergers Referat auf der Berliner Tagung am 19. August 1941, OLG 3110 — 2a/5f.

In den Territorialstaaten war indessen nach Meinung Rothenbergers die Entwicklung anders verlaufen. Hier hatte sich die Rechtsprechung aus der Verwaltung entwickelt, und daher erreichten dort die Richter niemals die souveräne Stellung wie in den Hansestädten. Die Einordnung in den allgemeinen Beamtenstand und die damit verbundene Laufbahn-Gliederung, die zwar nicht so eng war wie in der allgemeinen Verwaltung, aber doch durch die verschiedenen »Räte« eine Hierarchie darstellte, hatte den geistigen Horizont der meisten Richter eingeengt und einer peinlichen und formalen Gesetzestreue Vorschub geleistet¹⁷. Diese Entwicklung wollte Rothenberger durch seine Maßnahmen unterbinden.

Im Mittelpunkt der Neuordnungspläne des Ministeriums standen daher drei sehr einfache, aber radikale Forderungen: Verminderung der Richterzahl auf die Hälfte bis ein Drittel, wesentlich höhere Besoldung und Einführung der einfachen Bezeichnung »Richter«. Alle Maßnahmen dienten zunächst dazu, nur die wirklich Befähigten in das Amt des Richters einzusetzen und zugleich durch die hohe Besoldung einen Anreiz für die Begabtesten zu schaffen, sich dem Richterberuf zuzuwenden. Damit sollten die Richter in den Stand gesetzt werden, freier zu urteilen und ihr Wissen und ihre Erfahrungen auf den verschiedensten Gebieten zu erweitern. Dieser praktischen Lebenserfahrung maß Rothenberger überhaupt ein starkes Gewicht bei. Schon das Studium war auf die Praxis ausgerichtet. Nach bestandnem Examen sollte der angehende Richter in der Wirtschaft, in der Verwaltung oder an anderer Stelle tätig sein, um so im Leben die Erfahrung zu sammeln, die er für sein Amt benötigte. Daneben bestand auch die Absicht, erfahrene Juristen aus anderen Berufen in die Rechtsprechung zu übernehmen, wenn sie durch Leistung besonders hervorgetreten waren. Um die erforderliche Reife der Richter zu gewährleisten, sahen Rothenbergers Pläne ein Mindestalter für die Berufung zum Richter vor, das er etwa um das dreißigste Lebensjahr ansetzte¹⁸. Mit diesen Neuerungen glaubte er, die Rechtsprechung

¹⁷ Ebenda.

¹⁸ Daß Hitler diesen Teil der Pläne Rothenbergers weitgehend aufgriff und ihn zu seinem eigenen machte, zeigen die »Tischgespräche«. Da ein Richter über praktische Kenntnisse verfügen müsse, so führte er dort aus, kämen nur noch Personen in Frage, »die sich bereits irgendwie im Leben beruflich bewährt . . . hätten«. Als Mindestalter nannte Hitler das 35. Lebensjahr. Ebenda, S. 246.

»volksnah« und im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung gestalten zu können.

Der wesentlichste Punkt seiner Pläne aber war die Regelung des Abhängigkeitsverhältnisses. Rothenberger vertrat die Ansicht, daß die Unabhängigkeit des Richters und die Unabsetzbarkeit stark eingeschränkt werden müßten. Im Entwurf des neuen Richtergesetzes findet sich dazu die Bestimmung, daß der Führer »jeden Richter jederzeit seines Amtes und seiner Stellung« entheben könne¹⁹. Aber auch diese eingeschränkte Unabhängigkeit konnte sich erst dann voll auswirken, wenn die wesentlichste Voraussetzung erfüllt war, wenn nämlich ein Richterkorps aus Nationalsozialisten Recht sprach. Die nationalsozialistische Grundhaltung der Richter war für Rothenberger Voraussetzung; ohne diese innere Bindung schien ihm der unabhängige Richter unmöglich. Formal entsprach dies den Vorstellungen der SS: Nationalsozialisten als Richtern wurde die äußere Unabhängigkeit zugebilligt. Rothenberger faßte dies in die Worte: »Der deutsche Richter ist nun aber keineswegs ein ›königlicher‹ Richter im englischen Sinne, der losgelöst von den anderen Bereichen des Staatswesens als neutraler Beobachter neben oder gar über der Staatsführung thronet. Seine Verantwortlichkeit gegenüber dem Führer und der nationalsozialistischen Weltanschauung kann gar nicht deutlich genug unterstrichen werden²⁰«.

Faßt man zusammen, wie dieser Richter aussehen sollte, wie seine Stellung innerhalb der nationalsozialistischen Herrschaft konzipiert war, dann ergibt sich folgendes Bild: Er sollte nach Gesichtspunkten der Weltanschauung ausgebildet und ausgewählt werden. Seine theoretische Ausbildung hatte zugunsten der praktischen Tätigkeit zurückzutreten. Anschließend sollte der junge Jurist seine Kenntnisse auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und staatlichen Lebens erweitern; seine Berufung zum Richter erfolgte nicht vor dem dreißigsten Lebensjahr. Der Richter nahm eine Sonderstellung ein, die in einem Richtergesetz zu verankern war. Unabhängig gegenüber Dritten, aber abhängig vom Führer des Staates als oberstem Richter sollte er in dessen direktem Auftrag seines Amtes walten. Diese Abhängigkeit betraf auch den Urteilspruch.

¹⁹ Entwurf eines Richtergesetzes. OLG 3110 — 2b/9/.

²⁰ Referat auf der Berliner Tagung am 19. August 1941. OLG 3110 — 2a/5/.

Damit glaubte Rothenberger einerseits dem von ihm anerkannten Totalitätsanspruch des Staates gerecht zu werden, andererseits aber die Justiz als eigenständige Institution neben der Verwaltung erhalten zu können. Der nationalsozialistische Richter sollte nach Rothenbergers Vorstellung für jedes Urteil Rechenschaft schuldig sein, jedoch nur Hitler selbst, nicht aber anderen Institutionen wie etwa der Polizei. Wenn der Richter so im Auftrag des Führers handelte, dann war jedes Urteil, das von diesem nicht persönlich gerügt wurde, zugleich sein Urteil. Jede Korrekturmaßnahme wäre dann gegen einen Spruch des Führers gerichtet gewesen und hätte eine Kritik am Führerwillen beinhaltet. Das konnte auch die SS nicht wagen, und so war Rothenbergers Plan nicht ohne eine gewisse, gegen die Praxis der SS zielende Absicht konzipiert.

Ein derartiger revolutionärer Eingriff in das personelle Gefüge mußte Konsequenzen für die gesamte Struktur der Justiz haben. Eine Reorganisation der Verwaltung und des Aufbaues der Gerichte erwies sich als notwendig, sollte die Reform nicht auf halbem Wege stehenbleiben, ja sie war sogar Voraussetzung für die personellen Neuerungen. Eine so radikale Verringerung der Zahl der Richter machte Einschränkungen ihrer Aufgaben nötig. Alles, was auf dem Verwaltungsweg zu erledigen war, gedachte Rothenberger durch Rechtspfleger wahrnehmen zu lassen. Diese Rechtspfleger sollten als Bedienstete der Justiz dem Ministerium unterstehen, aber nicht an Gerichten tätig sein, sondern an Rechtsämtern. Es war geplant, diesen Ämtern alle Erbhofangelegenheiten, die Entscheidung in Erbgesundheitsfragen und die gesamte freiwillige Gerichtsbarkeit zuzuweisen, um so die »Richter des Führers« für wichtige Verfahren freizustellen. Für die Angehörigen der Rechtsämter war die Eignung zum Richteramt nicht erforderlich.

Als weitere Entlastung sah Rothenberger die Einsetzung von Friedensrichtern vor. Es war geplant, ihnen die Ahndung solcher Taten zu übertragen, an deren Verfolgung der Staat kein Interesse hatte, vor allem also sämtliche Privatklagesachen. Ferner wies ihnen Rothenberger kleinere Zivilverfahren zu, etwa solche mit einem Streitwert bis zu 100 Mark. Eine juristische Vorbildung erschien Rothenberger für diesen Personenkreis nicht erforderlich zu sein, handelte es sich doch hauptsächlich darum, in solchen Fällen zu vermitteln, ohne von einer Strafe Gebrauch zu machen. Freilich waren auch diese Friedensrichter

mit einer geringen Strafgewalt ausgestattet, die von der Verwarnung über die Auferlegung bestimmter Pflichten bis zur »Friedensbuße«, also einer Art Geldstrafe, reichen sollte. Als geeignete Personen, dieses Amt eines Friedensrichters zu bekleiden, erschienen Rothenberger die Bürgermeister kleinerer Gemeinden oder aber die Ortsgruppenleiter der NSDAP.

Die Abgabe von Aufgaben an nichtrichterliche Beauftragte des Justizministeriums reichte aber noch nicht aus, um die Verringerung der Zahl der Richter zu ermöglichen. Rothenberger ergänzte daher seinen Plan durch eine Reform des Aufbaus der Gerichte. Anstelle des bisherigen viergliedrigen Instanzenzuges – Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht – sollten nun nur noch drei Formen von Gerichten tätig werden. In Analogie zum Aufbau der Parteigerichtsbarkeit legte Rothenberger dabei die politische Gliederung des Reiches zugrunde. Als unterstes Gericht sahen die Pläne ein Kreisgericht vor, das die Aufgaben des Landgerichts und die nach Abgabe verschiedener Teilgebiete verbleibenden Reste der amtsgerichtlichen Tätigkeit in sich vereinigen sollte. Über ihm stand das Gaugericht, das zugleich Berufungsinstanz war, während als Revisionsgericht das Reichsgericht beibehalten werden sollte. Die Sondergerichte waren in den Plänen nicht mehr vorgesehen, ihre Aufgaben fielen den ordentlichen Gerichten zu. Für das Kreisgericht sah Rothenberger die Entscheidung durch den Einzelrichter, in schwereren Fällen durch das Schöffengericht vor. Die Kammern des Gaugerichts wollte er mit drei, die des Reichsgerichts mit fünf Berufsrichtern besetzen. Interessant ist dabei noch, daß gerade die besten und befähigtesten Richter am Kreisgericht Verwendung finden sollten, da dort die schwierigsten Aufgaben zu bewältigen seien.

Ergänzt wurden die Pläne zur Änderung der Gerichtsverfassung durch eine Begrenzung der Rechtsmittel. Auch dadurch, so glaubte Rothenberger, konnten Richterstellen eingespart werden. Über diese Einschränkung herrschte aber noch keine Klarheit. Die Auffassungen in diesem Punkt gingen weit auseinander; ein Teil der Bearbeiter war für völlige Freiheit in der Anwendung der Rechtsmittel, ein anderer wollte nur die Wahl zwischen Berufung oder Revision zulassen. Eine dritte Gruppe plädierte schließlich für die totale Rechtskraft aller Urteile, die nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen anfechtbar sein soll-

ten. Diese Ansicht vertraten besonders die Vorsitzenden der Kammern des Sondergerichts. Jedoch auch bei einer völligen Freiheit in der Wahl der Rechtsmittel mußte die so vorgenommene Neuordnung im Aufbau der Gerichte doch beträchtliche Einsparungen an Personal bringen.

Endlich erschöpften sich Rothenbergers Pläne zur Umwandlung der Justiz nicht in rein juristischen Aspekten, sie erstreckten sich auch auf den Verwaltungsaufbau. Ziel war dabei eine weitgehende Dezentralisierung, verbunden mit einer Politisierung an den wichtigen Stellen. Das Justizministerium blieb zwar bestehen, seine Aufgaben wurden aber darauf beschränkt, Bindeglied zwischen Justiz und Reichsverwaltung zu sein. Die wesentliche Verwaltungsarbeit lag in den einzelnen Gauen. Dazu plante Rothenberger für jeden Gau eine Gaujustizverwaltung. Damit wollte er die bisherige Zweigleisigkeit in den Oberlandesgerichtsbezirken – Oberlandesgerichtspräsident und Generalstaatsanwalt als gleichberechtigt direkt dem Ministerium unterstellt – beseitigen. Die Gaujustizverwaltung stand nicht wie bisher als Reichssonderbehörde neben der Verwaltung, sondern war nach dem Vorbild der neuen Reichsgaue als Abteilung in die Verwaltung eingegliedert und dem Reichsstatthalter direkt unterstellt, der die Richter über die jeweiligen politischen Erfordernisse orientieren sollte. Rothenbergers Ziel war dabei eine enge Fühlungnahme zwischen politischer Führung und politischer Justiz, wobei die Erfahrungen, die er in seiner Zusammenarbeit mit dem Reichsstatthalter Kaufmann in Hamburg gemacht hatte, seinem Plan zugrunde lagen.

Hier hatte Rothenberger also bereits eine seiner Meinung nach erforderliche Reichsreform in seine Pläne einbezogen. Überhaupt griffen seine Vorstellungen weit über den Bereich der Justiz hinaus und in die Zuständigkeitsbereiche anderer Ministerien ein. Von daher wird auch der Wunsch nach der umstrittenen Vollmacht verständlich. Ohne sie waren seine Pläne nicht zu verwirklichen. Im ganzen zeigen sie, daß Rothenbergers Hauptziel die doppelte Bindung an die politische Führung war: einmal durch die direkte Abhängigkeit vom Führer, zum anderen durch die Einfügung der Justiz in die politische Verwaltungsorganisation der Reichsstatthalter.

Mit Rothenbergers Berufung zum Staatssekretär war der Auftrag verbunden, diese Pläne schrittweise in die Tat umzusetzen²¹. Am

²¹ Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

1. Januar 1943 wurden im Ministerium drei Ämter eingerichtet, die die Umgestaltung vorbereiten sollten²². Seine Mitarbeiter bereiten die einzelnen Bezirke, nahmen Anregungen entgegen, prüften die örtlichen Verhältnisse und konzipierten Maßnahmen für die Neueinteilung. Rothenberger beschränkte sich auf die Koordinierung aller Maßnahmen und die Weiterentwicklung seiner Vorstellungen.

Dabei stieß der Staatssekretär aber auf erhebliche Widerstände. Sie kamen in erster Linie aus der Justiz selbst. Schon im November 1942 sah sich Rothenberger gezwungen, der Beunruhigung unter den Richtern entgegenzutreten. In einer Rundverfügung suchte er die Bedenken hinsichtlich der Verkleinerung des Richterkorps zu zerstreuen. Eine solche Verringerung der Zahl der Richter sei nicht von heute auf morgen durchführbar, vielmehr werde sie sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Sie könne »ohne weiteres auf organischem Wege« erfolgen²³.

Die erste praktische Maßnahme wollte Rothenberger im Juni 1943 einleiten: die Verschmelzung der Amts- mit den Landgerichten. Die ohnehin durch die Kriegsmaßnahmen bereits stark ausgeweitete Tätigkeit der Landgerichte in der ersten Instanz schien ihm dieses Vorgehen zu erleichtern. Er unterbreitete zwei Pläne, von denen der erste relativ schnell, der zweite nach einem längeren Zeitraum zur praktischen Einheit der beiden Formen und damit zum Kreisgericht führen sollte. Aber sie fanden keine Zustimmung bei den Oberlandesgerichtspräsidenten. Selbst Hamburg vertrat den Standpunkt, während des Krieges sei eine solche Maßnahme undurchführbar. Nicht zuletzt würden die mit einer solchen Umstellung verbundenen Folgen – Einarbeitung in neue Aufgabengebiete, schlechte Verkehrsverhältnisse für das Publikum, Unübersichtlichkeit – eine nicht zu rechtfertigende Belastung der Richter und der Rechtsuchenden mit sich bringen²⁴.

Mit der raschen Verschlechterung der Kriegslage im Jahr 1943 erlosch das Interesse Hitlers an einer Umgestaltung der Justiz. An-

²² Es waren dies die Ämter Richter und Rechtspfleger, Rechtsprechung durch das Volk und Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung. »Deutsche Justiz«, 105. Jg. (1943), S. 66f.

²³ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 25. November 1942. OLG 2200.

²⁴ Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 28. Juni 1943; Stellungnahme des Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 14. August 1943. OLG 320 — 1d/3f.

dere Probleme traten gebieterisch in den Vordergrund. Damit mußte auch die Justiz alle ihre Kräfte ausschließlich auf die augenblicklich notwendigen Aufgaben konzentrieren. Gegen diese Entwicklung war Rothenberger machtlos. Sein Einfluß ging zurück, zumal der Justizminister ihn nur halben Herzens unterstützte. Die Zusammenarbeit zwischen Thierack und Rothenberger war von Anfang an nicht frei von Belastungen gewesen. Thierack hatte einen anderen Kandidaten für das Amt des Staatssekretärs vorgesehen; Rothenberger war ihm gegen seinen Wunsch beigegeben worden. Selbst ohne einen eigenen Plan zur Überwindung der Justizkrise, traf es Thierack hart, die Initiative seines ersten Mitarbeiters unterstützen und decken zu müssen. Die Mißerfolge, die dieser nun hinnehmen mußte, nützte er geschickt aus, um sich seiner zu entledigen²⁵.

Am 31. Dezember 1943 schied Rothenberger enttäuscht aus dem Ministerium aus. Anlaß zu seinem Sturz war ein unerfreulicher Vorfall. In seinem Buch »Der deutsche Richter« hatte Rothenberger in einer kurzen historischen Einleitung die Entwicklung des Richterstandes beschrieben. Dabei war er einer Darstellung des Schweizer Rechtshistorikers Hans Fehr gefolgt. Einige Partien der Rothenbergerschen Abhandlung waren wörtlich dem Fehrschen Buch entnommen, ohne als Zitat gekennzeichnet zu sein. Der daraufhin gegen den Autor erhobene Vorwurf des Plagiats wurde von Thierack zum Anlaß genommen, die Versetzung Rothenbergers in den Wartestand durchzusetzen²⁶. Sein Nachfolger wurde Thieracks Kandidat, Herbert Klemm. Rothenbergers Mitarbeiter verblieben zwar zum größten Teil im Ministerium, aber ihre gemeinsamen Pläne konnten sie nicht retten. Der Versuch, die Justiz in letzter Minute den Wünschen Hitlers anzupassen, war gescheitert.

²⁵ Autobiographische Aufzeichnungen Rothenbergers. Fotokopie im Besitz der Forschungsstelle.

²⁶ Der Vorwurf des Plagiats löste eine Untersuchung aus. Rothenberger entschuldigte sich bei Fehr, der den Vorfall offenbar nicht so tragisch nahm, so daß er Ende 1944 praktisch bereits beigelegt war. Zur Sache selbst erklärte Rothenberger, daß das Versehen auf eine Unachtsamkeit des Landgerichtsdirektors zurückzuführen sei, dem er die redaktionelle Bearbeitung des Buches übertragen hatte.

Briefwechsel Lammers—Thierack September/Oktober 1944. Archiv des Bundesjustizministeriums — Reichsjustizministerium, Geschäftsstelle p¹, R 58, Personalakte Curt Rothenberger.

Schluß

Auf dem Tag des Deutschen Rechts 1939 führte der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident Curt Rothenberger folgendes aus: »Das Gesetz ist Führerbefehl. Der Richter, der dieses Gesetz anzuwenden hat, ist nicht nur an das Gesetz, sondern auch an die einheitliche geschlossene Weltanschauung des Führers gebunden. Aus dem neutralen, unpolitischen, staatsabgewandten Richter der liberalen Epoche ist daher geworden ein durch und durch politisch denkender, fest an die Weltanschauung des Gesetzgebers gebundener und an ihrer Verwirklichung mitarbeitender Nationalsozialist. Unabhängigkeit kann somit niemals bedeuten Freiheit von weltanschaulicher Bindung. Das würde Befreiung von der Bindung an das Recht sein!¹«.

Rothenberger vertrat hier wie die anderen führenden nationalsozialistischen Juristen die Auffassung, daß Recht und Gesetz grundsätzlich gebunden seien an die jeweilige politische und geistige Ordnung der Gesellschaft. In der Zeit des Individualismus habe das Recht dem einzelnen gedient, indem es ihn in seiner Existenz, in seinem Besitz und in seiner persönlichen Freiheit gegen Übergriffe des Staates, vor Bedrohungen durch Gruppen und Verbände und gegen Ansprüche seiner Mitbürger schützte. Der demokratische Staat mit seinen rivalisierenden Interessen konnte deshalb nach dieser Auffassung auf den neutralen, unabhängigen Richter, der die Gegensätze schlichtete, nicht verzichten.

Nachdem im Jahre 1933 ein Umsturz der politischen Ordnung erfolgt war und damit – wie die Nationalsozialisten glaubten – eine Umwertung aller Werte begonnen hatte, erwarteten sie, daß sich auch die Vorstellungen von Recht und Gesetz diesem Wandel anpassen. Nicht das Individuum, sondern die Volksgemeinschaft stand im Mit-

¹ »Tag des Deutschen Rechts 1939«, Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin 1939, S. 431.

telpunkt des nationalsozialistischen Denkens. Sie sollte jetzt durch die Gesetze geschützt werden. In einer Gemeinschaft, in der es keine politischen Gegensätze mehr geben, der eine Weltanschauung als bindendes Gesetz auferlegt werden und die von einem Willen beherrscht sein sollte, war ein neutraler, unparteiischer Richter überflüssig, ja sogar gemeinschaftsschädlich. Folgerichtig verlangte der Nationalsozialismus daher von den Richtern, daß sie diesen veränderten Gegebenheiten Rechnung trugen und sich zu seiner Weltanschauung bekannten.

Diese Forderung haben viele Richter – wenn auch mit einem gewissen Vorbehalt – anerkannt. Sie bezweifelten nicht, daß das positive Recht den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden müsse. Nach und nach aber sahen sie, daß die NSDAP keine »einheitliche geschlossene Weltanschauung« besaß, an der das Recht orientiert werden konnte. Die Weisungen und Befehle Adolf Hitlers, die Lenkungs- und Korrekturmaßnahmen der Behörden und der Polizei waren vielmehr Ausdruck eines reinen Zweckmäßigkeit- und Machtdenkens. Damit wurden nicht nur die bestehenden Gesetze ausgehöhlt, sondern darüber hinaus die Grundlagen jeden Rechts Stück für Stück zerstört.

In dieser Grenzsituation kam den Richtern zum Bewußtsein, daß ihre Unabhängigkeit niemals eine Freiheit von Bindungen bedeuten konnte – aber in einem ganz anderen Sinn, als es Rothenberger und die führenden Nationalsozialisten gefordert hatten. Sie besannen sich darauf, daß Herrschaft und Recht den Menschen zu dienen haben und nicht Selbstzweck sind, daß jede menschliche Ordnung auf unwandelbaren naturrechtlichen Geboten beruhen muß. Wer diese antastete – und die Nationalsozialisten taten das –, untergrub die Ordnung menschlichen Zusammenlebens und verwandelte Recht in Willkür. Daran bis zum letzten mitzuwirken, war die Mehrheit der Richter schließlich nicht bereit. Erst in der Zeit äußerster Rechtlosigkeit wurde der Wert einer Rechtsordnung voll erkannt. So riefen die ständigen Angriffe der Nationalsozialisten gegen die deutsche Justiz unter den Juristen eine Reaktion hervor, die im Gegensatz zu Hitlers Erwartungen stand, der Willkür bis zum Zusammenbruch des Dritten Reiches aber dennoch nicht Einhalt gebieten konnte.

Quellen- und Literaturverzeichnis

A. Ungedruckte Quellen

1. Archiv des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg

- OLG 127 E — 1 a Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk, Film und dgl.
- OLG 1441 E — 3 a Geschäftsübersichten der Gerichte und Staatsanwaltschaften
OLG 1441 E — 3 b
- OLG 2005 — 1 a Beamtenorganisation
OLG 2005 E — 1 a
- OLG 2021 E — 1 a Beendigung des Beamtenverhältnisses im allgemeinen. Altersgrenzen
- OLG 207 E — 1 b Fortbildung der Beamten des höheren Justizdienstes
OLG 207 E — 1 b
- OLG 2200 E — 2 a Dienstverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im allgemeinen
- OLG 2221 E — 1 a Arbeitsgemeinschaften und Übungen der Referendare
- OLG 2227 E — 1 a Gemeinschaftslager Hanns Karl
- OLG 3000 — 1 b Rechtspflege im allgemeinen
OLG 300 E — 1 b
OLG 3000 — 1 c
- OLG 3110 — 2 a Vorarbeiten für ein Richtergesetz
OLG 3110 — 2 b
- OLG 3130 — 2 b Justizverwaltung im allgemeinen
OLG 3131 — 1 a
- OLG 3131 E — 1 b Zusammenkünfte der Vorstände der Justizbehörden zu gemeinsamen Besprechungen
OLG 3131 E — 1 c

OLG 3131 E — 1 e	
OLG 3131 E — 1 f	
OLG 3131 E — 1 f ¹	
OLG 3131 E — 1 f ²	
OLG 3131 E — 1 g	
OLG 315 — 1 a	Öffentlichkeit und Sitzungspolizei
OLG 320 — 1 d	Gerichtsorganisation im allgemeinen
OLG 322 — 1 a	Schöffengerichte
OLG 323 — 1 a	Land- und Schwurgerichte
OLG 3240 E — 2 d	Oberlandesgerichte im allgemeinen
OLG 327 E — 1 a	Volksgerichtshof
OLG 400 — 1 a	Materielles Strafrecht im allgemeinen
OLG 400 E — 1 a	
OLG 401 — 1 a	Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im
OLG 401 — 1 b	allgemeinen
OLG 4021 — 1 a	Hochverrat
OLG 407 — 1 a	Strafrechtliche Nebengesetze
OLG 414 E — 1 a	Besondere Arten des Strafverfahrens
OLG 420 — 1 a	Sondergebiete der Strafrechtspflege im
	allgemeinen
OLG 461 — 3 a	Zuständigkeit und Verfahren der Polizei
OLG 913 — 2 b	Kriege gegen Deutschland
OLG 913 — 2 d	
OLG —	Abdrucke der Rundverfügungen des Reichs-
	ministers der Justiz

II. Archiv des Landgerichts Hamburg

LG B 7 a cc 1	Gemeinsames für Zivil- und Strafsachen
LG 104	Beratende und beschließende Körperschaften, Volksabstimmung
LG 1050 E Bd. I	Die nationalsozialistische Bewegung

LG	1430		Mitteilungen der Justizbehörden im allgemeinen
LG	206		Fortbildung und Schulung der Beamten im allgemeinen
LG	2200		Dienstverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im allgemeinen
LG	300	Bd. I	Rechtspflege im allgemeinen
LG	311	Bd. I	Richteramt
LG	311 a		
LG	312		Gerichtsbarkeit
LG	3130 E		Justizverwaltung im allgemeinen
LG	3131 E		Zusammenkünfte der Vorstände der Justizbehörden zu gemeinsamen Besprechungen
LG	3234	Bd. I	Sondergerichte
LG	401	Bd. I	Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im allgemeinen
LG	402		Schutz des Volkes
LG	46	Bd. I	Aufbau und Aufgaben der Polizei im allgemeinen

III. Archiv des Generalstaatsanwalts beim Hanseatischen Oberlandesgericht

GStA	1200 a		Einrichtung und Zuständigkeit der obersten Reichs- und Landesbehörden
GStA	2200		Dienstverhältnisse der Richter und Staatsanwälte im allgemeinen
GStA	311	E	Richteramt
GStA	400	a	Materielles Strafrecht im allgemeinen
GStA	400	b — 1	
GStA	401	E	Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im allgemeinen
GStA	4611		Schutzhaft und sonstige polizeiliche Festnahme und Durchsichtung
GStA	42	— 3/I	Sondergebiete der Strafrechtspflege

IV. Archiv des Oberstaatsanwalts beim Landgericht Hamburg

OStA 1050 b	Die nationalsozialistische Bewegung
OStA 1120	Staat und Rasse im allgemeinen
OStA 222 c	Juristische Prüfungen und Vorbereitungsdienst für das Amt des Richters oder Staatsanwalts im allgemeinen
OStA 3005	Juristische Fachorganisationen
OStA 323 a	Land- und Schwurgerichte
OStA 323 b	
OStA 4000 a	Materielles Strafrecht im allgemeinen
OStA 4021	Hochverrat
OStA 4040	Angriffe auf die Reichsregierung und die Bewegung
OStA 4200	Behandlung der Strafsachen im allgemeinen
OStA 4741	Vereinigungen politischen Einschlags
OStA 91 a VI	Auswärtige Angelegenheiten im allgemeinen

V. Archiv der Landesjustizverwaltung

LJV I	Ea 1	vol. 6	Überleitung der Rechtspflege auf das Reich
LJV I	Ea 5	vol. 3	Preußische Grundsätze für die formelle Fassung der Gesetzentwürfe
LJV VI	Bc 2	vol. 2	Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Spezialia.
LJV VII	Aa 1	vol. 1	Senatskommission für die Justizverwaltung, Generalia
LJV VII	Aa 2 a	vol. 2 a	Angelegenheiten des Senators Dr. Rothenberger
LJV XIX	Ac 739		Curt Rothenberger

VI. Material aus verschiedenen Beständen

Staatsarchiv Hamburg, Senatskanzlei, Protokolle und Drucksachen

Staatsarchiv Hamburg, Staatliche Pressestelle II/P II 1

Berlin Document Center. Personalakte Curt Rothenberger

Personalamt Hamburg. 100.06 — 53.2.17.

Prozeß III, NG — 2152

Prozeß III, NG — 2154

Prozeß III, NG — 519

Prozeß III, NG — 439

Prozeß III, NG — 389

Prozeß III, NG — 392

Prozeß III, NG — 075

Archiv des Bundesjustizministeriums

RJM, Geschäftsstelle p¹, R 58. Personalakte Curt Rothenberger.

Beiakten zu den Personalakten des früheren Reichsjustizministeriums über Curt Rothenberger.

B. Gedrucktes Quellenmaterial

I. Veröffentlichungen aus der Zeit von 1933—1945

Becher, Werner: Gaurechtsamt und NS-Rechtswahrerbund. In: Das Hanseatische Oberlandesgericht.

Beiträge zum Recht des neuen Deutschland. Festschrift für Franz Schlegelberger. Hrsg. Erwin Bumke, Justus Wilhelm Hedemann, G. Wilke, Berlin 1936.

Erwin Bumke zum 65. Geburtstag. Festschrift. Hrsg. Wolfgang Mettgenberg, Berlin 1939.

Dahm, Georg: Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht. Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Reihe I, Berlin 1935.

Dokumente der deutschen Politik, 9 Bände. Hrsg. Paul Meier-Benneckenstein, Berlin 1937—44.

Frank, Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, Berlin 1936.

Der großdeutsche Freiheitskampf, Bd. 3, München 1943.

Freisler, Roland: Justiz und Politik. In: 200 Jahre Dienst am Recht.

Freisler, Roland: Der Heimweg des Rechts in die völkische Sittenordnung. In: Beiträge zum Recht des neuen Deutschland.

Freisler, Roland: Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung, Berlin 1941.

Freisler, Roland: Etwas über Führertum in der Rechtspflege, Berlin 1935.

Freisler, Roland: Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs, Berlin 1935.

Freisler, Roland: Richterarbeit — Lebensgestaltung. Ein Bekenntnis. In: Festschrift Bumke.

- Freisler, Roland: Ergebnisse der Beratungen des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. In: Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts.
- Das Deutsche Führerlexikon 1934/35, Berlin 1934.
- Gauweiler, Otto: Rechteinrichtungen und Rechtsaufgaben der Bewegung, München 1939.
- Gleichschaltung des Landes Hamburg mit dem Reich. Blätter der Erinnerung an die denkwürdigen hamburgischen Staatsakte im Mai 1933, Hamburg o. J.
- Göring, Hermann: Reden und Aufsätze. Hrsg. Erich Gritzsch, München ²1938.
- Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. Hrsg. Roland Freisler u. a., Berlin 1934.
- Gürtner, Franz; Freisler, Roland: Das neue Strafrecht. Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936.
- Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. Hrsg. Hans Frank, München ²1935.
- Hedemann, Justus Wilhelm: Das Antlitz des Gesetzgebers. In: Beiträge zum Recht des neuen Deutschland.
- Henkel, Heinrich: Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt. Der deutsche Staat der Gegenwart, H. 10, Hamburg 1934.
- Henkel, Heinrich: Strafrichter und Gesetz im neuen Staat. Der deutsche Staat der Gegenwart, H. 3, Hamburg 1934.
- Hildebrandt, Heinz: Rechtsfindung im neuen deutschen Staat, Berlin, Leipzig 1935.
- Hitler, Adolf: Mein Kampf, München ⁷1941.
- Huber, Ernst Rudolf: Verfassungsrecht des Großdeutschen Reichs, Hamburg ²1939.
- 200 Jahre Dienst am Recht. Gedenkschrift aus Anlaß des 200jährigen Gründungstages des Preußischen Justizministeriums. Hrsg. Franz Gürtner, Berlin 1938.
- Deutscher Juristentag 1933. 4. Reichstagung des BNSDJ, 30. Sept. — 3. Okt. 1933. Hrsg. Rudolf Schraut, Berlin 1933.
- Deutscher Juristentag 1936. 5. Reichstagung des BNSDJ, 16. — 19. Mai 1936. Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin 1936.
- Küchenhoff, Günther: Nationaler Gemeinschaftsstaat, Berlin, Leipzig 1934.
- Nicolai, Helmut: Der Staat im nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig ⁴1935.
- Das Hanseatische Oberlandesgericht. Gedenkschrift zu seinem 60jährigen Bestehen. Hrsg. Curt Rothenberger, Hamburg 1939.
- Oetker, Friedrich: Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform. In: NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung.
- Das Programm der NSDAP. Erläutert von Gottfried Feder, München 1933.

- Rassenbiologie und Rechtspflege. Arbeiten Hamburger Juristen im Rassenbiologischen Institut der Hamburgischen Universität. Hrsg. Curt Rothenberger. Lebensgesetze des Volkstums. Beiträge zu ihrer Erforschung in Deutschland, H. 11. Hrsg. Rassenbiologisches Institut der Universität Hamburg, Hamburg 1936.
- Rauschnig, Hermann: Gespräche mit Hitler, Zürich 1940.
- Der Deutsche Rechtsstand. Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin, Wien 1939.
- Die Reden Hitlers als Kanzler, München 1934.
- Rede Adolf Hitlers vor dem deutschen Reichstag am 26. April 1942. Berlin 1942.
- Rosenberg, Alfred: Der Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1936.
- Rothenberger, Curt: Der deutsche Richter, Hamburg 1943.
- Rothenberger, Curt: Nationalsozialistisches Rechtsdenken und einheitliche deutsche Justiz, Hamburg 1934.
- Rothenberger, Curt: Der deutsche Richter und Staatsanwalt. In: Der Deutsche Rechtsstand.
- Sauer, Franz: Das Reichsjustizministerium. Schriften der Hochschule für Politik. Hrsg. Paul Meier-Benneckenstein, Reihe II, H. 36/37, Berlin 1939.
- Schaefer, Heinz Oskar: Grundzüge der nationalsozialistischen Weltanschauung. Nationalpolitische Aufklärungsschriften H. 1, Berlin o. J.
- Schaffstein, Friedrich: Politische Strafrechtswissenschaft. Der deutsche Staat der Gegenwart. H. 4, Hamburg 1933.
- Schmelzeisen, Gustav Klemens: Das Recht im nationalsozialistischen Weltbild, Leipzig 1934.
- Schmelzeisen, Gustav Klemens: Deutsches Recht, Leipzig 1938.
- Schmitt, Carl: Staat, Bewegung, Volk. Der deutsche Staat der Gegenwart, H. 1, Hamburg 1935.
- Das kommende deutsche Strafrecht — Besonderer Teil — Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Hrsg. Franz Gürtner, Berlin 1936.
- Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers, Berlin 1933.
- Stuckart, Wilhelm: Nationalsozialistische Rechtserziehung, Frankfurt (Main) 1935.
- Stuckart, Wilhelm: Partei und Staat. In: Beiträge zum Recht des neuen Deutschland.
- Tag des Deutschen Rechts 1939 (Deutscher Juristentag 1939). 6. Reichstagung des NSRB, 19. — 21. Mai 1939. Hrsg. NS-Rechtswahrerbund, Berlin 1939.
- Tilka, Bogislaw: Prüfung und Ausbildung der Juristen im Reich, Stuttgart, Berlin o. J.
- Wogatzky, Hans: 120 Jahre oberste Hanseatische Gerichte. In: Das Hanseatische Oberlandesgericht.

II. Veröffentlichungen nach 1945

- Broszat, Martin: Zur Perversion der Strafjustiz im Dritten Reich (Dokumentation). In: Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte, 6 (1958), S. 390—443.
Ausgewählte Dokumente zur Geschichte des Nationalsozialismus 1933—1945.
Hrsg. Hans-Adolf Jacobsen, Werner Jochmann, Bielefeld 1961 ff.
- Dokumente zur Gleichschaltung des Landes Hamburg, Hrsg. Henning Timpe.
Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus. In: Vierteljahrshefte f. Zeitgeschichte, 6 (1958), S. 390—443.
- Und die Flamme soll euch nicht versengen. Letzte Briefe zum Tode Verurteilter aus dem europäischen Widerstand. Hrsg. Piero Malvezzi und Giovanni Pirelli, Zürich 1955.
- Frank, Hans: Im Angesicht des Galgens, München 1953.
- Goebbels-Tagebücher aus den Jahren 1942—43. Hrsg. Louis P. Lochner, Zürich 1948.
- Hassell, Ulrich von: Vom anderen Deutschland, Zürich, Freiburg 1946.
- Hitlers Tischgespräche, Hrsg. Henry Picker, Bonn 1951.
- Der Hitler-Putsch. Bayerische Dokumente zum 8./9. November 1923. Hrsg. Ernst Deuerlein. Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte Bd. 9, Stuttgart 1962.
- Jochmann, Werner: Im Kampf um die Macht. Hitlers Rede vor dem Hamburger Nationalklub von 1919. Veröffentlichungen der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg. Bd. I, Frankfurt (Main) 1960.
- Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation. Hrsg. Ilse Staff, Frankfurt (Main), Hamburg 1964.
- Meldungen aus dem Reich. Auswahl aus den geheimen Lageberichten des Sicherheitsdienstes der SS. Hrsg. Heinz Boberach. Neuwied/Berlin 1965.
- Papen, Franz von: Der Wahrheit eine Gasse, München 1952.
- Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof. Deutsche Ausgabe, 42 Bände, Nürnberg 1947—49. (zitiert: IMT).
- Reichsinnenministerium und Rassengesetzgebung. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 9 (1961), S. 262—313.
- Rosenberg, Alfred: Das politische Tagebuch Alfred Rosenbergs aus den Jahren 1934/35 und 1939/40. Hrsg. Hans-Günther Seraphim, Göttingen 1956.
- Schneider, Peter: Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit aus der Sicht des SD (Dokumentation). In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4 (1956), S. 399—422.
- Schwerin von Krosigk, Lutz Graf: Es geschah in Deutschland, Tübingen, Stuttgart 1951.

III. Zeitungen und Zeitschriften

- Das Schwarze Korps. Zeitung der Schutzstaffeln der NSDAP. Organ der Reichsführung SS, Berlin.

- Deutsche Juristen-Zeitung. Hrsg. Otto Liebmann u. a. Jg. 38—41, Berlin 1933—1936.
- Deutsche Justiz (vorm. Preußische Justiz, vorm. Justizministerialblatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege). Hrsg. Reichsminister der Justiz (vorm. Preußisch. Justizminister). Jg. 95—107, Berlin 1933—1945.
- Deutsches Recht. Zeitschrift des BNSDJ. Hrsg. Hans Frank, Jg. 1—13, Berlin 1931—1943.
- Deutsche Rechtspflege. Organ der Rechtswahrer, Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger des NSRB, Berlin 1936—1939.
- Deutsches Strafrecht. Hrsg. Roland Freisler, Neue Folge, Berlin 1934 ff.
- Hamburger Fremdenblatt.
- Hamburger Nachrichten.
- Hamburger Tageblatt.
- Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt.
- Hamburgisches Justizverwaltungsblatt, Hrsg. Landesjustizverwaltung, Jg. 22, 23, Hamburg 1933—1934.
- Jugend und Recht. Organ der Reichsgruppe Jungjuristen im BNSDJ und der Reichsfachgruppe Rechtswissenschaft der deutschen Studentenschaft, Berlin.
- Juristische Wochenschrift, Organ der Reichsgruppe Rechtsanwälte des NSRB, Berlin 1933 ff.
- Mitteilungsblatt des National-Sozialistischen Rechtswahrerbundes, Hrsg. Reichsgeschäftsführer des NSRB, Berlin.
- NS-Rechtsspiegel. Kampfblatt für deutsches Volksrecht. Organ des Reichsrechtsamtes der NSDAP. Jg. 1—3, München 1937—1939.
- Reichsgesetzblatt.
- Völkischer Beobachter.
- Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Hrsg. Hans Frank, Jg. 1—8, München 1934—1941.

C. Darstellungen

- Anatomie des SS-Staates. 2 Bde., Olten/Freiburg 1965.
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt (Main) 1955.
- Bracher, Karl Dietrich, Sauer, Wolfgang, Schulz, Gerhard: Die nationalsozialistische Machtergreifung. Schriften des Instituts für politische Wissenschaft, Bd. 14, Köln, Opladen 1960.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Konzentrationslager 1933—1945. In: Anatomie des SS-Staates.
- Broszat, Martin: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939—1945. Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1961.
- Bullock, Allan: Hitler. Eine Studie über Tyrannei. Düsseldorf 1953.
- Deutsches Geistesleben und Nationalsozialismus, Hrsg. Andreas Flitner, Tübingen 1965.

- Das Nürnberger Juristenurteil. Hrsg. Zentraljustizamt für die Britische Zone, Hamburg 1948.
- Kramer, Gerhard F.: The Influence of National Socialism on the Courts of Justice and the Police. In: The Third Reich.
- Mau, Hermann, Krausnick, Helmut: Deutsche Geschichte der jüngsten Vergangenheit 1933—1945, Tübingen, Stuttgart 1956.
- Müller-Payer, Albert: Die deutsche Sünde wider das Recht, Stuttgart 1947.
- Püschel, Wilhelm: Der Niedergang des Rechts im Dritten Reich. Reutlingen 1947.
- The Third Reich. Hrsg. UNESCO, London 1955.
- Rothfels, Hans: Die deutsche Opposition gegen Hitler, Frankfurt (Main), Hamburg 1958.
- Schneider, Hans: Das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1953), S. 197—221.
- Schorn, Hubert: Der Richter im Dritten Reich. Geschichte und Dokumente. Frankfurt (Main) 1959.
- Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, München 1958.
- Heiber, Helmut: Zur Justiz im Dritten Reich. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 3, (1955), S. 275—296.
- Heiber, Helmut: Der Fall Grünspar. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 5, (1957), S. 134—172.
- Hippel, Fritz von: Die nationalsozialistische Herrschaftsordnung als Warnung und Lehre, Tübingen 1947.
- Hippel, Fritz von: Die Perversion von Rechtsordnungen, Tübingen 1955.
- Hofmann, Hanns Hubert: Der Hitlerputsch, München 1961.

Personenregister

- Albrecht, Alwin, NSKK-Brigadeführer 230
- Bacmeister, Wilhelm Georg, Senatspräsident 131, 132
- Bargen, Otto von, Richter am Sondergericht 83
- Becher, Werner, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts 84, 95
- Becker, Hellmuth, Staatsrat 66
- Behn, Joachim, Richter am Sondergericht 83
- Behr, Bernhard, Richter am Sondergericht 83
- Bepler, Hans-Joachim, Amtsgerichtsrat 125 Anm., 159, 160, 163
- Best, Werner, SS-Oberführer 11 Anm.
- Blunk, Carl, Amtsgerichtspräsident 72, 125 Anm.
- Bormann, Martin 229, 231, 232
- Brettle, Emil, Oberreichsanwalt 104
- Bruner, Wilhelm, Senatspräsident am Volksgerichtshof 113
- Bürger, Senatspräsident am Reichsgericht 109
- Buhk, Ferdinand, Häftling des Lagers Fuhlsbüttel 140
- Bumke, Erwin, Präsident des Reichsgerichts 62 Anm., 173
- Clausen, Kai, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84
- Colpe, Kurt, Richter am Sondergericht 83
- Crohne, Wilhelm, Ministerialdirektor 142, 143, 157
- Dauwes, Ernst-August, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84, 85, 99
- Detlefs, Walther, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts 83
- Deutsch, Hermann, Amtsgerichtsrat 178
- Dimitroff, Georgi, Angeklagter im Reichstagsbrand-Prozeß 109, 110
- Döhren, Hans von, Landgerichtsdirektor 94 Anm.
- Drescher, Erich, Generalstaatsanwalt 31 Anm., 33, 65, 79, 86 Anm., 87 Anm., 129 Anm., 142, 143
- Ebers, Hermann, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 99
- Ehlert, Gerhard, Landgerichtsrat 85
- Elkan, Rudolf, Arzt 119
- Emge, Carl, Professor, Leiter des Nietzsche-Archivs, stellv. Präsident der Akademie für Deutsches Recht 23
- Engel, Arnold, 1933—1935 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts 68—70, 78
- Fehr, Hans, Professor, Rechtshistoriker 241
- Fellenberg, Friedrich 131
- Fischer, Ludwig, Stabsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP 94
- Framheim, Gustav, Landgerichtsdirektor 66, 68
- Frank, Hans, 23, 25, 27, 28, 48, 49, 55, 71, 73, 74, 111, 171, 231

- Freisler, Oswald, Rechtsanwalt, Gau-
führer des NSRB 50
- Freisler, Roland, Staatssekretär im
Reichsjustizministerium, 1942 bis
1945 Präsident des Volksgerichts-
hofs 23, 27, 42, 44, 50—53, 85, 90,
95, 97, 98, 101, 102, 105, 114—116,
129—132, 145, 146, 179, 186, 188,
209, 210, 217, 218, 223—225
- Frick, Wilhelm, Reichsinnenminister
50, 151, 171
- Gerland, Heinrich, Professor 42
- Gernet, Adolph, Landgerichtsdirek-
tor, Vorsitzender des Sonderge-
richts 83
- Goebbels, Joseph 23, 27, 40, 41, 58,
116
- Goebel, Assessor, Richter am Sonder-
gericht 84
- Göring, Hermann 121, 122
- Grisebach, Erich, Senatspräsident 69
- Guckenheimer, Eduard, Oberstaats-
anwalt 65
- Gürtner, Franz, Reichsjustizminister
21, 23, 27, 49, 50, 74—77, 93, 95,
96, 111, 113, 129, 137, 158, 161,
164, 165, 171
- Haack, Hans, Oberlandesgerichtsrat,
Vorsitzender des Sondergerichts,
1944 Generalstaatsanwalt 84, 99
- Haacke, Werner von, Oberstaatsan-
walt, Leiter des Referats für Son-
dergerichtssachen 95
- Haffner, Harry, 1945 Präsident des
Volksgerichtshofs 114
- Hallier, Eduard, Rechtsanwalt 188
- Hansen, Paul, Oberlandesgerichtsrat
137
- Hartmann, Hans, Amtsgerichtsrat
125 Anm.
- Hedemann, Justus Wilhelm, Profes-
sor 25
- Heide, Hans von der, Richter am
Sondergericht 83
- Heitmann, Alfred, Landgerichtsrat,
Richter am Sondergericht 84
- Herr, Erich, Richter am Sondergericht
82, 83
- Heß, Rudolf 228, 229
- Heydrich, Reinhard, SS-Obergrup-
penführer 11 Anm.
- Hientzsch, Ernst, Richter am Sonder-
gericht 83
- Himmler, Heinrich, 143, 153, 156—
158, 160, 164, 165, 169
- Hitler, Adolf 9—11, 13, 16, 18—21,
23, 26—29, 34, 35, 38—41, 46—
50, 52—58, 64, 74, 76, 78, 113, 130,
132, 137—139, 159 Anm., 160, 168,
169, 172—175, 177, 178, 183, 184,
191, 192, 194—197, 201, 212, 227,
228, 230, 231, 233, 235 Anm., 237,
240, 241
- Kaufmann, Karl, Gauleiter und
Reichsstathalter von Hamburg 63,
64, 78, 163, 164, 176, 208, 228,
229, 239
- Kerrl, Hanns, 1933—1934 Preußi-
scher Justizminister 42, 64, 203,
219
- Kiesselbach, Wilhelm, Präsident des
Hanseatischen Oberlandesgerichts
68
- Kirchner, Reichsanwalt 174
- Kisch, Wilhelm, Professor, stellv.
Präsident der Akademie für Deut-
sches Recht 23
- Klemm, Herbert, 1944/45 Staats-
sekretär im Reichsjustizministerium
64, 133, 241
- Korn, Ferdinand, Landgerichtspräsi-
dent 99 Anm., 106, 107, 125 Anm.,
147, 150, 154, 167, 189
- Korn, Hans, Amtsgerichtsrat, Rich-
ter am Sondergericht 84
- Kosa, Franz, Oberleutnant der Ord-
nungspolizei 119
- Krogmann, Carl, Vincent, Regieren-
der Bürgermeister 68 Anm.

- Kubel, Herbert, Richter am Sondergericht 83
- Lammers, Hans-Heinrich, Reichsminister und Chef der Reichskanzlei 151, 228, 231, 232
- Lang, Franz, Oberlandesgerichtsrat 65, 125 Anm., 213 Anm.
- Lange, Harry, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 83, 84
- Letz, Rudolf, Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, seit 1942 Ministerialdirektor 42, 77 Anm., 82, 97 Anm., 125, 233
- Ley, Robert 25
- Löhmman, Günther, Landgerichtsdirektor, Richter am Sondergericht und am Volksgerichtshof 83, 113
- Lubbe, Marinus van der, Angeklagter im Reichstagsbrand-Prozeß 109
- Marwege, Hans, Oberstaatsanwalt 101
- Matzen, Paul, Richter am Sondergericht 83
- Meinhof, Carl, Richter 203, 204
- Meyer, Johannes, Landgerichtspräsident 66
- Mölders, Werner, Oberst 40
- Möller, Erich, Staatsanwalt, Amtsgerichtsrat, Vorsitzender des Sondergerichts 84, 85, 95, 221
- Moltke, Helmuth James Graf von 52, 116 Anm.
- Nöldeke, Arnold, Justizsenator 60, 61
- Ofterdinger, Friedrich, Senator 228 Anm.
- Parey, Friedrich, Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof 111 Anm.
- Petersen, Carl, Bürgermeister 61, 62
- Piorreck, Waldemar, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84
- Popoff, Blagoi Siminow, Angeklagter im Reichstagsbrand-Prozeß 109, 110
- Prieß, Friedrich, Oberlandesgerichtsrat, Senatspräsident 129 Anm., 179 Anm., 184 Anm., 185
- Querner, Rudolf, SS-Gruppenführer, Höherer SS- und Polizeiführer 179
- Rabe, Oberregierungsrat 228 Anm.
- Raeke, Walter, Rechtsanwalt 72
- Rehn, Fritz, Präsident des Volksgerichtshofs 113
- Reinecke, Hermann, Oberstleutnant, Richter am Volksgerichtshof 112
- Röhm, Ernst, Stabschef der SA 23
- Romeiß, Hans, Landgerichtsdirektor 221, 222
- Rosenberg, Alfred 39
- Roth, Otto, Senatspräsident 68, 69, 136, 137
- Rothenburger, Curt, 1933—1935 Justizsenator, 1935—1942 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, 1942—1943 Staatssekretär im Reichsjustizministerium 31—35, 52, 61—65, 67—72, 76—79, 84—88, 94—97, 99, 100, 103, 104 Anm., 113—115, 117—120, 123—129, 132, 133, 135, 138, 140, 147—149, 151, 152, 156—161, 163—165, 169—171, 173, 174, 176—186, 189, 195, 201—212, 218, 220—224, 227—242.
- Rüther, Karl, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts 83
- Scheidt, Walter, Professor 204—208
- Schellenberg, Walter, SS-Sturmchef 11 Anm., 202 Anm.
- Schlegelberger, Franz, bis 1941 Staatssekretär im Reichsjustizministerium, 1941—1942 komm. Reichsjustizminister 23, 51, 64, 103 Anm., 121, 122, 151, 171, 173, 174, 228—230
- Schlitt, Ewald 172, 174, 175
- Schmedemann, Walter, Leiter einer Widerstandsgruppe 140

- Schmidt, Hans, Richter 217, 219 Anm.
- Schmidt, Waldemar, Landgerichtspräsident 68, 128
- Schmidt, Walter, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84
- Schmidt-Egk, Albert, Senatspräsident, seit 1943 Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts 133, 170, 181, 182, 189
- Schmidt-Leichner, Erich, Kammergerichtsrat 213
- Schmitt, Carl, Professor 22, 23, 26
- Schneider, Heinrich, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84
- Schuberth, August, Leitender Oberstaatsanwalt 61 Anm., 101, 102
- Schwarz, Georg, Amtsgerichtsrat 178
- Segelken, Johannes, Amtsgerichtspräsident 177, 178, 183, 233
- Seidel, Erster Staatsanwalt 168
- Sievekling, Ernst Friedrich, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts 69
- Spangenberg, Staatsrat 78 Anm.
- Springmann, Eduard, Senatspräsident am Volksgerichtshof 113
- Stein, Leonhard, Staatsanwalt 65
- Steinike, Paul, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts 82
- Stödter, Rolf, Assessor 26 Anm.
- Streckenbach, Bruno, SS-Oberführer, Leiter der Staatspolizei Hamburg 136, 140
- Struve, Karl August, Senatspräsident 74, 76 Anm., 125 Anm., 180
- Suhr, Edmund, Erster Staatsanwalt 95, 101, 102
- Taneff, Wassil Konstantinow, Angeklagter im Reichstagsbrand-Prozeß 109, 110
- Thierack, Otto Georg, Sächsischer Justizminister, 1936—1942 Präsident des Volksgerichtshofs, 1942 bis 1945 Reichsjustizminister 23, 27, 52, 54, 78 Anm., 105, 106, 113—115, 153, 190, 192, 193, 231—233, 241
- Thiesing, Ministerialdirektor 78 Anm.
- Timmermann, Hans, Landgerichtsdirektor, Vorsitzender des Sondergerichts 84, 182 Anm.
- Torgler, Ernst, Angeklagter im Reichstagsbrand-Prozeß 109, 110
- Trotzki, Leo 51
- Vogel, Hermann, Landgerichtsrat, Richter am Sondergericht 84
- Volkmar, Ministerialdirektor 25
- Wedel, Hasso von, Landgerichtsrat 223 Anm.
- Wehlen, Hermann, Landgerichtsrat, 1942 Oberlandesgerichtsrat, Richter am Sondergericht 99
- Weiß, Wilhelm, SA-Gruppenführer, Hauptschriftleiter des „Völkischen Beobachters“, Richter am Volksgerichtshof 111

Veröffentlichungen
der Forschungsstelle für die Geschichte
des Nationalsozialismus in Hamburg

- Band 1 Werner Jochmann
 Im Kampf um die Macht
 Hitlers Rede vor dem Hamburger Nationalklub
 124 Seiten, kartoniert
- Band 2 noch nicht erschienen
- Band 3 Werner Jochmann
 Nationalsozialismus und Revolution
 Ursprung und Geschichte der NSDAP
 in Hamburg 1922–1933
 Dokumente
 444 Seiten, 4 Faksimiles und 1 Tabelle, Leinen
- Band 4 Dokumente zur Gleichschaltung
 des Landes Hamburg 1933
 Herausgegeben und kommentiert
 von Henning Timpke
 328 Seiten, Leinen
- Band 6 Iris G. A. Hamel
 Völkischer Verband
 und nationale Gewerkschaft
 Der Deutschnationale
 Handlungsgehilfen-Verband 1893–1933
 290 Seiten, Leinen

Europäische Verlagsanstalt